

III. Jahrgang

III Volume

# Review of Polish Law and Economics



## ZEITSCHRIFT FÜR POLNISCHES RECHT U. WIRTSCHAFTSWESEN

Publisher and Editor:

Herausgeber und Schriftleiter:

**Adv. Dr. Rudolf Langrod**

Editorial Council:

Redaktionskomitee:

**Prof. Dr. Ignacy Koschembahr-Łyskowski**

Vice-President of the Codification Commission of the Republic of Poland.

Vizepräsident der Kodifikationskommission der Republik Polen.

**Prof. Dr. Jerzy Michalski**

Former Minister of Finance, Member of the Council of Finance.

Ehem. Finanzminister. Mitglied des Finanzbeirates.

**Dr. Jan Morawski**

Former Under-Secretary of State of the Ministry of Justice. Judge of the Supreme Court of Administration.

Ehem. Unterstaatssekretär im Justizministerium. Richter des Obersten Verwaltungsgesichtshofes.

**Dr. Juljusz Twardowski**

Former Minister, President of the Polish-Austrian Chamber of Commerce.

Ehem. Minister, Präsident der Polnisch-Oesterreichischen Handelskammer.

Editorial-Office

Schriftleitung:

WARSZAWA  
HOŻA 37

Die bisher erschienenen Jahrgänge umfassen folgende Zeiträume:

**Jahrgang I März 1928 bis Februar 1929**  
" II " 1929 " " 1930  
" III " 1930 " " 1931

Jahrgang I erschien in Vierteljahrsheften und ist vollständig vergriffen.

Jahrgang II kann noch direkt von der Concordia Sp. Akc., Poznań (Polen) oder durch Carl Fr. Fleischer, Leipzig, nachbezogen werden. — Inhaltsverzeichnis siehe buntes Blatt zwischen deutschen und englischen Teil.

---

Sales office: Concordia Sp. Akc., Poznań. Administration, Hauptdepot und Kommissionsverlag:

**Editorial-Office Warszawa, Hoża 37** Schriftleitung

Telephone: 270—25.  
Postal-Savings-Bank account No. 8699.

Price Inland . . . . . 24 — zł  
Abroad . . . . . 12— RM.  
(postage extra).

Fernsprecher: 270—25.  
Postsparkassenamt Konto Nr. 8699.

Preis für Inland . . . . . 24. — zł  
„ für Ausland . . . . . 12. — RM.  
(nebst Portospesen).

Copyright 1930 by Editor. All rights reserved.

Editorial communications should be addressed to the Editor, Dr. Rudolf Langrod, Hoża 37, Warsaw. All questions relating to sales and deliveries are dealt with by the publishers, Messrs Concordia, Sp. Akc., Zwierzyniecka 6, Poznań.

Responsibility for the accuracy of the statements in the signed articles rests with the respective authors. Unsolicited publications will not be returned. No responsibility can be taken for unsolicited contributions.

Redaktionelle Zuschriften und Sendungen sind an den Schriftleiter, Dr. Rudolf Langrod, Warszawa, ulica Hoża 37, zu richten. Geschäftliche Zuschriften, besonders Bestellungen, Anzeigenaufträge, Korrekturen, ausschliesslich an die Verlagsbuchhandlung „Concordia“ Sp. Akc., Poznań, ulica Zwierzyniecka Nr. 6.

Die wissenschaftliche Verantwortung für die mit Namen gezeichneten Beiträge tragen nur die Verfasser. Unverlangt eingegangene Bücher können nicht zurückgesandt werden. Für unverlangte Eingänge übernehmen Schriftleitung und Verlag keine Gewähr.

---

The preceding volumes appeared as follows:

**Volume I March 1928 to February 1929**  
" II " 1929 " " 1930  
" III " 1930 " " 1931

The first volume appeared in quarterly parts of which part 1 is out of print. The remainder may be obtained directly from the publishers or from Messrs Carl Fleischer, Leipzig.

III. Jahrgang

III Volume

# Review of Polish Law and Economics



## ZEITSCHRIFT FÜR POLNISCHES RECHT U. WIRTSCHAFTSWESEN

---

### DEUTSCHER TEIL

---

Editor

**Adv. Dr. Rudolf Langrod**

Schriftleiter

Editorial Council:

Redaktionskomitee:

**Prof. Dr. Jgnacy Koschembahr-Łyskowski**

Vice-President of the Codification Commission of the Republic of Poland.

Vizepräsident der Kodifikationskommission der Republik Polen.

**Prof. Dr. Jerzy Michalski**

Former Minister of Finance, Member of the Council of Finance.

Ehem. Finanzminister, Mitglied des Finanzbeirates.

**Dr. Jan Morawski**

Former Under-Secretary of State of the Ministry of Justice, Judge of the Supreme Court of Administration.

Ehem. Unterstaatssekretär im Justizministerium, Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

**Dr. Juljusz Twardowski**

Former Minister, President of the Polish-Austrian Chamber of Commerce.

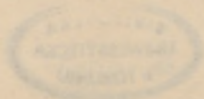
Ehem. Minister, Präsident der Polnisch-Oesterreichischen Handelskammer.

---

Editorial Office :

WARSZAWA  
HOŻA 37

Schriftleitung :



Die bisher erschienenen Jahrgänge umfassen folgende Zeiträume :

**Jahrgang I März 1928 bis Februar 1929**  
" II " 1929 " " 1930  
" III " 1930 " " 1931

Jahrgang I erschien in Vierteljahrsheften und ist vollständig vergriffen.

Jahrgang II kann noch direkt von der Concordia Sp. Akc., Poznań (Polen) oder durch Carl Fr. Fleischer, Leipzig, nachbezogen werden. — Inhaltsverzeichnis siehe buntes Blatt zwischen deutschen und englischen Teil.

---

Sales office: Concordia Sp. Akc., Poznań. Administration, Hauptdepot und Kommissionsverlag:

**Editorial-Office Warszawa, Hoża 37** Schriftleitung

Telephone: 270—25.  
Postal-Savings-Bank account No. 8699.

Price Inland . . . . . 24.— zł  
Abroad . . . . . 12.— RM.  
(postage extra).

Fernsprecher: 270—25.  
Postsparkassenamt Konto Nr. 8699.

Preis für Inland . . . . . 24.— zł  
" für Ausland . . . . . 12.— RM.  
(nebst Portospesen).

Copyright 1930 by Editor. All rights reserved.

Editorial communications should be addressed to the Editor, Dr. Rudolf Langrod, Hoża 37, Warsaw. All questions relating to sales and deliveries are dealt with by the publishers, Messrs Concordia, Sp. Akc., Zwierzyniecka 6, Poznań.

Responsibility for the accuracy of the statements in the signed articles rests with the respective authors. Unsolicited publications will not be returned. No responsibility can be taken for unsolicited contributions.

Redaktionelle Zuschriften und Sendungen sind an den Schriftleiter, Dr. Rudolf Langrod, Warszawa, ulica Hoża 37, zu richten. Geschäftliche Zuschriften, besonders Bestellungen, Anzeigenaufträge, Korrekturen, ausschliesslich an die Verlagsbuchhandlung „Concordia“ Sp. Akc., Poznań, ulica Zwierzyniecka Nr. 6.

Die wissenschaftliche Verantwortung für die mit Namen gezeichneten Beiträge tragen nur die Verfasser. Unverlangt eingegangene Bücher können nicht zurückgesandt werden. Für unverlangte Eingänge übernehmen Schriftleitung und Verlag keine Gewähr.

---

The preceding volumes appeared as follows:

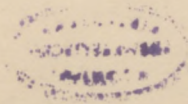
**Volume I March 1928 to February 1929**  
" II " 1929 " " 1930  
" III " 1930 " " 1931

The first volume appeared in quarterly parts of which part 1 is out of print. The remainder may be obtained directly from the publishers or from Messrs Carl Fleischer, Leipzig.



## INHALT.

<i>INTERNATIONALES RECHT.</i>		Seite
DER VÖLKERBUND, LOCARNO UND POLEN .....	Alexander Skrzyński, Ministerpräsident und Minister des Äußeren a. D.	1
DIE SCHIEDSGERICHTSABKOMMEN POLENS .....	Dr. Juljan Makowski, Prof. des Völkerrechts an der Handelshochschule und an der Schule für Politische Wissenschaften in Warszawa	15
<i>ZIVIL- UND HANDELSRECHT.</i>		
DIE AUSGESTALTUNG DES MEHRSTIMMRECHTES IM POLNISCHEN AKTIENRECHT .....	Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt	25
DAS AUFWERTUNGSPROBLEM IN OBERSCHLESILIEN. STUDIUM AUS DEM GEBIETE DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTES.....	Dr. Josef Sulkowski, Prof. an der Universität Poznań	35
BEWEGLICHES PFAND ALS KREDITGARANTIE IM PRIVATRECHT AUF DEM GEBIETE DES EHEM. KONGRESS-POLEN .....	Ludwik Domański, Rechtsanwalt	48
DIE STELLUNG DES LAIENRICHTERS ALS KONKURSKOMMISSAR NACH DEM HANDELSRECHT DES EHEM. KONGRESS-POLEN ....	Stefan Zaborowski, Notar, Vizepräsident a. D. des Kreisgerichtes Warszawa	61
<i>BEILAGEN.</i>		
ENTWURF EINES POLNISCHEN ZIVILGESETZBUCHES .....	Prof. Dr. Koschembahr-Lyskowski	75
DAS NOVELLISIERTE POLNISCHE AKTIENRECHT .....	Einheitlicher Text der Notverordnungen vom 22. März 1928, Ges.-Bl. No. 39, Pos. 383, und 3. Dezember 1930, Ges.-Bl. No. 86, Pos. 664	83
AKTIENUNTERNEHMUNGEN STAATLICHER ODER ÖFFENTLICHER NÜTZLICHKEIT .....	Verordnung des Ministerrates vom 20. Dezember 1928, Ges.-Bl. No. 103, Pos. 919	122
KONZESSIONSBEDINGUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE AKTIENGESELLSCHAFTEN .....	Verordnung des Ministerrates vom 20. Dezember 1928, Ges.-Bl. No. 103, Pos. 918	126
DEUTSCH-POLNISCHES AUFWERTUNGSABKOMMEN .....	vom 5. Januar 1928 (ratifiziert im Januar 1931)	127



<i>WIRTSCHAFTSRECHT UND VOLKSWIRTSCHAFT.</i>		Seite
DIE POLNISCHE ZOLLPOLITIK AB 1925 .....		153
Wienczyslaw Krzywicki, Abt.-Vorstand des staatlichen Export-Institutes im Ministerium für Handel und Gewerbe		
DIE VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung IN POLEN UND DANZIG (mit Übersichtstabelle)		163
Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt		
WELTWIRTSCHAFT UND NATIONALWIRTSCHAFT .....		173
Dr. Adam Krzyżanowski, Prof. an der Jagiellonischen Universität in Kraków		
PROF. KOSTANECKI'S WIRTSCHAFTS- UND KULTURGEDANKE .....		190
Dr. Jerzy Michalski, Prof. an der Technischen Hochschule in Warszawa		
RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN GERICHTSHOFES IN ZIVIL- SACHEN .....		196
a) Deutsches Rechtssystem		
b) Russisches ..		
c) Österreichisches ..		
d) Polnisches einheitliches Recht		
RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFES		201

### *ALPHABETISCHES SACHREGISTER*

ZUR RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN GERICHTSHOFES UND DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFES .....	213
--	-----

### *BIBLIOGRAPHISCHE RUNDSCHAU.*

I. BÜCHERSCHAU .....	215
II. ZEITSCHRIFTENSCHAU .....	226

### *ÜBERSICHT*

DER AKTUELLSTEN GESETZE UND VERORDNUNGEN .....	237
--	-----

# INTERNATIONALES RECHT.

## Der Völkerbund, Locarno und Polen

von

Alexander Skrzyński,

Ministerpräsident und Minister des Äußern a. D.

Vorliegenden Aufsatz des hervorragenden Politikers bringen wir hiermit als hochaktuellen Beitrag zur Darstellung der modernen Bildungsart des internationalen öffentlichen Rechtes (Anm. der Redaktion).

Ohne auf die technische Organisation des Völkerbundes als Institution einzugehen und ohne mich bei dessen Begriffsinhalt aufzuhalten, werde ich bemüht sein, seine Betätigung als Prüfstein der polnischen Außenpolitik näher darzulegen.

Der Völkerbund interessiert uns heute in bezug auf die Außenpolitik Polens. Was ist Außenpolitik? Welche Bedeutung hat sie für das Bestehen des Staates? An welche Stelle kann die Außenpolitik in der Reihe der lebenswichtigsten Staatsprobleme gesetzt werden? Mit welcher Schwere fällt ihre Betätigung in die Wagschale des Seins oder Nichtseins des Staates? Die populäre Antwort lautet für die Außenpolitik sehr ungünstig. Fast einstimmig erhält man auf diese Frage selbst von intellektuell hochstehenden Menschen die Antwort, daß die Außenpolitik eine gewisse Art von gesellschaftlichem Meinungs-austausch zwischen den Nationen sei, die ein Ausrufen einer gewissen Kategorie nicht viel denkender Menschen in der Art von Salonreisenden darstellt. Ihre Aufgabe ist, für ihre Ware Propaganda zu machen, was ihnen übrigens nicht immer besonders gelingt, wobei sie nach einer gewissen Zeit dem Reiz des betreffenden Landes erliegen. Es können doch diese zweitrangigen Beschäftigungen keinen ernststen Inhalt besitzen, da, was man auch immer sprechen wollte, doch im entscheidenden Moment, im Moment, wo wichtige Interessen eines Staates auf dem Spiele stehen, lediglich das Interesse dieses Staates entscheiden wird. Diese Entscheidung muß aber in letzter Instanz eine Entscheidung mit Waffen sein. Lediglich die Kraft, die sich in der inneren Verfassung des Staates, den Finanzen und dem Heer äußert, kann einen Einfluß auf die Geschehnisse für Sein oder Nichtsein eines Staates ausüben, wobei der Außenpolitik die Rolle überlassen bleibt, die sie auf einem ganz anderen, tiefer liegenden Niveau spielt. Diese durchaus oberflächliche Behauptung muß ich kategorisch Lügen strafen. Deutschland stand im Jahre 1914 auf dem Gipfel finanzieller und ökonomischer Macht, es war im Vollbesitz der präzisesten Struktur einer de facto absoluten Herrschaft und verspielte, weil es die Welt mißverstand. Frankreich, das auf dem Wiener Kongreß unterlag und Feinde vor Paris hatte, verteidigte mit Erfolg die Unversehrtheit seines Gebietes. Doch uns interessiert Polen.

Die Geschichtsschreiber weisen darauf hin, daß die Ursachen der Teilungen Polens überwiegend im 18. Jahrhundert liegen, obschon man doch damals eigentlich von den letzten Symptomen der Agonie sprechen müßte. Man weist auf die Schwäche der königlichen Macht, auf die Anarchie des Adels, auf den Eigennutz der Magnaten hin, alles mit Recht. Aber darauf, daß die Teilung Polens sich seit Beginn des XVI. Jahrhunderts vorbereitete und zwar durch Hände eigener umsichtsloser Außenpolitik, und diese Teilung im XVII. Jahrhundert sogar für den blinden Beobachter schon ganz deutlich ihr tragisches Profil zu zeichnen begann, pflegt niemand hinzuweisen. Was dagegen aus dieser so überaus lehrreichen Epoche pflegt heute eine nur flüchtige Geschichtskennntnis aufzuweisen? Fade und rührende Öldrucke, die mit der Wahrheit nichts gemeinsam haben, die uns in trügerische Gefühle tauchen, anstatt uns in harter und männlicher Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Wahrheit eine Skala politischen Denkens zu bieten.

Die Außenpolitik Polens zur Zeit Sigismunds I., Sigismund Augusts, der Wasakönige festigte und begründete durch alle ihre Handlungen in der Periode der Entstehung und Begründung der neuzeitlichen Staaten die Macht der drei Teilungsstaaten, Österreich, Preußen und Rußland.

Wie sah denn das damalige Polen aus?

Ein Riesenreich, dynastisch mit Böhmen und Ungarn verbunden, Preußen, Kurland, die Inflanten, sowie die Gebiete von Czernichow, Siewierz und Kijow und den größten Teil der wilden Gefilde bis zur Krim beherrschend, dem Szahin Giraj, gegen die Türkei empört, in untertänigen Gefühlen die Souveränität über die Krim anbot, dem die Bojaren auf Knien die Krone Allrußlands brachten. War doch jenes Polen eine Nation, in der das Adelselement fortwährend eine Besserung der Republik forderte, deren Rassen-genius große und in der Strategie die Gegner übertrumpfende Hetmans zur Welt brachte, deren Tapferkeit des Adels und der Kosaken zur Aufstellung von 100 000 zählenden Armeen und zur Austragung entscheidender Kämpfe bereit war. Und doch blieben jene potentiellen Kräfte in den Augen der Großmächte des Westens nur ein großes Reservoir ungeformter, wankender und veränderlicher Elemente, wie sie es auch in Wirklichkeit waren, da sie es nicht verstanden, sich um ein feststehendes Zentrum eines deutlichen politischen Gedankens zu sammeln. Ermangelung einer Außenpolitik, Unfähigkeit, die großen Europa erschütternden Strömungen zu begreifen, Unfähigkeit, Bündnisse zu begreifen, in denen die großen Interessen beider Bundesgenossen ihre entsprechende und reale Rechnung, sowie einen gesunden Ausgleich finden würden.

Und so geschah es, daß diese internationalen Riesenwerte nicht verwertet und nicht zum ständigen Nutzen der Republik umgewandelt werden konnten, bis eine Entmutung das zwecklos kämpfende Volk befiel, bis ringsum die Potenzen der neuzeitlichen Staaten an Kraft gewannen, bis wir selbst den Westen daran gewöhnten, uns nicht als Subjekt politischen, europäischen Denkens in Rechnung zu stellen, und uns selbst als Aktivposten in dieser Gesamtrechnung ausstrichen, noch lange Zeit vorher, bevor man uns aus der Reihe der Lebenden ausschied.

Die Unentschiedenheit Sigismunds I. beginnt schon in der Frage der Erbschaft Ladislaus des Jagiellonen in Böhmen und Österreich dieses fatale Spiel



grundsätzlicher Irrtümer. Anfangs willfährig einem so großen Geiste, wie es der spätere Primas Łaski war, schließt er die Ehe mit der Schwester Johann Zapolias und nimmt gegen die Habsburger Stellung. Im Jahre 1510 begibt sich der Primas zum Lateranischen Konzil nach Rom, um dort in meisterhafter Weise den Versuch zu machen, die große Frage Polens in die allgemeine, auf konfessionellem Untergrunde schwebende Politik einzuflechten. Eine Politik, die in bezug auf die Gestaltung der europäischen Kräfte entscheidend in die Wagschale fallen und insbesondere das Vorhaben Maximilians, dem die ungarische Politik Sigismunds nicht paßte, paralysieren sollte. Was nutzte das aber, da Sigismund I., als er sich zum Wiener Kongreß begab und eine Doppelhehe mit den Habsburgern schloß, das Schicksal zweier Kronen besiegelte, sich des Einflusses auf Ungarn und Böhmen entäußerte, ohne dafür auch nur irgend etwas zu erhalten. Fast gleichzeitig versagt unsere Außenpolitik im fürstlichen Preußen.

Dort wurde nach dem Tode des Großmeisters Friedrich des Sächsischen Sigismunds Neffe Albrecht der Brandenburger gewählt.

Angesichts der inneren Zerrüttung Preußens, des Niederganges des Ordens, der Unlust des Kaisers zur Säkularisierung, die dem Protestantismus einen Sieg über die Linie unserer katholischen Politik verlieh, war es klar, daß man in Anbetracht der auf der Bühne der Geschichte auftauchenden baltischen Frage, für die sich bereits Dänemark, Schweden und Moskau zu interessieren begann, nach Entrichtung eines Riesentributs von 2 Kronen an das Kaisertum, von Ostpreußen, das zur Besitzerhaltung von Kurland und den Inflanten unentbehrlich war, hätte Besitz ergreifen müssen. Die Gestaltung der realen Kräfte und des militärischen Übergewichts bot uns vielfach diese Besitztümer. Der Zusammenbruch der Außenpolitik in diesem Punkte versetzte einen direkten Schlag in das Gefüge der Macht, wie sie damals Polen war, einen Schlag, der bis auf den heutigen Tag die Grundfeste unserer staatlichen Existenz schwächt.

Ich bringe einige Daten in Erinnerung. Im Jahre 1524 bietet uns Frankreich ein Bündnis an, das wir nach Abschluß aus Furcht vor den Habsburgern brechen. Nichtsdestoweniger erledigt Sigismund der Alte, in der Absicht, Ludwig dem Ungarischen zu Hilfe zu kommen, die Frage des unterdrückten Albrecht, reicht ihm die Hand zum Frieden, willigt in die Säkularisierung ein, tritt die Städte ab, gestattet ihm den Protestantismus anzunehmen und sich zum erblichen Fürsten von Preußen unter der Oberherrschaft Polens auszurufen.

Die Säkularisierung steht in Widerspruch mit unserer jahrhundertelangen, traditionellen katholischen Politik, im Sinne der engsten Verbindung der Ziele der Kirche mit den Zielen des Staates, manchmal sogar unter Verkenntung der großen Interessen des Staates, also in einem Sinne, der beispielsweise den weitsichtigen französischen Kardinälen fremd war. Und dennoch versagte in diesem einzigen Falle, in welchem das große Interesse des Staates mit dem Interesse Roms Hand in Hand ging, unser politischer Sinn und brach eine Bresche in den übrigens treu, doch nicht immer glücklich gewährten Grundsatz.

Diese ganze Verflechtung der Entschlüsse läßt sich durch keinen tieferen politischen Gedanken erklären. Sie kulminiert in zwei Ereignissen, in der

Schlacht bei Mohacz und in der Freundschaft mit dem österreichischen Hofe, die durch die Ehe Sigismund Augusts besiegelt wurde. Und so beginnt jene traditionelle Politik, unsicher, wankend, der niemand trauen konnte und die alle verließen.

Zur Zeit des großen geschichtlichen Ringens der Reformation und der Kirche begriff niemand in Polen, welch Ineinandergreifen diese Fragen in die allgemeinen Interessen der Staaten hervorrufen könnten.

Und doch war dieses große moralische, psychologische und politische Problem eben jenes Schachbrett, auf dem sich der damalige große Geschichtskampf abspielte. Die großen äußeren Strömungen, die tief den Weltstrom durchschnitten, gingen bei uns an der Oberfläche unseres Bewußtseins nur mit einem leichten Wellenschlage vorüber. Sigismund August ging nicht mit Rom, genau so, wie er auch mit der nationalen Kirche nicht ging. Für das erstere erließ er Edikte ohne Exekution, im Interesse der zweiten sandte er Botschaften nach Rom. Er verhielt sich formell zu einer Frage, die für die Welt lebenswichtig war und daher für Polen nicht gleichgültig sein konnte. Die Außenpolitik Polens zeigt in diesem Punkte einen unheilverkündenden Zusammenbruch.

Was soll man erst reden von den schweren Irrtümern, in die die Außenpolitik Polens verwickelt wurde zu einer Zeit, wo zu sämtlichen früheren Fehlern der Fehler der dynastischen Politik sich hinzugesellte, einer Politik, die die Interessen der schwedischen Krone, des Katholizismus in Schweden und Moskau den großen polnischen Interessen und den Aufgaben der polnischen Zukunft vorzog. Umsonst war die Übermacht eines Żółkiewski, umsonst Klusznyn und Smoleńsk. Die Romanows verdanken unseren Irrtümern die Zarenkrone. Im Westen naht der dreißigjährige Krieg. Sigismund leistet den Habsburgern in ihren Nöten Hilfe. Unsere Freischärler treten gegen Bethlen Gabor, den siebenbürgischen Fürsten, auf. Unsere erste Befreiung Wiens und gleichzeitig Bruch des mit der Türkei in Jaruga geschlossenen Friedens bringt als unmittelbare Folge Cecora. Im folgenden Jahre rächt zwar Chodkiewicz den Tod Żółkiewski's und die Schmach der Republik. Welchen politischen Nutzen hat aber dieser Sieg? Er wird nicht ausgenutzt. Wir müssen nach dem Norden ziehen, wo uns ein Krieg mit Schweden droht, als Folge der früheren politischen Nichtausnutzung des Sieges bei Kirchholm. Einige Jahre später trat man unter dem Einfluß Frankreichs, welches Gustav Adolf gegen das Kaisertum lenken will, zu Friedensverhandlungen heran. Der König nimmt jedoch den Frieden nicht an, er begreift die allgemeine Politik nicht, bis er endlich in der Altmark auf einen 6-jährigen demütigenden Waffenstillstand eingeht.

In der Zeit des dreißigjährigen Krieges konnte Polen das Schicksal Europas in seinen Händen halten. Jedenfalls aber konnte es bei dem damals wandelbaren Geschick unter Ausnutzung der Schwäche vieler Feinde eine Reihe seiner Lebensinteressen lösen, es löste keines. Es hätte zusammen mit Frankreich auf die Schwächung der Habsburger hinarbeiten müssen und es nicht dazu kommen lassen dürfen, daß das gestärkte Brandenburg durch die Enthaltensamkeit Polens in den großen europäischen Fragen mit der Zeit zu einer der Stützen der französischen Politik in Mitteleuropa werde. Wenn aber schon Polen mit den Habsburgern und auf seiten des Katholizismus ging, so

hätte es ein offener, konsequenter Bundesgenosse sein müssen, der im Namen gewisser Zwecke ein Bündnis anbietet und große, klar umschriebene lebenswichtige Vorteile aus diesem Bündnis zieht. Indessen war Sigismund III. ein blindes Werkzeug, das Österreich vor der Türkei und Schweden schützte, wobei er deren Hiebe auf sich nahm. Und in seiner Verblendung ging er so weit, daß er auf der Suche nach einem Bundesgenossen gegen Schweden im Jahre 1611 den brandenburgischen Kurfürsten das fürstliche Preußen de facto definitiv als Lehen gibt. Ladislaus IV. verhält sich ebenfalls neutral im 30-jährigen Kriege. Kardinal Richelieu bietet ihm ein Bündnis an, das ihn vollkommen gegen Schweden sichert, er bietet ihm die Wiedererlangung Schlesiens an. Polen stößt diese ihm entgegengestreckte Hand zurück. Ladislaus gibt sich der Täuschung hin, er werde beim Ende des großen Ringens Schiedsrichter sein, plötzlich ändert er seine Meinung und optiert noch einmal für Österreich, dieses führt ihn ins Feld. Polen tritt, weil es in dieser Periode die Rolle, die ihm zufiel, nicht erfüllte, diese an Brandenburg ab zu dessen großen Nutzen und zu seinem eigenen Schaden.

Das Maß der Irrtümer sollte voll werden. Es ist dies die Regierung Sobieski's. Es leuchtete vielleicht die letzte Gelegenheit auf, wo man hoffen konnte, daß dieser Heldenkönig, ganz mit Leib und Seele Pole, fremden Zuflüsterungen unzugänglich, es verstehen würde, den sich zusammenziehenden Ring, der Polen erdrosseln sollte, zu sprengen. Es kam aber anders. Im Jahre 1655 erringt der Kurfürst von Brandenburg einen Sieg über die Schweden bei Fehrbellin. Frankreich, das der Hilfe Polens bedarf, führt eine Annäherung Polens an Schweden herbei, bringt ein Bündnis zustande, gibt für Werbung von Soldaten Geld, lediglich um gegen Brandenburg 10000 Soldaten aufzustellen. Sobieski akzeptiert diese Politik, begibt sich selbst nach Danzig, um sie durchzuführen. Plötzlich durch eine Wendung, die in der Politik Polens traditionell zu werden beginnt, wendet er sich von Frankreich ab, schließt ein Bündnis mit den Habsburgern, eilt Wien zu Hilfe, schwärmt von einer Ehe seines Sohnes Jakob mit einer Habsburgerin, von einem wallachischen Thron für ihn, der ihm eine ernste Position in der Reihe der Elekten für den polnischen Thron verschaffen sollte, begeistert sich für den heiligen Bund und zahlt Moskau mit Kiew und Smoleńsk für dessen Neutralität.

Es ist dies ein Wendepunkt in unserer Außenpolitik, der Endpunkt. Von diesem Augenblicke an nimmt uns keine Macht mehr als Faktor der Außenpolitik ernst. Von diesem Augenblicke an werden wir zum Gegenstand dieser Politik. Das Begreifen dieses Augenblicks ist von weittragender Bedeutung für das Verständnis der Außenpolitik Polens. Wenn wir uns darin hinein-denken, so werden wir an einem klaren und einwandfreien Beispiel den Unterschied begreifen zwischen der Suche nach Verwandtschaft mit der Politik eines anderen Staates, mit dem man ein auf gesunden Grundlagen geschlossenes Bündnis festigt, und jenen Einflüssen der Außenpolitik im Lande, die einer Zehrung Fremder an dem sich zersetzenden Körper der Nation gleichen.

Zwar soll sich noch einmal ein Jahrhundert später die äußere Lage wiederholen und Polen vor ähnliche Voraussetzungen, eine analoge Verteilung der nebenstehenden Kräfte bei prinzipiell gleichen Möglichkeiten stellen. Der 7-jährige Krieg, der Krieg Rußlands und Frankreichs mit Preußen, Preußen

zerschmettert, — doch kann Polen infolge innerer Zersetzung potentiell nichts unternehmen. Die früheren Sünden, die früheren Vernachlässigungen rächen sich, sie lähmen den Willen und das Bewußtsein, selbst wenn solche bestanden haben sollten. Wir sehen daher zu unserem Entsetzen, daß das Ende des XVII. Jahrhunderts sozusagen der Endpunkt ist.

Besinnen wir uns auf diesem Scheidewege der Geschichte, indem wir uns den wesentlichsten Inhalt der bisherigen Erfahrungen vergegenwärtigen. Wir werden mit unwiderlegbarer Klarheit, wie in einem Laboratorium, sehen, daß die Außenpolitik eine Frage des Seins oder Nichtseins der Völker ist, daß ihre Fehler sich langsam rächen, da die summierende Logik unerbittlich ist und plötzlich unter dem Einfluß eines unerwarteten Ereignisses in die Erscheinung tritt. Wie wenn in den Bergen eine schlummernde Lawine plötzlich durch eine Stimme, die in der Stille an Felsenwänden widerhallt, ins Rollen gebracht wird! Wir stellen ferner auf Grund der Erfahrungen fest, wie gefährlich es ist, die großen geschichtlichen Strömungen, die die Psychik der Weststaaten formen, zu verkennen, und schließlich, wie verderblich es ist, gesunde, lebenskräftige, sichere, im Kampfe um klare Staatsziele erprobte, durch gemeinsam anerkannte Grundsätze gefestigte, durch das gegenseitige Interesse lebende Bündnisse nicht zu begreifen, zu unterschätzen und nicht zu festigen.

Und nun überschlagen wir einige weitere, durch Wehmut zerrissene Blätter der Geschichte und siehe da ein Blatt durch den Schimmer der Morgenröte erhellt, wie aus dem wunderbarsten Psalter herausgegriffen, in Gold und Purpur getaucht, und auf diesem Blatt ein weißer, von den Fesseln befreiter Aar: Polen! Hinter uns eine Reihe düsterer, warnender Blätter, vor uns unbeschriebene Seiten, geheimnisvoll wie die Zukunft, unbekannt, daher Angst und Furcht erregend. Wo galt es uns zu leben? Auf welcher Welt und unter welcher Mitwirkung? Wo ist der Schlüssel zu diesem Labyrinth der Nachkriegswelt, die so verschieden ist von jener, welche unser Todesurteil gesprochen und dasselbe schweigend hingenommen hat. Er besteht und nennt sich **Völkerbund** — ein Bund, dessen Pakt ein Akt der Völkerfreiheit, dessen Gebot ein Bund der Völker ist, die den guten Willen zur Verständigung und Mitarbeit bekunden. Und nicht nur deswegen, weil dieser Pakt mit der Geburtsurkunde unserer Auferstehung kongenial ist, sondern auch, weil er diesen einzigen Abschnitt darstellt, auf dem wir Arm in Arm mit jenen, mit denen uns die Gemeinschaft geschichtlicher Fügungen verbindet, um die Erhaltung dieser Welt werden kämpfen müssen, einer Welt, die aus dem großen Kriegswirbel auftauchte, unser Recht auf Existenz anerkannte und die moralischen und politischen Voraussetzungen unseres Bestehens enthält. Betrachten wir nun näher, wie diese, aus der Nachkriegsideologie erwachsene, unter parlamentarischen Verhältnissen arbeitende, vielfach auf Mißtrauen, Unwillen und Atavismen stoßende Schöpfung funktioniert, wie sie sich entwickelt und welcher Leistungen sie fähig war, jene Schöpfung, die doch in dem Nachkriegseuropa eine bedeutende Besserung im Vergleich mit dem, was war, darstellt.

Nach dem Mittelalter, in welchem Rom und der Kaiser Schiedsrichter waren, nach der neuzeitlichen Vorkriegsgeschichte, wo sich in verschiedenen Jahrhunderten ein Gleichgewicht der Kräfte, balance of power, bildete, das

schließlich durch übermäßigen Aufstieg eines Kaisertums, das die Hegemonie anstrebte, definitiv umgestoßen wurde, kam der Völkerbund als neue Grundlage einer offenbaren Politik, wo Vernunft, Leidenschaft, beherrschender kritischer Sinn, kühle Berechnung periodisch zusammentretender Politiker, nüchterne Erkenntnis der kollektiven Wirklichkeit, die Aufraffung zu den Höhen europäischer Staatsraison die Oberhand gewinnen soll. Gegen diese Ziele bestehen alle möglichen Vorbehalte und, was schlimmer ist, viele inneren, im Völkerbunde selbst haftenden Widersprüche. Wie ist es nur möglich, daß der Versailler Vertrag, dessen integralen Teil der Völkerbund bildet, so vielen unterdrückten Völkern zur Auferstehung verhalf und ihnen ihr nationales Selbstbewußtsein wiedergab, zu dem Zwecke, um sie irgend einer, wenn auch nur scheinbaren oberstaatlichen Macht unterzuordnen. Das ist doch ein Widerspruch und psychologisch mit dem berechtigten Rausche der Völker unvereinbar, die für die Freiheit so oft ihr Blut vergossen und nun in vollen Zügen die berausende Freiheitsluft einatmen wollen und hierzu auch füglich das Recht haben. Ganz richtig, doch ist der **Nationalismus** dem Egoismus gleich. Der Egoismus niederer Art verkennt seine Bedürfnisse und das eigene Wohl und nur der Egoismus höherer Art, der gewissermaßen auch die Aufopferung im Sinne allgemeiner Grundsätze begreift, dient auf längere Frist besser dem einzelnen, der dieser Erhebung fähig ist.

Der Nationalismus muß, um den hohen politischen Zielen, zu denen er berufen ist, zu dienen, sich des Zusammenhanges seiner Existenz und Entwicklung mit der Entwicklung und Existenz anderer ebenbürtiger Nationen und mit den großen Interessen des europäischen Kollektivs bewußt sein. Dieser psychische Prozeß muß mit Hilfe des Völkerbundes vor sich gehen und gelöst werden. Ich möchte da gleich von vornherein erklären, daß der Weg zu diesem Ziel lang und beschwerlich ist. Die Nachkriegswelt durchlebt tiefe Erschütterungen. Es ist möglich, daß in allernächster Zukunft die politischen Probleme auf den zweiten Plan zurücktreten werden, angesichts des übermächtigen Druckes ökonomischer und finanzieller Aufgaben, die, da sie die Hauptsorgen der Bevölkerung darstellen und einen starken Einfluß auf die soziale Struktur ausüben, die Welt auf ganz neue Bahnen lenken können. Die psychische Unterlage der gegenwärtigen Zeit steht dem **Liberalismus**, der kritischen Überlegung d. h. den Voraussetzungen selbst, auf denen der Völkerbund basiert, feindlich gegenüber. Als Reaktion der Nachkriegserschütterungen, als Ermattung, die hervorgerufen worden ist durch die Unmöglichkeit, der riesigen Schwierigkeiten des Wirtschaftslebens Europas und der Welt Herr zu werden, verrät die Menschheit gewisse deutliche Merkmale einer Neigung zu irgend einer irrationalen Empfindlichkeit und dadurch verfällt sie, den kritischen Verstand bezweifelnd, leicht einem **Dogmatismus**. Der Dogmatismus widerspricht dem Geiste des kritischen Gedankens. Der Dogmatismus beruht auf der Glorifizierung der Tat über den Gedanken, d. h. er erniedrigt die Gedanken zu Taten. Der Dogmatismus herrscht in Rußland, er herrscht auch in Rom, er wird vielleicht herrschen, wir wollen es nicht hoffen, im Hittlerischen Deutschland. Der Dogmatismus, der auf dem Kult des Nationalismus, welcher sich mit dem Recht auf den heiligen Egoismus brüstet, des integralen Nationalismus beruht, der, wenn er Aug' in Auge mit einem Zweiten zu stehen kommt, nur die Kraft der Faust

entscheiden lassen kann. Was ergibt sich angesichts dieser festgestellten und zweifellosen Tendenz für den Völkerbund? **Der Völkerbund ist und wird jenes kodifizierte rechtliche Gebot, diese technische internationale Organisation verbleiben, in der die Völker der Welt, doch insbesondere Europas, zusammentreten können und werden, um einmal vielleicht in letzter Stunde dem Siege des kritischen Verstandes über den kritiklosen Impuls Ausdruck zu geben und vielleicht den Sieg zu sichern.**

Der Völkerbund ist jener Kammerton, nach dem der psychische Ton der Nationen, jedenfalls aber der Staaten zu stimmen wäre, die, durch ein politisches Bündnis einander nähergebracht, im Augenblick der schwersten Probe einer für den anderen auf die Wagschale der Ereignisse das riesige Gewicht ihres Heldentums, ihrer Habe und ihres Blutes werfen sollen.

In langjährigen Arbeiten an der Festigung des Friedens und der Fernhaltung des Alps bzw. der Gefahren des Krieges, an der Unterdrückung kleiner Feuerherde, die hier und da unter dem Pulverturm glimmen, wird eine gewisse Vereinigung der schaffenden Energie, eine Zusammenfügung des gegenseitigen Vertrauens erfolgen. Aus dieser Arbeit, sollte aus ihr nicht ein definitiver Schutz des Friedens hervorgehen, wird jedenfalls eine auf Leben und Tod verbundene Freundschaft und ein gegenseitiges festes Vertrauen der Nationen entstehen, die im Namen gemeinsamer Ideale zu den Waffen werden greifen müssen. Ein Bündnis ist nämlich kein Schein, mit dem der Militärattache gegebenenfalls, wie ein Vollstreckungsbeamter zum säumigen Steuerzahler, zum Generalstab eines fremden Staates kommen und so und so viele Korps, die ihm nötig sind, anfordern kann. Ein Bündnis ist vielmehr die Harmonie zweier Gewissen, zweier Empfindlichkeiten und zwiefachen Verstandes. Es erinnert mich an die Eheformel aus dem römischen Recht: wo du mit mir bist, dort bin ich mit dir. Es soll einen so starken Ausgleich im höchsten Querschnitt jeglicher gegenseitiger Gedanken, Ansichten und Interessen ausdrücken, daß es in der Stunde der höchsten Probe fähig sein soll, aus Akten des festen Vertrauens Akte der Tat zu gebären. Wo anders, als im Völkerbunde kann man den psychischen Wert eines Bündnisses stählen und seinen inneren Gehalt in Einklang bringen. Wie denn anders, wenn nicht bei einem Zusammenstoß der Ansichten, bei offener Gruppierung der Kräfte, kann man dieses Ziel erreichen? Es scheint mir für die Klärung dieser Behauptungen von Nutzen zu sein, wenn ich einige, aus meinen eigenen Erfahrungen auf dem Genfer Boden geschöpfte Beispiele anführe, die zugleich ein Licht auf die Arbeiten werfen, die im Völkerbunde begonnen oder in dessen Geiste geführt wurden. Bekanntlich ist eine der Haupt Sorgen des Völkerbundes die Sicherstellung des Friedens durch Festigung der Sicherheit im Wege der geistigen Entwaffnung, die der Einschränkung von militärischen Rüstungen vorangeht. Nach dem mißlungenen Versuch im Jahre 1924, ein System aufzubauen, das von den Vertretern sämtlicher Staaten in Genf angenommen wurde, nach Ablehnung des Genfer Protokolls seitens Großbritanniens, an welchem Polen unter 12 Vertretern tätig war, entstand eine politische Konstruktion, die diese Aufgabe teilweise erfüllte und die durch die **Locarno-Verträge** umfaßt wird. Jener Komplex von Verträgen hat augenblicklich einer Periode riesiger Spannung in Europa ein Ende gemacht, hat Deutschland in den Wirkungskreis der Weststaaten hineinbezogen und durch frei-

willig eingegangene, im Pakt des Völkerbundes enthaltene Verpflichtungen gebunden, hat Deutschland teilweise von Rußland abgelenkt, die auseinandergehenden Wege der englisch-französischen Politik nähergebracht, d. h. neue Grundlagen unter das französisch-englische Bündnis gelegt, eine sine qua non Bedingung des Sieges, der zum Versailler Vertrag führte, eine Bedingung für das Weiterbestehen dieses Versailler Vertrages, er hat Frankreich die Sicherheit am Rhein gebracht. Wieviel Vorteile für uns aus den obenerwähnten Voraussetzungen sich ergeben, wird jeder europäisch Denkende leicht begreifen. Ich hörte oft Vorwürfe, die ungefähr folgendermaßen lauteten: Die polnische Politik hätte eine Sicherung Frankreichs am Rhein nicht zulassen dürfen, da ein gesichertes Frankreich um das Bündnis mit Polen sich weniger kümmern würde. Ich gestehe, soweit den Wert einer so niedrigen Rechnung nicht zu begreifen, daß ich behaupte, sogar unter Zulassung des Gedankens, Polen wäre in der Lage, die Probe einer europäischen Mitarbeit zu verhindern (der französisch-englischen Annäherung und der Sicherung der Grenzen Frankreichs, die diese übrigens schon aus der Friedenskonferenz einseitig herausholte, entgegenzuwirken), auch wenn mich vor dieser Möglichkeit die Niederträchtigkeit dieser Konzeption nicht zurückgehalten hätte, so würde mich jedenfalls vor ihr dieses Gedankens Albernheit zurückgehalten haben!

Polen trug aus Locarno außer Vorteilen allgemeiner Natur den davon, daß es Mitkontrahent in einem Verträge wurde, in dem sieben Staaten ein System festsetzten, auf dem bis auf den heutigen Tag und in Zukunft relativer Frieden und Sicherheit in Europa basieren wird. Alle Locarno-Akte stellen politisch ein Ganzes dar, formell und zeitlich zusammengefügt, und da sie nicht einzeln gekündigt werden können, verbinden sie die Frage der westlichen und östlichen Grenzen Deutschlands in ein unzertrennliches Ganze. Die französische Garantie der polnischen Grenzen befindet sich als Instrument der internationalen Politik im Rheinpakt, von England und Italien anerkannt, d. h. sie wird aus einem zweiseitigen Akt zu einem die allgemeine Struktur der europäischen Verfassung stützenden Pfeiler. Polen trug aus dieser konstruktiven Arbeit die Annäherung an England davon, deren Beweise ich bald anführen werde. Die freiwillige Anerkennung der Ostgrenzen mit Polen durch Deutschland und die Abschwächung des Art. 19 des Versailler Vertrags, da nach Locarno von den Deutschen nicht behauptet werden darf, daß der Bestand dieser Grenzen den Weltfrieden gefährde, was mit der von ihnen eingegangenen Verpflichtung, diese Grenzen mit Waffengewalt nicht anzugreifen, im Widerspruche stehen würde. Daß Polen in Locarno Garantien durch England bezüglich seiner Grenzen nicht erhielt, ist eine klare Folge dessen, daß sämtliche Parteien im Unterhause schon früher das Genfer Protokoll abgelehnt haben, da sie sich über den Rhein hinaus nicht engagieren wollten und auch die Dominions nicht engagieren konnten.

Der Pakt von Locarno ist eine unvollkommene Lösung für Polen. Gut. Aber nur diejenigen, die nichts tun oder nicht den Mut haben, die Verantwortung auf sich zu nehmen, halten sich bei unvollkommenen Lösungen auf, wobei sie vergessen oder nicht wissen wollen, daß die Politik eine fortwährende Anstrengung und ein fortwährendes Schaffen ist. Der Rheinpakt konnte ohne Polen abgeschlossen werden, doch wäre er dann gegen Polen abgeschlossen worden. — Hätte Polen im Westfälischen Frieden eine analoge

Stellung wie in Locarno eingenommen, dann wäre das Schicksal Polens andere Wege gegangen.

Die Kampagne von Locarno scheint, in Kürze dargestellt, so einfach und leicht zu sein, sie war aber vielleicht der erbittertste diplomatische Kampf, wie seinesgleichen es später sicherlich nicht gab. Um sich davon zu überzeugen, würde es genügen, die damalige Berliner und Warschauer Presse durchzublicken. Die deutsche Presse ließ auch nicht für einen Augenblick die Möglichkeit zu, daß wir in Locarno anwesend sein würden, daß der Rheinpakt etwas anderes als ein Frankreich einschließender und vom Rest Europas scheidender eiserner Vorhang sein solle, wo die freie Hand Deutschlands vorherrschen sollte, daß die französischen Garantien internationale Bestätigung erhalten. Die Warschauer Presse stimmte in diesen Voraussetzungen in diesen bössartigen Chor ein.

Gleich haben wir als Konsequenz von Locarno den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, die Erlangung unseres Sitzes im Rate nach hartnäckigem, 10 Tage andauerndem, die ganze Welt bewegendem, manchmal dramatische und manchmal symbolische Formen annehmendem Kampfe. Ich erwähne diese Kämpfe, da sie einen gewissen lehrreichen Inhalt in sich bergen, der auf die Arbeiten innerhalb des Völkerbundes ein Licht wirft. Daß nach der Locarnoer Kampagne und nach Annahme dieses Aktes europäischer Staatsraison seitens Polen unser Sitz im Völkerbunde gesichert war, daran zweifelte niemand. Doch forderte ich diesen Sitz nicht als Preis für die Mitarbeit, da ich nicht der Ansicht bin, daß Polen, wenn es als europäischer Staat im Interesse Europas und im Sinne der europäischen Staatsraison handelt, von irgend jemand eine Entlohnung annehmen oder fordern könnte. Nichtsdestoweniger, als wir im März uns in Genf einstellten, als Reichskanzler Luther und Außenminister Stresemann ankam, als die ad hoc einberufene Vollversammlung auf den Augenblick der Aufnahme der Deutschen wartete, als die von der Weltpresse überfüllten Galerien die Temperatur von Tag zu Tag hoben, mußte Deutschland 10 Tage lang vor der Türe warten, da Polen den Anspruch erhob, gleichzeitig in den Rat des Völkerbundes eingeführt zu werden. Chamberlain sekundierte uns wacker, da er, ein Europäer, aus Locarno zurückkehrte und die Lage begriff. Und darin ist die Überlegenheit einer Politik zu erblicken, bei der man gewisse Dinge Aug' in Auge versinnbildlichen, gewisse Begriffe beleben, gewisse Gedanken übertragen kann, über eine solche, wo in Kabinetten geheimer Diplomatie kalt erwogen und theoretisch entschieden wird! Chamberlain begriff, daß der Anspruch Polens nicht nur ein politischer Anspruch sei, sondern eine Forderung auf moralischem Gebiete so hoher Art, daß sie eine größere Kraft erhält, als so manche politische, durch Bajonette unterstützte Forderung. Hier geht es um nichts weniger als darum, daß das Opfer einer langandauernden Gewalt gleichzeitig eintrete und gleichzeitig am Tisch der Nationen Platz nehme, da neben ihm der Unterdrücker, dem man in den Fluten der Vergessenheit die Hände reinzuwaschen gestattete, Platz nehmen sollte. Wenn man die Memoiren des Botschafters in Berlin, Lord d'Abernon, liest, so sieht man, trotzdem d'Abernon ein Mensch höheren Maües war und im Jahre 1920 in Warschau weilte, auch den der Welt seitens Polen erwiesenen Dienst anerkennt, daß er doch, wo er sich über die Ansprüche Polens auf einen Sitz im



Völkerbundrate ausspricht, diese Ansprüche nicht ernst nimmt und sie eher geringschätzt. Das ist der Unterschied zwischen einer Politik, mit der man lebt, und einer Politik, die man am Schreibtisch macht. In gewissen Augenblicken, in denen sich vielleicht die wichtigsten Fragen des Friedens und des Krieges wägen werden, kann diese Distinktion für das Schicksal der Welt entscheidend sein. Und dies sollte man sich zugunsten des Völkerbundes ins Gedächtnis prägen. Doch kehren wir zurück zur entscheidenden Verhandlung bezüglich eines Sitzes im Völkerbundrate. Trotz guten Willens ist Chamberlain durch das Mandat seiner Regierung und sämtlicher Parteien des Unterhauses gebunden und muß Deutschland in den Völkerbund einführen. Deutschland widersetzt sich der Vermehrung der Zahl der nicht ständigen Sitze, die Mandatare der früheren nichtständigen Sitze legen ihre Mandate erst im September nieder. Man könnte Deutschland zwar sofort aufnehmen und Polen den Eintritt im September sichern, aber Polen fordert und muß seinen gleichzeitigen Eintritt mit Deutschland fordern. Die Spannung erreicht ihren Kulminationspunkt, indem die Frage Gegenstand der Abstimmung im Völkerbundrate werden muß. Damals nun fand zwischen dem polnischen und dem französischen Minister eine Aussprache statt, die dereinst in ungleich wichtigerem Augenblick, angesichts ungleich schwierigerer und lebenswichtigerer Interessen sich wiederholen kann. Damals sagte mir Briand. „Wenn Sie dies fordern sollten, werde ich gegen England stimmen.“ Fühlte er doch, daß er nach seinem französischen Gewissen so sprechen dürfe, da er wußte und auf Grund der 10-tägigen Erfahrung feststellte, wie stark innerhalb der Vollversammlung das Verständnis für die begründete Forderung Polens sei. Nichtsdestoweniger fügte Briand hinzu: **„Bitte abzuwägen, welche Folgen für die Locarnoer Politik, für die französisch-englischen und die englisch-polnischen Verhältnisse, sowie für ganz Europa ein derartiges Zerschneiden der Frage nach sich ziehen kann.“** Ich gab der Meinung und dem Vertrauen Ausdruck, daß Frankreich ausdrücklich seine Stellung und seine Stimmenabgabe im Rate ankündigen werde und zwar in dem Sinne, daß Deutschland ohne Polen in den Rat nicht eintreten werde, daß ich aber in voller Anerkennung der Tragweite der Folgen einer eventuellen Spaltung das feste Vertrauen habe, daß sie im letzten Augenblicke sich werde verhindern lassen. Als wir diese Aussprache hatten, erinnere ich mich, empfand ich den Schauer, der einen durchläuft bei dem Bewußtsein, daß man Augenblicke einer großen historischen Spannung durchlebt! Und nicht nur deswegen, weil ich damals jener konkreten Frage eine so riesige Bedeutung beigelegt hätte, sondern vielmehr deswegen, weil ich begriff, daß gerade diese Atmosphäre und dieses Spiel von Einflüssen und Imponderabilien diese allgemeine Voraussetzung bildet, auf der vielleicht einmal ein viel wichtigerer Prozeß und von schwererer Bedeutung sich abspielen und abwägen wird. Und es geschah damals, nach kategorischer Stellungnahme zu dieser Frage seitens Frankreich, daß die Tschechoslowakei, daß Beneš, der vorderhand auf seiten Frankreichs stimmen mußte, die Erklärung abgab, er ziehe es vor, auf den Sitz im Völkerbundrate für sein Vaterland zu verzichten und diesen der Vollversammlung zur Verfügung zu stellen. Es war aber bekannt, daß dieser freie Sitz niemand anderem als Polen zufallen könne. Und wiederum eine interessante, symptomatische Erscheinung. Dieselbe Tschecho-

slowakei, mit der uns die Gleichzeitigkeit der Wiedergeburt, die Gemeinsamkeit des großen Interesses an der Verteidigung des Versailler Vertrages, die Ideengemeinschaft verbinden und von der uns vielfach nur scheinbar und zu Unrecht Familienzwiseigkeiten, gewisse Mißhelligkeiten oder Nachtragungen trennen, die in der tiefen Staatsraison keine Begründung finden, diese Tschechoslowakei erleichterte der Welt und uns den Ausweg aus den Schwierigkeiten im Augenblick, als die größten europäischen Interessen zum Austrag kamen.

Als nun so nach 10 Tagen die Frage unseres gleichzeitigen Eintritts mit Deutschland in den Völkerbundrat definitiv meritorisch im Gewissen der Vollversammlung und im Entschluß der im Völkerbunde einen Sitz einnehmenden Großmächte entschieden ward, wurde durch das Veto Brasiliens gegen den Eintritt Deutschlands die Frage des Eintritts Deutschlands und Polens zur formellen Erledigung auf September verschoben.

Auf diese einigen Beispiele, die die Arbeiten des Völkerbundes beleuchten, will ich mich beschränken und werde nun dazu übergehen, in Kürze gewisse Vorwürfe und Kritiken, die die Völkerbundarbeiten zu diskreditieren versuchen, zu beantworten.

Man hört vielfach, daß alle pazifistischen Versuche, die ihren Herd in Genf haben, der Wirklichkeit absolut nicht entsprechen, dagegen, falls sie sich verbreiten sollten, die Kraft und geistige Elastizität, sowie die militärische Bereitschaft der Nationen, die einzig und allein einen Schirm und Schutz des Staates bilden können, leicht schwächen dürften.

Das Rüsten allein wird nicht imstande sein, die Sicherheit in Zukunft zu gewährleisten, da angesichts der neuzeitlichen Technik und der Mechanisierung des Kampfes es geschehen könnte, diese tragische Tatsache sogar eintreten müßte, daß die finanziell kräftigere und industriell mehrentwickelte Nation durch ihre Konkurrenz erhöhter Rüstungen die schwächeren Rivalen niederdrücken und vernichten könnte, bevor noch der erste Schuß auf dem Schlachtfelde gefallen oder die erste Bombe in der vergifteten Luft explodiert wäre.

Die Gegenüberstellung des **Pazifismus** und des **Militarismus** ist eine ziemlich einfältige, die Staatsaufgaben überaus vereinfachende Gegenüberstellung. Der Kampf um den Frieden ist ein Kampf der Außenpolitik, und eine Diplomatie, die nur formell zu diesem Kampfe Stellung nehmen wollte, würde eine Desertion begehen, ähnlich wie ein Soldat, der sich nur formell schlagen wollte.

Der Kampf um den Frieden ist ein Kampf der ringenden Kultur, die über die Staatsgrenzen hinaus ihre Strahlen entsendet und, ohne die Erscheinungen zu kindischen Maßen abzuleiten, ohne die Nationen in gute und böse zu teilen, bemüht ist, Stammesbrüder oder Sympathiker sogar in den gegnerischen Lagern zu suchen und für sich zu gewinnen.

Anzunehmen, daß ein Volk, das am Frieden stark hängen würde, nicht fähig wäre, in Verteidigung seines Vaterlandes zu sterben, heißt, eine allzu schwache Meinung über Menschen haben, die sich zu einer Idee bekennen. Die Blüte der polnischen Literatur und der Poesie in den Legionen widerspricht dem. Doch das Sterben für sein Vaterland ist heute nicht alles. Man muß für dasselbe leben, und vor allem ist es nötig, daß die anderen leben, und dies ist der Gedanke des Pazifismus. Und sollte es unabwendbar zum Kampfe

kommen, dann muß man ihn unter allgemein verständlichen Verhältnissen, unter welchen man nicht zugrundegehen wird, führen können. Das ist der Sinn des Pazifismus.

Die Gegenüberstellung des Pazifismus und des Militarismus ist kindisch. Weshalb stellt man ihn nicht einer gewissen Gattung von Kapitalismus gegenüber, der, vielleicht einmal ad absurdum geführt, bei Unmöglichkeit, seine faulenden aufgehäuften Vorräte flüssig zu machen in Ermangelung von Abnehmern und Märkten, sich vielleicht einmal genötigt sehen wird, in Heereslieferungen und in einer erneuten Kriegerzerstörung die einzige Möglichkeit seines Flüssigwerdens und der augenblicklichen Verdeckung des Bankrotts zu suchen. **Wer weiß, ob es nicht einmal den gemeinsamen Anstrengungen des Pazifismus bestimmt sein wird, diesem Riesenungeheuer seine gefährliche und heuchlerische Maske herunterzugreifen.**

Die Außenpolitik ist die höchste Synthese. — Ich habe tief in die Vergangenheit unserer Geschichte zurückgegriffen, um das langsame Spiel der Ursachen und Wirkungen durch Jahrhunderte hindurch darzutun. Ich möchte, daß aus meinen kurzen Ausführungen noch der Eindruck gewonnen wird, wie sehr kompliziert dieses Problem ist. Wie unerlaubt und unmöglich die Erledigung irgend eines großen Problems durch das Inselführen nur eines Gefühlskomplexes ist, der in der Seele eines jeden so tief wurzelt, wie z. B.: Nationalität, Ritterlichkeit, Mißtrauen zum Auslande, Selbstgenügsamkeit usw.

In der Außenpolitik müssen sämtliche Werte zusammentreffen und zu höchstem Ausgleich gedeihen. Zu dieser Reife, die nicht nur die Staatsraison innerhalb eines Staates, sondern zugleich auch die Staatsraison dieses Staates als europäischer Einheit sich entwickeln läßt. Und hier werde ich bemüht sein, zu einem gewissen Größenwahn im Denken anzuspornen, wenigstens zu etwas, was manche als Größenwahn zu betrachten gewohnt sind, d. h. zu dem Glauben, daß Polen ein wichtiger Faktor des Zusammenlebens der Völker in Europa ist und daß aus dieser Erkenntnis zunächst wichtige Pflichten sich ergeben. Ich will dadurch nichts gesagt haben über das Thema der sogenannten Großmachtstellung. Für die Großmachtstellung ist die Statistik wichtig. Eine sehr unangenehme Lehre, die registriert, wieviel man Analphabeten besitzt, wieviel Eisen auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, wieviel innere Ersparnisse jährlich gemacht werden usw. Wir bekundeten unser moralisches Bewußtsein im Auslande durch den Mund unserer Dichter zu jener Zeit, wo wir elend und heimatlos waren. Wir kämpften damals von der Tribüne der Völker um die Rechte der Völker, um das Recht des Geistes über die Materie, das Recht des Gedankens über die Gewalt. Heute dürfen wir das nicht ableugnen, was im Genius unserer Rasse das Beste war in der Zeit unseres Pilgerstandes. Es kommt vielleicht noch die Zeit eines großen entscheidenden Kampfes um diese Güter, deren glückliche Besitzer wir heute sind im Sinne dieser Verfassung, deren großer Ideenvertreter der Völkerbund ist. Es ist nötig, daß die Welt weiß, auf welcher Seite wir im tiefen, aufrichtigen und nicht formellen Verhältnis stehen und stehen werden. Über ein Jahrhundert ist verstrichen, in welchem es so manchem vor dem Kriege besser erging als heute, aber ein Polen gab es nicht. Daher ist es nicht gleichgültig, vielmehr überaus wichtig, daß diese Welt, heute aus den Fugen gebracht, in tiefem wirtschaftlichen Zwiespalt, vielleicht

bald in sozialem Kampfe, an der Nachkriegswelt und jenen, die aus ihr hervorgegangen, nicht zu verzweifeln beginne. Es ist daher überaus lebenswichtig, daß Polen im Laufe der Zeit ein deutliches, klares, für die Welt verständliches Profil darstelle, ich meine nicht ein offizielles, konventionelles, totes Profil, auf daß seine Seele so strahle, daß die Welt in ihm nicht nur die Finanzkraft, die schwach ist, die psychische Kraft, die immer relativ ist, sondern vielmehr die Kraft des Geistes, die absolut ist, sehe. Es ist nicht zu wünschen, daß diese neuentstandenen Staaten jenen Geizhalsen gleichkommen, die durch lange Not, irdischer Güter entwöhnt, bei dem frisch erworbenen Reichtum mißtrauisch in Angst dasitzen, damit ihnen diesen nur niemand wegnehme.

Materielle Güter werden in der fortwährenden Offensive des Geistes erhalten. Das Eigentum wird in Zukunft ein unaufhörlicher und nicht abzuschwächender Erwerb sein. Der Kampf um Ideale und die Anspannung dieses Kampfes wird eine Legitimation des jeweiligen Gebrauches sein.

Unserer Generation Aufgabe, Stolz und Würde hat es zu sein, sich die dramatische Spannung der Menschheit zu vergegenwärtigen und in dieser großen gegenwärtigen, schöpferischen, denkenden, freigebigen Anstrengung — Furcht scheuend, Schatten der Vergangenheit meidend, vor engem Egoismus zaudernd, der Zukunft und großen Idealen der Allmenschheit mit traurer Lebensfreude ihre brüderlichen Arme entgegenstreckend — zu leben.



# Die Schiedsgerichtsabkommen Polens

von

Dr. Juljan Makowski,

Professor des Völkerrechts an der Handelshochschule und an der Schule  
für Politische Wissenschaften in Warszawa.

Der in der Überschrift dieser Arbeit benutzte Terminus ist in seiner weitesten Bedeutung zu verstehen, d. h. er umfaßt nicht bloß Schiedsgerichtsabkommen im engeren Sinne, sondern auch Abkommen über Schlichtungsverfahren, Schlichtungs- und Schiedsgerichtsabkommen und Abkommen über Gerichtsverfahren.

In dem Zeitraume zwischen 1923 und 1930 hat Polen zwanzig Abkommen dieser Art abgeschlossen. Drei neue befinden sich im Stadium von Unterhandlungen. Diese verhältnismäßig so beträchtliche Zahl erklärt sich durch das Bestreben der Polnischen Regierung, im voraus die in Art. 12 Abs. 1 des Völkerbündpactes vorgesehene Wahl zu treffen und sich zu vergewissern, daß eventuelle Streitfälle auf dem Rechtsboden sich abspielen, ohne deren Übertragung auf den politischen Boden des Völkerbündrates befürchten zu müssen.

Die oben erwähnten 20 Abkommen umfassen: 2 Schlichtungsverträge, 2 Schiedsgerichtsverträge, 1 Kollektivkonvention über Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren, sowie 15 Verträge über Schlichtungs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren.

Wir wollen nun diese vier Gruppen der Reihe nach einer Betrachtung unterziehen.

## I.

### Schlichtungsabkommen.

Tabelle Nr. 1.

Nr.	Signatare	Unterzeichnungsort	Unterzeichnungsdatum	Datum des Inkrafttretens	Publikation D. U. R. P. *)
1	Ver. Staaten v. N.-Amerika	Washington	16. VIII. 1928	3. II. 1930	1930, Nr. 4 Abs. 27 u. 28
2	Chile . . . . .	Santiago di Chile	19. X. 1929	17. I. 1931	1931, Nr. 13 Pos. 58/59

\*) Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzblatt der Republik Polen).

Der polnisch-amerikanische Schlichtungsvertrag ist ein Korrelat des am selben Tage unterzeichneten Schiedsgerichtsvertrages (s. w. unten), da die Vereinigten Staaten von N.-Amerika ungern kombinierte Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverträge abschließen.

Dieser Vertrag ist verhältnismäßig wenig entwickelt. Eine Ausschaltung irgendwelcher Kategorie von Streitfällen aus dem Schlichtungsverfahren ist nicht vorgesehen. Schlichtungsorgan ist eine ständige Internationale Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; jede der Parteien ernennt zwei Mitglieder, von denen eines ein Konationaler der Partei sein darf, das zweite dagegen Bürger eines dritten Staates sein muß. Ebenso muß der Vorsitzende der Kommission, den die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen nominieren, Bürger eines dritten Staates sein.

Bei einem eventuellen Streitfalle wird die Kommission von beiden Parteien aktiviert. Doch auch die Kommission selbst kann, auf Grund einstimmigen Beschlusses, den Parteien ihre Dienste anbieten.

Resultat der Kommissionsuntersuchungen und -beratungen ist ein Bericht, den die Kommission im Laufe eines Jahres vom Tage des Beginnes ihrer Tätigkeiten an gerechnet, erstatten muß.

Der polnisch-chilenische Schlichtungsvertrag ist viel weiter entwickelt. Er stützt sich in der Hauptsache auf das in der Resolution der Völkerbundversammlung vom 22. September 1922 enthaltene Muster \*).

Der Vertrag schließt vom Schlichtungsverfahren drei Kategorien von Angelegenheiten aus:

- a) Angelegenheiten, die das Völkerrecht der ausschließlichen Kompetenz des Staates überläßt (sog. Munizipalklausel);
- b) Angelegenheiten, zu deren Erledigung in den die beiden Parteien verpflichtenden Konventionen ein anderes Verfahren vorgesehen ist;
- c) Streitfälle, die sich auf den territorialen Besitzstand der Parteien beziehen.

Außerdem ist eine Suspensivbedingung aufgenommen, wonach ein Schlichtungsverfahren erst eröffnet werden darf, wenn die Angelegenheit alle inneren Instanzen passiert hat.

Schlichtungsorgan ist eine ständige Schlichtungskommission, bestehend aus fünf, nach demselben Modus, wie im polnisch-amerikanischen Vertrage vorgesehen, auf die Dauer von drei Jahren ernannten Mitgliedern.

Das Schlichtungsverfahren kann jede der beiden Parteien selbständig einleiten und zwar im Wege eines zu Händen des Kommissionsvorsitzenden eingebrachten Ansuchens.

Im Laufe von sechs Monaten vom Datum ihrer ersten Sitzung an ist die Kommission zur Erstattung ihres Berichtes gehalten. Sie kann auch einen Modus zur Erledigung des Streitfalles vorschlagen, insofern ein solches Projekt die Zustimmung von wenigstens drei Kommissionsmitgliedern erlangt.

\*) Journal Officiel, Octobre 1922, Supplément spécial Nr. 9.

## II.

**Schiedsgerichtsabkommen.**

Tabelle Nr. 2.

Nr.	Signatare	Unterzeichnungsort	Unterzeichnungsdatum	Datum des Inkrafttretens	Publikation D. U. R. P.
1	Österreich ..	Warschau ..	13. XI. 1923	13. III. 1925	1925, Nr. 47, Abs. 330 u. 331
2	Ver. Staaten	Washington	16. VIII. 1928.	3. II. 1930	1930, Nr. 4, Abs. 29 u. 30

Die polnisch-österreichische Schiedsgerichtskonvention trägt noch deutlich die Merkmale der Konventionen aus der Vorkriegszeit. Zur Definierung der unter die Konvention fallenden Streitsachen wurde die limitative Aufzählung gewählt. Es können in Betracht kommen bloß:

- a) Streitfälle, betreffend die Interpretation von beide Parteien verpflichtenden Konventionen;
- b) Streitfälle, betreffend Geldansprüche, die von einer der Parteien auf Grund von Schäden angemeldet werden, insofern die Parteien den Grundsatz des Schadensersatzes anerkannt haben.

Dies bezieht sich auch auf frühere Streitfälle. Ausgeschlossen sind Streitfälle auf Grund von Abkommen, an denen dritte Staaten beteiligt sind. Es ging hier um die Eliminierung von Streitfällen, die sich aus dem Friedensvertrage von St. Germain und anderen Konventionen zur Durchführung dieses Vertrages ergeben könnten.

Es ist die obligatorische Unterzeichnung der Unterwerfung unter das Schiedsgericht innerhalb eines Termins von drei Monaten vorgesehen.

Diese Konvention war für die Dauer von drei Jahren, d. h. bis zum 13. März 1928 abgeschlossen; sie lief jedoch schon am 2. Mai 1927 ab, angesichts des Inkrafttretens des polnisch-österreichischen Schiedsgerichtsvertrages vom 16. April 1926 (s. w. unten).

Der polnisch-amerikanische Schiedsgerichtsvertrag überweist dem Schiedsgerichtsverfahren die Rechtsstreitigkeiten. Er schließt jedoch die folgenden Kategorien von Rechtssachen aus:

- a) Angelegenheiten, die zur inneren Judikatur einer der Parteien gehören;
- b) Streitigkeiten, an denen dritte Staaten interessiert sind;
- c) Streitigkeiten, die mit der Monroe-Doktrin in Zusammenhang stehen;
- d) Streitigkeiten, die mit den Verpflichtungen Polens dem Völkerbund gegenüber in Verbindung stehen.

Eine bindende Erklärung über die Annahme eines Kompromisses ist vorgeschrieben.



Als erkennendes Organ ist das Ständige Schiedsgericht im Haag vorgesehen oder *ad hoc*, auf Grund einer Verständigung der Parteien konstituiertes Schiedstribunal.

## III.

**Baltische Schlichtungs- und Schiedsgerichtskonvention.**

Tabelle Nr. 3.

Nr.	Signatare	Unterzeichnungsort	Unterzeichnungsdatum	Datum des Inkrafttretens	Publikation D. U. R. P.
1	Polen,	Helsingfors	17. I. 1925	14. X. 1925	1925, Nr. 122 Abs. 873 u.874
	Esthland,	„	„	„	„
	Finnland,	„	„	„	„
	Lettland	„	„	„	„

Dem Abschlusse der Konvention ging eine Expertenkonferenz voraus, die vom 9. bis zum 12. Dezember 1924 in Helsingfors tagte. Es bildeten sie Experten Polens, Esthlands, Finnlands und Lettlands. Die Konferenz arbeitete einen Konventionsentwurf aus, datiert 12. Dezember 1924, der dem definitiven Texte zur Grundlage gedient hat.

Es ist dies ein auf diesem Gebiete seltenes Beispiel eines multilateralen Vertrages. Als Vorbilder können kaum drei angeführt werden: der panamerikanische Vertrag über friedliche Beilegung von Streitigkeiten, unterzeichnet zu Santiago di Chile am 3. Mai 1923; die Genfer Akte über Schlichtung, Schiedsgericht und Gerichtsverfahren, abgeschlossen von den Staaten der Kleinen Entente in Belgrad am 21. Mai 1923; endlich die von der neunten Völkerbundversammlung als Projekt ausgearbeitete General-Akte vom Jahre 1928 über friedliche Erledigung von internationalen Streitfällen.

Für Streitfälle ist vorerst ein Schlichtungsverfahren, daraufhin ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen. Ausgeschlossen sind unter die innere Gesetzgebung fallende Angelegenheiten, sowie auf den territorialen Besitzstand der Parteien bezügliche.

Für das Schlichtungsverfahren wird eine Ständige Schlichtungskommission eingesetzt, bestehend aus vier Mitgliedern, von denen jede der Parteien je eines ernannt, sowie einem Vorsitzenden, der in gemeinsamem Einvernehmen ernannt wird. Aus dieser Kommission wird, unter Heranziehung von Mitgliedern *ad hoc* durch jede streitführende Partei, eine Schlichtungskommission für den gegebenen Streitfall gebildet. Demnach besteht eine solche Kommission aus ständigen Mitgliedern, zeitweiligen Mitgliedern und dem Vorsitzenden.

Das Schiedstribunal wird für den jeweiligen Streitfall in gemeinsamem Einvernehmen der Parteien eingesetzt, wobei jedesmalig der Abschluß eines Sonderabkommens über Kompromißannahme unerlässlich ist.





## IV.

## Abkommen über Schlichtungs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren.

Tabelle Nr. 4.

## Von Polen in den letzten fünf Jahren abgeschlossene Verträge über Schlichtungs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren.

Nr.	Signatare	Unterzeichnungsort	Unterzeichnungsdatum	Datum des Inkrafttretens	Publikation D. U. R. P.
1	Schweiz ....	Bern .....	7. III. 1925	11. VII. 1927	1926, Nr. 66 Abs. 385 u. 386
2	Tschechoslowakei ..	Warschau ...	23. IV. 1925	14. V. 1926	1926, Nr. 47, Abs. 283 u. 284
3	Schweden ..	Stockholm ..	3. XI. 1925	27. IV. 1927	1927, Nr. 37, Abs. 328 u. 329
4	Deutschland	London .....	1. XII. 1925	14. IX. 1926	1926, Nr. 114, Abs. 662 u. 663
5	Österreich ..	Wien .....	16. IV. 1926	2. V. 1927	1927, Nr. 40, Abs. 350 u. 351
6	Dänemark...	Kopenhagen	23. IV. 1926	4. V. 1927	1927, Nr. 40, Abs. 352 u. 353
7	Jugoslawien .	Genf .....	18. IX. 1926	15. VI. 1928	1928, Nr. 61, Abs. 561 u. 562
8	Belgien .....	Brüssel .....	25. X. 1928	bisher nicht ratifiziert	—
9	Luxemburg..	Luxemburg..	29. X. 1928	2. I. 1931	1930, Nr. 93 Abs. 727 u. 728
10	Ungarn .....	Warschau ...	30. XI. 1928	28. II. 1930	1930, Nr. 13, Abs. 93 u. 94
11	Spanien ....	Madrid .....	3. XII. 1928	31. III. 1930	1930, Nr. 20, Abs. 162 u. 163
12	Rumänien ..	Bukarest ...	24. X. 1929	27. III. 1930	1930, Nr. 20, Abs. 160 u. 161
13	Norwegen ..	Oslo .....	9. XII. 1929	26. V. 1930	1930, Nr. 39, Abs. 346 u. 347
14	Bulgarien ...	Warschau ...	31. XII. 1929	14. III. 1931	—
15	Holland ....	Haag .....	12. IV. 1930	26. II. 1931	1931 Nr. 15 Abs. 72/73

Dies ist die zahlreichste Kategorie (bisher 15 Abkommen), die gewissermaßen den polnischen Typus von Schiedsgerichtsabkommen darstellt. Es fehlt darin eine völlige Gleichstellung der drei Prozeduren; die Gerichtsprozedur nämlich tritt subsidiär und vom Willen der Parteien abhängig auf und ist nur bei Interpretationsstreitigkeiten obligatorisch. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet der Vertrag mit Deutschland (Locarno-Vertrag), der für Rechtssachen die Kompetenz des Ständigen Internationalen Gerichtshofes obligatorisch vorsieht und für andere Angelegenheiten das Forum des Völkerbundesrates.

Was den Kompetenzbereich *ratione materiae* anlangt, so unterliegen dem Schlichtungsverfahren alle Streitfälle ohne Ausnahme. Dabei

ist es vorwiegend eine Fakultativkompetenz; doch nach den Verträgen mit Deutschland, Belgien, Spanien, Norwegen, Bulgarien und Holland müssen nicht-juridische Streitfälle obligatorisch das Schlichtungsverfahren passieren.

Dagegen sind gewisse Kategorien von Streitfällen im voraus vom Schiedsgerichts- und vom Rechtsverfahren ausgeschlossen. In den polnischen Verträgen begegnen wir nachstehenden Ausschließungen:

a) Angelegenheiten, die das Völkerrecht der ausschließlichen Kompetenz eines jeden Staates überläßt (sogenannte Munizipalklausel);

b) Streitigkeiten, zu deren Entscheidung in anderen Abkommen ein Sonderverfahren vorgesehen ist;

c) Streitigkeiten, die den territorialen Besitzstand der Parteien betreffen;

d) Streitigkeiten, die vor Rechtskraft des gegebenen Vertrages entstanden sind oder deren Ursprung in dem Vertrage vorangegangenen Tatsachen liegt.

Die wenigsten Ausschließungen solcher Art finden wir in den Verträgen mit Schweden, Dänemark, Jugoslawien, Luxemburg, Spanien und Norwegen, die meisten in den Abkommen mit Oesterreich und Rumänien. Mit Ausnahme des schwedischen Vertrages sind die Ausnahmen sub b) in allen Verträgen vorgesehen.

Eine Spezialkategorie von Streitfällen und zwar solche, welche Interpretation oder Anwendung des Vertrages selbst betreffen, gehören zufolge allen diesen polnischen Abkommen zur Kompetenz des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag, wobei es eine obligatorische Kompetenz ist, weil jede Partei selbständig, durch einseitiges Ansuchen den Streitfall dem Tribunal überweisen kann.

Die obigen Verträge sehen fünferlei Arten von erkennenden Organen vor: Ständige Schlichtungskommission, Ständiges Schiedsgericht im Haag, Schiedsgericht *ad hoc*, Ständiger Internationaler Gerichtshof und Völkerbundrat.

Die Zusammensetzung der Schlichtungskommission pflegt auf dreierlei Art zu erfolgen:

a) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Partei ernennt je ein Mitglied, und die drei anderen Mitglieder, darunter den Vorsitzenden, ernennen die Parteien in gemeinsamem Einvernehmen.

b) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Partei ernennt zwei Mitglieder, wovon eines Bürger eines dritten Staates sein muß. Das fünfte Mitglied, das zugleich Vorsitzender der Kommission ist, ernennen die Parteien in gemeinsamem Einvernehmen.

c) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei ernennt je eines, und das dritte, das als Vorsitzender fungiert, ernennen sie gemeinsam.

Das Schiedsgericht *ad hoc* pflegt gebildet zu werden wie die Schlichtungskommission sub a) oder sub b).

Das Ständige Haager Schiedsgericht von 1907 finden wir bloß in drei Verträgen: im deutschen, spanischen und bulgarischen.

Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag besitzt, außer in Interpretationssachen, obligatorische Kompetenz nur in den Verträgen mit Holland und Deutschland. Ebenso tritt nur in diesen letzteren die obligatorische Zuständigkeit des Völkerbundesrates auf. Mit Rücksicht darauf werden wir das System der verschiedenen Prozeduren nach dem polnisch-deutschen Vertrage (Locarno-Vertrag) genauer darlegen.

Dieser Vertrag ist identisch mit dem gleichzeitig unterzeichneten tschechoslovakisch-deutschen Verträge und unterscheidet sich von den französisch-deutschen und belgisch-deutschen Schiedsgerichtskonventionen nur durch die Einleitungen und den Art. 21, der vom Inkraftbleiben der Bestimmungen des Völkerbündpaktes handelt.

Der Vertrag besteht aus Einleitung und 22 Artikeln.

In der Einleitung zählen die Parteien eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen auf und stellen im letzten Absatze fest, daß sie diese Grundsätze in dem abzuschließenden Verträge zu verwirklichen beabsichtigen. Man muß also anerkennen, daß diese Einleitung nicht nur in gleichem Maße bindend ist wie die 22 Artikel des Vertrages, sondern sogar, daß sie, im Verhältnis zu den Artikeln, eine weitertragende Bedeutung hat, das heißt, daß keine der Bestimmungen des Vertrages mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehen kann und in einem Streitfalle über den Sinn irgendeines Artikels die Einleitung in erster Reihe die Grundlage für eine authentische Interpretation ist.

Zu den einzelnen Stipulationen der Einleitung übergehend, sehen wir, daß sie in zwei Gruppen zerfallen:

Die Absätze 2 und 5 stellen fest, daß die Parteien entschlossen sind, untereinander den Friedenszustand aufrechtzuerhalten und daß sie die Anwendung von friedlichen Mitteln zur Erledigung von internationalen Streitfällen als am sichersten zu solchem Ziele führend erachten. Selbstverständlich schweben ihnen hier jene Institutionen des Völkerrechtes vor, welche dieses Recht bisher eingeführt und entwickelt haben, also gute Dienste, Vermittlung, internationale Untersuchungskommissionen, Schlichtung, schiedsrichterlicher Spruch, Schiedsgericht und eigentliches Gerichtsverfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof.

In Absatz 3 finden wir den Grundsatz wiederholt, daß für internationale Gerichtshöfe bindend sind die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechtes und das internationale Partikularrecht, das sich aus den die beiden Parteien verpflichtenden Verträgen ergibt. Dies bedeutet erstens, daß Gerichtshöfe in polnisch-deutschen Angelegenheiten nicht das Recht haben, bloß auf Grund der Billigkeit (*ex aequo et bono*) zu erkennen, sondern daß sie immer ihren Spruch auf eine Rechtsnorm zu gründen haben; in Ermangelung einer solchen Norm muß der Gerichtshof auf ein *non liquet* erkennen. Zweitens: Die feierliche Berufung Deutschlands auf die Gültigkeit der Verträge, die das Deutsche Reich mit Polen binden, ist eine wiederholte Anerkennung (übrigens eine zwischen redlichen Staaten überflüssige Anerkennung) der Gültigkeit des Vertrages von Versailles und unserer darauf gestützten westlichen Grenzen durch Deutschland. Es ist dies also ein Surrogat eines dem Rheinpakt entsprechenden Ostpaktes.

Der folgende Absatz, der vierte, enthält den sehr wichtigen, übrigens von den zivilisierten Nationen allgemein anerkannten Grundsatz, daß kein Recht eines Staates ohne dessen Zustimmung geändert werden kann. Wenn es aber nicht geändert werden kann, dann folgt daraus *a fortiori*, daß es auch ohne die Einwilligung des Staates nicht aufgehoben werden kann. Unter „Recht“ versteht man im gegebenen Falle eine Berechtigung des Staates, sein subjektives Recht, das sich entweder aus den sogenannten Grundrechten der Staaten ergibt oder ein auf Grund internationaler Abkommen erworbenes

Recht ist. Diese Berechtigungen können entweder *positiv* sein, wenn ein Staat das Recht hat, ohne Behinderung von seiten anderer etwas zu tun, wie z. B. die Berechtigungen Polens in Hinsicht auf das Territorium der Freien Stadt Danzig, oder sie können auch *negativ* sein, indem sie die Ingerenz eines fremden Staates in einen bestimmten Bereich nicht zulassen. Zu dieser letzteren Kategorie gehört das Recht der Unantastbarkeit von auf Verträge gegründeten politischen Grenzen.

Der eigentliche Vertrag besteht aus zwei Kapiteln, die in 22 Artikel eingeteilt sind. Seine Leitidee war, nach dem Beispiel des Genfer Protokolls, keinen Streitfall außerhalb des Wirkungsbereiches der vorgesehenen Mittel friedlichen Vorgehens zu belassen. Vor allem wurde der Grundsatz festgestellt (zweimal, in Art. 1 und 17), daß keinerlei Prozedur eröffnet werden kann, ohne daß ihr die Etappe direkter diplomatischer Verhandlungen vorausgegangen wäre. Erst wenn diese fehlschlagen, sind die Parteien verpflichtet, den Streitfall einer der vorgesehenen friedlichen Prozeduren zuzuführen.

Der Vertrag teilt alle möglichen Streitfälle in vier Gruppen ein:

- 1) Streitfälle, die Rechtscharakter tragen;
- 2) Streitfälle, zu deren Beilegung in anderen, die beiden Parteien bindenden Abkommen ein Spezialverfahren vorgesehen ist;
- 3) Streitfälle, die aus vor Abschluß des Schiedsgerichtsvertrages eingetretenen Tatsachen sich ergeben haben und die der Vergangenheit angehören;
- 4) alle anderen, von den Punkten 1, 2 und 3 nicht umfaßten Streitfälle.

#### Erste Gruppe.

Eine exakte Definition, ob ein gegebener Streitfall Rechtscharakter besitzt oder nicht, ist nicht immer möglich. Zur Erleichterung sind in Abs. 2, Art. 13 des Völkerbündpactes *exempli modo* vier Kategorien von Streitfällen angegeben, die grundsätzlich als Rechtscharakter tragend anzusehen sind. Es sind dies: a) Streitfälle, entstanden auf Grund der Interpretation eines internationalen Vertrages; b) alle Fragen des internationalen Rechtes; c) die Wahrheit eines Faktums, das, wenn es festgestellt wäre, eine Verletzung einer internationalen Verpflichtung bilden würde; d) das Ausmaß oder die Art der für eine solche Verletzung gebührenden Entschädigung.

Der von uns besprochene Vertrag beruft sich in seinem Art. 1 (Abs. I *in fine*) auf diese Aufzählung des Völkerbündpactes, wiewohl sie, wie alle Autoren übereinstimmend feststellen, sehr geringen wissenschaftlichen Wert hat, sei es schon deshalb, weil Punkt b) eigentlich schon die drei anderen Punkte mitumfaßt. Die Fehlerhaftigkeit und Ungenauigkeit dieser Aufzählung, die es gestattet, die verschiedensten Kategorien von Streitfällen darunter zu subsummieren, wird, möglicherweise, zur Quelle neuer Mißverständnisse zwischen den Parteien werden.

Das Verfahren in dieser Art Streitfällen wird folgendes sein: Nach Mißlingen direkter diplomatischer Verhandlungen können die Parteien in beiderseitigem Einverständnis den Streitfall der Ständigen Schlichtungskommission zur Untersuchung unterbreiten; die Organisation und das Wirken dieser Kommission sind in den Artikeln 4 bis 15 des Vertrages festgelegt.

Das Schlichtungsverfahren ist daher für diese Kategorie von Streitfällen fakultativ. Wenn die Parteien diesem Verfahren nicht zustimmen oder den Ratsschlag der Schlichtungskommission verwerfen, dann wird die Sache, je nach dem wie die Parteien übereinkommen, entweder dem Schiedsgericht oder dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe im Haag zur Beurteilung überwiesen. Vorher aber müssen die Parteien ein entsprechendes Kompromißabkommen (Verpflichtung aufs Schiedsgericht) abschließen. Wenn es jedoch im Laufe eines Monats nicht gelingt, ein Einvernehmen über den Inhalt des Kompromisses zu erzielen, verlieren die Parteien die Freiheit der Wahl zwischen Schiedsgericht und Gerichtshof und beide müssen der Jurisdiktion des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zustimmen, sofern eine von ihnen durch einseitige unmittelbare Klage dies begehrt. In diesem Falle also, der in der Praxis wahrscheinlich die Regel bilden wird, erfolgt zwangsweise Jurisdiktion des Haager Gerichtshofes.

Aus der allgemeinen Kategorie von Rechtsstreitfällen schließt der Vertrag (in den Abs. 2 und 3, Art. 1) die zu den Gruppen sub 2 und 3 gehörenden aus.

#### Zweite Gruppe.

Da seit dem Entstehen des Polnischen Staates eine ganze Reihe von polnisch-deutschen Abkommen geschlossen wurden, die in den auf ihre Materie bezüglichen Streitfällen ein schiedsgerichtliches oder gerichtliches Verfahren vorsehen, beläßt der Locarno-Vertrag diese Bestimmungen in Kraft und schließt sie aus dem Bereiche seiner Wirksamkeit aus. Als Beispiel kann man die einschlägigen Abmachungen der oberschlesischen Konvention vom 15. Mai 1922, sowie der Transitkonvention vom 21. April 1921 anführen.

Eine spezielle Schwierigkeit stellen die einschlägigen Bestimmungen des Völkerbündpakt dar. Zwar hat Deutschland zusammen mit dem ganzen Vertrag von Versailles auch den Völkerbündpakt unterzeichnet, doch kann aus der Gruppe von dessen Artikeln, die hier in Frage kommen können, d. h. die Artikel: 11, 12, 13, 15 und 17, nur dieser letzte bis zum Augenblick der Aufnahme Deutschlands berücksichtigt werden. Die übrigen beginnen erst nach dieser Aufnahme zu verpflichten, aber dann schon als *lex posterior* mit Bezug auf den Locarno-Vertrag. In Wirklichkeit wird die Anwendung von Artikel 12 entfallen, da die Parteien, durch den Abschluß des Schiedsgerichtsvertrages, die Wahl des Verfahrens getroffen und auf diese Weise ihre Alternativverpflichtungen aus diesem Artikel ergeschöpft haben. Ebenso wird auch Art. 13 nicht in Frage kommen, weil der Locarno-Vertrag nur seine Entwicklung ist. Das gleiche bezieht sich auch auf Art. 15.

#### Dritte und vierte Gruppe.

Für alle anderen Streitfälle wurde das folgende Verfahren festgestellt:

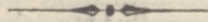
Nach Mißlingen unmittelbarer Unterhandlungen muß der Streitfall der ständigen Schlichtungskommission überwiesen werden, die verpflichtet ist, einen Bericht zu erstatten und, sobald dies möglich sein wird, den Parteien einen Modus zur Erledigung des Streitfalles vorzuschlagen. Wenn das

Schlichtungsverfahren versagt, kann jede Partei verlangen, daß der Streitfall der obligatorischen Mediation des Völkerbundes überwiesen werde, der die in Artikel 15 des Völkerbundes vorgesehene Prozedur anzuwenden hat. Falls der Beschluß des Völkerbundes nicht einstimmig erfolgt, erlangen die Parteien Freiheit des Handelns und können den Streit mit den Waffen entscheiden. Dies ist der einzige schwache Punkt im Locarno-System, wodurch es auf tieferer Stufe steht als das System des Genfer Protokolls, das eine derartige Eventualität nicht zuläßt. Aufrechterhalten sind auch die Bestimmungen des Art. 16 des Paktes für den Fall der Notwehr.

In Zusammenhang mit dem oben Gesagten könnte man annehmen, daß auch Streitfälle, die sich in Fragen einer Vertragsrevision ergeben, in die vierte Gruppe einbezogen und in der Schlichtungskommission und im Völkerbundrat geprüft werden könnten. In Wirklichkeit ist dies nicht der Fall, da Art. 21 des Vertrages ausdrücklich Unantastbarkeit der für die Parteien aus dem Völkerbunde sich ergebenden Rechte und Pflichten vorbehält. Nun überweist der Art. 19 des Paktes, der einzige, der die Möglichkeit einer Diskussion dieser Angelegenheiten gibt, diese nicht dem Rate, sondern der Völkerbundversammlung. Doch können diese Angelegenheiten auch nicht vor die Versammlung gebracht werden, weil die Parteien in der Einleitung des Locarno-Vertrages anerkannt haben, daß dies nur mit Einwilligung der berechtigten Partei eintreten könnte.

Von den übrigen Bestimmungen des Vertrages verdient Aufmerksamkeit Art. 19, der vorsieht, daß im Bedarfsfalle die Schlichtungskommission, das Schiedsgericht oder der Gerichtshof die Anwendung von vorläufigen Mitteln auftragen können, zu deren Durchführung die Parteien verpflichtet sind.

Der polnisch-deutsche Vertrag ist der weiteste unter den Schiedsgerichtsabkommen, die bisher von Polen abgeschlossen worden sind; mit dem Momente der Ratifizierung durch Polen der fakultativen Bestimmung des Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes werden die übrigen Abkommen dem Locarno-Typus angepaßt werden müssen.



## ZIVIL- UND HANDELSRECHT.

### Die Ausgestaltung des Mehrstimmrechtes im polnischen Aktienrecht<sup>\*)</sup>

von

Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt.

#### I.

#### Ursache und Zweck der Mehrstimmaktien.

Zu charakteristischen Merkmalen des neuen polnischen Aktienrechtes vom 22. März 1928 (Gesetzblatt Nr. 39—383, kundgemacht am 26. März 1928) gehört die Ausstattung der Minderheit der Aktionäre in weitgehende Kontrollbefugnisse der Geschäftsführung des Aktienunternehmens, wie auch die Befestigung der Schutzmaßregeln eigener, aus der Aktie fließender Berechtigungen. Allerdings sowohl die erleichterte Einsichtnahme in allerlei Handlungen der Geschäftsführung und Überprüfung der Endergebnisse, wie auch das Recht, neben dem bestehenden noch ein anderes Kontrollorgan zu bestellen, die erweiterte Möglichkeit gegen formell mangelhafte oder gute kaufmännische Sitten verletzende Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, alle diese Befugnisse sind unter Umständen geeignet, auf die notwendige Elastizität bei Ausübung geschäftlicher Tätigkeit der Verwaltungsorgane lähmend zu wirken. Kurz, wie allgemein im Leben, so ist auch hier der Fall leicht möglich, daß ein Übermaß an Schutz einen nachteiligen Einfluß auf die eigentlichen Zwecke des Aktienunternehmens verursachen kann, überall aber dort, wo eigenes Aktienkapital nicht die führende Rolle spielt. Außerdem ist die Aktiengesellschaft als kapitalistisches, privatrechtliches Unternehmen gerade dadurch gezwungen, den Interessen der Mehrheit des Kapitals weit mehr als der Einzelaktionäre Rechnung zu tragen. Ganz besonders sind polnische Aktiengesellschaften größeren Stils auf ausländische Kapitalien angewiesen, welche naturgemäß nicht bloß entsprechende Gewinnchancen, vielmehr aber in demselben Maße genügende Sicherung derselben, wie auch der engagierten Kapitalien zur Voraussetzung haben müssen. Wo diese Voraussetzungen nicht wegen Mangels wirtschaftlicher Konjunkturbedingungen, sondern infolge hypertropher gesetzlicher Einschränkungen schwer zu erreichen sind, dort kann die zweifellos erwünschte Entwicklung des assoziierten Kapitals, wie auch die Gesundung bestehender schwacher wirtschaftsgesellschaftlicher Einheiten nicht erwartet werden.

Abgesehen von dieser allgemeinen Gefahr kann ein zu weit gehender Minderheitschutz zur wahren Plage werden, indem einzelne Aktionäre, ihr Schutzrecht mutwillig anwendend, persönliche materielle Vorteile zu erlangen

<sup>\*)</sup> Siehe Jahrgang I Seite 317—326 Langrod: „Aktuelle Fragen aus dem neuen Aktienrecht“.

versuchen und auf diese Weise dem Gesamtinteresse des Aktienunternehmens Schaden zufügen könnten. Diese Erwägungen leiteten den Gesetzgeber bei der Suche nach gewisser Art Gegengewicht und Schutz vor schädlichen Folgen der mißbräuchlichen Anwendung vorgesehener Minderheitsrechte. Das Gesetz hat daher im Art. 39 unter den drei privilegierten Gattungsaktien eine Pluralaktie oder Mehrstimmrechtsaktie als zulässig vorgesehen. Sie soll nach Wunsch und Verfügung des Gesellschaftsvertrages eine Ausnahme von der Regel bilden, daß jede Aktie dem Eigentümer bloß eine Stimme bei der Generalversammlung der Aktionäre sichern kann (Art. 64). Andererseits darf nicht verkannt werden, welche weitgehende Garantie einer Einflußnahme auf die Art der Geschäfte das neue Aktienrecht durch das Mehrstimmrecht zum Schutze der nationalwirtschaftlichen Interessen gegen schädigende Geschäftspolitik des ausländischen Kapitals geboten hat.

## II.

### Derzeitige Rechtslage.

#### a) Zulässige Stimmenzahl und Anwendungsrecht der Pluralaktien.

Der bereits erwähnte Art. 39 des polnischen Aktienrechtes knüpft an die Mehrstimmrechtsaktie einige grundsätzliche Bedingungen. Sie sollen die Ausartung des Privilegs zum Schaden der künstlich zur Minorität herabgedrückten Mehrheit der Aktionäre mit Einstimmrechtsaktien verhindern und überhaupt einer Überhandnahme des Einflusses auf die Geschäftsleitung und das Schicksal des Unternehmens gewissermaßen entgegenarbeiten. Analog zur rechtspolitischen Regierungsmethode könnte man hier mit einem Versuche der Einschränkung überschäumender demokratischer Freiheit ohne Zulassung diktatorischer, oligarchischer Beherrschung Vergleich ziehen. So kann vor allem dieser privilegierten Aktie ein Mehrstimmrecht von höchstens fünf Stimmen satzungsmäßig zuerkannt werden. Das Stimmrechtsprivileg kann aber auch knapper bemessen werden und zwar mit 2, 3 oder 4 Stimmen vorsehen. Die Folge davon ist, daß eine Majorisierung der Mehrheit der Einstimmaktionäre nur dann erfolgen kann, wenn eine entsprechende Überzahl der Mehrstimmrechtsaktien bei der Generalversammlung angemeldet wird und zur Geltung gelangt. Z. B. auf tausend angemeldeter Einstimmaktien könnten zweihundertein Fünfstimmrechtsaktien Majorität erlangen. Freilich wird sich das Verhältnis dieser Aktien zu einander ändern müssen, sobald die Generalversammlung Beschlüsse zu fassen haben wird, welche vermöge zwingender Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages qualifizierte Mehrheit erheischen. Dies ist besonders dort der Fall, wo zur Beschlußfassung entweder ein bestimmter Teil des gesamten Aktienkapitals oder des bei der Generalversammlung durch den normalen Nennwert der Aktien vertretenen zur Basis der Stimmberechnung dienen soll.

Das polnische Aktienrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, nach welchen grundsätzliche Änderungen der Satzungen eine qualifizierte Mehrheit zur Voraussetzung haben. Ausschlaggebend in solchen Fällen ist nicht nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Generalver-



sammlung, sondern auch der Nachweis der Anmeldung eines minimal begrenzten Stammkapitals. Es wird immer nur die Mehrheit dieses bei der Generalversammlung vertretenen, nicht aber des gesamten Aktienkapitals zur Grundlage bei Berechnung der abgegebenen Stimmen dienen. Je mehr die Satzung die Stimmberechtigung der Aktionäre mit mehreren Einstimmaktien einschränkt, was nach Art. 64 zulässig ist, desto kräftiger gelangt zur Geltung die privilegierte Mehrstimmrechtsaktie. Auf diese Weise können dank den Pluralaktien die notwendigen drei Viertel der abgegebenen Stimmen erlangt werden, um Satzungsänderungen, Emission von Obligationen, Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Zusammenschluss (Fusion), Auflösung, Liquidation der Gesellschaft oder Veräußerung des Vermögens zu beschließen (Art. 68). Eine Ausnahme bildet jedoch die Beschließung der Änderung des Unternehmungszweckes, d. i. des Gegenstandes des Geschäftsbetriebes (nicht bloß Erweiterung). Verlegung der Betriebswerkstätte, mit dem Vorbehalte der Entschädigung aller Aktionäre, welche auf eine derartige grundsätzliche Änderung des Wirtschaftsvertrages nicht eingehen wollen oder bei der Generalversammlung nicht anwesend waren. In solchem Falle werden sämtliche Aktien gleichgestellt. Die Pluralaktien verlieren ihr Privileg des Mehrstimmrechtes, und die qualifizierte Mehrheit beträgt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, jedoch ohne Rücksicht auf die repräsentierte Summe des Aktienkapitals. Soll aber die obenerwähnte Entschädigung entfallen, so muß zumindest die Hälfte des gesamten Aktienkapitals bei der Generalversammlung vertreten sein. Bei einer derartigen Abstimmung wird aber auch die satzungsmäßige Einschränkung des Stimmrechtes der Aktionäre, welche mehrere Einstimmaktien besitzen, aufgehoben, was auch beim Besitz mehrerer Pluralaktien gilt, weshalb jede Aktie eine Stimme besitzt. Hier muß daher unbedingt die Majorität von zwei Drittel Stimmen von sämtlichen abgegebenen erlangt werden. Die Beschlußfassung könnte nur dann frustriert werden, wenn die notwendige Hälfte des Aktienkapitals durch Abwesenheit der Pluralaktienbesitzer oder auch anderer nicht erreicht wäre. Sollte aber die Zahl der bei der Generalversammlung angemeldeten Aktien diese Minimalgrenze ausmachen und davon zwei Drittel der Mehrheit angehören, so bleibt hier die Minorität völlig machtlos. Auch wäre noch darauf hinzuweisen, daß das polnische Aktienrecht die Bestimmung der Zahl der Mehrstimmaktien uneingeschränkt dem Gesellschaftsvertrage freiläßt. Infolgedessen kann das finanzierende, an dem Aktienkapital teilnehmende Kapital bei seiner Geschäftsgebarungskontrolle gegen allerlei Sabotageakte und Beschlußverhinderungen oder grundändernde Beschlußfassungen nicht privilegierter Aktionäre genügende Garantie erlangen. Es genügt nämlich die freie Verfügung mit einer Anzahl von z. B. Fünfstimmaktien, deren Nennwert die Höhe von 10% des Aktienkapitals erreicht, um bei der Generalversammlung Beschlüsse zu fassen, welche bei der Abstimmung keine qualifizierte Mehrheit voraussetzen. Abgesehen davon in Fällen, wo das Sonderrecht der Gattungsaktien durch Beschlußfassungen der Generalversammlung eingeschränkt werden soll, verlangt Art. 71 des Gesetzes (analog der Bestimmung des § 275, letzter Absatz des deutschen Handelsgesetzes) die Vornahme einer Abstimmung nach Gattungsaktien in Sonderversammlungen (gruppenweise). Ein solcher Beschluß, gefaßt in der General-

versammlung entgegen dem Beschlusse der betreffenden angegriffenen Gattungsaktiengruppe, würde keine Geltung haben. Übrigens sieht Art. 68, letzter Absatz, die Möglichkeit einer weiteren Verschärfung des Abstimmungsmodus im Interesse allerlei Art Aktien, somit auch der Pluralaktie vor. Diese können daher durch Abstimmungserschwerungen unter besonderen Schutz des Gesellschaftsvertrages genommen werden, allerdings in Schranken, welche ihm das Aktienrecht in Art. 39—42 gesetzt hat. Die Minorität wird dagegen durch die **Generalklausel** des Art. 74 und 76 geschützt, kraft welcher jeder Aktionär in bestimmter Frist berechtigt ist, Beschlüsse der Generalversammlung wegen ihrer Mängel rechtsformeller und statutenwidriger Natur oder wegen Verletzung der „guten kaufmännischen Sitten“ gerichtlich anzufechten. Allerdings ist dies bloß von mittelbarer Bedeutung, indem die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses von recht schwierigem Nachweise des Tatbestandes und dem freiem Ermessen der Gerichte abhängt. Zusammenfassend wären hier folgende Hauptmerkmale festzustellen:

1. Die Mehrstimmrechtsaktie dient als Majorisierungswerkzeug lediglich bei Beschlußfassungen der Generalversammlung der Aktionäre, nicht aber bei jenen anderer Organe der Gesellschaft, wie des Verwaltungsrates, Aufsichtsrates und Revisionsausschusses.

2. Sie behält ihre Bedeutung auch in Fällen, wo das Gesetzesrecht oder der Gesellschaftsvertrag qualifizierte Mehrheit und Vertretung eines bestimmten Teiles des Stammkapitals vorschreibt. Eine Ausnahme bildet der Fall des Art. 69, betreffend Änderung des Unternehmungsgegenstandes und Verlegung der Betriebsstätte (Übersiedlung des Hauptsitzes der A.-G. ins Ausland ist unzulässig Art. 70). Ein derartiger Beschluß betreffend Statutenänderung muß lediglich im Wege der Abstimmung durch Einzelstimmen gefaßt werden, das Mehrstimmrecht verliert seine Geltung. Verlangte Majorität besteht hier aus zwei Dritteln der Stimmen, bei nicht weniger als der Hälfte des bei der Generalversammlung vertretenen Stammkapitals, wenn eine Einlösung der Aktien außenstehender Aktionäre nicht erfolgen soll.

3. Nicht berührt vom Übergewicht der Mehrstimmaktien sind Beschlüsse der Minorität, welche nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag unbedingt gefaßt werden müssen, falls gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschriebene Voraussetzungen vorliegen (Zwangsbeschluß). Es sind dies Fälle der Art. 22 (Überprüfung des Gründungsberichtes), Art. 54 (Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung), Art. 63 (Überprüfung der Präsenzliste), Art. 90 (Bestellung nebst Aufsichtsrates eines Revisionsausschusses oder umgekehrt), Art. 91, 92 (Wahl des Aufsichtsrates und Revisionsausschusses in abgesonderten Gruppen nach Gattungsaktien und eines Minoritätsdelegierten), Art. 131 (Bestellung eines oder zweier Liquidatoren vom Registergericht nebst anderen frei gewählten). Obige Minoritätsschutzrechte sind gegeben und unbedingt zu wahren bei Nachweis entweder der Vertretung von einem Zehntel des Kapitals, welches bei der Generalversammlung angemeldet wurde (Art. 22, 63), oder des Besitzes eines Zehntels des Gesamtkapitals (Art. 131) oder schließlich eines Fünftels des gesamten Aktienkapitals (Art. 90, 91), ohne Rücksicht darauf, in welcher Höhe dieses bei der Generalversammlung vertreten ist.

4. Die Mehrstimmrechtsaktie genießt sonst dieselben Rechte und Befugnisse wie die Einstimmrechtsaktie. Wenn daher im Falle des Art. 69 das Pluralstimmrecht entfällt, wird sie des Rechtes auf eine Stimme nicht verlustig (Art. 64), da sie doch nun zur gewöhnlichen, nicht privilegierten Aktie im Einzelfalle reduziert worden ist. Dagegen hat die Einschränkung des Stimmrechtes mehrerer Einzelaktien in einer Hand auf eine vertragsmäßig festgesetzte Maximalzahl grundsätzlich keinen Einfluß auf die Zahl der Mehrstimmaktien desselben Eigentümers, es sei denn, daß eine solche Einschränkung vom Gesellschaftsvertrag besonders und ausdrücklich verfügt wird. Wenn daher z. B. einhundert Einstimmaktien bloß zehn Stimmen statutenmäßig zuerkannt wurden, so ist daraus keinesfalls zu schließen, daß sich dies auch auf Mehrstimmrechtsaktien bezieht, außer wenn die Satzung zwischen diesen beiden Gattungen von Aktien keinen Unterschied macht und überhaupt im allgemeinen die Stimmkraft der in einer Hand angesammelten Aktien abschwächen will. Eine Ausnahme ist jedoch im Falle des Art. 69 zu finden, weil hier sämtliche Sonderrechte und Stimmrechtseinschränkungen ihre Bedeutung verlieren. Jede Aktie ohne Unterschied kann da bloß eine Stimme besitzen, nicht mehr und nicht weniger. Zur Feststellung der Majorität ist in diesem Falle lediglich die Summe des durch Aktien vertretenen Kapitalnennwertes maßgebend.

5. Die Zahl der Mehrstimmrechtsaktien, wie überhaupt aller Art Vorzugsaktien hat das polnische Aktienrecht nicht eingeschränkt, sie hängt vom Gesellschaftsvertrag ab. Jede Vergrößerung ihrer Anzahl erfordert Satzungsänderung auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschlusses der Generalversammlung sämtlicher Aktionäre und der betroffenen Eigentümer der fraglichen Gattungsaktien. Dasselbe gilt für allmögliche Beschränkungen des Stimmrechtes qualitativer Art, wie z. B. durch Festsetzung eines prozentuellen Verhältnisses des Mehrstimmrechtskapitals zum Gesamtgrundkapital oder der Stimmvorzugsaktien zu Aktien ohne erhöhtes Stimmrecht bzw. zu allen sonstigen Aktien.

#### b) Beartung der Pluralaktie (Normaltyp der Vorzugsaktie).

Als weitere Bedingung der Bevorzugung der Aktie durch Mehrstimmrecht gilt nach Art. 39 ihre Namentlichkeit. Nur eine **Namensaktie** und nicht auf Inhaber kann das Vorrecht mehrerer Stimmen erhalten. Eine Umwandlung der Namensaktie in eine Inhaberaktie muß daher den Verlust des besagten Vorrechtes zur Folge haben (Art. 28). — Ansonst sämtliche, auf Namensaktien bezüglichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen berühren *ipso iure* in gleichem Maße die Mehrstimmrechtsaktien. Dieselben sind daher Voraussetzungen der Emission und Ausfolgung von voller Einzahlung (Art. 31), der Übertragung auf anderen Namen (Art. 32), der Wahrung einer bestimmten Rechtsform bei Abtretung der Aktie (Art. 34, 35, 36) und dergl. Außerdem sind Mehrstimmrechtsaktien sämtlichen allgemeinen Vorschriften des Aktienrechtes und der Satzungen für jederart Aktien, mithin für Namens- und Inhaberaktien unterworfen (Art. 5, 6, 29, 33, 36 bis 47 und andere). Nach Art. 48 kann der Namensaktie die **Pflicht permanenter, nicht geldlicher Leistungen** auferlegt werden (Art. 3, P. 9). Dieselbe Last wird in solchem Falle auch der Mehrstimmrechtsaktie

aufgebürdet, wie auch dieselben sind die Rechtsfolgen eines Säumnisses. Das Aktienrecht gestattet schließlich den Aktionären, im Gesellschaftsvertrag besondere Zuschläge für Mehrstimmrechtsaktionäre zu verlangen oder „gewisse Bedingungen“ aufzustellen. Wie diese geartet sein müssen, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus, das freie Ermessen der Aktionäre ist hier daher ausschließlich maßgebend. Allerdings dürfen zwingende grundsätzliche Bestimmungen des Aktienrechtes nicht verletzt werden. Zulässig ist z. B. die Einführung eines ausschließlichen **Inländerprivilegs** für Mehrstimmrechtsaktien, für Staat, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemischt-wirtschaftliche Betriebe als Großaktionäre. Keinesfalls verboten ist auch ein **Ausländerprivileg**, sofern dadurch nicht Merkmale einer ausländischen Aktiengesellschaft verschleiert zu werden versucht werden, in welchem Falle eine besondere Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe erforderlich wäre (Art. 4). Ohne Notwendigkeit einer aktienrechtlichen Sondervorschrift kann ein Gesellschaftsvertrag die Unzulässigkeit der Mehrstimmrechtsausübung und Schadensersatzpflicht des betreffenden Aktionärs für den Fall voraussehen, daß die Abstimmung (gegebenenfalls auch Stimmenthaltung) unter Verletzung des offenbaren Interesses der Gesellschaft fremde Vorteile verfolgt. Das Stigma des Handelns gegen gute kaufmännische Sitten und gegen die Geschäftsprosperität zum Schaden des Unternehmens oder des Einzelaktionärs kann vom Gericht auch ohne besondere Satzungs Vorschrift urteilsmäßig festgestellt werden, sobald es vom Aktionär auf Grund der Generalklausel des Art. 76 im Rechtswege innerhalb eines Jahres angerufen wird. Darin muß ein weiterer Schutz gegen Stilllegungen der Geschäftsbetriebe oder Preisregulierungen durch Truste und Konzerne zu eigenen Exploationszwecken oder aus wirtschaftspolitischen Gründen oder endlich behufs Steuerschiebungen zu Gunsten des Auslandes erblickt werden. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung bzw. Schadensersatzpflicht der Gründer oder Mitglieder der Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane, wie auch dritter Personen (Vermittler) regelt das Gesetz im Kapitel VIII (Art. 149—169).

Endlich fehlt auch dem polnischen Aktienrechte eine Sonderregelung des Falles, daß das Vorrecht des Mehrstimmrechtes als **Entgelt für besondere Leistungen** der Erwerber der Mehrstimmrechtsaktien gewährt wird. Eine solche satzungsmäßige Bestimmung kann dennoch keine rechtliche Bedeutung haben. Art. 42 sieht nämlich eine Art der Entgeltung für bei der Gründung der Aktiengesellschaft geleistete Dienste ausschließlich in der Form von **Gründerscheinen** vor, einer Art von Nennwert und stimmlosen Anteil mit begrenzter Gewinnbeteiligung und terminiert (höchstens auf 25 Jahre).

#### c) Nennwert der Mehrstimmrechtsaktie.

Wie bereits erwähnt, unterliegt die Zahl der Pluralaktien keiner Beschränkung durch zwingende Vorschrift des Aktienrechtes. Ob das Mehrstimmrechtskapital einen gewissen Prozentsatz des Grundkapitals erreichen muß, darüber entscheidet der Gesellschaftsvertrag, ebenso wie bei Festsetzung des Verhältnisses der Namens- zu Inhaberaktien, welche letztere jedoch unbedingt gegeben sein muß. Inhaberaktien müssen in den Satzungen ausdrücklich vorgesehen werden, da sonst präsumiert

wird, daß das Stammkapital nur in Namensaktien verteilt ist. Mehr Pluralaktien zu emittieren, als es Namensaktien überhaupt gibt, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Grundsätzlich muß eine Aktie einen Mindestnennwert von 100 zł besitzen. Ausländische Währung als ausschließliche Bezeichnung des Nennwertes ist unzulässig, nicht aber die Feststellung der Relation zur ausländischen Währung oder auch der Vermerk „Złoty in Gold“. — Die Vorrechtsaktie und mithin die Pluralaktie kann keinen höheren Nennwert haben, als jene anderer Gattung, da nach Art. 1 das Stammkapital in gleichwertige Anteile verteilt werden muß. Dagegen unbehindert ist eine Reservierung neu herausgegebener Mehrstimmrechtsaktien (aus der neuen Emission) für deren bisherige Eigentümer in quotenmäßigem Verhältnisse analog der Verteilung nichtprivilegierter Aktien. Auch die Schaffung von **Schutz- und Vorratsaktien** versehen mit Mehrstimmrecht behufs Veräußerung im Interesse der erleichterten Kapitalbeschaffung, insbesondere der Heranziehung fremden, ausländischen Kapitals oder der Kapitalerhöhung zu Fusionszwecken. Dabei kann der Emissionspreis dem freien Ermessen der Verwaltung, jedenfalls nach unten statutenmäßig limitiert, überlassen werden. Ein Mehrpreis bei Vorhandensein eines Vorrats oder Reservekapitals (stille Reserve) muß unbedingt gefordert werden (Art. 115, 119). Der Mehrerlös gehört zum Reservefonds als Agio (Art. 109). — Auch die teilweise oder gänzliche Entziehbarkeit des Bezugsrechtes der neuemittierten Pluralaktie läßt das polnische Aktienrecht bei Einhaltung der Beschlußfassungsprozedur zu. Die hierzu gesetzlich geforderte qualifizierte Mehrheit wird durch mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erreicht (Art. 116). Auffallend ist hier der Umstand, daß anderer Art Einschränkungen zwingender Natur nicht vorliegen, wie z. B. ein besonders bestimmtes Verhältnis abgegebener Stimmen zum angemeldeten oder zum gesamten Aktienkapital (Art. 61). Nur Stimmenmajorität ist hier ausschlaggebend, somit gelangt da auch das Mehrstimmrecht der Vorzugsaktien zur Geltung. Die Abstimmung in Gattungsaktiengruppen muß allerdings im Antragsfalle unbedingt vorgenommen werden (Art. 71). Selbstverständlich ist die Voraussetzung der Beobachtung des qualifizierten Abstimmungsmodus, welcher für aller Art Statutenänderungen der abzuändernde Gesellschaftsvertrag sich vorbehält (Art. 68, letzter Abs. und 113). Nicht verboten, daher zulässig ist auch der Verkauf von jeder Art Vorzugsaktien, wie jeder neuemittierten Aktie unter *pari*, wenn hierzu ein statutenmäßiger Grund und eine Ermächtigung der Generalversammlung vorliegt.

Eine Ausnahme von der bereits höher erwähnten Mindestgrenze des Aktiennominalwertes bildet die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 30, nach welcher Namensaktien (nicht Inhaberaktien) einer Aktienunternehmung **von öffentlicher Nützlichkeit**, wie solche eine Spezialverordnung\*) des polnischen Ministerrates besonders aufzählt, einen Mindestnennwert von 25 zł haben können. Es ist dies ein gesetzlich zuerkannter Vorzug, ein Privileg zwecks Gründungsförderung und Ermöglichung der Beteiligung am Unternehmen breiterer Volksschichten. Doch auch hier kann der verstärkte oder erleichterte Schutz der Kapitalsminorität durch das Mehrstimmrecht der Vorzugsaktie

\*) v. 20. Dezember 1928, Ges. Bl. Nr. 103 Pos. 918.

pariert werden. Der Mehrheit der Einstimmrechtsaktionäre kann nämlich die Mehrzahl der Stimmen privilegierter Aktionäre unter gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen entgegengestellt werden. Es ist fraglich, ob die Inhaberaktie einer derartigen Aktiengesellschaft den Nennwert von 100 zł bzw. einen höheren besitzen kann, dagegen die Namensaktie mit oder ohne Mehrstimmrechtsprivileg bloß einen von 25 zł. Der Wortlaut des zweiten Absatzes Art. 30 ist nicht genügend klar gefaßt und zwar ist daraus nicht zu entnehmen, welchen Mindestnennwert die Inhaberaktie eines öffentlichen Zwecken dienenden Aktienunternehmens haben darf. Soll die Bevorzugung der Namensaktien eine Ausnahme von der Grundregel des Art. 1 des Aktienrechtes bilden, daß das Aktienkapital in gleichwertige Anteile zerlegt werden muß? Wenn dies der Fall wäre, dann ginge die Bedeutung des Mehrstimmrechtsprivilegs gewaltig und sprunghaft in die Höhe! Soll die Herabsetzung des Mindestwertes bei Namensaktien zur Folge haben, daß Inhaberaktien überhaupt nicht emittiert werden dürfen, nachdem deren Mindestnennwert unter 100 zł nicht herabgehen kann? Oder können Inhaberaktien denselben Mindestnennwert haben wie Namensaktien, da doch ein Umtausch zulässig ist (Art. 28)? Aktiengesellschaften besprochener Art unterliegen übrigens staatsbehördlicher Genehmigung, d. i. Konzessionierung (Art. 4 erster Absatz), daher muß die Gesetzesdeutung dieser Stelle (Ministerium für Handel u. Gewerbe), wie auch der Gerichtsjudikatur in Rechtsfällen abgewartet werden. — Eine besondere **Publizität** für Mehrstimmrechtsaktien kennt das polnische Aktienrecht nicht. Es wird bloß die Kenntlichmachung dieser Aktiengattung und der Mehrstimmrechtskraft (Höhe der zuerkannten Stimmen auf der Aktienurkunde, Art. 37) verlangt. Durch die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages beim Registrieramt des zuständigen Kreisgerichtes unter Anschluß der Vertragsurkunde (Art. 23) ist ohnehin die volle Auskunftsmöglichkeit gewährleistet. — Das Registergericht hat dafür Sorge zu tragen (Art. 26, 39, 115). Außerdem sind noch Kundmachungen u. a. betreffend Gründung und allerlei Beschlüsse der A. G. im Amtsblatt „Monitor Polski“ und einer anderen, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Zeitung obligat (Art. 27, 110, 118, 121, 123, 129, 140 u. a.). Besondere Rechenschaftspflicht und Kenntlichmachung der Mehrstimmrechtsaktien in der Bilanz und im Jahresbericht, abgesehen von Ueberleitung des Verkaufsgagio zum Reservefonds (wie bereits oben erwähnt), kommt nicht in Frage. —

### III.

#### Erlöschen des Mehrstimmrechtes.

Wann immer die Namensaktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktienrechtes bzw. des Gesellschaftsvertrages erlischt, dasselbe Los trifft auch das an ihr haftende Mehrstimmrecht. Dies liegt in dem Hauptmerkmal dieser Aktie, daß sie nur auf Namen lauten muß. Namensaktien können aus verschiedenen Gründen formeller (Art. 32, 34, 37) oder materieller Natur ihres Charakters verlustig werden, vor allem durch Umwandlung in Inhaberaktien (Art. 28), sodann in Fällen der Ungültigkeitserklärung, sei es durch zwingende Rechtsbestimmungen, sei es durch Beschluß der Generalversammlung oder gerichtliches Urteil infolge einer Anfechtungs-

klage (Art. 43, 45, 74 u. a.). Eine andere Form der Erlöschung des Mehrstimmrechtes ist die Einziehung der Pluralaktien durch Kapitalherabsetzung (Art. 122). Die hierzu unerläßliche Reduzierung des Mindestnennwertes erfolgt durch *Z u s a m m e n l e g u n g* einiger Anteile u. zw. nebst Einstimm- auch der Mehrstimmaktie, wodurch deren Zahl entsprechend geringer wird. Soll z. B. aus drei Pluralaktien zu je 100 zł bloß eine mit Nennwert von 100 zł im Wege der Abstempelung oder eines Umtausches dem Eigentümer angeboten werden, so erlischt ipso jure und automatisch das Stimmrecht, welches vorher zwei Vorzugsaktien zuerkannt war, es bleibt somit ein solches bloß aus einer Aktie. Selbstverständlich müssen in solchem Falle alle diesbezüglichen Registrier-Vorschriften genau beobachtet werden (Art. 26, 124, 125). Hier sei nochmals zu bemerken, daß eine Zusammenlegung der Mehrstimmrechtsaktien nur durch eine Gruppenabstimmung erfolgen kann u. der Beschluß eine Drei-Viertel-Majorität der abgegebenen Stimmen erfordert (Art. 68 u. 71). Ob das Mehrstimmvorrecht auch bei dieser Gruppengeneralversammlung seine Geltung aufrechterhält, ist zwar nicht genügend klar aus dem Gesetz ersichtlich, doch ist dies aus dem Wortlaut des letzten Absatzes des Art. 71 eher anzunehmen, zumal ja den Aktien diverse Mehrstimmrechte satzungsmäßig zuerkannt werden dürfen (z. B. drei, vier und fünf Stimmrechtsaktien).

Eine weitere Erlöschungsform der Pluralaktie bildet die von der Gesellschaft vorgenommene *eigentliche Einziehung oder Amortisierung* eigener Aktien nach Maßgabe statutenmäßiger Normen und Planes. Sie erfolgt aus dem Mittel des Reingewinnes entweder im Wege des Aufkaufes oder der Auslosung nach dem Nennwerte oder zum satzungsmäßig festgesetzten Preise. Es handelt sich hier immer um eine bestimmte Anzahl von Aktien aller Art mithin auch der Pluralaktien, welche ohne Kapitalreduktion auf diese Weise storniert werden und eher eine stille Kapitalerhöhung darstellten (Art. 125). Eine *K ü n d i g u n g* der Aktie ist dagegen dem polnischen Aktienrecht nicht bekannt. Die Feststellung des inneren Wertes der eingezogenen Pluralaktie kann, falls nicht durch Spezialbeschluß der Generalversammlung, so doch analog der Norm des Art. 69 erfolgen, welche für den Fall eines Aufkaufes der Aktien bei Änderung des Unternehmensgegenstandes vorgesehen ist.

#### IV.

#### Übergangsbestimmungen.

Mehrstimmrecht, erworben vor Inkrafttreten des neuen Aktienrechtes.

Das polnische Aktienrecht ist seit 1. Januar 1928 in Geltung u. zw. auf dem ganzen Gebiete des Staates mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo vorerst die Bestätigung durch den dortigen Landtag abgewartet werden soll. Die Anpassung der geänderten gesetzlichen Bestimmungen zwingender Natur muß spätestens bis Ende 1932\*) stattfinden (in Poln.-Oberschlesien bis Ende Dezember 1938). Der weitgrößte Teil der Aktiengesellschaften stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des neuen Rechtes, und stützt sich ihr Gesell-

\*) Kraft Notverordnung v. 3 Dezember 1930, Ges. Bl. Nr. 86, Pos. 664, Art. 1, Abs. 8.

schaftsvertrag auf die Bestimmungen dreierlei Aktienrechte, welche im ehem. deutschen, österreichischen und russischen Teilgebiete in Geltung waren (Art. 170). Seitdem das neue Aktienrecht, nach italienischem Muster aufgebaut, sämtliche wissenschaftlichen Errungenschaften auf diesem Rechtsgebiete praktisch auszunützen versucht und starke Tendenz nach einer ausgiebigen Kräftigung des Minoritätenschutzes aufweist und weitgehender Kontrolle der Geschäftsgebarung Rechnung trägt, ergäbe sich dadurch von selbst eine ganz bedeutende Einschränkung erworbener Rechte der Aktionäre alter Aktiengesellschaften. Um nachteilige wirtschaftliche Folgen einer solchen Maßnahme zu vermeiden, was zweifellos erwartet werden müßte, erhielt das Gesetz einen sog. Riegelparagraphen. Art. 171 lautet nämlich: „Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen oder zur Eintragung angemeldet waren, finden seine Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als sie erworbene Rechte verletzen könnten.“ In Verfolg dieses Artikels wurde unter Punkt 1 bestimmt, daß Art. 39 bis 42 des neuen Aktienrechtes über die Beschränkung der Vorzugsaktienrechte keine Anwendung auf Aktien alter Aktiengesellschaften haben, welchen umfangreicheres Privileg zuerkannt ist. Daraus muß geschlossen werden, daß **Einschränkungsbestimmungen zwingenden Rechtes entweder neugegründete Aktiengesellschaften oder Satzungsänderungen alter Gesellschaften betreffen.** Wenn daher der Gesellschaftsvertrag einer vor Inkrafttreten des neuen Rechtes gegründeten Aktiengesellschaft Pluralaktien z. B. mit mehr als fünf Stimmen oder auf Inhaber und nicht bloß auf Namen oder zwecks Gründerentgelt usw. geschaffen hat, so wird der status quo voll respektiert, und eine Änderung der Vorrechtsmerkmale ist nicht unerläßlich. Die angestrebte Vereinheitlichung der Aktientypen und Aktienrechtsanwendung wird wohl dadurch nicht gefördert, dennoch kann angenommen werden, daß die derzeitige starke Differenzierung alter und neuer Vorzugsaktien mit der Zeit und allmählich abflauen und endlich ganz verschwinden wird. Neue Vorzugsaktien alter Gesellschaften können nur dann auf vorher geltend gewesenes Aktienrecht gestützt werden, wenn sie auf Grund eines Beschlusses, vor Einführung des neuen Rechtes gefaßt und beim Registergericht angemeldet, emittiert worden sind (Art. 71 Punkt 7). Die alte Gesellschaft hat auf diese Weise ein Emissionsrecht auf mehrwertige, vorzugsreichere Aktien erworben, welches ihr das neue Aktienrecht nicht mehr nehmen kann. Das alte Recht lebt daher nach Umständen und in gewissen Fällen noch immer fort, solange der Wille der Aktionäre die Abschaffung des früheren Rechtszustandes kraft entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung nicht vornimmt. Diese Absicht verfolgt jedoch das neue Gesetz nicht mit voller Konsequenz, seitdem die Einschränkung im Art. 69 eine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 111 bildet. Art. 69 wurde nämlich in seiner Rechtsgeltung nicht sistiert und muß auf jeden Fall angewendet werden, gleichgültig, ob es sich um Pluralaktien alten oder neuen Rechtes handelt. Sie behält daher ihr Mehrstimmrecht nicht, wenn die Generalversammlung der Aktionäre über eine Änderung des Gegenstandes des Aktienunternehmens Beschluß zu fassen hat. „In diesem Falle hat jede Aktie bloß eine Stimme ohne Vorrechte oder Beschränkungen“, und haben darin die Übergangsbestimmungen des polnischen Aktienrechtes nichts geändert.



## Das Aufwertungsproblem in Oberschlesien.<sup>\*) \*\*)</sup>

Studium aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts.

Von

Dr. Josef Sułkowski,

Professor an der Universität in Poznań.

Die Schwierigkeiten, die das Aufwertungsproblem in Oberschlesien bietet, sind darauf zurückzuführen, daß bei dessen Lösung nicht nur die Vorschriften der inneren Gesetzgebungen, sondern überdies die polnisch-deutschen Verträge internationalen Charakters, insofern sie auf Oberschlesien Bezug haben, berücksichtigt werden müssen.

In erster Reihe kommt die Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 betreffend Oberschlesien in Frage. In dem die Währungsverfassung behandelnden Teile bestimmt die Konvention in Art. 306, daß die deutsche Währung für den Zeitraum von 15 Jahren weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschlesien zu bleiben habe, mit der Maßgabe jedoch, daß die polnische Regierung berechtigt ist, vor Ablauf dieses Zeitraumes diese durch ihre eigene Währung zu ersetzen, unter der Bedingung einer vorherigen Ankündigung der Währungsänderung zumindest 10 Monate vor deren effektiven Einführung. Tatsächlich hat die polnische Regierung sich die ihr zuerkannte Berechtigung zunutze gemacht und mit Ministerratsverordnung vom 21. Dezember 1922 (Gesetzblatt 115, Pos. 1058) die Einführung der polnischen Währung in Polnisch-Oberschlesien ab 1. November 1923 angeordnet. Im Zusammenhang mit der angeführten Bestimmung enthält die Konvention in Art. 307 Bestimmungen über die Währung, in welcher Forderungen erfüllt werden müssen, die vor Einführung der polnischen Währung entstanden sind und deren Erfüllungsort auf dem Plebiszitgebiete liegt. Die Konvention unterscheidet in dieser Hinsicht zwei Kategorien von

\*) Übersetzung aus dem Polnischen.

\*\*\*) Literatur: Melchior, Aufwertung und internationales Privatrecht. Ostrecht 1928, S. 501 ff. — Neumeyer, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht. Jur. Wochenschrift 1928. S. 137 ff. — Nussbaum, Das Geld 1925. — Nussbaum, Die Bilanz der Aufwertungstheorie 1929. — Quassowski, Deutsch-polnisches Aufwertungsabkommen. Jur. Wochenschrift 1928. S. 1995 ff. — Schlegelberger, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, Festheft 1929, S. 869 ff. — Sułkowski, Polsko-niemiecki układ waloryzacyjny. Ruch Prawniczy i Ekonomiczny, 1928, S. 348 ff. — Sułkowski, Questions juridiques soulevées dans les rapports internationaux par les variations de valeur des signes monétaires, Recueil des cours de l'Académie de droit international de la Haye 1929. — Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts. Sonderheft 1928, S. 95 ff. und Sonderheft 1929, S. 102 ff. — Zoll - Helczyński, Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z 14 maja 1924. Warszawa 1925.

Forderungen und zwar einerseits Forderungen zugunsten solcher physischer oder juristischer Personen, sowie Gesellschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention ihren Wohnort bzw. Sitz in Deutschland hatten, andererseits Forderungen zugunsten von Personen, die ihren Wohnort bzw. Sitz außerhalb Deutschlands besitzen. Die erste Kategorie von Forderungen ist auch nach Einführung der polnischen Wahrung, mit Ausnahme nachstehender Falle, in deutscher Wahrung zahlbar. So konnen Renten und Geldleistungen, die aus sozialen Versicherungen und insbesondere aus der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung und der Versicherung hinterbliebener Familien, sowie aus der Privatbeamtenversicherung resultieren, gema Art. 179 Abschnitt 2, 186 Abschnitt 4 und 196 Abschnitt 3 von der Einfuhrung der polnischen Wahrung an in polnischer Wahrung gezahlt werden. Dasselbe gilt nach Art. 308 fur periodische Auszahlungen auf Grund von Arbeitslohnvertragen, die in Oberschlesien erfullt werden sollen, sofern sie nach dem Tage, an dem die Einfuhrung der polnischen Wahrung angeordnet wurde, zahlbar sind. In Bezug auf bedingte und betagte Forderungen spricht schlielich Art. 307, § 3 dem Schuldner das Recht zu, die Schuld in deutscher Wahrung im Laufe von 5 Jahren seit dem Datum der Einfuhrung der polnischen Wahrung auch vor Eintritt der Bedingung, bzw. vor Ablauf des Zeitraumes zu bezahlen mit der Beschrankung jedoch, da der Schuldner verpflichtet sei, sofern die betreffende Verpflichtung verzinslich war, jahrliche Zinsen, vom Datum der Schuldnererfullung an gerechnet, zu bezahlen. Der Glaubiger kann der vorzeitigen Zahlung widersprechen, er verliert aber dann das Recht auf Bezahlung in deutscher Wahrung und kann diese nachher nur in polnischer Wahrung fordern. Was die zweite Kategorie von Forderungen betrifft und zwar Forderungen zugunsten von Personen, die ihren Wohnort bzw. Sitz auerhalb Deutschlands und insbesondere in Polen haben, so konnen sie nach Durchfuhrung der Wahrungsanderung in polnischer Wahrung erfullt werden. Obige Grundsatze modifiziert teilweise Art. 307, § 4, Abschnitt 1, der die polnische Regierung zu der Bestimmung ermachtigt, da auch Forderungen, die in der Zeit zwischen Ankundigung der Einfuhrung der polnischen Wahrung und deren effektiven Einfuhrung entstanden sind, seitens des Schuldners in polnischer Wahrung bezahlt werden konnen. Mangels einschrankender Bestimmungen steht das Recht der Zahlung in polnischer Wahrung im erwahnten Falle dem Schuldner ohne Rucksicht auf den Wohnort des Glaubigers zu, also auch im Verhaltnis zu Glaubigern, die ihren Wohnort bzw. Sitz in Deutschland haben. Von der erwahnten Ermachtigung hat die polnische Regierung in der Verordnung vom 12. Februar 1923 (G. Bl. 13, Pos. 117) Gebrauch gemacht, indem sie bestimmte, da der Schuldner die nach dem 31. Dezember 1922 entstandenen Forderungen nach seiner Wahl in polnischer Wahrung bezahlen konne. In allen Fallen, in denen im Sinne obiger Vorschriften der Schuldner zur Zahlung in polnischer Wahrung berechtigt ist, hat dieselbe nach dem Kursverhaltnis der polnischen zur deutschen Wahrung, welches gema Art. 307, § 4, Abschnitt 2 und 3 zu ermitteln ist, zu erfolgen.

Die dargelegten Bestimmungen der Genfer Konvention sind aus vielen Rucksichten charakteristisch. Vor allem fallt die Bedeutung auf, die sie dem Erfullungsort der Forderung beimessen. Als solchen bezeichnet Art. 307,

§ 2, im Einklang mit dem Standpunkt der deutschen Rechtsprechung, den Ort, der ausdrücklich vereinbart wurde oder der sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur der Verpflichtung ergibt; in Ermangelung einer ausdrücklichen oder mutmaßlichen Vereinbarung ist als Erfüllungsort der Ort anzusehen, an dem der Schuldner im Augenblick der Entstehung der Verpflichtung wohnhaft war, falls es sich aber um bei Ausübung eines Unternehmens eingegangene Verpflichtungen handelt, der Sitz des Unternehmens. Forderungen, deren Erfüllungsort im Sinne obiger Vorschriften sich auf dem Plebiszitgebiete befindet, werden im Vergleiche mit anderen Forderungen insoweit bevorzugt, als sie immer in deutscher Währung oder nach ihrem Wert zahlbar sind. Dabei ist lediglich die Lage des Erfüllungsortes innerhalb des Plebiszitgebietes erforderlich, dagegen ist es gleichgültig, ob er sich in dem Teile des Plebiszitgebietes, der endgültig Polen oder Deutschland zufiel, befindet. Außer dem Erfüllungsort mißt die Konvention eine Bedeutung dem Wohnort bzw. dem Sitz des Gläubigers bei. Entscheidend ist hierbei der Wohnort bzw. Sitz des Gläubigers im Augenblick des Inkrafttretens der Konvention. Der Wohnort bzw. Sitz des Gläubigers im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, wie auch eventuelle nach Inkrafttreten der Konvention eingetretene Veränderungen sind belanglos. Gleichgültig ist auch die Staatsbürgerschaft des Gläubigers, wie ebenfalls die Staatsbürgerschaft und der Wohnort des Schuldners gleichgültig sind. Wenn der Wohnort bzw. Sitz des Gläubigers sich in Deutschland befindet, ist die Forderung in deutscher Währung zahlbar, im entgegengesetzten Falle kann sie in polnischer Währung nach ihrem Kurs im Verhältnis zur deutschen Währung erfüllt werden. Nur ausnahmsweise kann eine Forderung in polnischer Währung bezahlt werden, wiewohl der Gläubiger seinen Wohnort bzw. Sitz in Deutschland hat. Außer den, schon in einem anderen Zusammenhang erwähnten Ausnahmen betrifft dies insbesondere Forderungen, die in der Zeit zwischen Ankündigung der Einführung der polnischen Währung und deren effektiven Einführung entstanden sind. In allen Fällen, in denen die Zahlung der Schuld in polnischer Währung zulässig ist, kann diese lediglich nach ihrem Kurs im Verhältnis zur deutschen Währung erfolgen. Die Zahlung mit einer gleichen Summe polnischer Mark — so, wie dies das Gesetz vom 20. November 1919 (G. Bl. 90, Pos. 492) über die Währung in den ehemaligen preußischen Provinzen rücksichtlich derjenigen Forderungen, deren Erfüllungsort in diesen Provinzen gelegen war, vorgeschrieben hat — ist unzulässig. Das Ziel, das den in Frage kommenden Vorschriften vorschwebte, ist klar. Es handelte sich um den Schutz vor den Folgen der Geldentwertung derjenigen Gläubiger, deren Forderungen mit Rücksicht auf den Erfüllungsort auf dem Plebiszitgebiete lokalisiert waren. Dieses Ziel ist die Konvention zu realisieren bestrebt, indem sie die Zahlung der erwähnten Forderungen in deutscher Währung oder wenigstens nach ihrem Werte vorschreibt. Diese Normierung weicht von jener ab, welche in den Friedensverträgen enthalten ist, die dasselbe Ziel auf anderem Wege zu erreichen bestrebt sind. Ausgangspunkt derselben ist die Schuld Deutschlands und dessen Bundesgenossen an der Hervorrufung des Weltkrieges. Von diesem prinzipiellen Standpunkt ausgehend, schreiben die Friedensverträge vor, daß die Forderungen einer Umrechnung in die Währung

jener verbündeten und koalitierten Macht, die mit Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Gläubigers oder Schuldners interessiert ist, zu erfolgen habe. Dieses Prinzip gilt insbesondere für das sog. Ausgleichsverfahren, das im Verhältnis zu Deutschland auf Verlangen jeder verbündeten und koalitierten Macht angewendet werden konnte, ein Recht, von dem Polen nicht Gebrauch machte. Im Gegensatz zu der dargelegten Normierung hat die Genfer Konvention für Forderungen, deren Erfüllungsort sich auf dem Plebiszitgebiet befindet, die deutsche Währung als maßgebend anerkannt. Der erwähnte Unterschied in der Normierung wird vor allem dadurch erklärt, daß im Sinne des Art. 306 der Konvention die deutsche Währung vorderhand auch in dem Polen abgetretenen Teile Oberschlesiens weiter in Geltung blieb, und es daher im Zeitpunkt der Konventionsverfassung unbekannt war, wann die polnische Währung eingeführt werden würde. Eine noch wichtigere Rolle spielte wahrscheinlich der Umstand, daß zur Zeit der Verfassung der Konvention das Sinken der polnischen Währung ein rascheres Tempo annahm, als dies die deutsche Währung aufwies, welche letztere teilweise stabilisiert schien. Bei einer solchen Sachlage glaubten die Autoren der Konvention durch die Vorschrift, daß die Forderungen in deutscher Währung zu zahlen sind und in Fällen, in denen die Zahlung in polnischer Währung zugelassen wurde, diese im Verhältnis zum Werte der deutschen Währung zu erfolgen habe, die Gläubiger vor den Folgen der Geldentwertung wirksam zu schützen.

Entgegen diesen Voraussetzungen erlag die deutsche Mark indessen kurz nach Inkrafttreten der Konvention einer völligen Entwertung. Im Zusammenhang damit entsteht zunächst die Frage, welche Bedeutung bei der veränderten Lage der Bestimmung des Art. 307 der Genfer Konvention zuzuschreiben sei. Eins ist sicher und zwar, daß die Erfüllung der Forderung in deutscher Mark angesichts ihrer völligen Entwertung für den Gläubiger keinerlei Bedeutung darstellt. Mehr noch, sie ist sogar unmöglich, wenn man bedenkt, daß die deutsche Mark aus dem Umlaufe gezogen und durch die neue „Reichsmark“ ersetzt wurde. Dagegen ist es zweifelhaft, ob der Art. 307 seine Rechtskraft auch im Verhältnis zu der neu eingeführten deutschen Währung aufrechterhalten könne. Der Wortlaut des Art. 307 gibt darauf keine deutliche Antwort. Die Terminologie, deren sich dieser Artikel bedient, ist nicht einheitlich. Einerseits ist in ihm die Rede von der deutschen Mark, also von der früheren deutschen Währung, andererseits aber auch allgemein von der deutschen Währung. Während der erste Termin für eine einschränkende Interpretation spricht, schließt die Anwendung des allgemeinen Termins auch eine ausdehnende Interpretation nicht aus. Bei dieser Sachlage wird das betrachtete Problem zu einem Problem allgemeinerer Natur und zwar des Einflusses der Geldverfassungsänderung auf Rechtsverhältnisse von internationalem Charakter. Es würde zu weit führen, sich an dieser Stelle in eine detaillierte Analyse dieses komplizierten Problems einzulassen. Für die Zwecke der vorliegenden Erwägungen genügt die Hervorhebung nachstehender Grundsätze, die ich im Einzelnen an anderer Stelle zu begründen versuchte. In der gegenwärtigen, vielleicht deswegen unvollkommenen ökonomischen Verfassung besitzt jeder Staat seine eigene Währung, deren Grundlagen und Umlauf er in souveräner Weise reguliert. Die betreffenden Vorschriften tragen vom Standpunkt des Staates,

der sie erließ, den Charakter von Vorschriften öffentlicher Ordnung und besitzen als solche innerhalb dieses Staates im allgemeinen eine unbedingte Rechtskraft. Aber auch im Verhältnis zum Auslande soll den betreffenden Vorschriften im Prinzip Rechtskraft zuerkannt werden und zwar von der Erwägung aus, daß der Staat, der auf seinem Territorium ausländische Währungen zum Umlauf zuläßt, eo ipso die Kompetenz des Staates, der sie in Umlauf gesetzt hat, zu deren Regulierung anerkennt. Obige Grundsätze gelten insbesondere auch im Falle einer Änderung der Geldverfassung und der im Zusammenhange damit erfolgenden Feststellung des Umrechnungskurses der früheren Währung gegenüber der neuen.

Von obigen allgemeinen Voraussetzungen ausgehend, gelangen wir, sofern es sich um den betrachteten Fall handelt, zu dem Ergebnis, daß der Art. 307 der Genfer Konvention extensiv zu interpretieren und folglich anzunehmen sei, daß er die jeweilige deutsche Währung, insbesondere also auch die neu eingeführte „Reichsmark“ betreffe. Demgemäß würden die in Artikel 307 der Konvention erwähnten Forderungen in der neuen Währung, in Fällen jedoch, in denen die Konvention dies zuläßt, nach ihrem Werte in polnischer Währung zahlbar sein. Praktisch genommen wird jedoch die rechtliche Lage des Gläubigers mit Rücksicht auf den minimalen Umrechnungskurs der früheren deutschen Währung in die neue (1 Billion Mk. = 1 RM.) nicht geändert. Wir gelangen auf diese Weise zu dem Schluß, daß, ob wir nun die Anwendbarkeit des Art. 307 auf die frühere deutsche Mark beschränken oder aber ihm die Gültigkeit in Bezug auf die neu eingeführte Währung zuerkennen, er für den Gläubiger keinerlei unmittelbare Aktualität besitzt und zwar mit Rücksicht auf die vollkommene Entwertung der früheren deutschen Mark und den minimalen Umrechnungskurs in die neue deutsche Währung.

Die obigen Feststellungen erschöpfen jedoch nicht völlig das Problem. Bekanntlich hat sowohl Polen als auch Deutschland die Aufwertung der durch die Entwertung des Geldes betroffenen Forderungen eingeführt. Im Zusammenhange damit entsteht die Frage, ob die in Art. 307 der Genfer Konvention erwähnten Forderungen einer Aufwertung unterliegen und laut welcher Gesetzgebung, der polnischen oder der deutschen. Dieses Problem ist ein Ausschnitt eines allgemeinen Problems und zwar der Behandlung der Aufwertung im internationalen Recht und auf dieser Grundlage muß es auch betrachtet werden. Die Anschauungen in dieser Frage sind geteilt. In Betracht kommt zunächst die sogenannte Währungstheorie, die sich einer Popularität insbesondere in Deutschland erfreut. Sie kann dahin zusammengefaßt werden, daß darüber, ob eine Forderung aus einem Rechtsverhältnis von internationalem Charakter der Aufwertung unterliegt und im gegebenen Falle laut welcher Gesetzgebung, die Währung, auf die die Forderung lautet, entscheidet. Zur Begründung dieses Standpunktes berufen sich dessen Anhänger auf die Tatsache, daß die Aufwertungsgesetzgebung im engsten Zusammenhange mit der Währungsgesetzgebung stehe. Dieser Zusammenhang geht daraus hervor, daß die Aufwertungsgesetzgebung die Entwertung der bisherigen Währung und wenigstens in der Regel deren Ersetzung durch eine neue Währung zur notwendigen Voraussetzung habe. Im Hinblick auf diesen Zusammenhang könnten die Bestimmungen, die die Aufwertung zum

Gegenstände haben, mit den währungsrechtlichen, die Änderung der Geldverfassung betreffenden Bestimmungen wohl in einem und demselben Gesetz zusammengefaßt werden. Aber auch dann, wenn chronologisch genommen, diese in Form eines Sondergesetzes erlassen wurden, hebt dieser Umstand den zwischen den währungsrechtlichen Bestimmungen einerseits und den Aufwertungsbestimmungen andererseits bestehenden Zusammenhang nicht auf. Die Aufwertungsbestimmungen bilden in einem solchen Falle sozusagen eine Ergänzung der währungsrechtlichen Bestimmungen. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, nimmt die Währungstheorie an, daß die Währung, auf welche die Forderung lautet, an und für sich schon auch die Anwendbarkeit der von dem betreffenden Staate erlassenen Währungs- und Aufwertungsgesetzgebung als begründet erscheinen läßt, ohne Rücksicht darauf, welcher Gesetzgebung diese Forderung sonst unterliegt. Den eben dargelegten währungsrechtlichen Charakter der Aufwertungsgesetzgebung unterstreichen besonders stark die Entscheidungen der deutschen Gerichte, die insbesondere Forderungen aus Art. 307 der Genfer Konvention betreffen. Dem entgegen begründen andere Entscheidungen der deutschen Gerichte in Aufwertungsangelegenheiten die Anwendbarkeit der deutschen Aufwertungsgesetzgebung damit, daß das Rechtsverhältnis der deutschen Gesetzgebung unterliege. Sofern es sich um polnisch-deutsche Verhältnisse handelt, betreffen die erwähnten Entscheidungen vorwiegend den typischen Fall einer persönlichen, auf einem in Polen gelegenen Grundstück hypothekarisch gesicherten Forderung. Ohne, im Einklang mit dem Prinzip *lex rei sitae*, die Zuständigkeit der polnischen Gesetzgebung für die Aufwertung der Hypothek als dinglichen Rechtes in Frage zu stellen, nehmen die erwähnten Entscheidungen vorwiegend an, daß die hypothekarisch gesicherte Forderung dennoch der Aufwertung nach den deutschen Vorschriften unterliege. Zur Begründung dieser letzteren Festlegung berufen sich die in Frage kommenden deutschen Entscheidungen auf den mutmaßlichen Willen der interessierten Parteien, das Rechtsverhältnis der deutschen Gesetzgebung als derjenigen, der sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unterlagen, zu unterstellen. Diesen ursprünglichen Willen der Parteien erkennen die deutschen Entscheidungen, trotz der nachher erfolgten politischen Veränderungen, als maßgebend an, wenn beide Parteien oder wenigstens eine von ihnen weiterhin ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Eine Änderung in dieser Rechtslage lassen sie lediglich in dem Falle zu, wenn beide Parteien den einmütigen Willen hatten, das Rechtsverhältnis der neuen Gesetzgebung, die im abgetretenen Gebiete gilt, zu unterstellen, was sie insbesondere dann annehmen, wenn beide Parteien der neuen Gesetzgebung unterliegen. Der Umstand dagegen, in welcher Währung die betreffenden Forderungen zahlbar sind, ist vom Standpunkte der obigen Entscheidungen gleichgültig. Im Einklang mit diesem Standpunkt lassen gewisse Entscheidungen auch die Aufwertung von in ausländischer Währung zahlbaren Forderungen zu, inwiefern diese, wie z. B. die österreichische, einer vollkommenen Entwertung unterlag und das Rechtsverhältnis der deutschen Gesetzgebung untersteht. Neben diesen Entscheidungen bestehen aber andere, die in Bezug auf Forderungen, die auf französische Franken lauten, die Aufwertung, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den unbedeutenden Rückgang dieser

Währung, ausschließen. Wie aus der obigen Darstellung zu entnehmen ist, ist die deutsche Rechtsprechung über Aufwertung von Geldforderungen aus Rechtsverhältnissen von internationalem Charakter nicht einheitlich. Während die einen Entscheidungen auf dem Boden der Währungstheorie stehen, erkennen die anderen in der Aufwertungsfrage als maßgebend diejenige Gesetzgebung, der das Rechtsverhältnis untersteht. Eine ähnliche Divergenz weisen auch die Anschauungen der deutschen Theorie auf. Manche Gelehrte, wie Nußbaum und Neumeyer, erklären sich für die Währungstheorie, andere, wie Schlegelberger, verfechten die Anschauung, daß über die Zuständigkeit der Aufwertungsgesetzgebung jene Gesetzgebung entscheidet, der das Rechtsverhältnis unterliegt.

Was nun die polnische Rechtsprechung und die polnische Theorie betrifft, so stehen diese vorwiegend auf dem Boden der Theorie, die diejenige Gesetzgebung als maßgebend betrachtet, der das Rechtsverhältnis unterliegt. Dasselbe betrifft die Rechtsprechung der ausländischen Gerichte.\*)

Welcher der dargelegten Theorien soll der Vorrang zuerkannt werden? Ich glaube, es könne bei tieferer Erfassung der Frage keinem Zweifel unterliegen, daß als einzig zutreffend jene Theorie anzusehen sei, die in der Aufwertungsfrage die Gesetzgebung desjenigen Staates als maßgebend anerkennt, dem das Rechtsverhältnis unterliegt. Nachstehende Erwägungen sprechen für deren Annahme. Die Aufwertungsgesetzgebung steht zweifellos im Zusammenhange mit der Währungsgesetzgebung, und dieser Zusammenhang äußert sich, wie bereits bemerkt, darin, daß diese Gesetzgebung die Entwertung des Geldes und — was damit gewöhnlich Schritt hält — die Änderung der bisherigen Geldverfassung zur Voraussetzung hat. Andererseits bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der Währungs- und der Aufwertungsgesetzgebung. Die Währungsgesetzgebung trägt einen öffentlich-rechtlichen Charakter, und ihre Bestimmungen sind zum überwiegenden Teile unbedingt bindend. Im Gegensatze hierzu stellt die Aufwertungsgesetzgebung einen Teil der Privatgesetzgebung dar. In dieser Hinsicht muß man sich vergegenwärtigen, daß sie sich doch auf die Bestimmung der Höhe der Aufwertungsskala nicht beschränkt — eine Bestimmung, die man schließlich annähernd mit den Bestimmungen der Währungsgesetzgebungen in Bezug auf den Umrechnungskurs vergleichen könnte —, sondern eine Reihe anderer Bestimmungen, wie z. B. betreffend die Zinsfußhöhe, den Zahlungstermin der Aufwertungsforderungen, Erleichterungen, die dem Schuldner zuerkannt werden können u. dergl., enthält. Die erwähnten Bestimmungen der Aufwertungsgesetzgebungen stehen dabei oft in engem Zusammenhange mit den Institutionen des heimischen Privatrechtes. Bei dieser Sachlage würde die Anwendung der Aufwertungsgesetzgebung jenes Staates, auf dessen Währung das Rechtsverhältnis lautet, im Falle, wenn es sonst der Gesetzgebung eines anderen Staates unterliegt, zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Außer der erwähnten sprechen gegen die Währungstheorie auch noch andere wichtige Erwägungen. Diese werden am besten durch nachstehende Beispiele veranschaulicht.

Nehmen wir an, daß die Gesetzgebung des Staates, in dessen Währung das Rechtsverhältnis ausgedrückt ist, die Aufwertung zuläßt, während die

\*) Näheres bei Nußbaum und Schlegelberger.

Gesetzgebung, der das Rechtsverhältnis sonst unterliegt, die Aufwertung ausschließt. In einem solchen Falle wäre kaum zu verstehen, weshalb das betreffende Rechtsverhältnis einer Aufwertung unterzogen werden sollte, insbesondere dann, wenn die Währung des Staates, dessen Gesetzgebung es unterliegt, ebenfalls und, nehmen wir an, einer bedeutenden oder sogar völligen Entwertung anheimfiel, und dieser Staat ungeachtet dessen Geldforderungen nominalistisch behandelt und dementsprechend deren Aufwertung ausschließt. Und umgekehrt, wenn die Gesetzgebung des Staates, in dessen Währung das Rechtsverhältnis ausgedrückt ist, trotz deren Entwertung eine Aufwertung ausschließt, dagegen die Gesetzgebung des Staates, dem das Rechtsverhältnis unterliegt, diese zuläßt, wäre es unverständlich, wenn die Aufwertung auf dasselbe nicht angewandt werden könnte. Die angeführten Beispiele lassen uns klar erkennen, daß die Annahme der Währungstheorie zu dem wunderlichen Resultat führen würde, daß Rechtsverhältnisse, die ein und derselben Gesetzgebung unterliegen, rücksichtlich der Rechtsfolgen der Geldentwertung verschieden behandelt werden würden und zwar je nachdem, welche Stellung in dieser Frage die Gesetzgebung des Staates einnimmt, auf dessen Währung sie lauten. Ein solches Resultat ist meiner Ansicht nach unannehmbar. Tatsächlich ist das Geld, ob nun inländisch oder ausländisch, immer vor allem Geld, und die Bestimmung der Rechtsfolgen seiner Entwertung muß ausschließlich der Gesetzgebung, welcher das Rechtsverhältnis untersteht, überlassen werden. Für die Zuständigkeit der Aufwertungsgesetzgebung kann bei dieser Sachlage lediglich die Gesetzgebung, der das Rechtsverhältnis untersteht, entscheidend sein. Die Annahme dieses Prinzips zieht nachstehende Konsequenzen nach sich. Einerseits findet die Aufwertungsgesetzgebung eines Staates keinesfalls auf sämtliche Rechtsverhältnisse Anwendung, die in der Währung dieses Staates ausgedrückt sind, sondern sie beschränkt sich auf jene Rechtsverhältnisse, die, in dessen Währung ausgedrückt, zugleich seiner Gesetzgebung unterstehen. Andererseits beschränkt sich die Aufwertung, die die Gesetzgebung eines Staates zuläßt, nicht auf in der Währung dieses Staates ausgedrückte Rechtsverhältnisse, sondern ist vielmehr im Prinzip auch auf Rechtsverhältnisse, die in entwerteter ausländischer Währung ausgedrückt sind, anwendbar, wenn dieselben der Gesetzgebung des betreffenden Staates unterstehen. In dieser Beziehung bildet zweifellos eine gewisse Schwierigkeit der Umstand, daß dieselben Aufwertungsgesetze sich auf die Regelung der in nationaler Währung ausgedrückten Ansprüche beschränken und darüber hinaus keine Bestimmungen bezüglich der Behandlung von in entwerteter ausländischer Währung ausgedrückten Ansprüchen enthalten. Diese gesetzgeberische Zurückhaltung ist vollkommen verständlich und völlig begründet. Die Bestimmungen der Aufwertungsgesetze hängen in großem Maße von dem Entwertungsgrad der nationalen Währung ab. Diesbezügliche genaue Daten sind selbstverständlich nur in Bezug auf die nationale Währung bekannt. Sofern es sich dagegen um ausländische Währungen handelt, so ist die Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse allzu groß, als daß sie sich für eine gesetzgeberische Normierung eignen könnten. Die Beschränkung der Aufwertungsgesetzgebung auf die in der Währung des betreffenden Staates ausgedrückten Ansprüche bedeutet jedoch keineswegs die Ausschließung der Aufwertung



von Ansprüchen, die auf eine entwertete Auslandswahrung lauten, wenn im Sinne der obigen Ausfuhungen die Aufwertung in Bezug auf diese begrundet erscheint und zwar mit Ruck­sicht darauf, da sie der Gesetzgebung des betreffenden Staates unterstehen. Die Vorschriften der Aufwertungsgesetzgebung haben zwar in Bezug auf auslandische Wahrung keine unmittelbare Anwendung, dieser Umstand schliet aber deren Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften nicht aus. In dieser Beziehung ist aber zu bemerken, da die modernen Gesetzgebungen in dieser oder jener Form das Prinzip des guten Glaubens zum Ausdruck bringen. Dieses Prinzip — Ausgangspunkt der gesamten Aufwertungsgesetzgebung — bildet eine genugende Grundlage fur die Entscheidung auch der letztens erwahnten Falle.

Auf Grund obiger Erwagungen gelangen wir, sofern es sich um das Aufwertungsproblem in Oberschlesilien handelt, zu nachstehenden Resultaten. Daruber, ob und nach welcher Gesetzgebung die in Art. 307 der Genfer Konvention angefuhrten Forderungen aufzuwerten sind, entscheidet einzig und allein die Gesetzgebung, der sie unterliegen. Diesbezuglich enthalt die Konvention keine naheren Angaben. Der Umstand, da die in Rede stehenden Forderungen in deutscher Wahrung zahlbar sind, berechtigt zu keinerlei Schlussen, wenn man bedenkt, da die Bestimmung der Forderung in der Wahrung eines gewissen Staates an und fur sich noch nicht die Unterwerfung derselben der Gesetzgebung des betreffenden Staates bedeutet. uber die Zustandigkeit der Gesetzgebung entscheiden bei dieser Sachlage die allgemeinen Vorschriften des internationalen Privatrechts. Diese sind, sofern es sich um Deutschland handelt, fragmentarisch und weisen Lucken auf u. a. eben in Bezug auf das uns in diesem Zusammenhange interessierende Gebiet der Schuldverhaltnisse. Diese Lucke fullen die von der Judikatur aufgestellten Grundsatze aus, welche, wie dies aus der Darstellung an anderer Stelle hervorgeht, bei der Bestimmung der fur Schuldverhaltnisse zustandigen Gesetzgebung die entscheidende Bedeutung dem ausdrucklichen oder mutmalichen Willen der Parteien zuschreiben. Unter Berufung auf die obengenannten Grundsatze nimmt die deutsche Rechtsprechung im allgemeinen an, da Rechtsverhaltnisse, die ursprunglich der deutschen Gesetzgebung unterstanden, trotz der eingetretenen politischen Veranderungen und, was hieraus folgt, ihrer Umwandlung aus Verhaltnissen von ausschlielich nationalem Charakter in Verhaltnisse internationalen Charakters, weiterhin nach deutscher Gesetzgebung zu beurteilen sind. Die angefuhrten Grundsatze rufen weitgehendste Bedenken hervor, vor allem deswegen, weil deren konsequente Anwendung mit der Nichtanerkennung der eingetretenen politischen Veranderungen auf privatrechtlichem Gebiete gleichbedeutend ist. Abgesehen von den angefuhrten Bedenken politischer Natur mu hervorgehoben werden, da die deutsche Rechtsprechung sich im Kreise von Fiktionen bewegt, wenn sie dem Willen der Parteien eine entscheidende Bedeutung bei der Bestimmung der zustandigen Gesetzgebung auch in Bezug auf Rechtsverhaltnisse zuschreibt, die infolge politischer Veranderungen internationalen Charakter angenommen haben. In dieser Hinsicht kann es eben keinem Zweifel unterliegen, da die Parteien, die den Vertrag in feststehenden politischen Verhaltnissen abschlossen, an die Moglichkeit einer anderung derselben nicht dachten und folgerichtig keinen prazisierten Willen hatten,

nach welcher Gesetzgebung das Rechtsverhältnis im Falle politischer Änderungen beurteilt werden solle. Das, was die deutsche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang ex post dem Willen der Parteien zuschreibt, ist eine beispiellose Willkür. Tatsächlich können über die Zuständigkeit der Gesetzgebung in den zur Erwägung stehenden Fällen lediglich Kriterien objektiver Natur entscheiden. Als solches ist, sofern es sich um die Aufwertung von dinglichen Rechten handelt, der Ort des belegenen Grundstücks zu erachten. Was Schuldverhältnisse betrifft, so ist die entscheidende Bedeutung dem Wohnort des Schuldners beizulegen. Tatsächlich liegt der Schwerpunkt der Schuld in der Person des Schuldners, bei dieser Sachlage aber erscheint es richtig, dessen Wohnort als Kriterium anzuerkennen, auf dessen Grundlage im Falle politischer Veränderungen die zuständige Gesetzgebung zu bestimmen ist. Im Einklang damit ist anzunehmen, daß, wenn der Wohnort des Schuldners infolge politischer Veränderungen innerhalb eines anderen Staates zu liegen kommt, die Gesetzgebung dieses Staates für die Beurteilung des betreffenden Rechtsverhältnisses zuständig wird. Dieses Prinzip erscheint durchaus gerechtfertigt, insbesondere wenn es sich um Aufwertung handelt, und zwar im Hinblick darauf, daß die Aufwertungsgesetzgebung in engstem Zusammenhange mit der Wirtschaftslage des betreffenden Staates steht. Bei dieser Sachlage ist es richtig, daß der Schuldner der Aufwertungsgesetzgebung jenes Staates unterworfen wird, mit dessen Wirtschaftsorganismus er mit Rücksicht auf den Wohnort verbunden ist. Die Unterwerfung des Schuldners unter die Wirkung einer anderen Aufwertungsgesetzgebung wäre irrational und würde dort, wo eine fremde Aufwertungsgesetzgebung dem Gläubiger weitgehendere Rechte zuerkennt, zu einer ungerechtfertigten Belastung des Schuldners, die möglicherweise seine finanziellen Möglichkeiten überschreiten könnte, bei umgekehrter Lage aber zu einer unbegründeten Bevorteilung des Schuldners führen.

Im Einklange damit hat man in jedem konkreten Falle vor allem die Gesetzgebung, der das Rechtsverhältnis untersteht, festzustellen, und diese Gesetzgebung sodann hinsichtlich der Aufwertung als maßgebend anzuwenden. Wenn das Rechtsverhältnis im Sinne der oben angenommenen Kriterien der deutschen Gesetzgebung unterliegt, so sind für dessen Aufwertung die deutschen Aufwertungsvorschriften maßgebend. Und umgekehrt, über die Aufwertung von Ansprüchen, die der polnischen Gesetzgebung unterliegen, entscheidet ausschließlich die polnische Gesetzgebung. Diese Grundsätze sind anzuwenden, insbesondere auch in bezug auf die in Art. 107 der Genfer Konvention angeführten Ansprüche ohne Rücksicht darauf, ob sie von polnischen oder deutschen Gerichten behandelt werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß in Fällen, in denen nach den obigen Grundsätzen die Zuständigkeit der polnischen Gesetzgebung gegeben ist, sich gewisse Schwierigkeiten ergeben. Sie rühren daher, daß die polnische Aufwertungsverordnung, ähnlich übrigens wie auch die anderen Aufwertungsgesetze, sich auf die Regelung der in nationaler Währung zahlbaren Ansprüche beschränkt, während die in Art. 107 erwähnten Ansprüche, sei es effektiv in deutscher Währung, sei es nach ihrem Kurszahlbar sind. Bei dieser Sachlage kann natürlich von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Vorschriften der polnischen Aufwertungsverordnung keine Rede sein. Dies betrifft zweifellos Ansprüche,

die im Sinne des Art. 307 der Konvention in effektiv deutscher Wahrung bezahlt werden mussen. Gewisse Zweifel ruft dagegen die Rechtslage jener Forderungen hervor, die im Sinne des Art. 307 der Konvention in polnischer Wahrung bezahlt werden konnen. Manche Autoren\*) sind der Ansicht, da dieser Umstand die Anwendbarkeit der polnischen Aufwertungsvorschriften rechtfertige. Diese Anschauung scheint mir jedoch nicht richtig zu sein und zwar aus nachstehenden Grunden. Vor allem mu man den Umstand in Betracht ziehen, da die in Frage kommenden Anspruche zwar in polnischer Wahrung gezahlt werden konnen, jedoch nur nach ihrem Kurs im Verhaltnis zur deutschen Wahrung, ein Umstand, der darauf hinweist, da die polnische Wahrung in diesen Fallen keine selbstandige Bedeutung besitzt. Uberdies kommt in Betracht, da gema den betreffenden Vorschriften die Zahlung in polnischer Wahrung geleistet werden „kann“, das bedeutet, da der Schuldner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, die Zahlung in polnischer Wahrung zu leisten. Die angefuhrten Umstande weisen darauf hin, da als Gegenstand der Verpflichtung auch in jenen Fallen, in denen die Zahlung in polnischer Wahrung erfolgen kann, die deutsche Wahrung allein verbleibt. Der Glaubiger kann die Zahlung einzig und allein in deutscher Wahrung verlangen, der Schuldner dagegen kann auf Grund der ihm zuerkannten *facultas alternativa* sich von der Verpflichtung auch durch Zahlung in polnischer Wahrung befreien. Bei dieser Sachlage gibt es keinen Grund dafur, einen Unterschied zwischen in effektiver deutscher Wahrung zahlbaren Forderungen und solchen Forderungen, die nach ihrem Kurs in polnischer Wahrung bezahlt werden konnen, zu machen, folglich ist fur beide Kategorien von Forderungen der Grundsatz anzuerkennen, da in Fallen, in denen sie der polnischen Gesetzgebung unterliegen, die Vorschriften der polnischen Aufwertungsverordnung auf sie keine unmittelbare Anwendung haben. Dies bedeutet jedoch durchaus nicht, da die erwahnten Anspruche damit von der Aufwertung auszuschlieen waren. Angesichts dessen, da die Aufwertung eine der polnischen Gesetzgebung bekannte Institution ist, kann deren Zulassigkeit keinem Zweifel unterliegen, jedenfalls in jenen Fallen nicht, in denen die Wahrung der Forderung, wie z. B. die deutsche Wahrung, einer vollkommenen Entwertung unterlag. Dies erfordert der Grundsatz von Treu und Glauben, der auch in dem in Polnisch-Oberschlesien geltenden deutschen Burgerlichen Gesetzbuch seinen Ausdruck fand. Seine Anwendung im konkreten Falle bereitet zweifellos gewisse Schwierigkeiten. In dieser Beziehung mu man sich jedoch vergegenwartigen, da die Aufwertungsgesetzgebung und insbesondere auch die uns in diesem Zusammenhange interessierende polnische Aufwertungsverordnung gewissermaen eine authentische Interpretation des Grundsatzes von Treu und Glauben in bezug auf die in ihr geregelten typischen Rechtssituationen darstellt. Bei dieser Sachlage gibt es nicht nur keine Hindernisse, sondern im Gegenteil erscheint es sogar geboten, die Vorschriften der polnischen Aufwertungsverordnung auch auf die in Art. 307 der Konvention angefuhrten Anspruche analog anzuwenden, sofern sie allerdings uberhaupt der polnischen Gesetzgebung unterliegen.

\*) Zoll-Helczyński, Kommentar, S. 69 ff.; vergl. Rechtsprechung polnischer Gerichte, 1930. S. 15 ff.

Es bleibt noch zu erwägen, ob und welche Änderungen in der dargelegten Sachlage das polnisch-deutsche Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 eingeführt hat. In dieser Beziehung verdient vor allem bemerkt zu werden, daß das erwähnte Abkommen zweifellos auch Oberschlesien betrifft. Dies folgt vor allem aus dem Fehlen irgend welcher einschränkenden Bestimmung in bezug darauf, wie weit die Wirksamkeit des Abkommens reicht, überdies aber auch aus einer Reihe von Bestimmungen desselben, insbesondere in Sachen der Landschaften, Provinzialhilfsskassen und Kriegswohlfahrtsbeiträge, deren Wortlaut ohne jeden Zweifel beweist, daß sie auch Oberschlesien betreffen. Hierbei wirft sich die Frage auf über das gegenseitige Verhältnis der Genfer Konvention und des Aufwertungsabkommens. Es gibt zwei Möglichkeiten. Im Falle widersprechender Bestimmungen beider Konventionen müßte man, gemäß dem Grundsatz *lex posterior derogat priori*, dem Aufwertungsabkommen als dem späteren den Vorzug geben. Bei näherer Prüfung stellt sich jedoch heraus, daß ein solcher Widerspruch nicht besteht, woraus folgt, daß die Bestimmungen beider Konventionen zugleich gelten. Das Aufwertungsabkommen berührt insbesondere nicht die Bestimmung des Art. 307 der Genfer Konvention, die die Zahlbarkeit gewisser Forderungen in deutscher Währung oder nach ihrem Wert in polnischer Währung vorsieht. Wie aber oben betont wurde, hat diese Bestimmung ihre Aktualität infolge der erfolgten Entwertung der deutschen Währung verloren. Sie hat auch keine Bedeutung als Kriterium für die Bestimmung der zuständigen Aufwertungsgesetzgebung. Aus den Erwägungen an anderer Stelle ergibt sich nämlich, daß als entscheidendes Kriterium für die Zuständigkeit der Aufwertungsgesetzgebung nicht die Währung, auf die die Forderung lautet, sondern die Gesetzgebung, der sie unterliegt, anzusehen sei. Auf diesem Standpunkt steht auch zweifellos das Aufwertungsabkommen, wie dies die Bestimmungen des Art. 6 und der folgende Artikel über die Abgrenzung des Geltungsgebietes der polnischen und deutschen Aufwertungsgesetzgebung beweisen. Diese Bestimmungen erkennen, sofern es sich um die Aufwertung von dinglichen Rechten an Immobilien handelt, als maßgebend die Gesetzgebung des Staates an, in dem sich das belastete Grundstück befindet. Was Forderungen anbetrifft, so entscheidet über deren Aufwertung die am Wohnsitz des Schuldners im Augenblick der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs bestehende Gesetzgebung, in bezug aber auf Forderungen aus öffentlichen Anleihen entscheidet der Wohnort des Schuldners im Augenblick des Inkrafttretens des Abkommens. Die Währung, in der der Anspruch zahlbar ist, ist ohne Bedeutung für die Bestimmung der zuständigen Aufwertungsgesetzgebung, was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als die bisherige deutsche Rechtsprechung der Währung, zumal bei der Beurteilung der Ansprüche aus Art. 307 der Genfer Konvention, eine ausschlaggebende Bedeutung beimaß. Charakteristisch ist auch, daß im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung, die im allgemeinen den Erfüllungsort des Schuldverhältnisses als entscheidendes Kriterium für die Zuständigkeit der Gesetzgebung behandelt, die in Rede stehenden Bestimmungen ausdrücklich unterstreichen, daß der Erfüllungsort, auch der von den Parteien ausdrücklich vereinbarte, ohne Bedeutung sei und ausschließlich der Wohnort des Schuldners entscheide. Dieser Grundsatz deckt sich mit dem, den wir oben auf

Grund unserer allgemeinen Erwägungen in Fällen einer Souveränitätsänderung als einzig rationellen erkannten, mit dem Unterschied, daß nach dem Aufwertungsabkommen der Wohnort des Schuldners nicht im Augenblick der Souveränitätsänderung, sondern im Augenblick der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs, sofern es sich aber um Forderungen aus öffentlichen Anleihen handelt, der Sitz des Schuldners im Augenblick des Inkrafttretens des Abkommens entscheidet. Die Bedeutung der dargelegten Bestimmungen beruht darauf, daß sie einheitliche Kollisionsnormen schaffen, die mit dem Inkrafttreten des Abkommens, ohne Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung, sowohl für polnische als auch für deutsche Gerichte maßgebend werden. Der Umstand, bei welchem Nationalgericht der Anspruch geltend gemacht wird, wird keine Rolle mehr spielen. Wenn im Sinne der angeführten Kriterien die deutsche Aufwertungsgesetzgebung sich als zuständig erweisen sollte, so wird sie in Anwendung gebracht werden müssen, auch wenn der Anspruch bei einem polnischen Gericht geltend gemacht werden sollte, und umgekehrt, werden die deutschen Gerichte in analogen Situationen die Vorschriften der polnischen Gesetzgebung anwenden müssen. Die Gerichte des einen Staates, die demgemäß die Gesetzgebung des anderen Staates anzuwenden haben, sollten hierbei alles daran setzen, den wahren Sinn dieser Gesetzgebung unter Rücksichtnahme auf die sie erläuternde Rechtsprechung zu erforschen. Es wäre nicht angebracht, fremder Gesetzgebung eine Interpretation aufzuzwingen, die im Grunde darauf hinzielte, den Vorschriften \*) heimischer Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Dieses Prinzip scheint so einleuchtend, daß es kaum in Frage gestellt werden sollte. Es gab ihm letzters der internationale Justizgerichtshof in überzeugender Weise Ausdruck. Zur Entscheidung eines Streites betreffend serbische, in Frankreich aufgenommene Anleihen berufen,\*\*) mußte der Gerichtshof u. a. zur Interpretationsfrage der französischen Gesetzgebung Stellung nehmen. Im Zusammenhange damit hat der Gerichtshof seiner Meinung folgendermaßen Ausdruck gegeben: „*Il ne serait conforme à la tâche pour laquelle elle (scil. la Cour) a été établie... qu'elle dut se livrer elle-même à une interprétation personnelle d'un droit national, sans tenir compte de la jurisprudence, en courant ainsi le risque de se mettre en contradiction avec l'interprétation que la plus haute juridiction nationale aurait sanctionné.*“ Diesen Grundsatz sollten sich auch die nationalen Gerichte zu eigen machen in den Fällen, wo sie auf Grund internationaler Verträge zur Anwendung fremder Gesetzgebung berufen sind.

\*) Zu diesem Ergebnis führt inzwischen die Auffassung von Quassowski, op. c. 2001 ff., der, indem er die von Zoll und Helczyński (Kommentar S. 70), sowie seitens der polnischen Rechtsprechung (vergl. Rechtsprechung der polnischen Gerichte 1929, S. 157 ff. und 1930, S. 15 ff.) verteidigte These in Frage stellt, nach welcher die polnische Aufwertungsverordnung quasi als authentische Interpretation des Prinzips des redlichen Verkehrs zu betrachten sei, die Anschauung vertritt, daß vom deutschen Standpunkte aus nicht anerkannt werden könne, als ob diese Verordnung die Aufwertung auf eine mit dem Prinzip von Treu und Glauben vereinbarte Art regeln würde. Im Zusammenhange mit den weiteren können diese Ausführungen nicht anders verstanden werden, als daß die deutschen Gerichte, wenn sie in Rechtsachen, die der polnischen Gesetzgebung unterliegen, Recht sprechen, nicht durch seitens der polnischen Rechtsprechung festgelegte Grundsätze gebunden sind, sondern diese vollkommen selbständig interpretieren können.

\*\*) Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale. Série A — No. 20/21. Recueil des arrêts. Leyde 1929, S. 76.

# Bewegliches Pfand als Kreditgarantie im Privatrecht auf dem Gebiete des ehem. Kongress-Polen

von

Ludwik Domański, Rechtsanwalt,  
Mitglied der Kodifikations-Kommission.

(Derzeitige Rechtslage).

Seit uralten Zeiten wurde zu den speziellen sachlichen Garantien, die den Geldkredit sicherstellen, das bewegliche Pfand gezählt.

Dem römischen Recht sind zwei Formen des beweglichen Pfandes bekannt: 1. die altertümliche, die auf der Abtretung — an den Gläubiger — des Eigentumsrechtes an einer die Entrichtung der Schuld sicherstellenden beweglichen Sache mittels der sog. „*mancipatio*“ bzw. „*in jure cessio fiducia causa*“ beruhte unter der Bedingung der Remanzipation oder Rückerstattung des Eigentumsrechtes an der Sache im Falle der Schuldentrichtung, wobei der Schuldner kraft des Vertrages mit dem Gläubiger den Besitz und die Benutzung der Sache (*constitutum possessorium*) zurückhalten konnte, und 2. die spätere Form unter dem Namen „Faustpfand“ (*pignus*), die in der Aushändigung der die Entrichtung der Schuld sicherstellenden Sache an den Gläubiger unter der Bedingung ihrer Rückerstattung nach der Schuldentrichtung beruhte. Im Falle einer Nichtentrichtung der Schuld konnte der Gläubiger anfänglich die als Pfand erhaltene Sache nur dann verkaufen, wenn diesbezüglich ein vorheriges Einvernehmen mit dem Schuldner erfolgte, doch schon seit Justinians Zeiten konnte das Faustpfand durch den Gläubiger sogar ohne Zustimmung des Schuldners, insofern dieser die Schuld nicht entrichtete, verkauft werden.

Die Schöpfer des Code Napoléon nahmen angesichts der Pfandmißbräuche, die im Mittelalter getrieben wurden, nur eine Form des beweglichen Pfandes (*gage*) an, die der Institution des römischen Faustpfandes (*pignus*) mit den durch Verordnungen des alten französischen Rechts festgesetzten Beschränkungen entspricht.

Indem der Gesetzgeber dem Gläubiger das Recht erteilt, die Bezahlung aus der den Gegenstand des beweglichen Pfands bildenden Sache mit dem Privileg und der Priorität vor anderen Gläubigern (Art. 2073) zu erhalten, macht er die Entstehung und Aufrechterhaltung des Privilegs nicht nur von der Übergabe und dem Verbleiben des Pfands im Besitz des Gläubigers oder einer dritten Person, auf die sich die Parteien einigten (Art. 2076), sondern auch von der Einhaltung der amtlichen Form des Pfandakts (Art. 2074) abhängig. Das Pfand ist daher ein sachlicher Vertrag (*contractus realis*), wie wohl die Vorschriften über das Pfand in dem die speziellen Obligationen

(Art. 2071—2091) betreffenden Teile des Kodex angebracht wurden. Laut Art. 2079 verbleibt er bis zur Enteignung des Schuldners, insofern dies eintritt, Eigentümer des beweglichen Pfandes, das in der Hand des Gläubigers nur ein Deposit ist, das dessen Privileg sichert. Die Übergabe der verpfändeten Sache in den Besitz des Gläubigers oder einer dritten Person als notwendige Bedingung der Entstehung und Erhaltung des Privilegs erwies sich in der Praxis als eine allzu schwierige und unbequeme Beschränkung sowohl für den Schuldner als auch den Gläubiger. Daher sind sowohl bei uns als auch in anderen Ländern die Parteien bestrebt, die Strenge dieser Beschränkung zu umgehen.

Gemäß §§1205 und 1206 des B. G. B. wird zur Bestellung eines Pfandrechtes vorausgesetzt, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt, doch genügt statt der Übergabe der Sache die Genehmigung deren Mitbesitzes, wenn die Sache sich unter der gemeinsamen Absperrung des Gläubigers und Eigentümers befindet, oder wenn deren Ausfolgung, insofern sie sich im Besitz eines Dritten befindet, nur gemeinsam zu Händen des Gläubigers und Eigentümers erfolgen kann. Also auch der Mitbesitz der verpfändeten Sache, der in unserem Kodex nicht vorgesehen ist, entspricht nicht den Bedürfnissen des gegenwärtigen ökonomischen Verkehrs. Um dieser Unbequemlichkeit zu steuern, hat die deutsche Rechtsprechung in der letzten Zeit eine neue Form des Pfandes unter dem Namen „Sicherungsübereignung“ sanktioniert. Sie beruht darin, daß der Gläubiger als derjenige, der das Recht auf den Pfandbesitz hat, die Sache in den Händen des Schuldners beläßt, indem er mit ihm einen Miet-, Nutzungs- oder Verwahrungsvertrag hinsichtlich der verpfändeten Sache abschließt.

Da der deutsche Zivilkodex den mittelbaren Besitz anerkennt (§§ 868 und 930), bleibt daher bei einem Pfand dieser Art der Gläubiger mittelbarer Besitzer der seitens des Schuldners in Pfand übergebenen und gleichzeitig seitens des Gläubigers in Hand des Schuldners aus einem anderen Rechtstitel überlassenen Sache.\*)

Dagegen läßt die französische Rechtsprechung keinerlei Abweichungen von den Vorschriften der Art. 2076 und 2079 zu. Sogar zwischen den Parteien erlangt das Pfand eine Wirkung nur dann, wenn der Gläubiger „nanti“, d. h. in den Besitz der in Pfand übergebenen Sache eingeführt ist (Civ. 18. Mai 1898). Die Belassung der verpfändeten Sache in den Händen des Schuldners aus dem Titel der präkarischen Innehaltung auf Grund von Miete, Verwahrung, Nutznießung und dergl. Verträge entzieht dem Gläubiger das Privileg auf die verpfändete Sache (Req. 2. Januar 1912). Wenn auch der Schuldner dem Gläubiger den Schlüssel von seinem Lokal, in dem er die verpfändeten Sachen untergebracht hat, einhändigen sollte, ist das Pfand wirkungslos, wiewohl laut Art. 1606 des Kodex die Ausfolgung von beweglichen Sachen u. a. durch Aushändigung der Schlüssel von Gebäuden, in denen sich diese Sachen befinden, erfolgt (Req. 28. Mai 1910). Diese letztere Rechtsprechung erscheint allzu streng und mit dem Begriff der Ausfolgung

\*) R. Schauer und H. Rost: „Die Kreditsicherung im internationalen Handelsverkehr“ (Berlin, 1926, Seite 11).

von Sachen unvereinbar. Wenn nämlich der Schuldner sich des Besitzes der verpfändeten Sache entäussert und diesen ausschließlich dem Gläubiger ermöglicht, so ist die Art, auf welche er dies macht, gleichgültig, wenn nur tatsächlich der Zustand, der den Anforderungen des Art. 2076 des Kodex entspricht, eintritt. Da das Pfand ein Deposit in den Händen des Gläubigers ist, so ist es ausschließlich von ihm abhängig, wie er die verpfändete Sache aufbewahren will; er kann sie also beim Schuldner an einem Ort unterbringen, der nur für den Gläubiger zugänglich ist, z. B. in einer Kassetten, die beim Schuldner im Banksafe gemietet und lediglich vom Gläubiger gesperrt und geöffnet werden kann.

Eine zweite Beschränkung der Reihe nach, eingeführt aus den Ordonnanzen des Jahres 1629 und 1673 (*ordonnance sur le commerce*), um gewissenlosen Schuldnern die Bestellung von Scheinpfandrechten zugunsten dritter Personen zum Schaden persönlicher Gläubiger unmöglich zu machen, sind die Vorschriften der Art. 2074 und 2075 des Kodex. Sie bestimmen, daß das Privileg des Gläubigers nur insofern vorhanden ist, als ein amtlicher Akt oder ein Akt mit privater Unterschrift, der entsprechend registriert wurde, besteht, in dem die Schuldensumme, sowie die Art und das Wesen der in Pfand übergebenen Sachen genannt wurden, und wenn das Privileg auf abstrakten Mobilien, wie dies bewegliche Forderungen sind, bestimmt wird, so muß der Pfandakt dem Schuldner der in Pfand gegebenen Forderung eingehändigt werden. Die Nichtbeachtung obiger Formalitäten bei der Pfandbestellung macht den Gläubiger dieses Privilegs verlustig. Jedoch fordert der Gesetzgeber für die Entstehung des Pfandrechts an einer beweglichen Sache kein Schriftstück, das bei der Bestellung des unbeweglichen Pfands unentbehrlich ist (Art. 2085). Daher kann die Übergabe einer beweglichen Sache in Pfand zwischen den Parteien durch jegliche Beweise festgestellt werden, was die französische Jurisprudenz anerkennt. Dem entgegen gelangte der ehemalige russische Senat in den Urteilen Nr. 12 und 13 vom Jahre 1884 zum Schluß, daß das bewegliche Pfand durch Zeugen und Vermutungen nicht bewiesen werden kann. Was das Pfand von beweglichen Forderungen betrifft, so werden in der Praxis die seitens des Art. 2075 des Kodex geforderten Formalitäten gewöhnlich umgangen: Reverse, auf Namen lautend, werden zugunsten der Gläubiger mit dem Vorbehalt zediert, daß die von den Schuldnern eingezogenen Summen in Händen der Gläubiger als eine die Schuldentrichtung sicherstellende Kautions verbleiben werden. Mit solchen Vorbehalten werden auch Wechsel zediert, was Art. 18 des neuen Wechselrechts ausdrücklich zuläßt, indem er Indosse mit der Anmerkung „Valuta zur Sicherung“, „Valuta in Pfand“ oder eine andere das Pfand ausdrückende Anmerkung zuläßt und den Besitzern solcher Wechsel analoge Rechte zu den Rechten von Besitzern jeglicher anderer Wechsel erteilt (Art. 16). Vorbehalte über den Pfandcharakter der Zession oder der Wechselindosse werden gewöhnlich von den Parteien geheim in Form einer Gegenschrift oder eines Zusatzvertrages gemacht, die dritten Personen gegenüber wirkungslos sind (Art. 1321 des Zivilkodex und Art. 16 des Wechselrechts). Angesichts dessen können Zession und Indos, die ein Pfand verbergen, weder den Schuldnern noch den Erwerbenden von Rechten aus Reversen und Wechseln, die in Pfand gegeben wurden, schaden.



Eine dritte Beschränkung schließlich, die die rasche und leichte Verwendung eines beweglichen Pfandes zur Schulddeckung hemmt, enthält die Vorschrift des Art. 2078 des Kodex. Sie gestattet dem Gläubiger im Falle der Nichterhaltung der Bezahlung, vom Gericht den Beschluß zu erwirken, daß das Pfand bei ihm an Zahlungsstatt bis zur gebührlichen Höhe laut Schätzung von Experten verbleibe oder daß es im Wege der Versteigerung verkauft werde, und erkennt als ungültig jeglichen Vorbehalt, der den Gläubiger zur Zurückhaltung des Pfandes als Eigentum oder zur Verfügung über dasselbe ohne obige Formalitäten ermächtigen sollte. Die im Art. 2078 des Kodex vorbehaltenen Sanktionen haben den Zweck, der unbegründeten Bereicherung der Gläubiger vorzubeugen, die gewöhnlich Sachen in Pfand nehmen, deren Wert die Höhe der Schuld übersteigt. Trotzdem macht sich in der Gerichtspraxis das Streben bemerkbar, die Strenge der erwogenen Vorschrift zu mildern. So ist also nach der französischen Jurisprudenz ungültig nur der bei der Pfandbestellung gemachte Vorbehalt bezüglich des Zurückhaltungsrechts des Pfandes seitens des Gläubigers als Eigentum oder bezüglich der Verfügung über dasselbe ohne jegliche Formalitäten (*pactum commissorium*). Dagegen sind Verträge der Parteien in diesem Gegenstande zulässig, die sei es nach dem Eintreten des Zahlungstermins der Schuld, sei es auch vor dem Termin abgeschlossen wurden, da nach Aufnahme der Schuld der Schuldner vollkommen frei beurteilen kann, ob der Wert der verpfändeten Sache der Schuldsomme entspricht und daher in das Abtreten der Sache an den Gläubiger als Schuldtilgung einwilligen kann (Req. 17. Okt. 1906). In dieser Beziehung hat sich die französische Rechtsprechung viel nachgiebiger als der deutsche Zivilkodex erwiesen, welcher letzterer, indem er die den Gläubiger allzu hemmenden Formalitäten des französischen Kodex verwarf, doch im § 1229 die Ungültigkeit einer zwischen dem Gläubiger und Schuldner vor Eintreten der Berechtigung zum Verkaufe des Pfandes abgeschlossenen Vereinbarung vorbehielt.

Wenn den Gegenstand des Pfandes eine Sache bildet, deren Marktpreis auf der Börse notiert wird (Getreide, Wertpapiere und dergl.), so ist anzunehmen, daß das Gericht bestimmen kann, daß das Pfand beim Gläubiger an Zahlungsstatt nach seinem Börsenwerte verbleiben oder an der Börse verkauft werden soll, da Börsentransaktionen eine größere Garantie für die entsprechende Schätzung oder den Verkauf der in Pfand gegebenen Sache bieten als das Gutachten von Experten oder der Verkauf im Versteigerungswege. So bestimmt § 1221 des deutschen Zivilkodex bezüglich des Verkaufes eines Pfandes, das einen Börsen- oder Marktpreis besitzt (das Recht, ein Pfand ohne Intervention des Prozeßgerichtes, d. h. ohne Urteil zu realisieren, besitzt der Gläubiger in Polen nicht. Den Mangel einer so wichtigen Rechtsvorschrift empfinden besonders stark die Bankinstitute. *Arm. der Red.*).

Das rücksichtslose Verfügungsverbot über das Pfand seitens des Gläubigers stößt in der Praxis auf viele Zweifel.

Der Gläubiger kann, wenn er sich im Besitze der in Pfand gegebenen Sache befindet, diese trotz Verbotes verkaufen bzw. bei einer anderen Person verpfänden. In diesen Fällen kommt Art. 2279 des Zivilkodex in Anwendung, der den Erwerber einer beweglichen Sache, insofern er in gutem Glauben

händelte, schützt, und dem Eigentümer des Pfandes verbleibt lediglich das Recht, den Gläubiger für erlittene Schäden und Verluste haftbar zu machen.

Jedoch kann der Gläubiger bei der Zession oder Pfandindos dritten Personen in Pfand erhaltene, auf Namen lautende Obligationen oder Wechsel nicht abtreten, sofern der Vorbehalt über das Pfand im Text der Zession oder des Indos gemacht wurde, da dieses Verbot aus der ausdrücklichen Disposition des Art. 2078 des Zivilkodex resultiert.

Wiewohl der Art. 18 des Wechselrechts bestimmt, daß der Pfandindos lediglich die Bedeutung eines vertretenden Indos besitzt, so ist doch anzunehmen, daß der Zweck des Indos ausschließlich die Rücknahme der Valuta in Pfand von den früheren Wechselschuldnern ist und nicht im Wege des Wechseldiskonts durch weitere Indossierung mit Übertragung des Eigentumsrechtes am Wechsel auf einen dritten Erwerber, was den Bestimmungen des Art. 2078 des Zivilkodex zuwiderlaufen würde.

Art. 2082 des Zivilkodex gewährt dem Gläubiger das Recht, das Pfand nicht nur bis zur vollkommenen Entrichtung der Schuld samt Zinsen und Kosten, zu deren Sicherstellung das Pfand gegeben wurde, sondern auch aller anderen Schulden, die vom Schuldner schon nach Übergabe der Sachen in Pfand aufgenommen wurden und die vor der Entrichtung der durch das Pfand gesicherten Schuld fällig sind, zurückzuhalten.

Im Zusammenhange damit erstreckt sich das Privileg des Gläubigers kraft des Rechtes selbst sowohl auf die durch das Pfand gesicherte Schuld als auch die Schulden, die entstehen werden und vor der Entrichtung der ersten Schuld fällig sein werden.

Der Gesetzgeber sichert also bei der Entstehung des Pfandes nicht nur eine schon bestehende Schuld, sondern auch eventuelle künftige Schulden. In der Doktrin und Rechtsprechung unterliegt es heute keinem Zweifel, daß man durch ein bewegliches Pfand jegliche Schulden sichern kann, wenn auch im Moment der Pfandbestellung noch keine Schuld entstanden ist. Das BGB. gestattet ausdrücklich die Bestellung eines Pfandrechts für eine künftige oder bedingte Forderung. (§ 1204). Wenn daher der Kreditnehmer einen offenen Kredit durch ein bewegliches Pfand sichert, so kann der Kreditgeber vom Pfandrecht vom Augenblick der Schuldaufnahme seitens des Kreditnehmers Gebrauch machen, sofern er sich im Besitze der verpfändeten Sache befindet.

Dem Begriff des beweglichen Pfandes nähern sich die sog. Kautionen, die in bar oder in Wertpapieren auf Überbringer zur Sicherung der Erfüllung von Verträgen oder Deckung eventueller Schäden und Verluste erlegt werden.

Die Kodexvorschriften über das bewegliche Pfand können in ihrer ganzen Ausdehnung nur in jenen Fällen angewendet werden, wo die Sache, die den Gegenstand des Pfandes bildet, genau in bezug auf Identität bestimmt ist. (Art. 2074).

Die Kautio unterscheidet sich also vom Pfande dadurch, daß ihren Gegenstand Geld oder individuell nicht bestimmte Wertpapiere, die nur als eine gewisse Summe in bar oder Wertpapieren bezeichnet sind, bilden.

So verhält sich die Kautions zum beweglichen Pfande in enger Bedeutung dieses Wortes, wie ein Darlehen für den Verbrauch (*prêt de consommation*) zu einem Nutzungsdarlehen, d. h. Leihe (*prêt à usage ou commodat*).

Im Moment, wo der Gläubiger die Kautions erhält, wird er deren Eigentümer (Art. 1893 des Zivilkodex *per analogiam*), er kann von dieser, ohne Genehmigung des Gerichts, seine durch die Kautions gesicherten Forderungen in Abzug bringen, insofern dieser Abzug aus dem Rechte selbst heraus zulässig ist (Art. 1291), und über die erhaltene Kautions nach seinem Gutdünken verfügen, wenn er nur nach Entrichtung der Schuld die Kautions in derselben Gattung, Qualität und Quantität zurückerstattet (Art. 1892 und 1902).

Wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kautions in derselben Quantität und Qualität, in der er sie in Wertpapieren erhielt, rückerstatten, so hat er deren Wert unter Berücksichtigung der Zeit und des Ortes, in denen sie der Rückerstattung unterlag, zu bezahlen (Art. 1903), schließlich kann die Kautions, ähnlich wie ein Verbrauchsdarlehen, zugunsten des Eigentümers verzinst werden (Art. 1905). Angesichts der obigen Analogien können wir zu dem Schluß gelangen, daß auf die Kautions die Vorschriften der Art. 2074, 2075, 2078, 2079 und 2080 des Kodex als Vorschriften, die sich auf das Pfand einer individuell bestimmten beweglichen Sache beziehen, keine Anwendung finden. Da die Kautions das Verbrauchsdarlehen vertritt, soll daher im Sinne der festgelegten Rechtsprechung in bezug auf die Form eines solchen Darlehens die Kautionserlegung schriftlich festgestellt werden.

Spezielle Vorschriften über Kautions, die im Zusammenhange mit einem Arbeitsvertrag erlegt werden, wurden bei uns auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 18. Mai 1927 erlassen (Gesetzbl. Nr. 46, Pos. 409, vom Jahre 1927).

Auf Grund dieser Vorschriften kann der Dienstgeber bei Abschluß des Dienstvertrages vom Dienstnehmer die Erlegung einer Kautions lediglich zur Sicherung faktischer Schäden und Verluste, die durch die Schuld des Dienstnehmers bei der Arbeitsdurchführung oder infolge dieser Arbeit entstehen können, fordern, wobei er den entstandenen Schaden oder Verlust nur mit Zustimmung des Dienstnehmers, jedoch mangels einer Verständigung auf Grund eines Gerichtsspruches decken kann. Jedenfalls steht dem Dienstgeber in bezug auf Ansprüche aus dem Schadens- und Verlusttitel auf der Kautions das Prioritätsprivileg vor allen anderen Gläubigern zu (Art. 1). Dieser letztere Absatz war deswegen unentbehrlich, weil die erlegte Kautions nicht Eigentum des Dienstgebers wird, sondern auf den Namen des Dienstnehmers in der Bank Polski bzw. in einem Staats- oder Kommunalinstitut sei es in bar oder in Wertpapieren (Art. 2) verwahrt wird. Die Kautions kann nur mit Zustimmung des Dienstgebers bzw. auf Grund eines Gerichtsspruches behoben werden. Die obige Verordnung betrifft nicht Kautions, deren Marktwert im Moment ihrer Erlegung 5000 zł übersteigt, sowie hypothekarische Kautions.

In Fällen, die in der Verordnung vom 18. Mai 1927 nicht vorgesehen sind, können Zweifel entstehen, ob bei dritten Personen zur Sicherung der Vertragserfüllung deponierte Kautions die Priorität vor anderen Gläubigern

des Schuldners sichern. Die Kautions, die zu Händen einer dritten Person erlegt wurde, ist gewöhnlich mit einem zwischen den interessierten Parteien abgeschlossenen Vertrag verbunden mit der Bedingung, die Kautions der einen oder der anderen Partei bei Eintreten gewisser Umstände auszufolgen. Solange sie die Erfüllung der Vertragsbedingungen sichert, kann sie nicht als Eigentum der einen oder anderen Partei betrachtet werden. Erst dann wird die Kautions ganz oder zum Teile Eigentum des Gläubigers, wenn sie unstreitig die Forderung, die ihm vom Schuldner zukommt, deckt, oder auch verbleibt sie Eigentum des Schuldners, wenn dem Gläubiger unstreitig nichts aus dem Titel des durch die Kautions gesicherten Vertrages zukommt. Vor einer endgültigen Feststellung dieser Umstände können Vorbehalte, die bei einer dritten Person in bezug auf die erlegte Kautions seitens anderer Gläubiger des Schuldners oder auch seitens der Gläubiger des Gläubigers gemacht wurden, keine Wirkung haben.

In bezug auf Summen, die ins Gerichtsdeposit im Wege der Sicherung des Klagebegehrens oder Aufhaltung der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils erlegt wurden, bestimmt Art. 814<sup>5</sup> des Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren, daß dem Kläger das Prioritätsrecht zur Deckung seiner Forderungen aus der exequierten Summe vor allen Gläubigern des Beklagten zukommt, sowie daß dem Beklagten das Prioritätsrecht zur Deckung seiner Forderungen aus der seitens des letzteren zur Sicherung erlegten Summe vor allen anderen Gläubigern des Klägers zusteht. Im Urteil v. 19. April und 7. Juni 1920 (Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Nr. 82/20) hat der Oberste Gerichtshof entschieden, daß ein eine Schuld zusprechendes Urteil nicht als erfüllt betrachtet wird, wenn der Schuldner ohne Verlangen des Gläubigers und ohne Einhaltung der Vorschriften über die Anbieten die durch das Urteil zugesprochene Summe ins Gerichtsdeposit erlegte, und daß der Schuldner bis zum Moment der faktischen Ausfolgung an den Gläubiger der deponierten Summe nicht aufhört, deren Eigentümer zu sein. Aus dieser Aufklärung geht hervor, daß die ins Gerichtsdeposit auf Grund der Exekution des Gläubigers erlegte Summe dessen Eigentum wird unter der aufhebenden Bedingung ihrer Ausfolgung an den Gläubiger nach Beendigung des Prozesses zu seinen Gunsten. Im entgegengesetzten Falle unterliegt die deponierte Summe der Ausfolgung an den Schuldner. In Fällen einer Erlegung der Summe ins Gerichtsdeposit seitens des Schuldners ohne Exekutionsbeginn seitens des Gläubigers bleibt der Schuldner ihr Eigentümer unter der Bedingung, daß sie dem Schuldner nach Beendigung des Prozesses zu seinen Gunsten oder nach Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers aus anderen Fonds ausgefolgt wird.

Allerdings kann der seitens der Gläubiger beider prozeßführenden Parteien auf die ins Gerichtsdeposit erlegten Summen gelegte Arrest nur nach Beendigung des Prozesses unter Berücksichtigung der im Art. 814<sup>5</sup> des Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren vorbehaltenen Privilegien Wirkung haben.

Art. 2084 des Zivilkodex bestimmt, daß die Vorschriften über das bewegliche Pfand weder in der Handelsmaterie noch in bezug auf seitens der Behörden erlaubte Unternehmungen zur Erteilung von Darlehen auf be-

wegliche Pfänder in Anwendung kommen, da auf diese die sie betreffenden Gesetze und Einrichtungen Anwendung finden.

Jedoch enthält der bei uns geltende französische Handelskodex keine besonderen Vorschriften über das bewegliche Pfand, mit Ausnahme des Art. 93, der dem Kommissanten ein Privileg bezüglich Abzugs eigener Vorschüsse, Zinsen und Auflagen vom Werte der Waren zuerkennt, sofern diese sich zu seiner Verfügung in seinen oder öffentlichen Lagern befinden.

In Frankreich wurden auf Grund der Novelle v. 23. Mai 1863 vereinfachte Vorschriften über das bewegliche Pfand in der Handelsmaterie (Art. 91—93) in den Handelskodex eingeführt. Später wurden infolge der mit der Übergabe der verpfändeten Sachen in den Besitz des Eigentümers verbundenen Unbequemlichkeiten schon kraft des in den Jahren 1859 und 1870 novellisierten Gesetzes v. 28. Mai 1858 Vorschriften über Lagerhäuser (magazins généraux) und Pfandscheine oder sog. „Warrants“ herausgegeben und in der letzten Zeit wurden bewegliche Hypotheken für Handelsunternehmungen im allgemeinen, insbesondere jedoch für landwirtschaftliche und Hotelunternehmungen eingeführt.

Nach dem Gesetz vom 1. März 1898 (loi relative à vente et au nantissement de fonds de commerce), sowie den zusätzlichen Novellen vom 17. März 1909 und 31. Juli 1913 ist die Verpfändung eines Handelsunternehmens, nämlich einer Firma, eines Mietsvertrages bezüglich Lokalitäten, der Klientel, der beweglichen Einrichtung, von Patenten, Warenzeichen, Modellen, Mustern, Lizenzen u. dgl. Rechten unter der Bedingung der Eintragung des Pfandaktes in das Handelsregister zulässig, und dem Verkäufer des Unternehmens steht das Prioritätsrecht zu, den Kaufpreis sogar durch Waren des veräußerten Unternehmens zu decken, sofern darüber eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Auf diese Weise wurde die Eintragung in das Handelsregister zum Bestellungsverfahren einer Vertragshypothek auf bewegliche Sachen, die sich im Besitze des Schuldners befinden. In weiterer Folge wurden auf Grund der Gesetze v. 18. Juli 1898 und 30. April 1906 Vorschriften über landwirtschaftliche Warrants, d. i. Pfanddokumente, die die Verpfändung von landwirtschaftlich-industriellen Produkten und von lebendem Inventar, die Landwirten (Eigentümern, Nutznießern oder Pächtern von Landgütern) gehören, herausgegeben.

Das Pfandrecht an den obenerwähnten Produkten und am Inventar, die im Besitze der Eigentümer verbleiben, entsteht im Augenblick der Eintragung des wirtschaftlichen Warrants in ein spezielles Register, das von den lokalen Friedensgerichten (Gerichte I. Instanz) geführt wird. Schließlich gestattet das Ges. vom 8. August 1913 Hotelunternehmungen, Mobilien, Werkzeuge und Materialien, die der Exploitation des Hotelunternehmens dienen, in Pfand zu geben, und wenn das Hotel vom Eigentümer der Hotelrealität selbst geführt wird, können Gegenstand des Pfandes auch Sachen sein, die ihrer Bestimmung nach ein Immobile sind (Novelle v. J. 1915).

Im ehem. Kongreßpolen gestatteten lediglich die Statuten mancher Aktiengesellschaften gewisse Abweichungen von den allgemeinen Kodexvorschriften in bezug auf die Bestellung und Realisierung des Pfandrechtes an beweglichen Sachen mit dem Privileg und der Priorität vor anderen Gläubigern.

Erst die Verordnung des Staatspräsidenten v. 27. Dezember 1924 über die Bedingungen für Ausübung von Bankhandlungen und über die Aufsicht über solche Handlungen (Ges.-Bl. Nr. 114/24 Pos. 1018) hat besondere Vorschriften über das seitens der Aktienbanken zur Sicherung erteilter Darlehen angenommene bewegliche Pfand (§§ 20, 91—93 und 113) eingeführt und die Verordnung v. 28. Dez. 1924 über das die Lagerhäuser betreffende Recht (Ges.-Bl. Nr. 114/24 Pos. 1020) hat spezielle Lagerscheine eingeführt, die aus zwei Teilen bestehen und zwar: aus dem Revers als Beweis des Lagerbesitzes und aus dem Warrant als Lagerpfandbeweis (Art. 29).

Die Verordnung v. 27. Dez. 1924 über die Bedingungen der Ausübung von Bankhandlungen wurde durch Verordnung v. 17. März 1928 über das Bankrecht (Ges.-Bl. Nr. 34/1928 Pos. 321) aufgehoben, dessen Vorschriften über das bewegliche Pfand fast unverändert aus der vorherigen Verordnung übernommen wurden (Art. 25, 35—38, 46—48, 68, 85—91 und 116).

Gemäß diesen Vorschriften gehört zu den Bankhandlungen, welche eine separate Bewilligung erfordern, u. a. die Erteilung von Darlehen gegen Mobilienverpfändung, mit Ausnahme der Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren (Art. 25 des Ges. 2).

Mit der Erteilung von Darlehen gegen Mobilienverpfändung können sich Banken des kurzfristigen Kredits (Art. 46), sowie Pfandleihanstalten (Art. 85—90) befassen, mit der Erteilung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren aber — Banken des kurzfristigen Kredits, Hypothekensbanken (Art. 68 Abs. 5) und Kreditgenossenschaften (Art. 91 Abs. 1).

Die Eintragung des Pfandes in ein besonderes geschnürtes Buch, mit Benennung der durch das Pfand gesicherten Forderungshöhe, sowie der Art und Qualität der in Pfand genommenen Gegenstände, verleiht der Bank ein Privileg an dem verpfändeten Gegenstand, welches Privileg im Art. 2073 des Zivilkodex (Art. 46) vorgesehen ist, wobei auf die in Pfand genommenen Wertpapiere das Bankunternehmen verpflichtet ist eine Quittung mit Spezifizierung ihres Nominalwertes, der Nummern, sowie anderer Kennzeichen (Art. 35 und 38) auszufolgen. Eine ähnliche Quittung ist die Bank verpflichtet auf die in Pfand genommenen Gegenstände auszufolgen, wiewohl die Verordnung hiervon nichts erwähnt. Im Falle nicht fristgerechter Erfüllung der durch das Pfand sichergestellten Ansprüche der Bank steht der Bank das Recht zu, die verpfändeten Gegenstände durch einen Börsenmakler oder im Versteigerungswege zu veräußern. Vor der Vornahme der Veräußerung ist die Bank verpflichtet, den Schuldner mittels eingeschriebenen Briefes zur Tilgung der von ihm geschuldeten Forderung mit einer mindestens 15 tägigen Frist, vom Datum der Absendung der Aufforderung an gerechnet, aufzufordern (Art. 47). Die Bank hat an die Veräußerung des Pfandes vor Ablauf von 5 Tagen, vom Tage des Ablaufes der erwähnten Begünstigungsfrist an gerechnet, heranzutreten, widrigenfalls ist die Bank verpflichtet, den Schuldner erneut über die beabsichtigte Veräußerung unter Einhaltung, eines neuen begünstigten Termins (Art. 48) in Kenntnis zu setzen. Bis zur Einführung von neuen einheitlichen Vorschriften, die die Versteigerung zu normieren haben, wird den öffentlichen Verkauf in den Bezirken der Appellationsgerichte Warschau, Lublin und

Wilna ein Gerichtsvollzieher auf Auftrag des zuständigen Friedensgerichts oder ein Delegierter der Verwaltungsbehörde erster Instanz (Art. 116) vornehmen. Da die Verordnung nicht bestimmt, auf welche Art die Versteigerung vor sich zu gehen hat, liegt die Vermutung nahe, daß die Versteigerung eines mobilen Pfandes durch den Gerichtsvollzieher, eventuell durch einen Delegierten der Verwaltungsbehörde unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren vollzogen werden soll, wobei unter Herantreten zum Verkaufe eines mobilen Pfandes die Gesuchseinreichung beim Friedensrichter betreffend Bestimmung eines Gerichtsvollziehers, bzw. bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz betreffend Bestimmung eines Delegierten zur Durchführung des Verkaufes zu verstehen ist. Ein solches Gesuch hat unverzüglich ohne Aufforderung des Schuldners berücksichtigt zu werden, da dies § 116 der Verordnung nicht erfordert, es sei denn, daß es nach Ablauf von 5 Tagen vom Tage des Ablaufes des begünstigten Termins, der dem Schuldner zur Tilgung der Schuld gesetzt wurde, eingereicht wurde, denn in diesem Falle soll es abgelehnt werden (§ 48). Von den Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren betreffend Pfändung, Beschreibung, Schätzung, Aufbewahrung und Verkauf von beweglichem Vermögen (Art. 968—1070) können nur die in Anwendung gebracht werden, die dem Wesen des beweglichen Pfandes als eines Gegenstandes, der in den Händen des Gläubigers bis zum Moment der Schuldtilgung verbleibt, genau entsprechen. Wertpapiere, die von Bankunternehmungen in Pfand genommen wurden, können nicht ohne Zustimmung ihres Eigentümers einer anderen Person (Art. 36) ins Deposit übergeben werden (Art. 36). Dasselbe Verbot bezieht sich allerdings auch auf alle anderen Gegenstände des beweglichen Pfandes, wiewohl die Verordnung darüber nichts erwähnt. Die Einwilligung des Eigentümers des Pfandgegenstandes in eine weitere Verpfändung oder Übergabe desselben an eine andere Person zur Aufbewahrung kann von vornherein bei der Pfandübergabe erteilt werden, da die Verordnung dies nicht verbietet. Ein Bankunternehmen darf das mit den in Pfand befindlichen Wertpapieren verbundene Stimmrecht nicht ausüben, sofern sie nicht hierzu eine schriftliche Bewilligung bei dem jeweiligen Pfanderlag der Papiere erhält. Dieselbe Beschränkung bezieht sich auf das Deposit von Wertpapieren (Art. 37).

Die Versteigerung der verpfändeten Gegenstände in Pfandleihanstalten hat unter Einhaltung der Vorschriften, die in den Artikeln 85—88 der Verordnung enthalten sind, stattzufinden. Für den Fall, daß die durch das Pfand gesicherten Ansprüche der Pfandleihanstalten zum vereinbarten Termin nicht getilgt sein sollten, steht der Pfandleihanstalt das Recht zu, den Verkauf der verpfändeten Mobilien im Wege einer öffentlichen Versteigerung, nicht früher jedoch als nach Ablauf von zwei begünstigten Monaten vom Zahlungstermin an gerechnet, vorzunehmen. Die Versteigerung wird ohne vorherige Verständigung des Schuldners seitens der zu diesem Zwecke delegierten Vertreter der Finanzbehörden in Gegenwart eines Polizeivertreters durchgeführt. Der aus der Versteigerung des Pfandes erzielte Überschuß soll im Laufe von zwei Wochen vom Versteigerungstage an ins Gerichtsdeposit erlegt werden. Die obigen Überschüsse, die von den Verpfändern im Laufe von zehn Jahren nicht abgehoben werden, gehen zu Gunsten

der seitens der Wojewodschaftsabteilung bezeichneten Wohltätigkeitsinstitute über (Art. 88).

Ob der Schuldner von der ihm erteilten zweimonatlichen Begünstigungsfrist in Kenntnis zu setzen ist, sowie auf welchem Wege der Vertreter der Finanzbehörden die Versteigerung ohne vorherige Verständigung des Schuldners durchzuführen hat, darüber gibt die Verordnung keine Aufklärung. Es wäre daher erwünscht, daß der Finanzminister im Sinne des Art. 89 der Verordnung so schnell als möglich Vorschriften über Konzessionen zur Führung von Pfandleihanstalten, über den Abschluß von Pfandverträgen, über Pflichten und Rechte der Pfandleihanstalten im Falle der Nichteinlösung der verpfändeten Sache und über den Modus der Versteigerungsvornahme erläßt.

Sehr bedeutende Pfandoperationen kann man durch Vermittlung von öffentlichen Lagerhäusern, die zur Ausstellung von durch Indos veräußerbaren Lagerscheinen, sowie zur Vornahme des öffentlichen Verkaufes von bei ihnen deponierten Waren bestimmt sind, tätigen (Art. 16 der Verordnung v. 28. Dez. 1924).

Von dem Augenblick, wo die Waren im Lagerhause auf Lager gelegt wurden und wo vom sogenannten Juxtenbuch ein Lagerrevers und Pfandwarrant erhalten wurde, erlangt der Besitzer dieser Scheine die Möglichkeit, über die Ware zu verfügen und Darlehen gegen Verpfändung der Ware mittels Indossierung des Reverses oder Warrants, die den Vorschriften des Wechselrechts unterliegt (Art. 31—35), aufzunehmen.

Weder Waren noch Rechte, die dem Besitzer des Reverses oder Warrants zukommen, können der Exekution dritter Personen (Art. 36) unterliegen. Der öffentliche Verkauf der deponierten Ware kann erfolgen: 1. infolge Nichteinlösung des Warrants zum Termin, in tunlichst kürzester Zeit, nicht früher jedoch als drei Tage nach schriftlicher Anmeldung des Antrages (Art. 43) und 2. zwecks Tilgung der Forderung des Lagerhauses oder im Falle der Verkaufsnotwendigkeit von leicht verderblichen Waren (Art. 44 und 45). Der Verkauf zwecks Forderungstilgung des Lagerhauses kann nicht früher als 15 Tage nach Ablauf der vertraglichen Lagerfrist bzw. nach Kündigung des Lagers erfolgen, wobei die einmalige Kundmachung in Tageszeitungen, die zur Veröffentlichung der Eintragung ins Handelsregister bestimmt sind, dahin lautend, daß die Ware im Laufe von 15 Tagen vom Datum der Kundmachung an gerechnet verkauft werden wird, obligatorisch ist (Art. 44). Bis zur Einführung einheitlicher, den Modus des öffentlichen Verkaufes normierender Vorschriften hat die Versteigerung in den Bezirken der Appellationsgerichte Warschau, Lublin und Wilna der Gerichtsvollzieher auf Anweisung des zuständigen Friedensgerichtes oder der Delegierte der Verwaltungsbehörde der ersten Instanz (Art. 56) vorzunehmen. Da der Gesetzgeber nicht darauf hinweist, auf welche Art die Versteigerung vorzunehmen ist, liegt die Vermutung nahe, daß die Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren analog anzuwenden sind, sofern sie mit den Vorschriften der Verordnung über Lagerhäuser nicht in Widerspruch stehen.

Angesichts der kurzen Fristen (3—15 Tage), nach deren Ablauf die Versteigerung stattfinden kann, ist anzunehmen, daß der Gerichtsvollzieher oder Delegierte der Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet sei, eine



Beschreibung und Schätzung der zum Verkauf bestimmten Waren anzufertigen oder aber die interessierten Parteien und die Allgemeinheit durch Kundmachungen zu verständigen. Die Versteigerung hat von der Summe zu beginnen, auf welche die Ware von der Partei, die den Verkauf in der dem Gerichtsvollzieher oder Delegierten der Verwaltungsbehörde vorgelegten Deklaration (Art. 1001 des Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren) verlangte, geschätzt wurde. Den durch den Verkauf erzielten Erlös erhält das Lagerhaus und ist verpflichtet, die auf der Ware lastenden Forderungen in nachstehender Reihenfolge zu tilgen: 1. Verkaufskosten, 2. Finanzabgaben, 3. Forderungen des Lagerhauses, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind, und 4. Forderungen des Warrantbesitzers (Art. 46).

Durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 wurden Vorschriften über das registrierte landwirtschaftliche Pfand (Ges.-Bl. Nr. 38/1928 Pos. 360) erlassen. Nach diesen Vorschriften können Gegenstand des landwirtschaftlichen Registerpfands ausschließlich Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie sein, die das Eigentum des Verpfänders bilden, sofern sie nicht Immobilien ihrer Natur, dem Gesetz oder der Bestimmung nach sind und einer Immobilie, die entweder das Eigentum des Verpfänders bildet oder von ihm gepachtet bzw. deren Nutznießer er ist, anhaften, wobei der Pächter die Zustimmung des Eigentümers auf Bestellung des landwirtschaftlichen Registerpfands erlangen muß (Art. 4). Erzeugnisse können lediglich zugunsten staatlicher Kreditinstitute, Kommunalkassen und anderer, vom Finanzminister zu bezeichnender Kreditinstitute (Art. 3) verpfändet werden. Das landwirtschaftliche Registerpfand wird auf Grund eines Vertrages der Parteien, der in Form eines amtlichen Aktes oder eines privaten Aktes mit der bestätigten Unterschrift des Verpfänders (Art. 5) abgeschlossen wurde, bestimmt. Dritten Personen gegenüber erlangt das landwirtschaftliche Registerpfand Rechtswirkungen durch Eintragung des Pfandrechts in das Pfandregister, das durch das für die Lage der Wirtschaft, in der sich der Pfandgegenstand befindet (Art. 6 und 7), zuständige Friedensgericht geführt wird. Der Pfandgegenstand verbleibt im Besitze des Verpfänders, doch soll seine Identität durch Anbringung eines Zeichens, das eine Ausführungsverordnung festlegen wird (Art. 8), festgestellt werden. Im Falle der Lenkung der Exekution durch eine dritte Person auf den Gegenstand eines landwirtschaftlichen Registerpfands soll der Pfandnehmer hiervon verständigt werden und die aus dem Verkaufe erzielte Summe beim zuständigen Gericht zur Vornahme der Teilung hinterlegt werden, wobei aus dieser Summe vor allem die Forderungen des Pfandnehmers getilgt werden sollen. Zulässig ist nur ein Registerpfand (Art. 11), das einer anderen Kreditinstitution unter Eintragung der Abtretung in das Pfandregister (Art. 12) abgetreten werden kann. Über die Lenkung der Exekution seitens der Gläubiger des Pfandnehmers auf die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung wird eine Anmerkung im Pfandregister gemacht (Art. 13). Die Löschung des Pfandrechts in dem Register erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners nach Vorlage eines Beweises, daß die Forderung abgezahlt wurde oder daß der belastete Gegenstand durch den Gläubiger vom Pfand befreit wurde (Art. 14). Das Pfandrecht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Datum der Registrierung oder der Zeit, auf die der Pfandvertrag abgeschlossen

ist, und unterliegt von Amts wegen der Löschung seitens des Gerichts, sofern der Vertrag vor Ablauf dieses Termins nicht erneuert wurde oder der Pfandnehmer vor diesem Termin dem Register keinen Beweis vorlegt, daß er gegen den Verpfänder das Gerichtsverfahren oder eine administrative Exekution eingeleitet hat, worüber im Register eine Anmerkung gemacht wird (Art. 15). Im Falle einer Beseitigung des Pfandgegenstandes aus der Wirtschaft, in deren Register das Pfandrecht eingetragen wurde, bleiben die Berechtigungen des Pfandnehmers nur im Verhältnis zu jenen dritten Personen in Kraft, die beim Erwerb eines dinglichen Rechtes an diesem Gegenstand in bösem Glauben handelten (Art. 16). Im Falle des Verkaufes einer Immobilie, auf der sich der Gegenstand eines durch den Eigentümer bestellten Pfandes befindet, ferner im Falle der Erlöschung der Pacht oder der Nutznießung, die dem Pfänder gehören, schließlich im Falle der Verhehlung, Beseitigung oder Vernichtung des Pfandgegenstandes wird die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung sofort fällig und soll im Laufe von 7 Tagen, vom Datum der Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes zur Bezahlung an gerechnet, bezahlt werden, sofern im Laufe dieser Zeit der Pfandgegenstand nicht in den ursprünglichen Stand gebracht wird (Art. 17 — 19). Das Pfandrecht an einem gegen Schicksalsereignisse versicherten Pfande erstreckt sich auch auf Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft, die dem Verpfänder eine Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandnehmers, wenn dieser die Gesellschaft über sein Pfandrecht vor dem Eintreten des Schicksalsereignisses benachrichtigt hat (Art. 20), bezahlen kann. Für vorsätzliche Vernichtung oder rechtlose Beseitigung des Pfandgegenstandes oder für vorsätzliche Verpfändung einer fremden Sache unterliegen die Schuldigen einer Kerkerstrafe bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 10 000 zł (Art. 21).

Aus der Inhaltsangabe der obigen Vorschriften ist ersichtlich, daß unser Gesetzgeber die Institution der beweglichen Hypothek auf landwirtschaftlich-industrielle Erzeugnisse, die durch Eintragung in das Pfandregister bestimmt wird, eingeführt hat. Gegenstand dieser Hypothek können nicht Immobilien der Natur, dem Gesetze oder der Bestimmung nach sein, also, nicht das dem Eigentümer gehörende lebende und tote Inventar. Wiewohl Getreide auf dem Halm als Immobilie betrachtet wird (Art. 520 des Zivilkodex), kann dennoch angenommen werden, daß die künftigen Ernteergebnisse als bewegliches Gut in spe (Art. 1130 des Zivilkodex) durch Eintragung in das Pfandregister verpfändet werden können.

Mit Rücksicht darauf, daß bei uns das Handelsregister besteht, das in gewissem Grade die Rolle eines den Erwerb und Übergang des Eigentumsrechtes von Handelsunternehmungen festlegenden Hypothekarbuches spielt, wäre die rasche Einführung einer beweglichen Hypothek für Handels- und Industrieunternehmungen sehr erwünscht.

In Frankreich und Belgien entwickelt sich diese Art von Hypothek überaus günstig, was die gesetzgeberischen Novellen, die deren Wirkungskreis erweitern, beweisen.



## Die Stellung des Laienrichters als Konkurskommissar nach dem Handelsrecht des ehem. Kongress-Polen

von

Stefan Zaborowski, Notar,

Vizepräsident a. D. des Kreisgerichtes Warszawa

Anlässlich der Konkurseröffnung über das Vermögen eines Kaufmannes ernennt das Kreisgericht in seiner Handelsabteilung mit demselben Beschluß einen der Handels(Laien-)richter zum Konkurskommissar der Konkursmasse (Art. 454 HGB). Dieser Konkurskommissar ist die Seele des Konkursverfahrens von Anbeginn bis zu seinem Abschluß. Dem Willen des Gesetzgebers gemäß ist der Konkurskommissar berufen, ausnahmslos in jedem Entwicklungsstadium des Konkursverfahrens die vitalen Interessen der Konkursmasse wahrzunehmen. Die gesamte Aufsicht über die Konkursmasse, von Beginn bis zu Ende, ruht in den Händen des Konkurskommissars. Nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das Konkursverfahren überwacht der Konkurskommissar die ursprünglich vom Kurator (Art. 442 und 459 HGB), dann vom provisorischen und schließlich vom endgültigen Verwalter verwaltete Konkursmasse. Dergestalt bleibt, nach dem Willen des Gesetzgebers, das Gericht abseits und ist nur in wenigen, im Handelsgesetzbuch namentlich genannten Fällen zur Ingerenz hinsichtlich der Konkursmasse berechtigt. Im ganzen Richterkollegium ist mithin lediglich der Konkurskommissar gehalten, über alles eingehend informiert zu sein, er allein weiß genau Bescheid über die Konkursangelegenheit.

Indem er in alles Einblick hat, an allen Akten teilnimmt, in allen Gläubigerversammlungen den Vorsitz führt, von den Kuratoren und im weiteren Verlauf von den Masseverwaltern über alle ihre Amtshandlungen ständige Berichte entgegennimmt, übt der Konkurskommissar einerseits das Richteramt aus, ist aber andererseits vom Gericht, welches ihn zur Wahrung der Interessen der Konkursmasse bestellt hat, völlig unabhängig. Er kann daher seinen, in der Aufsicht und Leitung der Konkursmasse bestehenden Obliegenheiten zu ihrem Besten nachkommen, wenn er sich nur seiner tatsächlichen und in den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches umschriebenen Stellung in vollem Umfange bewußt ist.

Dem Willen des Gesetzgebers gemäß hat der Konkurskommissar darüber zu wachen, daß weder die Gläubiger noch der Kridatar infolge des Überganges der Vermögensverwaltung in fremde Hände auch nur den geringsten Schaden oder Verlust erleiden, wie auch darüber, daß nicht etwa zu Gunsten eines Privatinteresses die öffentlichen Interessen hintangestellt werden. Als das zur Leitung der Konkursmasse berufene Auge der Gerichtsbehörde hat

der Konkurskommissar bei seiner Aufsichtstätigkeit dafür zu sorgen, daß keine der Handlungen im Konkursverfahren jemandes Rechte verletze. Die Kuratoren und Masseverwalter vertreten zwar den Kridatar, sie schließen ihn jedoch nicht aus, zumal wenn es sich um seine Person handelt. Sein Aufsichtsrecht hat der Konkurskommissar gleichzeitig in der Weise auszuüben, daß sein persönliches Eingreifen in die Konkursmasse nicht etwa die Rechte ihres Verwalters (Kurators oder Masseverwalters) beeinträchtigt.

Durch die Betrauung des Konkurskommissars mit der Sorge für die allgemeinen moralischen Interessen bei Ausübung der Aufsicht über die Konkursmasse hat der Gesetzgeber dieser Amtsstellung eine soziale Bedeutung verliehen. Es ist demnach angezeigt, sich darüber völlige Klarheit zu verschaffen, was der Konkurskommissar in der Konkursmasse darstellt, welche Bedeutung seiner Stellung im Konkursverfahren zukommt und welche Aufgaben er gegenüber den Konkursgläubigern und dem öffentlichen Interesse überhaupt und der Rechtspflege im besonderen erfüllt. Der Konkurskommissar hat darüber zu wachen, daß das Konkursverfahren innerhalb der laut Handelsgesetzbuch vorgesehenen Fristen ehestens seinen Abschluß finde.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zerfällt das Konkursverfahren in drei Perioden: a) die Verwaltungsperiode des Kurators, b) die Verwaltungsperiode des provisorischen Masseverwalters und c) die Verwaltungsperiode des endgültigen Masseverwalters.

#### **Die Verwaltungsperiode des Kurators (Art. 440–481 HGB).**

Während der Dauer dieser Periode wird die Verwaltung der Konkursmasse von einem, nach freiem Ermessen des Gerichtes zumeist aus dem Kreise der Rechtsanwälte bestellten Kurator besorgt, ihre Geschäftsleitung ruhe mithin in den Händen einer Person, die zur Vertretung der Gläubiger berufen ist, ohne von ihnen hierzu beauftragt zu sein. Diese Periode kann als die vorbereitende oder als Schutzperiode bezeichnet werden.

Welcher Art ist nun die Rolle des Konkurskommissars im Laufe dieser Periode? Im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens, welche zumeist auf Antrag der Gläubiger erfolgt, sind dem Gerichte weder alle Gläubiger noch auch die allgemeine Lage der Konkursmasse bekannt. Angesichts dessen ist es Sache des Konkurskommissars, für eine tunlichst beschleunigte Versiegelung des gesamten Vermögens der Konkursmasse wie auch Bilanzaufstellung (Art. 471 HGB.), sowie Aufstellung des Gläubigerverzeichnisses durch den Kurator Sorge zu tragen. Der Konkurskommissar wacht darüber, daß die Konkurseröffnung im „Monitor Poski“ und einigen Tagesblättern verlautbart und daß die entsprechenden Anträge vom Kurator im Handelsregister und in den die Grundstücke der Konkursmasse betreffenden Grundbüchern eingebracht werden.

Die Bilanz kann vom Kridatar oder seinem Bevollmächtigten, entsprechend den in den Art. 468 und 469 HGB. genannten Fällen, in Anwesenheit des Kurators oder einer von ihm bestimmten Person aufgestellt werden, wozu ihm die Geschäftsbücher und Papiere des Kridatars, allerdings ohne sie von ihrem Aufbewahrungsort zu entfernen, zur Verfügung zu stellen sind.

Falls die Bilanz nicht vom Kridatar oder von dessen Bevollmächtigten aufgestellt werden sollte, hat der Kurator selbst die Bilanz zu verfassen (Art. 473 HGB.).

Der Konkurskommissar ist auch befugt, sei es von Amtswegen, sei es auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger oder des Kurators, die Handlungsgelhilfen und sonstigen Angestellten des Kridatars sowohl hinsichtlich der auf die Bilanzaufstellung bezüglichen Details als auch der im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung stehenden Ursachen und näheren Umstände zu vernehmen (Art. 474 HGB.). Die Vernehmung findet im Beisein des Kurators, ohne Eidesabnahme, statt. Nach bewährter Gepflogenheit wird die Niederschrift über diese Einvernahme vom Kurator verfertigt. Bei Nichterscheinen zur Einvernahme werden vom Konkurskommissar die im Zivilprozeßgesetz (Abschnitt III über die Zeugeneinvernahme) vorgesehenen Strafen verhängt.

Der Konkurskommissar erstattet dem Gerichte seinen Bericht über die befundene Geschäftslage des Kridatars und kann entweder dessen bedingungslose Entlassung aus dem Schuldgefängnis mit einem provisorischen Geleitbrief beantragen oder dessen Entlassung mit Geleitbrief gegen Erlag einer Bürgschaft für seine Stellung zu Gericht, bei sonstigem Verfall eines vom Gericht festzusetzenden Betrages, der im Fall des Nichterscheinens zu Gunsten der Gläubiger seine Verwendung findet.

Der Konkurskommissar sorgt dafür, daß der Kurator, gemäß Art. 488 bis 490 HGB., dem örtlich zuständigen Staatsanwalt binnen acht Tagen vom Beginn seiner Tätigkeit einen zusammengefaßten Bericht über die Lage der Konkursache, deren Hauptursachen und Begleitumstände, sowie ihren mutmaßlichen Charakter erstatte.

Wenn der Konkurskommissar keinen Antrag auf Erlassung eines Geleitbriefes für den Kridatar gestellt hat, kann dieser persönlich seinen Antrag dem Gerichte vorbringen, welches darüber nach Anhörung des Konkurskommissars entscheidet. Zumeist geschieht dies auf die Weise, daß der Konkurskommissar in seinem Bericht an das Gericht über die Ausfolgung oder Nichtausfolgung eines Geleitbriefes sein Gutachten abgibt. Ein Kridatar, dem ein Geleitbrief nicht ausgefolgt worden ist, hat jeder Ladung des Konkurskommissars durch seinen Bevollmächtigten Folge zu leisten, widrigenfalls er als vorsätzlich abwesend angesehen wird (Art. 469 HGB.).

Nach Vorlage seiner Anträge an den Konkurskommissar und nach dessen Ermächtigung verfügt der Kurator, in Gemäßheit des Art. 464 HGB., die Entsiegelung, sowie den Verkauf von Lebensmitteln und leichtverderblichen Waren aus der Masse. Waren, welche nicht leichtverderblich sind, dürfen vom Kurator erst nach Erhalt einer nach dem Bericht des Konkurskommissars erlassenen Ermächtigung des Gerichtes verkauft werden. Die provisorische Geschäftsleitung durch den Kurator soll die Frist von fünfzehn Tagen nicht überschreiten (Art. 459 HGB.), es sei denn, daß das Gericht, auf Antrag des Konkurskommissars, eine Verlängerung dieser Geschäftsleitung für notwendig erachtet, nicht länger jedoch, als für weitere fünfzehn Tage, vom Tage des Beschlusses über die Konkurseröffnung an gerechnet. Eine solche Fristverlängerung ist im „Monitor Polski“ und in einigen Tagesblättern zu verlautbaren.

Die gesamte Kanzleiarbeit der Geschäftsleitung der Konkursmasse ruht in den Händen des Kurators, so daß der Konkurskommissar alle an ihn gerichteten oder ihm vom Gericht zugestellten Eingaben der Parteien und Gläubiger gegen Empfangsbestätigung an den Massekurator leitet, der zu den darin berührten Fragen Stellung nimmt und seine Anträge dem Konkurskommissar vorlegt. Auch wenn der Kridatar ein Gesuch die Konkursache betreffend unmittelbar bei Gericht einbringt, leitet das Gericht dieses Gesuch an den Konkurskommissar, welcher es seinerseits zunächst dem Kurator zur Antragstellung überweist und erst nach Erhalt des Antrags vom Kurator in der im Gesuch erwähnten Frage sein Vorbringen (Gutachten) dem Gerichte unterbreitet. Das nämliche betrifft eine von den Gläubigern oder vom Kridatar gegen den die Konkurseröffnung verfügenden Beschluss erhobene Einwendung.

Die im Portefeuille befindlichen Handelspapiere, deren Fälligkeitstermin bald nach der Versiegelung des Vermögens der Konkursmasse fällt oder welche angenommen werden können, werden vom Kurator von der Versiegelung befreit, beschrieben und den Kuratoren zwecks Realisierung übergeben, worauf das Verzeichnis dieser Effekten (Art. 463 HGB.) dem Konkurskommissar vorgelegt wird.

Der Kurator kann sonstige, dem Kridatar zustehende Beträge auch gegen eigene, vom Konkurskommissar beglaubigte (Art. 463 HGB.) Quittungen in Empfang nehmen.

Auf Grund der Art. 442, 459, 463, 492 und 494 HGB. können die Kuratoren, mit Ermächtigung des Konkurskommissars, die Eintreibung der dem Kridatar zustehenden Forderungen in die Wege leiten, sowie auch gegen die Schuldner des Kridatars noch vor Verlautbarung der Konkurseröffnung gerichtliche Klagen einbringen.

Der Konkurskommissar hat über alle, aus der Konkursache entstehenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten (Art. 458 HGB.).

Alle vom Kurator eingezogenen Beträge (Art. 465 HGB.) werden an die Bank Polski, Bank Gospodarstwa Krajowego (Landes-Wirtschaftsbank), Poczтовая Kasa Oszczędności (Postsparkassenamt) oder an die Finanzkasse abgeführt.

In der Periode der Kuratorverwaltung, welche ausschließlich zur Feststellung und Sicherung des Massevermögens im Interesse der Allgemeinheit der Gläubiger dient, hat der Konkurskommissar nur unaufschiebbare Sachen zu erledigen, da diese Periode eine provisorische Verwaltung bedingt.

Eine Abhebung der an die Kasse abgeführten Beträge wird lediglich auf Anordnung des Konkurskommissars bewirkt.

In Erfüllung seines allgemeinen und ausschließlichen Aufsichtsrechtes im Konkursverfahren beruft der Konkurskommissar nach Bedarf die Gläubiger (Art. 477 HGB.) zur Versammlung unter seinem Vorsitz ein, sofern dies das Interesse der Konkursmasse erheischt. Im Laufe dieser Periode werden alle Schriften und Benachrichtigungen im Namen des Konkurskommissars ausgefertigt.

Zu dem vom Konkurskommissar angesetzten Termin, d. h. an dem von ihm bestimmten Tag und Ort (Art. 478 HGB.), mithin nicht unbedingt im Gericht, sondern dort, wo es der Konkurskommissar für angezeigt erachtet,

versammeln sich die Konkursgläubiger unter seinem Vorsitz zwecks Anhörung des Berichtes des Kurators und Vorlage einer dreifachen Anwärterliste im Verhältnis zu derjenigen Anzahl der provisorischen Masseverwalter, deren Bestellung sie für notwendig erachten. Vom Termin dieser Versammlung werden die Gläubiger, sowie der Kridatar mittels Verlautbarungen im „Monitor Polski“ und in einem oder mehreren Warschauer Tagesblättern, je nach Ermessen des Konkurskommissars, in Kenntnis gesetzt, wie auch mittels Benachrichtigungen des Konkurskommissars geladen, welche in Warszawa durch den Gerichtsdienner, in der Provinz und im Auslande in Form eingeschriebener Briefe zugestellt werden. Der Termin der vorerwähnten Versammlung wird auf Antrag des Kurators, nach Vorlage der von ihm aufgestellten Bilanz und Gläubigerliste, bestimmt, wovon auch das Gericht verständigt wird, wobei gleichzeitig, dem Art. 476 HGB. gemäß, die Gläubigerliste den Konkursakten beigeschlossen wird.

An der vorbesprochenen Gläubigerversammlung können diejenigen Gläubiger selbst oder durch Bevollmächtigte teilnehmen, welche zur Versammlung mit den, ihre Forderungen an die Konkursmasse beurkundenden Schriften erscheinen. Über die Gläubigerversammlung wird eine Niederschrift, nach gewohntem Brauch vom Kurator, verfaßt. In dieser Niederschrift werden alle Teilnehmer der Versammlung aufgeführt, der Vorlage des detaillierten Berichtes des Kurators über den Stand der Angelegenheit, sowie über die Eingänge und Ausgaben Erwähnung getan und alle von den Gläubigern erwählten Anwärter für provisorische Masseverwalter benannt. Sofern der Kurator nicht aus der Mitte der Gläubiger gewählt ist, können diese in der Versammlung mit Stimmenmehrheit über die Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit des Kurators, nach Maßgabe des Ortes und der Art des Konkurses, entscheiden, wovon in der Niederschrift Erwähnung zu tun ist. Der vom Kurator erstattete Bericht wird vom Konkurskommissar in dem vom Gericht beglaubigten Einnahmen- und Ausgabenbuch genehmigt. Die vorerwähnte Niederschrift über die Gläubigerversammlung fertigt der Konkurskommissar, der Kurator und alle Anwesenden, worauf die Niederschrift samt dem Bericht des Kurators und dem Rundschreiben über die Gläubigereinberufung vom Konkurskommissar mit einem entsprechenden schriftlichen Vorbringen dem Gerichte unterbreitet wird. Sollte etwa zu der vorbeschriebenen Gläubigerversammlung kein einziger Gläubiger erscheinen, so geht der Konkurskommissar folgendermaßen vor: Wenn die Amtsdauer des Kurators seinerzeit vom Gericht nicht bereits für weitere fünfzehn Tage verlängert worden ist, unterbreitet der Konkurskommissar dem Gericht einen Antrag auf Verlängerung der Amtsdauer der Geschäftsleitung des Kurators für weitere fünfzehn Tage. Nach Verlängerung dieser Frist verfügt der Konkurskommissar nach den vorstehenden Grundsätzen die Einrückung einer diesbezüglichen Bekanntmachung im „Monitor Polski“ und in einigen Tagesblättern, sowie die Einberufung einer Gläubigerversammlung gemäß Art. 480 HGB.

In den Bekanntmachungen und Ladungen zu dieser, wie auch zur ersten Gläubigerversammlung ist zu erwähnen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger die Einstellung des Konkursverfahrens zur Folge hat.

Vom festgesetzten Versammlungstermin verständigt der Konkurskommissar das Gericht. Wenn aber zur Gläubigerversammlung, sei es zum zweiten oder zum ersten Termin, sofern die Amtsdauer des Kurators seinerzeit gerichtlich verlängert worden ist, keiner der Gläubiger erscheint, verfaßt der Konkurskommissar ein Abwesenheitsprotokoll, welches er und der Kurator fertigen, worauf der Konkurskommissar dem Gerichte sein Vorbringen über die Genehmigung der Rechnungslegung des Kurators, die Festsetzung einer Entschädigung für diesen Kurator und über die Einstellung des Konkursverfahrens unterbreitet.

### **Die Verwaltungsperiode des provisorischen Masseverwalters (Art 476 HGB.)**

In dieser Periode wird die Konkursmasse von einem, durch das Gericht aus der ihm von den Gläubigern durch den Konkurskommissar vorgelegten Liste bestellten provisorischen Masseverwalter, somit von einem gerichtlich genehmigten Vertrauensmann der Gläubiger verwaltet. Die Rolle des Konkurskommissars stellt sich in dieser Periode folgendermaßen dar: Im Laufe von 24 Stunden nach Bestallung des provisorischen Masseverwalters erstattet ihm der ehemalige Konkursmassekurator, im Beisein des Konkurskommissars, den Rechenschaftsbericht und schildert den Stand der Konkursache, worüber eine Niederschrift aufgenommen wird. In der Gerichtspraxis ist es zum ständigen Brauch geworden, daß das Gericht, falls die Gläubiger in der Anwärterliste den bisherigen Kurator genannt haben, diesen Kurator zum provisorischen Masseverwalter bestellt; in diesem Falle erübrigt sich die obenbeschriebene protokollarische Übergabe der Verwaltungsgeschäfte, weil der provisorische Masseverwalter nunmehr gemäß Art. 442, 481 und 482 HGB. die begonnenen Verwaltungsgeschäfte der Konkursmasse unter Aufsicht des Konkurskommissars selbsttätig fortzuführen hat.

Unmittelbar nach seiner Bestallung wird der provisorische Masseverwalter die Siegelabnahme und die Einleitung der Inventaraufnahme, nach dem diesfalls mit dem Konkurskommissar gepflogenen Einvernehmen, verlangen, wobei der Konkurskommissar darüber wacht, daß vom Termin dieser Inventur verständigt werden: der Kridatar, das Gericht und der Staatsanwalt des örtlich zuständigen Kreisgerichtes. Mit Ermächtigung der Konkurskommissars kann der provisorische Masseverwalter dem Kridatar zustehende Forderungen eintreiben und mit gleicher Ermächtigung den Verkauf der Sachen und Waren des Kridatars, entweder durch Makler oder börsenmäßig, aus freier Hand und nach freier Wahl, vornehmen (Art. 492 HGB.).

Der Konkurskommissar hat darüber zu wachen, daß der provisorische Masseverwalter nichts unterlasse, was zur Wahrung der Rechte des Kridatars seinen Schuldnern gegenüber dient, einschließlich der Anträge auf grundbücherliche Sicherstellungen auf den Grundstücken dieser Schuldner. Die Prüfung der Forderungen hat ohne Verzug bewirkt zu werden, und Sache des Konkurskommissars ist es, über ihre schleunigste Durchführung, nach Maßgabe der Anmeldungen der Gläubiger, zu wachen. Zu diesem Zweck sind alle Gläubiger des Kridatars vom provisorischen Masseverwalter mittels Bekanntmachungen im „Monitor Polski“ und in einigen Tagesblättern, sowie mit Briefen des Masseverwalters in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen



40 Tagen persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten vor dem Masseverwalter zu erscheinen und zu erklären haben, aus welchem Rechtstitel und in welcher Höhe sie ihre Forderungen erheben, sowie dem Masseverwalter die auf ihre Forderungen bezüglichen Urkunden übergeben oder in der Kanzlei der Konkurssektion der Handelsabteilung des Kreisgerichtes zu Warszawa hinterlegen sollen.

Die Beglaubigung der Forderungen erfolgt (Art. 503 HGB) in kontradiktorischer Verhandlung zwischen dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und dem provisorischen Masseverwalter im Beisein des Konkurskommissars, welcher darüber eine Niederschrift aufnimmt. Diese Amtshandlung erfolgt im Laufe von fünfzehn Tagen nach Ablauf der vierzigtägigen Frist, wovon gleichzeitig in den vorerwähnten Bekanntmachungen und Ladungen des provisorischen Masseverwalters, unter Angabe der vom Konkurskommissar auf Grund eines Antrages des provisorischen Masseverwalters festgesetzten Berichtsfristen, Erwähnung zu machen ist. Derartiger Fristen werden mehrere, je nach der Zahl der zu beglaubigenden Gläubiger, bestimmt. Das Verfahren bei Beglaubigung der Forderungen besteht darin, daß an dem vom Konkurskommissar bestimmten Ort und Tag, wie sie in den Bekanntmachungen und Ladungen zur Kenntnis gebracht waren, die Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen und dem provisorischen Masseverwalter die Beweisurkunden vorlegen, welche ihre Forderungen an den Kridatar begründen. Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden und Feststellung des Bestehens der Forderungen in der Konkursbilanz entscheiden der Konkurskommissar und der Masseverwalter über die Beglaubigung der jeweiligen Forderung, die hiermit in den Passivstand Aufnahme findet, oder verweigern, nichtzutreffendenfalls, deren Aufnahme.

Sowohl der Kridatar als auch andere, bereits beglaubigte Gläubiger können der Feststellung beiwohnen.

Über die Amtshandlung der Beglaubigung wird eine Niederschrift, zumeist vom provisorischen Masseverwalter, aufgenommen. Die Niederschrift enthält: die Vorweisung der Forderungstitel, der Wohnung der Gläubiger und ihrer Bevollmächtigten. Sie enthält auch eine kurzgefaßte Beschreibung der Titel, welche mit den Geschäftsbüchern des Kridatars verglichen werden. Ferner enthält die Niederschrift eine Erwähnung über Zusätze, Streichungen und Ausbesserungen, sowie darüber, daß der Vorzeiger rechtmäßiger Gläubiger hinsichtlich des angesprochenen Betrages ist, für dessen Wahrheit und Redlichkeit er haftet.

Der Konkurskommissar ist, den Umständen nach, berechtigt (Art. 505 HGB), von den Gläubigern die Vorweisung ihrer Geschäftsbücher oder eines amtlichen Auszuges aus diesen Büchern zu verlangen oder die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Wird die Forderung nicht angefochten, so wird auf dem vorgewiesenen Titel nachstehende Anmerkung gesetzt und vom Masseverwalter, sowie vom Konkurskommissar gefertigt: „Aufgenommen in den Passivstand der Konkursmasse X. X. im Betrag von X zloty samt den gesetzlichen Zinsen (vom Tage...) oder ohne Zinsen. Warszawa, den..... 19... Der provisorische Masseverwalter. (Unterschrift). Der Konkurskommissar. (Unterschrift).“

Nach Ablauf der für die Beglaubigung der Forderungen bestimmten Fristen verfaßt der provisorische Masseverwalter ein Protokoll, worin die zur Feststellung nicht erschienenen Gläubiger nach Vor- und Zunamen (Firma) genannt werden (Art. 510 HGB.). Durch dieses, vom Konkurskommissar abzuschließende Protokoll werden die nichtbeglaubigten Gläubiger in Verzug gesetzt. Der Konkurskommissar legt das Protokoll mit einem entsprechenden Vortrag dem Kreisgerichte vor, welches mit Beschluß eine neue (Präklusiv-) Frist zur Beglaubigung festsetzt. Diese ein- oder viermonatliche Frist wird vom Gerichte nach der Zahl der nichtbeglaubigten Gläubiger, sowie je nach dem, ob sie im In- oder Ausland wohnen, bemessen. Von diesem Beschluß mit Festsetzung einer endgültigen Beglaubigungsfrist wie auch von den durch den Konkurskommissar festgesetzten Beglaubigungsfristen verständigt der provisorische Masseverwalter die Betroffenen mit Bekanntmachung im „Monitor Polski“ und in Tagesblättern, sowie mittels eingeschriebener Briefe und Rundschreiben, mit dem Bemerken, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht beglaubigen lassen, an der Anteilszuscheidung aus der Konkursmasse nicht werden teilnehmen können.

Sofern eine zur Aufnahme in den Passivstand der Konkursmasse bestimmte Forderung mit einem Vorrecht verbunden ist, wird die Sache auf Grund des Gesetzes über die Vorrechte und Hypotheken vom 1./13. Juni 1925 und Art. 532—557 HGB. entschieden. Wiedererlangungsforderungen werden nach Art. 576—585 HGB. geregelt.

In allen Angelegenheiten, bei denen es sich um Abtretung der Anrechte der Konkursmasse an ihr Vermögen (ausgenommen den Immobilienverkauf) oder um eine Entscheidung über die Führung oder Nichtführung des Betriebes der Konkursmasse handelt, hat der Konkurskommissar eine Gläubigerversammlung einzuberufen, welche mit Stimmenmehrheit hierüber einen der gerichtlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß faßt.

Den Gläubigern steht das Recht auf Beglaubigung ihrer Forderungen zu, solange die Konkursmasse besteht, so daß der Konkurskommissar nicht berechtigt ist, einem verspätet angemeldeten Gläubiger die Festsetzung einer Beglaubigungsfrist zu versagen. Die mit der Beglaubigung im Verzuge befindlichen Gläubiger können an den Anteilszuscheidungen nicht teilnehmen, auch wenn sie zu den unbekanntem Gläubigern gehören. Sie werden nicht berechtigt sein, aus den bereits vollzogenen Zuscheidungen irgend etwas in Anspruch zu nehmen, so daß diese ihnen gegenüber als unwiderruflich anzusehen sind und sie tatsächlich alles, worauf sie hiervon Anspruch erheben könnten, eingebüßt haben (Art. 513 HGB.).

Der provisorische Masseverwalter kann, mit Ermächtigung des Konkurskommissars, an die Eintreibung der Forderungen für den Kridatar von dessen Schuldnern herantreten. In dieser Periode hat der Konkurskommissar darüber zu wachen, daß der provisorische Masseverwalter, gemäß Art. 488 HGB., binnen 8 Tagen dem Staatsanwalt beim Kreisgerichte einen kurzgefaßten Bericht über den Stand des Konkurses, seine Ursachen und näheren Umstände, sowie seinen Charakter vorlege.

Die aus Verkäufen und eingetriebenen Forderungen eingenommenen Geldbeträge werden, nach Abzug der Auslagen und Spesen, an die Bank Polski,

Bank Gospodarstwa Krajowego (Landes-Wirtschaftsbank), Pocztaowa Kasa Oszczędności (Postsparkassenamt) oder an die Finanzkasse abgeführt. Eine Abhebung dieser Beträge nach ihrer Abführung (Art. 498 HGB.) kann nur mit Ermächtigung des Konkurskommissars bewirkt werden.

Über Ansprüche auf Ausschluß irgendwelcher Gegenstände von der Inventaraufnahme entscheidet der Konkurskommissar auf Antrag des provisorischen Masseverwalters.

Nach Ablauf aller laut Konkursbestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Fristen für eine Beglaubigung der Forderungen (Art. 501 bis 513 HGB.) und binnen 3 Tagen nach dem letzten Beglaubigungsprotokoll bestimmt der Konkurskommissar Ort, Tag und Stunde einer Versammlung der beglaubigten Massegläubiger. Die Einberufung wird durch den provisorischen Masseverwalter bewirkt. Der Kridatar ist zur Versammlung zu laden und hat, sofern er einen Geleitbrief erhalten hat, persönlich zu erscheinen. Er kann sich bei der Versammlung nur aus wichtigen, vom Konkurskommissar anerkannten Gründen von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Konkurskommissar prüft die Vollmachten der als Bevollmächtigten erschienenen Personen und verfügt hierauf, daß der provisorische Masseverwalter über den Stand des Konkurses und über die erfüllten Formalitäten und vollzogenen Handlungen in seiner Anwesenheit Bericht erstatte. Der Kridatar ist anzuhören. Über all diese Vorgänge wird eine Niederschrift verfaßt, worin alle Erörterungen und Beschlüsse der Versammlung Aufnahme finden. Der provisorische Masseverwalter legt auch einen finanziellen Rechenschaftsbericht vor, dessen einzelne Posten in dem vom Kreisgericht bestätigten Einnahmen- und Ausgabenbuch der Konkursmasse ihre Begründung finden. Der Rechenschaftsbericht des provisorischen Masseverwalters, und zwar sowohl in seinem allgemeinen als auch in seinem finanziellen Teil, ist von den Gläubigern zur Kenntnis zu nehmen und, sofern keine begründeten Einreden erhoben wurden, zu genehmigen.

Hierauf fordert der Konkurskommissar den Kridatar auf, die Gründe der Zahlungseinstellung anzugeben und mit rechtfertigenden Beweismitteln zu belegen. Die versammelten Gläubiger sind nicht befugt, Schuld oder Nichtschuld des Kridatars in Erwägung zu ziehen. Nach Erteilung der Aufklärungen durch den Kridatar kann dieser den Konkurskommissar ersuchen, den Abschluß eines Vergleichs mit den Gläubigern zu genehmigen. Falls der Konkurskommissar die Aufklärungen des Kridatars als gerechtfertigt anerkennt und in seinem Vorgehen keine Merkmale eines schuldhaften Bankrotts (Art. 586 bis 599 HGB.) findet, kann er dem Kridatar den Abschluß eines Vergleichs mit den Gläubigern bewilligen (Art. 521 HGB.). Läßt aber die Prüfung der Akten, Geschäftsbücher und Papiere die Vermutung eines schuldhaften Bankrotts zu, so kann zwischen den Gläubigern und dem Kridatar, bei sonstiger Ungültigkeit, ein Vergleich nicht zum Abschluß gelangen. Ein Vergleich mit den Gläubigern kann, bei sonstiger Ungültigkeit, nicht anders zustande kommen, als mit (ziffermäßiger) Stimmenmehrheit der Gläubiger, welche in ihren beglaubigten Rechtstiteln  $\frac{3}{4}$  der Gesamtheit, nach dem Verzeichnis der beglaubigten und registrierten Forderungen, darstellt. Wenn zwar die Mehrheit der Gläubiger einem Vergleich zustimmt, diese jedoch keine  $\frac{3}{4}$  der Gesamtheit aller beglaubigten Forderungen ausmacht, ist die Beratung auf

acht Tage zu vertagen. Kommt aber ein Einverständnis für einen Vergleich zustande, dann ist dieses, bei sonstiger Ungültigkeit, in derselben Sitzung zu fertigen. Der vom Kridatar mit den Gläubigern geschlossene Vergleich kann in die Niederschrift der Gläubigerversammlung aufgenommen werden und bildet dann ein Ganzes mit der Niederschrift. Die Hypotheken- und Pfandgläubiger haben beim Abschluß des Ausgleichs kein Stimmrecht. Im Vergleich ist die Höhe der prozentuellen Regelung, die genauen Fälligkeitstermine, die Person des Bürgen auf Wunsch der Gläubiger usw. zu nennen.

Nach Beendigung der Beratungen der Gläubigerversammlung fertigen alle Anwesenden die Niederschrift. Die Niederschrift wird gewöhnlich vom provisorischen Masseverwalter verfaßt.

Die in der Minderheit verbliebenen Gläubiger, welche dem Vergleich nicht zustimmen, können binnen 8 Tagen nach Abschluß des Vergleichs nur unmittelbar bei Gericht ihren Widerspruch anbringen, worin der Beweggrund anzugeben ist, welcher ihrem Beitritt zum Vergleich im Wege steht.

Nach Abschluß des Vergleichs des Kridatars mit den Gläubigern übersendet der Konkurskommissar die Niederschrift der Gläubigerversammlung, in welcher der Vergleich eingebracht worden ist, an das Gericht, samt seinem eigenen Vorbringen mit Angabe der Gründe, weshalb er den Vergleich zugelassen hat, sowie seiner pflichtgemäßen Äußerung über den Charakter des Konkurses (ob der Kridatar hinsichtlich der Zahlungseinstellung gerechtfertigt erscheint). In diesem Vorbringen beantragt der Konkurskommissar auch die Genehmigung des Vergleichs und der Geschäftsführungskosten der Konkursmasse, sowie die Festsetzung der Entschädigung des provisorischen Masseverwalters. Nach Erlangung der gerichtlichen Entscheidung über die Widersprüche und die Genehmigung des geschlossenen Vergleichs legt der provisorische Masseverwalter dem Kridatar protokollarisch, in Anwesenheit des Konkurskommissars, endgültige Rechenschaft, wogegen ihm der Kridatar in derselben, vom provisorischen Masseverwalter geführten Niederschrift den Empfang seines vollen Vermögens, seiner Geschäftsbücher, Papiere, Sachen und des Bargeldes bestätigt. Der vom Gericht genehmigte Vergleich ist wirksam gegenüber allen Gläubigern. Mit dem Zeitpunkt der Beschlußfertigung ist die Amtstätigkeit des Konkurskommissars und des provisorischen Masseverwalters beendet. Eventuelle Streitigkeiten wegen der Abrechnung oder anderer Fragen entscheidet das Kreisgericht. Wenn das Gericht den Vergleich genehmigt, so erkennt es hiermit den Kridatar als gerechtfertigt und der Wiederherstellung der kaufmännischen Ehre, unter den Voraussetzungen der Art. 604—614 HGB., als würdig an.

Kommt dagegen der vorbesprochene Vergleich des Kridatars mit seinen Gläubigern nicht zustande, sei es mangels eines diesbezüglichen Antrages von seiten des Kridatars, sei es mangels Zustimmung der Gläubiger oder endlich weil das Kreisgericht die Genehmigung des Vergleichs versagte, so müssen die Gläubiger, in den ersten zwei Fällen gleich in der vorerwähnten Versammlung, im letztgenannten Falle in einer neuen, vom Konkurskommissar eigens einzuberufenden Versammlung über die weiteren, zur Realisierung des Vermögens der Konkursmasse, Verteilung der eingenommenen Geldbeträge und Beendigung des Konkursverfahrens nötigen Schritte schlüssig werden. Zu diesem Zweck schließen die Gläubiger mit einfacher Stimmenmehrheit

einen Gemeinschaftsvertrag und bestellen gleichzeitig, nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere endgültige Masseverwalter.

Nach Abschluß des Gemeinschaftsvertrages durch die Gläubiger fertigen alle Anwesenden die Niederschrift der Gläubigerversammlung, und der Konkurskommissar übersendet diese an das Gericht mit seinem Vorbringen, worin er pflichtgemäß seine Anschauung über den Charakter des Konkurses zum Ausdruck bringt (ob der Kridatar hinsichtlich der Zahlungseinstellung gerechtfertigt erscheint), sowie die Genehmigung der Geschäftsführungskosten des Konkursverfahrens und Feststellung der Entschädigung des provisorischen Masseverwalters beantragt. Bei Abschluß eines Gemeinschaftsvertrages durch die Gläubiger besteht die Konkursmasse weiter und geht in die dritte Periode ihres Bestehens über.

### **Die Verwaltungsperiode des endgültigen Masseverwalters. (Art. 527—614 HGB.)**

In dieser Periode wird die Konkursmasse von dem, durch die Gläubiger schon ohne jeglichen Einfluß oder Anteil des Gerichtes bestellten endgültigen Masseverwalter geleitet. Zum endgültigen Masseverwalter wird, einem üblichen Brauche gemäß, zumeist der bisherige provisorische Masseverwalter bestellt, der somit selbsttätig die Geschäfte unter Aufsicht des Konkurskommissars fortführt. Ist aber als endgültiger Masseverwalter von den Gläubigern eine andere Person als der bisherige provisorische Masseverwalter bestellt worden, so hat der Konkurskommissar darüber zu wachen, daß der endgültige Masseverwalter spätestens acht Tage nach seiner Bestallung im Beisein des Konkurskommissars vom provisorischen Masseverwalter einen Rechenschaftsbericht und das Vermögen der Konkursmasse erhalte, worüber eine Niederschrift verfaßt wird.

Der die Konkursmasse in seiner Person darstellende endgültige Masseverwalter befaßt sich, nach Bedarf, mit der Prüfung der Bilanz und verlangt, auf Grund des Gemeinschaftsvertrages, ohne sonstige Amtsunterlagen, den Verkauf der Immobilien des Kridatars, seiner Waren und Fahrnisse, sowie Flüssigmachung seiner Forderungen und Schulden, all dies unter Aufsicht des Konkurskommissars und ohne Teilnahme des Kridatars. Unter allen Umständen werden aber dem Kridatar und seiner Familie, mit Bewilligung des Konkurskommissars, die zu ihrem persönlichen Gebrauch unentbehrlichen Kleider, Wäsche und Einrichtungsgegenstände ausgefolgt. Diese Ausfolgung findet statt auf Grund eines Antrages des endgültigen Masseverwalters, welcher ein Verzeichnis dieser Gegenstände aufzustellen hat. Wenn kein strafbarer Bankrott vermutet wird, kann der Kridatar um einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag aus seinem Vermögen einkommen. Der endgültige Masseverwalter stellt seinen Antrag über die Höhe des zu bewilligenden Beitrages, worauf das Kreisgericht, entsprechend dem Gutachten des Konkurskommissars, die Höhe des Beitrages, je nach den Bedürfnissen und dem Familienstand des Kridatars, seinem guten Glauben und je nach der Höhe der den Gläubigern erwachsenen Verluste, bemißt.

Den Verkauf der Immobilien bewerkstelligt der endgültige Masseverwalter (Art. 564 HGB.) nur mit Ermächtigung des Konkurskommissars, während

er das sonstige Vermögen nach eigenem Ermessen veräußert. Wenn der endgültige Masseverwalter eine streitige oder schwer beizutreibende Forderung einzulösen hat oder der Kridatar eine Teilzahlung zur Deckung seiner Schuld anbietet, bringt der endgültige Masseverwalter dies dem Konkurskommissar zur Kenntnis, welcher dann durch diesen eine Versammlung der beglaubigten Gläubiger, mit Teilnahme des Kridatars, einberuft. Die Gläubiger beschließen über die zur Verhandlung anstehenden Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß der Gläubiger ist auf schriftlichen Antrag des Konkurskommissars vom Gericht zu genehmigen, worauf er erst Rechtskraft erlangt.

Wiedererlangungsgesuche (Art. 576—585 HGB.) prüft der endgültige Masseverwalter, dessen Entscheidung einer Bestätigung des Konkurskommissars bedarf. Bei abschlägiger Erledigung wird die Sache vom Gericht entschieden. Die vom endgültigen Masseverwalter erhobenen gerichtlichen Klagen bedürfen nicht der Genehmigung des Konkurskommissars.

Den nichtbeglaubigten Gläubigern steht nach wie vor das Recht zu, die Festsetzung von Beglaubigungsterminen für ihre Forderungen zu beantragen, und der Konkurskommissar ist gehalten (Art. 513 HGB.), einem derartigen Ansuchen Folge zu geben und im Einvernehmen mit dem endgültigen Masseverwalter nach den vorbesprochenen Grundsätzen einen Beglaubigungstermin anzusetzen. Das geltende Handelsgesetzbuch behandelt die Rechte der einzelnen Gläubiger:

a) in den Art. 532—538 über die verschiedenen Arten der Gläubiger und deren Rechte im Konkursverfahren, b) in den Art. 539—543 über die Rechte der Hypothekengläubiger und c) in den Art. 544—557 über die Rechte der Ehegatten.

Die Summe der beweglichen Aktivmasse des Kridatars wird nach Abzug der Geschäftsführungskosten und -Auslagen der Masse, des dem Kridatar erteilten Unterhaltsbeitrages und der an die privilegierten Gläubiger ausgezahlten Beträge, durch den Konkurskommissar unter alle Gläubiger, im Verhältnis der beglaubigten, d. i. in den Passivstand der Masse aufgenommenen Forderungen, aufgeteilt. Der Entwurf dieses Verteilungsplanes wird zumeist vom endgültigen Masseverwalter vorbereitet und vom Konkurskommissar genehmigt.

Der Konkurskommissar darf, gemäß Art. 533 HGB., der Auszahlung der privilegierten Forderungen gleich nach ihrer Beglaubigung zustimmen, sofern sich in der Konkursmasse verfügbares Geld vorfindet. In diesem Fall bewirkt die Zahlung der endgültige Masseverwalter auf Grund einer Ermächtigung des Konkurskommissars. Die privilegierten Gläubiger können aus den ersten Geldeingängen der Konkursmasse durch den endgültigen Masseverwalter befriedigt werden, stets mit Ermächtigung von seiten des Konkurskommissars.

Nach Genehmigung des obenbeschriebenen Verteilungsplanes der Massегelder unter die nichtprivilegierten Gläubiger, welche meistens bloß einen prozentuellen Teil ihrer Forderungen ausgezahlt erhalten, bestimmt der Konkurskommissar, im Einvernehmen mit dem endgültigen Masseverwalter, einen Termin für eine Versammlung der Gläubiger, welche hiervon mit einem Rundschreiben des endgültigen Masseverwalters verständigt werden, unter

Angabe des Versammlungszweckes und mit der Aufforderung, ihre Beweisurkunden mitzubringen, worin bei der seinerzeitigen Beglaubigung die Aufnahme der Forderung in den Passivstand der Konkursmasse vermerkt worden ist.

In der Gläubigerversammlung legt der Konkurskommissar den Geldverteilungsplan vor, welcher nach den Normen des Zivilprozeßgesetzes angefochten (eingeklagt) werden kann. Wenn daher hinsichtlich des Verteilungsplanes ein Streit entsteht, ist die Geldauszahlung bis zur kreisgerichtlichen Entscheidung des Streites und Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Haben aber die Gläubiger den Verteilungsplan genehmigt, so wird die Auszahlung gleich in der Versammlung vollzogen. Über die Gläubigerversammlung wird eine Niederschrift verfaßt. Die Auszahlung bewirkt der Konkurskommissar. Es gibt keine Auszahlung ohne Vorweisung der die Forderung beurkundenden Schrift. Die bewirkte Auszahlung wird in der Urkunde vermerkt und der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter bestätigt den Geldempfang in der hierfür vorgesehenen Rubrik des Verteilungsplanes.

Nach Maßgabe der Bareingänge für die Konkursmasse wird ein zweiter und werden noch weitere Verteilungspläne nach den vorstehenden Grundsätzen aufgestellt. Der endgültige Masseverwalter legt dem Konkurskommissar ausführliche Berichte über den Stand des Konkurses und über die Höhe des in der Konkursmasse befindlichen Bargeldes vor.

Die Entlohnung des endgültigen Masseverwalters für seine Mühewaltung wird von der Gläubigerversammlung bestimmt. Das von den Gläubigern nichtbehobene Bargeld hinterlegt der Konkurskommissar ins Depot des Kreisgerichtes bei der Orts-Finanzkasse und verständigt hiervon das Gericht.

Sobald alle aus Klagen der Konkursmasse oder aus Klagen gegen sie stammenden Rechtssachen endgültig beendet sind, das gesamte Vermögen der Konkursmasse flüssig gemacht und das Geld verteilt worden ist, sobald endlich alle gesetzlich vorgeschriebenen Konkursförmlichkeiten erfüllt sind, tritt der Konkurskommissar, auf Antrag des endgültigen Masseverwalters, an das Gericht mit dem Ersuchen um Einstellung des Konkursverfahrens heran. Gleichzeitig hinterlegt der endgültige Masseverwalter alle, die Konkursmasse betreffenden Papiere und Urkunden zu den Gerichtsakten. Nach Überprüfung des Sachverhaltes fällt das Kreisgericht seine Entscheidung über die Einstellung des Konkursverfahrens. Auf diese Weise endet die Konkursache, und die Obliegenheiten des Konkurskommissars und des endgültigen Masseverwalters hören auf.

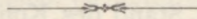
Zum Schluß soll noch einer glücklicherweise in Polen nicht notierten Möglichkeit Erwähnung getan werden, nämlich der einer etwaigen Abberufung des Kurators, eines provisorischen oder endgültigen Masseverwalters von der Geschäftsführung der Konkursmasse, falls der die Aufsicht über die Konkursmasse ausübende Konkurskommissar in der Tätigkeit der vorerwähnten geschäftsführenden Organe der Konkursmasse eine keinem Zweifel unterliegende Fahrlässigkeit, Trägheit oder etwaige, den Interessen der Gesamtmasse abträgliche Handlungen wahrnimmt. Derartige Fälle hat der Konkurskommissar folgendermaßen zu entscheiden. Wenn es sich um einen Wechsel in der Person des Kurators handelt, hat der Konkurskommissar gemäß Art. 460 HGB. ein

diesbezüglich begründetes Einschreiten, mit dem Ersuchen um Bestallung eines andern Kurators, bei Gerichte anzubringen.

Handelt es sich um den provisorischen Masseverwalter, so legt der Konkurskommissar seinen begründeten Antrag dem Gerichte vor und bittet um Abberufung des provisorischen Masseverwalters unter Ernennung eines andern provisorischen Masseverwalters aus der von den Gläubigern vorgelegten dreifachen Anwärterliste.

Handelt es sich darum, den endgültigen Masseverwalter durch einen andern zu ersetzen, so muß der Konkurskommissar eine Versammlung der beglaubigten Gläubiger einberufen und seinen Antrag auf Abberufung des bisherigen endgültigen Masseverwalters und Bestallung eines neuen durch die Gläubiger in dieser Versammlung einbringen.

Haben aber die Gläubiger Ursache, sich über die Tätigkeit des Kurators, des provisorischen oder endgültigen Masseverwalters zu beklagen, so haben sie ihre Beschwerde beim Konkurskommissar einzureichen (Art. 495 HGB), welcher darüber entscheidet oder dem Gerichte einen entsprechenden Bericht erstattet.





## BEILAGEN.

### Entwurf eines polnischen Zivilgesetzbuches.

von

Prof. Dr. Koschembahr - Łyskowski.

#### Erstes Buch. — Allgemeine Vorschriften.

##### II.

##### Dritter Teil. — Von den Sachen.

##### Art. 129—161.

Art. 129. Sache ist alles, was Gegenstand eines Rechtsverhältnisses sein kann.<sup>1)</sup>

Art. 130. Eine unbewegliche Sache ist das Grundstück.<sup>2)</sup>

Zu Art. 129.

<sup>1)</sup> Vergl. Österreichisches a. b. G. B. § 285 und dazu E. Swoboda, Die Neugestaltung der Grundbegriffe unseres Bürgerlichen Rechts, ihre Bedeutung für die Gegenwart und für das Privatrecht der Zukunft (Wien 1929) S. 51 fg. Derselbe Verfasser schlägt in einer ausgezeichneten Abhandlung *Il diritto civile dell'avvenire* (Rivista internazionale di Filosofia del Diritto, X. 3, Roma 1930) S. 375 vor, als Sache alles aufzufassen, was Gegenstand des Eigentums sein kann. Das endgültige Ergebnis wird dasselbe sein wie in der Fassung des obigen Artikels 129, sofern wir mit diesem Entwurf den weiten Eigentumsbegriff annehmen, was auch Swoboda tut. Vergl. unten zu Art. 148. Anm. 3. Das familienrechtliche Verhältnis ist ein Rechtsverhältnis, aber nicht Gegenstand eines Rechtsverhältnisses. Vergl. auch E. Swoboda, *Il diritto civile dell'avvenire* S. 36/37. Das eherechtliche, vormundschaftliche, erbrechtliche Verhältnis können nicht abgetreten werden. Wenn eine Erbschaft verkauft wird, ist Gegenstand des Kaufs nicht die „Erbschaft“, d. h. der „Eintritt“ in das Vermögen, sondern das in der Erbschaft liegende „Vermögen“ selbst. Auch die „künftige“ Erbschaft stellt nur ein künftiges „Vermögen“ dar.

Zu Art. 130.

<sup>2)</sup> Der Entwurf legt nur für das Grundstück die Immobilierqualität fest. Vergl. auch Schweizerisches Z. G. B. Art. 655. Ob noch andere Sachen unbeweglich sind, hängt von den Umständen ab, je nachdem sie ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz ihren Platz im Raume wechseln können oder nicht. Ein Haus kann unbeweglich oder beweglich sein. Wenn die Gesetzbücher vom Anfang des XIX. Jahrhunderts die Sachen aufzählen, welche zu den Immobilien gerechnet werden (Französischer Code civil Art 517 fg., Österreichisches a. b. G. B. §§ 293, 295), so hat dies praktisch nur den Erfolg, daß die aufgezählten Sachen dieselbe Rechtslage haben wie die Immobilien, zu denen sie gehören. Das Deutsche B. G. B. §§ 94—96 sucht dieses Ergebnis dadurch zu erreichen, daß es die angegebenen Sachen zu den „Bestandteilen“ des Grundstücks rechnet, von denen § 93 bestimmt, daß sie nicht eine selbständige Rechtslage haben können. Mein Entwurf strebt demselben Ziele zu durch Annahme eines weiten Zugehörbegriffs (unten Art. 132) und die Bestimmung, daß die Zugehör die Rechtslage der Hauptsache teilt. Schon das Oesterreichische a. b. G. § 293 macht die Immobilierqualität einer beweglichen Sache davon abhängig, daß die bewegliche Sache Zugehör einer unbeweglichen Sache sei. Der Entwurf sucht einen „dynamischen“ Wegweiser zu gewinnen für die sehr verschieden gestalteten Verhältnisse, ohne der Wirklichkeit allzugroßen Eintrag zu tun mit der Erklärung

Art. 131. Die Vorschriften über die unbeweglichen Sachen finden entsprechende Anwendung auf die Rechte, welche unmittelbar auf dem Grundstücke lasten, sowie auf die Sachen, welche, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, in dem Grundbuche eingetragen sind.

Art. 132. Zugehör einer Sache (Hauptsache) sind:

1. die körperliche Sache, welche mit der Hauptsache dauernd physisch vereinigt ist, sowie das Recht, welches an die Hauptsache gebunden ist,<sup>3)</sup>
2. die Sache, welche nach redlicher Verkehrssitte dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dient.

Hauptsache im Verhältnis zur Zugehör ist die Sache, welche für den wirtschaftlichen Zweck des Ganzen entscheidend ist.

Art. 133. Zugehör eines Grundstücks ist die Luftsäule oberhalb der Bodenfläche des Grundstücks in den Grenzen menschlicher Nutzungsmöglichkeit, sowie die Sache, welche sich unter der Bodenfläche des Grundstücks befindet.<sup>4)</sup>

Art. 134. Die Sache, welche mit einer fremden Sache verbunden ist oder dem wirtschaftlichen Zwecke einer fremden Sache dient oder sich oberhalb beziehungsweise unterhalb der Bodenfläche eines fremden Grundstücks befindet, ist nicht Zugehör der fremden Sache,<sup>5)</sup> und der Eigentümer verfügt über sie.<sup>6)</sup>

für „unbeweglich“, was zweifellos beweglich ist (Französischer Code civil Art. 522) oder mit der Annahme, daß „Rechte“ „Bestandteile“ des Grundstücks sind (Deutsches B. G. B. § 96).

Zu Art. 132.

<sup>3)</sup> Für einen weiten Zugehörbegriff treten gleichfalls ein E. Stampe, Einführung in das bürgerliche Recht I (Leipzig 1920) S. 43 fg., H. Oppikofer, Das Unternehmensrecht (Tübingen 1927) S. 47 fg. Vergl. auch Deutsches B. G. B. § 96. Die polnische Sondergesetzgebung hat diese Richtschnur von Anfang an eingehalten, z. B. im Jagdgesetz vom 3. Dezember 1927 (Exposé Sommaire des Travaux législatifs de la Diète et du Sénat polonais, Paris, Sirey, Vol. III fasc. 2, S. 221 fg. Nr. 282), im Gesetz vom 22. März 1928 (Novellisierung der Gesetze von 1924 u. 1927) über den Schutz der Erfindungen, Muster und Warenzeichen (Polnisches Gesetzblatt Nr. 39 Z. 384; erscheint demnächst im Exposé Sommaire für 1928) u. a.

Wenn man einwenden wollte, daß nach der Fassung dieses Entwurfes auch die Grunddienstbarkeit unter die Zugehör falle (vergl. H. Leemann in Gmürs Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch IV, 1, 2 Aufl. 1926, zu Art. 644 Anm. 2 a. E.), so ist zu erwidern, daß nach dem Entwurf die Grunddienstbarkeit allerdings unter die Zugehör fällt, aber damit nicht aufhört, eine Grunddienstbarkeit zu sein, für welche die Vorschriften über die Grunddienstbarkeiten zur Anwendung kommen, insofern der Eigentümer des Grundstücks über die Grunddienstbarkeit nicht verfügen kann (fundus fundo servit). „Zugehör“ ist der weitere Begriff, welcher die Vorschriften (lex specialis) über den engeren Begriff der Grunddienstbarkeit nicht ausschließt.

Zu Art. 133.

<sup>4)</sup> Auch der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeitete und im J. 1926 veröffentlichte Entwurf eines polnischen Berggesetzes faßt die „Mineralien“ als „Zugehör“ des Grundstücks auf, z. B. Art. 63, Abs. 1.

Zu Art. 134.

<sup>5)</sup> Vergl. Schweizerisches Z. G. B. Art. 805 Abs. 3 und dazu V. Rosset et F. H. Mentha, Manuel de droit civil suisse, T. II (2 Aufl. Lausanne, Payot, 1922) S. 304 Nr. 1208, unter 2<sup>o</sup>. Einschränkung bestimmt Deutsches B. G. B. § 95 Abs. 2.

<sup>6)</sup> Der Entwurf nimmt eine von der bisherigen Auffassung abweichende Konstruktion an, indem er nicht sagt, daß nur der Eigentümer der Haupt-

Der Eigentümer der fremden Sache ist verpflichtet, die Wegnahme der Sache auf Kosten deren Eigentümers zu gestatten gegen Ersatz des Schadens, welcher durch Abtrennung und Wegnahme entsteht, vorbehaltlich einer weiteren Schadensersatzpflicht nach den allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz.

Wenn die Abtrennung oder Wegnahme nicht möglich ist ohne Vernichtung oder erhebliche Beschädigung der fremden Sache, so ist der Eigentümer der fremden Sache zur Erstattung der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Art. 135. Die Zugehör ist eine selbständige Sache, teilt jedoch die Rechtslage der Hauptsache, solange sie, in den Grenzen der gesetzlichen Vorschriften, nicht zu einem besonderen wirtschaftlichen Zwecke bestimmt ist.

Art. 136. Der Eigentümer der Hauptsache und zugleich der Zugehör darf der Zugehör diesen Charakter nehmen und über sie verfügen, sofern dadurch das Recht eines Dritten nicht geschmälert wird.

Art. 137. Der Eigentümer einer unbeweglichen Sache darf den Charakter der Zugehör nicht Sachen nehmen, welche einen Kunstwert haben.<sup>7)</sup>

Art. 138. Frucht ist eine körperliche Sache, welche aus einer anderen Sache (Muttersache) in natürlicher Weise hervorgegangen ist.

Nutzung sind die Vorteile, welche eine Sache gewährt ohne Schmälerung ihrer Substanz.

Art. 139. Früchte und Nutzungen sind Zugehör der Sache, welche sie abgeworfen hat.

Art. 140. Aufwand sind die auf eine Sache gemachten Ausgaben.

Notwendig ist der Aufwand, welcher für die ordnungsmässige Erhaltung der Sache unerlässlich ist.

Nützlich ist der Aufwand, welcher den wirtschaftlichen Wert der Sache steigert.

Überflüssig ist der Aufwand, welcher weder notwendig noch nützlich ist.

Art. 141. Vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung ist der Aufwand Zugehör der Sache, auf welche er gemacht worden ist.

Art. 142. Körperlich ist die Sache, welche in die Sinne fällt; alle anderen Sachen werden zu den unkörperlichen Sachen gerechnet.<sup>8)</sup>

Art. 143. Verbrauchbar ist die Sache, welche durch Gebrauch untergeht; nicht verbrauchbar ist die Sache, welche durch Gebrauch ihr Wesen nicht verliert.

sache das Zugehörverhältnis herstellen kann (ist die Einwilligung dieses Eigentümers schon die Herstellung des Zugehörverhältnisses?), sondern umgekehrt bestimmt, daß die mit einer fremden Sache verbundene Sache nicht Zugehör ist. Die „Sicherheit des Verkehrs“ wird dadurch nicht erschüttert, da der Gläubiger eines Grundstückseigentümers auch durch das auf dem Grundstücke lastende Pfandrecht beschränkt ist. Auf diesem Wege vermeidet der Entwurf die komplizierten juristischen Konstruktionen, welche die neuesten Gesetze über Baurecht (in Österreich Gesetz vom 26 April 1912, in Deutschland Verordnung vom 15. Januar 1919) angenommen haben, um das Bauen auf fremden Boden zu erleichtern.

Zu Art. 137.

<sup>7)</sup> Vergl. Französischer Code civil Art. 525.

Zu Art. 142.

<sup>8)</sup> Vergl. H. Capitant, Introduction à l'étude du droit civil (4 Aufl., Paris, A. Pedone, 1925), S. 261 Nr. 206.

Art. 144. Individuell ist die Sache, welche durch Bezeichnung bestimmt ist; Gattungssache ist die Sache, welche im gewöhnlichen Verkehr nach Gewicht, Maß, Zahl oder Wert bestimmt wird.

Vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung ist die individuelle Sache nicht vertretbar, dagegen ist die Gattungssache vertretbar.

Vertretbar ist die Sache, welche durch eine andere Sache derselben Gattung von demselben Werte ersetzt werden kann.<sup>9)</sup>

Art. 145. Teilbar ist die Sache, welche in Teile von selbständigen sozialen oder wirtschaftlichen Zwecken zerlegt werden kann.<sup>10)</sup>

Ein Grundstück wird geteilt durch Abgrenzung unter Beobachtung der für die unbeweglichen Sachen in Betracht kommenden Vorschriften; es ist teilbar auch in wagerechter Linie.<sup>11)</sup>

Unteilbar ist die Sache, welche nach ihrem Zwecke oder auf Grund des Gesetzes in Teile nicht zerlegt werden kann.

Art. 146. Eine zusammengesetzte Sache ist eine Sache, welche aus der Zusammensetzung von körperlichen, individuell nicht bezeichneten, selbständigen Sachen zu einer wirtschaftlichen Einheit besteht.

Die zusammengesetzte Sache verliert nicht ihre Identität durch den Austausch einzelner Sachen gegen andere Sachen derselben Gattung von demselben Werte.

Art. 147. Eine Gesamtsache ist eine Sache, welche zu einer wirtschaftlichen Einheit körperliche, individuell nicht bezeichnete, selbständige Sachen zusammenfaßt.

Die Gesamtsache verliert nicht ihre Identität durch den ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Austausch einzelner Sachen gegen andere Sachen derselben Gattung von demselben Werte.

Art. 148. Die Gesamtheit der geldwerten Rechtsverhältnisse einer Person bildet ihr Vermögen<sup>12)</sup> als ihr Eigentum.<sup>13)</sup>

Zu Art. 144.

<sup>9)</sup> Vergl. H. Capitant, Introduction, a. a. O., S. 274 fg. Nr. 217.

Zu Art. 145.

<sup>10)</sup> Damit ermöglicht der Entwurf das Eigentum an einzelnen Stockwerken eines Hauses. Vergl. Französischer Code civil Art. 664 und A. Colin et H. Capitant, Cours de droit civil français, T. I. (7. Aufl., Paris, Dalloz, 1931) S. 807 fg. Nr. 766 fg.

<sup>11)</sup> Damit ermöglicht der Entwurf das gesonderte Eigentum am Bergwerk, an dem als Zugehör des Grundstücks (oben Art. 133) der Eigentümer des Grundstücks ein besonderes Eigentum begründen kann (oben Art. 136). Das Schweizerische Z. G. B. Art. 655 sucht das Ziel damit zu erreichen, daß es die Bergwerke als Grundstücke behandelt.

Zu Art. 148.

<sup>12)</sup> Vergl. Colin et Capitant, Cours de droit civil français, a. a. O., I. S. 110 Nr. 93, M. Planiol et G. Ripert, Traité de droit civil français, T. III (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1926) S. 25 fg. Nr. 21, E. Swoboda, die Neugestaltung, a. a. O. S. 71 fg., S. 110 fg., E. Stampe, Einführung in das bürgerliche Recht, I. Die Gegenstände (Rechtsobjekte). Die Unternehmen und ihre Vermögen (Leipzig 1920) S. 8 fg. S. 105 fg., A. Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch, vor § 90 unter 1, H. Neumann, Handausgabe des B. G. B. zu § 90 unter 1.

<sup>13)</sup> Unter den weiten Sachbegriff (oben Art. 129) fällt auch das „Vermögen“, was in weiterer Folge zum weiten Eigentumsbegriff führt. Vergl. F. Zoll, Das Unternehmen als Gegenstand des Eigentums (polnisch), in der Zeitschrift Prze-

Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen stellt das Reinvermögen dar.

Das Vermögen oder ein Teil desselben, mit Ausnahme der noch nicht eröffneten Erbschaft,<sup>14)</sup> kann Gegenstand eines Rechtsverhältnisses sein. Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, welche aus dem das Vermögen betreffenden Rechtsgeschäft für die einzelnen Arten der in das Vermögen fallenden Sachen verbindlich sind.<sup>15)</sup>

Art. 149. Unternehmen ist das Vermögen einer Person oder ein Teil desselben, welches der Tätigkeit der Person in einer bestimmten wirtschaftlichen Richtung dient.

Art. 150. Unerlaubt ist ein Unternehmen, dessen Zweck oder Verhalten den Vorschriften des Gesetzes oder den guten Sitten widerspricht. Der Staatsprokurator kann bei Gericht die gerichtliche Liquidierung eines solchen Unternehmens beantragen.

Art. 151. Das Unternehmen bildet eine besondere Einheit, welche körperliche und unkörperliche Sachen umfaßt, namentlich auch die Forderungen und Schulden, welche aus der Führung des Unternehmens entstanden sind.

Subjekt des Unternehmens ist dessen Eigentümer (Unternehmer); jedoch kann das Unternehmen als solches klagen und beklagt werden, womit der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümer Prozeßpartei werden.

Art. 152. Vorbehaltlich abweichender Bestimmung haftet der Eigentümer des Unternehmens nicht bloß mit dem Vermögen des Unternehmens, sondern auch mit dem Vermögen, welches er außer dem Unternehmensvermögen (persönliches Vermögen) besitzt.

Art. 153. Die Liquidierung des Unternehmens kann nach den Vorschriften über die Liquidierung der Genossenschaft erfolgen.

gład prawa i administracji (Rundschau für Recht und Verwaltung), Band 50, (Lwów 1925) S. 431 fg.; A. Kraus und F. Zoll, Das polnische Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 2. August 1926 (Siehe *Exposé Sommaire des travaux législatifs de la Diète et du Sénat polonais*, Paris, Sirey, III, 1 S. 68 fg.), Poznań 1929, (polnisch) S. 30 Anm. 1, S. 63; H. Oppikof er, Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung (Tübingen 1927) S. 131 fg.; H. F e h r, Der Eigentumsbegriff und das Unternehmen. Zugleich eine Anzeige von Hans Oppikofers Unternehmensrecht, Separat-Abdruck aus Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N. F. Bd. 47 (1929); E. S w o b o d a, Neugestaltung der Grundbegriffe, a. a. O., S. 71 fg. und in früheren Schriften (Siehe Oppikof er, a. a. O. S. 137, Anm. 1 u. 2).

<sup>14)</sup> Vergl. *Projet de Code des obligations et des contrats*, Texte définitif approuvé à Paris en Octobre 1927, Rom 1928, Art. 26 Abs. 2.

<sup>15)</sup> Wer ein „Vermögen“ erwirbt, hat das „Eigentum“ an dem „Vermögen“. Befinden sich in dem Vermögen auch Grundstücke, Patentrechte u. dgl., so kann der Erwerbe des Vermögens auf Grund dieses Erwerbs Eintragung in das Grundstück, Patentregister u. dgl. verlangen, womit er das Eigentum am Grundstück, Patent u. dgl. erwirbt; vor dieser Eintragung hat er nur ein Recht auf das Grundstück, Patent und dgl. (*ius ad rem*, bonitarisches oder publicianisches Eigentum). Vergl. auch E. S w o b o d a, *Il diritto civile dell' avvenire*, a. a. O., S. 37 zu Anm. 4 und 5.

Art. 154. Eine öffentliche Sache ist die für einen sozialen oder wirtschaftlichen Zweck bestimmte Sache, welche Eigentum des Staates oder eines Gemeindegörpers ist. Alle anderen Sachen sind private Sachen, soweit nicht besondere Bestimmungen Platz greifen.<sup>16)</sup>

Vorbehaltlich abweichender Vorschriften gelten für den Rechtsverkehr mit öffentlichen Sachen dieselben Vorschriften wie für den Rechtsverkehr mit privaten Sachen.

Art. 155. Eine gemeinnützige Sache ist eine Sache, welche nach ihrem Zweck oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift dem allgemeinen Nutzen dient.<sup>17)</sup>

Art. 156. Als verloren gilt die Sache, deren Eigentümer unbekannt ist.

Als verlassen gilt die Sache, deren Eigentümer unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes ist.

Die Staats- oder Gemeindeverwaltung vermittelt die Auffindung des Eigentümers.

Art. 157. Als aufgegeben gilt die Sache, deren Eigentümer sich ihrer entledigt, um nicht das Eigentum an ihr zu behalten.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmung gehen Besitz und Eigentum an der aufgegebenen Sache erst mit der Besitzergreifung der Sache durch eine andere Person unter.

Art. 158. Als Schatz gilt die Sache, welche verborgen war, infolgedessen von ihrem Eigentümer jede Nachricht fehlt.<sup>18)</sup>

Art. 159. Als herrenlos gilt die Sache, welche keinen Eigentümer hat.

Vorbehaltlich abweichender Vorschriften werden zu den herrenlosen Sachen auch wilde Tiere, welche sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, gerechnet.<sup>19)</sup>

Art. 160. Die öffentlichen, gemeinnützigen, verlorenen oder verlassenen Sachen, die aufgegebenen Sachen, der Schatz und die herrenlosen Sachen stehen unter der Aufsicht der Staats- oder Gemeindeverwaltung.

Art. 161. Dem Verkehr entzogen ist ganz oder teilweise die Sache, welche ihrer Natur nach oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sein kann.

Zu Art. 154.

<sup>16)</sup> Vergl. unten Art. 160, 161.

Zu Art. 155.

<sup>17)</sup> Vergl. unten Art. 160, 161.

Zu Art. 158.

<sup>18)</sup> Die Sache hat einen Eigentümer gehabt, aber, da sie verborgen war, läßt sich der Eigentümer nicht mehr feststellen. Kann der Eigentümer festgestellt werden, so liegt kein Schatz vor. Kohle, Naptha u. dgl., welche unter der Bodenfläche aufgedeckt werden, sind nicht Schatz, sondern als Zugehör (oben Art. 133) Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Ausnutzung ist durch die Vorschriften des Bergrechts geregelt.

Zu Art. 159.

<sup>19)</sup> Jagdbares Wild ist nicht herrenlos, sondern Zugehör des Grundstücks, auf dem es sich befindet. Das Eigentum an dem einzelnen Wild kann nur von dem zur Jagd berechtigten erworben werden; der Wilddieb erwirbt nicht das Eigentum. Dies ist der Standpunkt des polnischen *Jagdgesetzes* vom 3. Dezember 1927 (oben zu Art. 132 Anm. 3).

Bienenschwärme und Tauben sind nicht herrenlos, solange der Eigentümer festgestellt werden kann.

Das Rechtsgeschäft bezüglich einer solchen Sache ist ungültig selbst dann, wenn die Verkehrsentziehung nach der Abschließung des Rechtsgeschäftes, aber vor der Übergabe der Sache erfolgt ist.<sup>20)</sup>

Dem Verkehr entzogen sind insbesondere die öffentlichen und die gemeinnützigen Sachen, sowie die Sachen, welche dem religiösen Kultus dienen.

Die dem Verkehr entzogene Sache kann erst dann Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sein, wenn sie in der rechtlich vorgeschriebenen Weise ihres besondern Zweckes, der das an einer solchen Sache zustehende Recht beschränkt, entkleidet ist. Die Klage gegen die Nichtinnehaltung des Zweckes steht jedem zu, der ein materielles oder moralisches Interesse daran hat.

## Artikelübersicht.

### Erstes Buch. — Allgemeine Vorschriften.

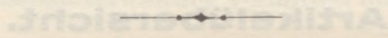
#### Dritter Teil. Von den Sachen.

- Art. 129. Begriff der Sache.
- Art. 130. Unbewegliche Sache.
- Art. 131. Entsprechende Anwendung der Vorschriften über unbewegliche Sachen.
- Art. 132. Begriff des Zugehör.
- Art. 133. Zugehör des Grundstücks.
- Art. 134. Die einer fremden Sache dienende Sache ist nicht Zugehör.
- Art. 135. Zugehör ist eine selbständige Sache, teilt aber die Rechtslage der Hauptsache.
- Art. 136. Vom Eigentümer der Hauptsache, der zugleich Eigentümer des Zugehör's ist.
- Art. 137. Zugehör von künstlerischem Wert.
- Art. 138. Frucht und Nutzung.
- Art. 139. Früchte und Nutzungen sind Zugehör.
- Art. 140. Aufwand.
- Art. 141. Aufwand als Zugehör.
- Art. 142. Körperliche und unkörperliche Sache.
- Art. 143. Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sache.
- Art. 144. Individuelle Sache. Gattungssache. Vertretbare Sache.
- Art. 145. Teilbare Sache. Teilbarkeit des Grundstücks.
- Art. 146. Zusammengesetzte Sache.
- Art. 147. Gesamtsache.
- Art. 148. Das Vermögen.
- Art. 149. Begriff des Unternehmens.
- Art. 150. Unerlaubtes Unternehmen.

Zu Art. 161.

<sup>20)</sup> Vergl. Österreichisches a. b. G. B. § 880.

- Art. 151. Das Unternehmen als Eigentum des Unternehmers.
- Art. 152. Haftung des Unternehmers.
- Art. 153. Liquidierung des Unternehmens.
- Art. 154. Öffentliche Sache.
- Art. 155. Gemeinnützige Sache.
- Art. 156. Verlorene und verlassene Sache.
- Art. 157. Aufgegebene Sache.
- Art. 158. Der Schatz.
- Art. 159. Herrenlose Sache.
- Art. 160. Aufsicht der Staats- oder Gemeindeverwaltung.
- Art. 161. Dem Verkehr entzogene Sache.



Erstes Buch. — Allgemeine Vorschriften.

- Art. 120. Begriff der Sache.
- Art. 121. Unbewegliche Sache.
- Art. 122. Bewegliche Sache.
- Art. 123. Sachen der öffentlichen Gewalt.
- Art. 124. Sachen der öffentlichen Verwaltung.
- Art. 125. Sachen der öffentlichen Nutzung.
- Art. 126. Sachen der öffentlichen Sicherheit.
- Art. 127. Sachen der öffentlichen Gesundheit.
- Art. 128. Sachen der öffentlichen Moral.
- Art. 129. Sachen der öffentlichen Religion.
- Art. 130. Sachen der öffentlichen Kunst.
- Art. 131. Sachen der öffentlichen Wissenschaft.
- Art. 132. Sachen der öffentlichen Industrie.
- Art. 133. Sachen der öffentlichen Landwirtschaft.
- Art. 134. Sachen der öffentlichen Handelsgewerbe.
- Art. 135. Sachen der öffentlichen Gewerbe.
- Art. 136. Sachen der öffentlichen Kunstgewerbe.
- Art. 137. Sachen der öffentlichen Handlung.
- Art. 138. Früchte und Nutzungen.
- Art. 139. Früchte und Nutzungen sind Zubehör.
- Art. 140. Aufwand.
- Art. 141. Aufwand als Zubehör.
- Art. 142. Körperliche und unkörperliche Sache.
- Art. 143. Verbrauchsgüter und nicht verbrauchbare Sachen.
- Art. 144. Leibliche Sache.
- Art. 145. Leibliche Sache.
- Art. 146. Leibliche Sache.
- Art. 147. Gesamtsache.
- Art. 148. Das Vermögen.
- Art. 149. Begriff des Vermögens.
- Art. 150. Unbewegliches Vermögen.
- Art. 151. Bewegliches Vermögen.
- Art. 152. Unbewegliches Vermögen.
- Art. 153. Bewegliches Vermögen.
- Art. 154. Unbewegliches Vermögen.
- Art. 155. Bewegliches Vermögen.
- Art. 156. Unbewegliches Vermögen.
- Art. 157. Bewegliches Vermögen.
- Art. 158. Unbewegliches Vermögen.
- Art. 159. Bewegliches Vermögen.
- Art. 160. Unbewegliches Vermögen.
- Art. 161. Bewegliches Vermögen.



## Das novellierte polnische Aktienrecht.

Einheitlicher Text der Notverordnungen v. 22. März 1928.  
Ges. Bl. No. 39. Pos. 383 u. 3. Dezember 1930. Ges. Bl. No. 86. Pos. 664.

### Abschnitt I.

#### Die Entstehung der Aktiengesellschaft.

Art. 1. Das Stammkapital (Aktienkapital) der Aktiengesellschaft wird in dem Gesellschaftsvertrag\*) bestimmt und verteilt sich auf Aktien von gleichem Nennwert.

Die Aktionäre sind nur zu den durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Leistungen verpflichtet.

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und eine Handelsgesellschaft.

Die Aktionäre haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Art. 2. Der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft muß in einer besonderen notariellen Verhandlung festgestellt werden. Die den Gesellschaftsvertrag unterschreibenden Personen sind die Gründer der Gesellschaft. Es müssen mindestens drei Gründer vorhanden sein mit Ausnahme des Falles, wo der Staat oder ein Verband der territorialen Selbstverwaltung Gründer ist.

Art. 3. Der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Gesellschaft, wenn sie begrenzt ist;
4. die Höhe des Stammkapitals, die Art seiner Ansammlung, den Nennwert der Aktien und ihre Zahl mit Angabe, ob die Aktien Namens- oder Inhaberk Aktien sind;
5. die Zahl der Aktien der einzelnen Gattungen und die mit ihnen verknüpften Rechte, wenn Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen;
6. die Vor- und Zunamen (Firma), Adresse (Sitz) der Gründer;
7. die Organisation der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Außerdem sind in die Satzung unter Androhung der Unwirksamkeit gegenüber der Gesellschaft Bestimmungen aufzunehmen über:
  8. die Zahl und Gattungen der Gewinnanteilscheine oder der Anteilscheine an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens, sowie die mit ihnen verbundenen Rechte;
  9. die Pflicht wiederkehrender, nicht in Geld bestehender Leistungen für die Gesellschaft, die an die Aktien geknüpft sind;

\*) Gleichbedeutend mit Statut oder Satzung.

10. die Bedingungen und die Art der Einziehung der Aktien.

Art. 4. Eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmen staatliche Bedeutung oder einen gemeinnützigen Charakter hat, kann nur nach Erlangung einer Genehmigung, die vom Minister für Handel und Gewerbe erteilt wird, gegründet werden; dieser Minister bestätigt auch das den Rechtsvorschriften entsprechende Statut und alle Statutenänderungen.

Die Statuten von Aktiengesellschaften, die sich mit Bank- und Versicherungsgeschäften befassen, und ihre Änderungen werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe bestätigt.

Verordnungen des Ministerrates, erlassen auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister, werden die Arten der Unternehmen aufzählen, die staatliche Bedeutung oder einen gemeinnützigen Charakter haben.

Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können zur Tätigkeit auf dem Gebiete der Republik nur auf Grund einer Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister erteilt wird, zugelassen werden.

Die Bedingungen für die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Tätigkeit auf dem Gebiete der Republik werden Verordnungen des Ministerrates bestimmen, die auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Finanzministers erlassen werden.

Art. 5. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zweihundert-fünzigtausend Złoty betragen.

Das Stammkapital kann entweder durch Geldeinlagen oder durch nicht in Geld bestehende Einlagen (Sachen, Berechtigungen usw.) oder auf beide Arten gemeinsam gedeckt werden.

Die für nicht in Geld bestehende Einlagen ausgegebenen Aktien müssen vor Eintragung der Gesellschaft voll gedeckt sein, dagegen die mit Bargeld bezahlten mindestens zu einem Viertel ihres Nennwertes.

Aktien dürfen für einen geringeren als den Nennbetrag nicht ausgegeben werden.

Werden Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage ausgegeben, dann muß der Mehrbetrag vor Eintragung der Gesellschaft voll eingezahlt werden.

Art. 6. Sind nicht in Geld bestehende Einlagen (Apporte), der Erwerb von Gegenständen und Vermögensrechten vor der Eintragung oder eine Entschädigung für die beim Entstehen der Gesellschaft geleisteten Dienste vorgesehen, dann haben die Gründer einen schriftlichen Bericht anzufertigen und einzeln aufzuführen:

1. den Gegenstand der nicht in Geld bestehenden, zur Deckung des ganzen Stammkapitals oder eines Teils eingebrachten Einlagen, sowie die Zahl und Gattung der dafür ausgegebenen Aktien und anderer Anteilscheine am Gewinn oder an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens;

2. die vor Eintragung der Gesellschaft erworbenen Gegenstände und Vermögensrechte, sowie die Höhe und Art der Bezahlung;

3. die bei Entstehung der Gesellschaft geleisteten Dienste, sowie die Höhe und Art der Entschädigung;

4. die Personen, welche nicht in Geld bestehende Einlagen einbringen und eine Entschädigung für Verdienste erhalten oder Gegenstände und Vermögensrechte an die Gesellschaft veräußern.

In dem Bericht sind die beabsichtigten Geschäfte, sowie die Höhe der gewährten Entschädigung zu begründen und begründende Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen.

Art. 7. Der Gründerbericht wird der Prüfung von sachverständigen Revisoren auf seine Richtigkeit und Genauigkeit unterworfen, ebenso zwecks Abgabe eines Gutachtens, ob die Höhe der zuerkannten Bezahlung und Entschädigung begründet ist.

Das nach dem Sitz der Gesellschaft zuständige Registergericht bestellt die sachverständigen Revisoren in einer ungeraden Zahl aus der Mitte der Personen, die auf die von den Gewerbe- und Handelskammern vorgelegten Listen gesetzt sind.

Auf schriftliches Verlangen der sachverständigen Revisoren haben die Gründer in schriftlicher oder protokollarischer Form Zusatzaufklärungen oder Urkunden beizubringen.

Die sachverständigen Revisoren fertigen in zwei Exemplaren ein eingehendes Gutachten aus und reichen es mit dem Gründerbericht dem Registergericht ein, das ein von diesem Gericht bescheinigtes Exemplar den Gründern aushändigt.

Das Registergericht bestimmt die Entschädigung für die Arbeit der Revisoren und bestätigt ihre Ausgabenrechnung. Werden diese Beträge von den Gründern nicht freiwillig entrichtet, dann zieht das Gericht sie in der für Eintreibung der Registergebühren vorgesehenen Weise ein.

Art. 8. Das Einverständnis zur Errichtung der Aktiengesellschaft und zum Wortlaut des Statuts, sowie zur Übernahme der Aktien durch die Gründer allein oder zusammen mit dritten Personen muß in einer oder mehreren notariellen Verhandlungen ausgedrückt werden.

Inbesondere sind in diesen Verhandlungen die Personen, die die Aktien übernehmen, die Zahl und Gattung der durch jeden von ihnen übernommenen Aktien, der Emissionspreis und die Einzahlungstermine zu bezeichnen, sowie die Vornahme der Wahl der ersten Behörden der Gesellschaft festzustellen.

Bringen die Aktionäre im Austausch für die Aktien nicht in Geld bestehende Einlagen ein, oder sollen für die Gesellschaft vor ihrer Eintragung Vermögensgegenstände und Vermögensrechte gegen bar erworben werden, dann sind in diesen Verhandlungen die Personen, die die Einlagen einbringen, oder die Veräußerer, der Gegenstand der Einlage oder des Erwerbs, wie auch die Höhe und die Art der Entschädigung anzugeben.

Art. 9. In den Verhandlungen über die Errichtung der Gesellschaft muß ausdrücklich festgestellt werden, daß jeder der zukünftigen Aktionäre, der die Verhandlung unterschreibt, den Gründerbericht und das Gutachten der sachverständigen Revisoren (Art. 7 und 8) kennt.

Art. 10. Soll das Grundkapital mit Hilfe von Bekanntmachungen (einer öffentlichen Subskription) angesammelt werden, dann muß das Statut der zu gründenden Gesellschaft vorher im Monitor Polski mit der Angabe veröffentlicht werden, wann und vor welchem Notar es aufgestellt worden ist.

Art. 11. Vor Veröffentlichung der Aufforderungen zur Zeichnung von Aktien haben die Gründer bei dem nach dem Sitz der Gesellschaft zuständigen Bezirksgericht eine Kautions in Höhe eines Zwanzigstels des Stammkapitals zu hinterlegen.

Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche an die Gründer aus Verfehlungen bei der Errichtung der Gesellschaft. Diesen Ansprüchen steht der Vorrang zur Befriedigung aus der Kautions vor anderen Forderungen zu.

Die Kautions wird nach Eintragung der Gesellschaft bzw. nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung über das Nichtzustandekommen der Gesellschaft zurückerstattet.

Der Staat und die Kommunalverbände sind von der Hinterlegung der Kautions befreit.

Art. 12. Die Bekanntmachungen, die zur Zeichnung von Aktien auffordern (Prospekte), werden im Monitor Polski abgedruckt. Die Bekanntmachungen im Monitor, sowie in anderen Zeitschriften nach Wahl der Gründer sollen enthalten:

1. die Nummer und das Datum des Monitor Polski, in dem das Statut veröffentlicht ist;
2. das Datum, die Nummer der Quittung und das Gericht, bei dem die Gründungskautions hinterlegt worden ist;
3. die Zahl und Gattung der zur Zeichnung angebotenen Aktien;
4. den Nennwert und den Ausgabepreis der Aktien;
5. den Ort der Subskription, die Termine der Eröffnung und Schließung;
6. die Höhe, den Ort und die Termine der Einzahlungen, die vor Eintragung der Gesellschaft zu leisten sind, und die Folgen der Nichtzahlung der Raten in den festgesetzten Fristen;
7. die Grundsätze für die Zuteilung der Aktien an die Zeichner;
8. den Zeitpunkt, bis zu welchem der Zeichner durch die Zeichnung gebunden ist, wenn bis zu dieser Zeit die Gesellschaft zur Eintragung nicht angemeldet worden ist;
9. die Personen, die zur Zeichnung von Aktien auffordern.

Überdies sind in der Bekanntmachung die Bestimmungen anzuzeigen:

10. über nicht in Geld bestehende Einlagen und Vermögensgegenstände und -Rechte, die vor Eintragung der Gesellschaft erworben worden sind, mit Angabe der Person des Einbringers oder Veräußerers, des Einlage- und Erwerbsgegenstandes, sowie der Art und Höhe der Bezahlung;
11. über die besonderen, an die einzelnen Aktiengattungen geknüpften Vorteile oder über die Vorteile, die für die der Gesellschaft geleisteten Dienste zuerkannt worden sind;
12. über die Pflicht wiederkehrender, nicht in Geld bestehender Leistungen, die an die Aktien geknüpft sind.

Art. 13. Die Zeichnungen auf Aktien werden in zwei Exemplaren für jeden Zeichner getrennt ausgefertigt; das eine Exemplar ist für den Zeichner, das zweite für die Gesellschaft bestimmt.

Die Zeichnungen haben außer dem, für die Bekanntmachung erforderlichen Inhalt zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Zahl und der Gattungen der gezeichneten Aktien;
2. die Feststellung der Höhe der auf die Aktien getätigten Einzahlungen;

3. die Zustimmung zu der Fassung des Statuts und zur Errichtung der Gesellschaft;

4. die Unterschriften des Zeichners und der zur Annahme der Zeichnungen und Einzahlungen auf Aktien ermächtigten Bank.

Eine Zeichnung von Aktien, die unter einer Bedingung oder einem Vorbehalt erfolgt, ist ungültig.

Art. 14. Zeichnungen und Einzahlungen auf Aktien können nur von der Bank Polski, den Staatsbanken, desgleichen von anderen Banken, die hierfür eine Genehmigung vom Finanzminister erhalten, angenommen werden.

Die Einzahlungen auf Aktien dürfen von den Gründern nicht erhoben werden, sondern bleiben zur ausschließlichen Verfügung des zukünftigen Vorstandes der Gesellschaft.

Art. 15. Wird irgendeine, vor Eintragung der Gesellschaft zahlbare Zeichnungsrate nicht bezahlt, dann können die Gründer die Zeichnung schon infolge Fristablaufs für erloschen erklären.

In diesem Falle verfallen die schon geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft, und die unbezahlten Aktien können im Wege der Zeichnung durch die Gründer oder andere Personen übernommen werden.

Art. 16. Die Frist zur Zeichnung von Aktien darf nicht mehr als drei Monate vom Tage der Eröffnung der Zeichnung betragen.

Wird in der, in der Bekanntmachung bezeichneten Frist nicht die ganze Menge der angebotenen Aktien gezeichnet und richtig bezahlt, dann gilt die Gesellschaft als nicht zustande gekommen.

Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf des Termins für Schließung der Zeichnung geben die Gründer das Nichtzustandekommen der Gesellschaft in den Blättern bekannt, in welchen die Bekanntmachungen über die Zeichnung abgedruckt wurden, und fordern die Zeichner auf, die eingezahlten Beträge zurückzunehmen.

Art. 17. Werden alle Aktien gezeichnet und richtig bezahlt, dann nehmen die Gründer im Laufe von vierzehn Tagen seit Ablauf des Termins der Schließung der Zeichnung die Zuteilung der Aktien an die Zeichner vor.

Die Listen der Zeichner mit Angabe der Zahl und Gattung der jedem von ihnen zuerkannten Aktien werden im Laufe der nächsten vierzehn Tage an den Orten ausgelegt, wo Zeichnungen angenommen worden sind.

In dieser letzteren Frist werden die Personen, denen keine Aktien zuerkannt wurden, zur Abhebung der eingezahlten Beträge aufgefordert.

Art. 18. Nicht später, als im Laufe von sechzig Tagen vom Datum der Schließung der Zeichnungen an berufen die Gründer durch einmalige Bekanntmachung die Gründungsversammlung ein.

Die Bekanntmachung wird mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung in denselben Blättern gedruckt, in denen die Bekanntmachungen über die Zeichnung erfolgt sind.

Im Laufe dieser vierzehn Tage werden den zukünftigen Aktionären an den, in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen Abschriften des Gründerberichts und des Gutachtens der sachverständigen Revisoren ausgegeben.

Art. 19. Ist der durch die sachverständigen Revisoren festgestellte Wert der nicht in Geld bestehenden Leistungen oder der vor der Eintragung erworbenen Vermögensgegenstände und -rechte wenigstens um ein Fünftel

niedriger als der im Gründerbericht bezeichnete Wert, dann darf jeder Zeichner auf eine Beteiligung an der Gesellschaft verzichten. Der Verzicht ist den Gründern durch eingeschriebenen Brief, der vor dem Tage der Gründungsversammlung zugestellt sein muß, mitzuteilen, oder es ist in der Versammlung vor Vornahme der Wahlen der Behörden eine Erklärung abzugeben. Die Aktien, die auf die Zeichner entfallen, welche auf eine Beteiligung an der Gesellschaft verzichtet haben, können durch Zeichnungen (Art. 13) der Gründer oder anderer Personen übernommen werden.

Art. 20. Die Gründungsgeneralversammlung findet nach den, für gewöhnliche Generalversammlungen vorgesehenen Grundsätzen statt.

Die Versammlung wird von einem der Gründer eröffnet.

Art. 21. In der Gründungsversammlung muß die Übernahme aller Aktien und die Entrichtung der vorgeschriebenen Einzahlungen vor der Eintragung festgestellt und es muß der Gründerbericht und das Gutachten der sachverständigen Revisoren verlesen werden.

Die Gründungsversammlung darf das Statut nicht ändern.

Die Versammlung bestätigt durch besonderen Beschluß die Gesamthöhe der Gründungskosten.

Die Versammlung nimmt die Wahl der ersten Behörden der Gesellschaft vor.

Art. 22. Auf Verlangen von Personen, die in der Versammlung mindestens ein Zehntel des in bar eingezahlten Stammkapitals vertreten und keine besonderen Vorrechte genießen, muß eine erneute Prüfung des Gründerberichts durch eine Kommission verfügt werden, die in dieser Generalversammlung gewählt wird und sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt. In dieser Kommission darf ein von den Personen, die die erneute Prüfung verlangt haben, gewählter Vertreter teilnehmen.

Nachdem die Kommission gewählt ist, muß die Generalversammlung auf mindestens 8 Tage vertagt werden. Den Tag der neuen Generalversammlung bestimmt die Versammlung selbst.

Stimmt der mit Stimmenmehrheit gefaßte Bericht der Kommission mit dem Gründerbericht nicht überein, dann ist vor Vornahme der Wahlen der Behörden der Gesellschaft ein Beschluß zu fassen, ob die Gesellschaft zustande kommen soll.

Der Beschluß wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in der Generalversammlung die in bar bezahlten und keine besonderen Vorrechte genießenden Aktien vertreten; an der Abstimmung dürfen sich nicht einmal als Bevollmächtigte die Gründer, sowie die Personen beteiligen, denen Entschädigungen oder besondere Vorteile zuerkannt werden sollen, auch wenn sie in bar bezahlte Aktien vertreten.

Art. 23. Der Vorstand meldet die Errichtung der Gesellschaft bei dem nach ihrem Sitz zuständigen Gerichte zum Handelsregister an.

Der Anmeldung sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag (Statut).
2. die Verhandlungen über die Errichtung der Gesellschaft und die Übernahme der Aktien;
3. eine Erklärung des Vorstandes, daß die durch das Statut vorgeschriebenen Einzahlungen auf die Aktien erfolgt sind und daß der Übergang der

Einlagen, die nicht in Geld bestehen, auf die Gesellschaft mit dem Augenblick ihrer Eintragung gesichert ist;

4. eine Feststellung über die Bestellung der Behörden der Gesellschaft und ihre Personenzusammensetzung;

5. der Beweis für die Genehmigung und Bestätigung des Statuts durch die zuständige Behörde, wenn dies zur Entstehung der Gesellschaft erforderlich ist.

Falls das Stammkapital im Wege öffentlicher Zeichnung angesammelt wird, sind vorzulegen:

6. das Protokoll der Gründungsversammlung nebst den Bekanntmachungen (Prospekten);

7. ein Verzeichnis der Zeichner mit Angabe der auf jeden von ihnen entfallenden Aktien und der Höhe der geleisteten Einzahlungen;

8. die Bescheinigung der Banken über die Höhe der erfolgten Einzahlungen.

Überdies ist in den durch dieses Recht vorgesehenen Fällen der Gründerbericht nebst dem Gutachten der sachverständigen Revisoren, sowie das Gutachten der in der Gründungsgeneralversammlung gewählten Kommission beizufügen.

Die Anlagen der Anmeldung werden vom Gericht bei den Registerakten aufbewahrt.

Nach Eintragung der Gesellschaft hat der Vorstand in einer 14-tägigen Frist dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Abschrift des Statuts und der Verhandlungen über die Errichtung der Gesellschaft, sowie die Übernahme der Aktien einzureichen.

Art. 24. Durch die Eintragung erwirbt die Gesellschaft die juristische Persönlichkeit.

Die im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung handelnden Personen haften persönlich und als Gesamtschuldner.

Art. 25. Wird binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Schließung der Zeichnung und im Falle des Art. 8 vom Datum der Feststellung des Statuts die Gesellschaft zur Eintragung nicht angemeldet oder wird die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig, die die Eintragung ablehnt, dann haben die Gründer, sowie die Personen, die die Wahl in die ersten Behörden der Gesellschaft angenommen haben, unter Haftung als Gesamtschuldner unverzüglich davon durch Bekanntmachungen die interessierten Personen zu benachrichtigen und die Rückerstattung der eingezahlten Summen und der Einlagen, die nicht in Geld bestehen, anzuordnen.

Art. 26. Werden nach Eintragung der Gesellschaft Mängel festgestellt, die sich aus der Nichteifüllung der Vorschriften dieses Rechts ergeben haben, dann fordert das Registergericht von Amtswegen oder auf Antrag der interessierten Personen die Gesellschaft auf, die Mängel zu beseitigen, und setzt ihr zu diesem Zwecke eine bestimmte Frist.

Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach, dann kann das Registergericht die in den Gesetzen vorgesehenen Zwangsmaßnahmen für die Erzwingung von Registeranmeldungen anwenden.

Sind die Mängel von wesentlicher Bedeutung für das Weiterbestehen der Gesellschaft und werden sie trotz Ablaufs der vom Registergericht gesetzten

Frist nicht beseitigt, dann kann das zur Urteilsprechung in Handelsangelegenheiten berufene Gericht des Ortes des Sitzes der Gesellschaft von Amtswegen oder auf Antrag der interessierten Personen nach Aufforderung an den Vorstand, sich zu erklären, den Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft erlassen.

Wegen obiger Mängel kann die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, wenn vom Augenblick der Eintragung an 5 Jahre vergangen sind.

Art. 27. Die von der Gesellschaft stammenden pflichtgemäßen Bekanntmachungen müssen im „Monitor Polski“, sowie in einem anderen, von der Generalversammlung bestimmten Blatte abgedruckt werden. Der Minister für Handel und Gewerbe kann noch ein anderes Blatt bezeichnen, in dem die pflichtgemäßen Bekanntmachungen abzudrucken sind.

## Abschnitt II.

### Die Aktien. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Art. 28. Die Aktien können auf Namen oder auf den Inhaber lauten. Die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt kann auf Verlangen des Aktionärs stattfinden, wenn dieses Recht oder das Statut nicht anders bestimmt.

Die Aktien sind unteilbar; sie können in Sammelstücken ausgegeben werden.

Art. 29. Die für Einlagen, die nicht in Geld bestehen, ausgegebenen Aktien müssen so lange auf den Namen lauten, bis die Generalversammlung der Gesellschaft den Geschäftsbericht und die Rechnungsführung für das zweite Geschäftsjahr genehmigt hat, und dürfen während dieser Zeit weder veräußert noch verpfändet werden.

Die Aktien werden innerhalb des obigen Zeitraums bei der Gesellschaft zur Sicherung der Entschädigungsforderungen aus den Verträgen über die Einlagen, die nicht in Geld bestehen, zurückbehalten.

Diesen Forderungen steht der Vorrang auf Befriedigung vor anderen Forderungen zu.

Über eine solche Bestimmung der Aktien ist auf den Aktien und Interimsscheinen ein Vermerk zu machen.

Art. 30. Der Nennwert der Aktien muß mindestens 100 Zloty betragen.

Bei gemeinnützigen Unternehmen kann der Nennwert der Namensaktien 25 Zloty betragen.

Art. 31. Die Inhaberaktien dürfen nicht vor der vollen Einzahlung ausgegeben werden; zum Beweis der teilweisen Einzahlung sind auf den Namen lautende Interimsscheine auszugeben.

Die Namensaktien können vor der vollen Einzahlung ausgegeben werden.

Die jedesmalige Einzahlung ist auf den Interimsscheinen und den Namensaktien kenntlich zu machen.

Die vor Eintragung der Gesellschaft oder der neuen Emission ausgegebenen Aktien und Interimsscheine sind ungültig.

Art. 32. Die Aktien sind veräußerlich.

Die Übertragung der Namensaktien kann das Statut von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig machen oder in anderer Weise beschränken.



Verweigert die Gesellschaft die Genehmigung, dann hat sie einen anderen Käufer anzugeben. Die Frist zur Angabe des Käufers, die Art der Preisfestsetzung wie auch die anderen Bedingungen der Genehmigung bezeichnet das Statut; fehlen diese Statutenbestimmungen, dann kann die Namensaktie ohne Beschränkungen veräußert werden.

Art. 33. Die Verträge, die die Veräußerlichkeit der Aktien auf eine bestimmte Zeit beschränken, sind gültig.

Art. 34. Das Eigentum der Inhaberaktien geht durch die Übergabe über.

Die Übertragung der Namensaktien oder der Interimsscheine vollzieht sich durch schriftliche Erklärung entweder auf der Aktie bzw. dem Interimsschein selbst oder in einer besonderen Urkunde und durch Übergabe der Aktie oder des Interimsscheins.

Die Gesellschaft vermerkt die Übertragung auf den Aktien und Interimsscheinen und macht gleichzeitig die nötigen Eintragungen im Aktienbuch.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift des Veräußerers zu prüfen.

Art. 35. Die Aktiengesellschaft führt ein Buch für die Namensaktien und die Interimsscheine (Aktienbuch). Dieses Buch wird vom zuständigen Registergericht paraphiert und bescheinigt.

In das Buch wird der Vor- und Zuname (die Firma), sowie die Adresse (der Sitz) des Besitzers der Namensaktie oder des Interimsscheins, die Höhe der geleisteten Einzahlungen, sowie auch der Vermerk über die Übertragung der Aktie oder des Interimsscheins auf eine andere Person nebst Eintragungsdatum eingetragen.

Der Aktionär kann das Aktienbuch einsehen.

Art. 36. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär nur die Person, die in das Aktienbuch eingetragen worden ist, oder der Besitzer der Inhaberaktie.

Art. 37. Der Text der Aktie muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. das Gericht, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist und die Nummer (Folio) des Registers;
3. das Datum der Eintragung der Gesellschaft und der einzelnen Aktienausgaben;
4. den Nennwert, die Nummer, die Serie, die Gattung der betreffenden Aktie und die besonderen Vorrechte der Aktie;
5. bei Namensaktien die Höhe der geleisteten Einzahlung;
6. die Beschränkungen bezüglich der Eigentumsübertragung der Aktie;
7. die Vorschriften des Statuts über wiederkehrende Leistungen für die Gesellschaft, die nicht in Geld bestehen und die an die betreffende Aktie geknüpft sind.

Die Aktie muß mit dem Stempel der Gesellschaft, sowie den Unterschriften so vieler Vorstandsmitglieder versehen sein, als es dieses Recht oder das Statut zur Zeichnung für die Gesellschaft erfordern. Die Unterschriften dürfen mechanisch vervielfältigt werden.

Art. 38. Wird die Aktie, der Interimsschein oder der Zinsschein so erheblich beschädigt, daß sie sich zu weiterem Umlauf nicht mehr eignen, dann hat

die Gesellschaft auf Verlangen des Besitzers für das alte ein neues Exemplar gegen Erstattung der Herstellungskosten zu erteilen.

Art. 39. Die Gesellschaft kann Aktien mit besonderen Vorrechten, die in dem Statut genau bezeichnet sein müssen (privilegierte Aktien), ausgeben.

Im besonderen kann die Bevorrechtung das Stimmrecht, die Dividende und die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft betreffen.

Die hinsichtlich der Stimme bevorrechtigten Aktien müssen auf den Namen lauten. Das Statut kann die Bevorrechtung hinsichtlich der Stimme von gewissen Bedingungen abhängig machen. Einer Aktie dürfen nicht mehr als fünf Stimmen zuerkannt werden. Wird eine solche Aktie gegen eine Inhaberaktie umgetauscht oder entgegen den vorbehaltenen Bedingungen veräußert, dann erlischt dieses Vorrecht.

Die Zuerkennung von besonderen Vorrechten kann die Gesellschaft von der Leistung zusätzlicher Nachzahlungen abhängig machen.

Art. 40. Die Vorzugsdividende darf nicht um mehr als zwei Einheiten höher sein als der durchschnittliche Diskontsatz der Bank Polski, der für Inlandswechsel im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft galt.

Erkennt das Statut das Recht des Bezugs einer in den vorhergehenden Jahren nicht ausgezahlten Vorzugsdividende aus dem Reingewinn der folgenden Jahre zu, dann ist in dem Statut die Höchstzahl der Jahre zu bezeichnen, für die die Dividende ausgezahlt werden darf; diese Zahl darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Art. 41. Das Statut kann bestimmen, daß die Gesellschaft für die durch Verlosung eingezogenen Aktien Nutzungsaktien ohne bezeichneten Nennwert ausgeben wird.

Die Nutzungsaktien nehmen in gleichem Maße wie die nicht eingezogenen Aktien an der Verteilung des Überschusses der jährlichen Gewinne teil, nachdem den nicht eingezogenen Aktien eine Dividende von höchstens zwei Einheiten über den durchschnittlichen Diskontsatz der Bank Polski, der für Inlandswechsel im Laufe des Geschäftsjahres der Gesellschaft galt, ausgezahlt worden ist, sowie an der Verteilung des Vermögensüberschusses der Gesellschaft, der nach Deckung des Nennwertes der nicht eingezogenen Aktien verbleibt.

Die Nutzungsaktien genießen über dies die anderen, den gewöhnlichen Aktien zustehenden Rechte.

Art. 42. Zwecks Entschädigung für die bei Errichtung der Gesellschaft geleisteten Dienste kann die Gesellschaft auf den Namen lautende Gründerscheine ausgeben.

Die Gründerscheine können für einen Zeitraum von höchstens fünfundzwanzig Jahren vom Augenblick der Eintragung der Gesellschaft ausgegeben werden. Diese Scheine geben das Recht der Beteiligung an der Verteilung des Reingewinns der Gesellschaft in den durch das Statut festgesetzten Grenzen, nachdem vorher zugunsten der Aktionäre die in dem Statut bezeichnete Mindestdividende abgerechnet worden ist. Die Höhe dieser

Dividende darf nicht auf einen geringeren als den durchschnittlichen Diskontsatz der Bank Polski, der für Inlandswechsel im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft galt, festgesetzt werden.

Art. 43. Der Aktionär ist zur Volleinzahlung des Aktienbetrages verpflichtet.

Die Einzahlungen müssen gleichmäßig auf alle Aktien geschehen.

Der Aktionär darf seine Forderungen an die Gesellschaft von den Einzahlungen auf die Aktien nicht abziehen.

Art. 44. Das Statut oder die Generalversammlung bezeichnet die Zeitpunkte und die Höhe der Einzahlungen auf die Aktien.

Der Vorstand veröffentlicht zweimal die Aufforderung zur Vornahme der Einzahlungen.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens dreißig Tage, die zweite nicht später als vierzehn Tage vor der Einzahlungsfrist erfolgen.

An Stelle der Bekanntmachungen genügen Aufforderungen, die durch eingeschriebene Briefe in denselben Fristen erfolgen.

Leistet der Aktionär die Einzahlung in der bezeichneten Frist nicht, dann ist er verpflichtet, Verzugszinsen und auch eine Vertragsstrafe, wenn das Statut eine solche Strafe festsetzt, zu zahlen.

Art. 45. Entrichtet der Aktionär binnen 30 Tagen nach Ablauf des Fälligkeitstermins die rückständige Rate, die Zinsen und die Vertragsstrafe nicht, dann kann er ohne vorherige Aufforderung seiner Rechte durch Ungültigkeitserklärung der Aktien bzw. der Interimsscheine verlustig erklärt werden, was die Gesellschaft in den Bekanntmachungen über die Einzahlungen vorher androhen muß. In diesem Falle werden an Stelle der für ungültig erklärten Aktien oder Interimsscheine neue ausgegeben.

Über die Ungültigkeitserklärung infolge der Nichteinzahlung benachrichtigt die Gesellschaft den säumigen Aktionär und seine Vorgänger, die im Laufe der letzten fünf Jahre in das Aktienbuch eingetragen worden sind. Die Benachrichtigungen werden an die im Buche angegebenen Anschriften versandt.

Nachdem die Nummern der für ungültig erklärten Aktien oder Interimsscheine bekanntgegeben worden sind, werden die neuen Aktien oder Interimsscheine, die unter den alten Nummern ausgegeben werden, vom Vorstande auf der Börse oder durch öffentliche Versteigerung verkauft.

Der aus dem Verkauf erzielte Betrag wird nach Deckung der Kosten der Bekanntmachungen und des Verkaufs, wie auch der Zinsen und der Vertragsstrafe auf die rückständige Rate angerechnet, der Rest dagegen wird dem säumigen Aktionär zurückerstattet.

Deckt der aus dem Verkauf erzielte Betrag die obigen Forderungen nicht, dann haften für den Fehlbetrag der säumige Aktionär, seine Vorgänger und der Zeichner als Gesamtschuldner. Die Vorgänger und Zeichner haften nur fünf Jahre lang vom Datum der Eintragung der Aktienübertragung in das Aktienbuch an.

Der Zeichner oder der Vorgänger des säumigen Aktionärs hat im Falle der Deckung des Fehlbetrages das Regreßrecht gegen seinen Nachfolger. Die gegenseitigen Ansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

Art. 46. Zinsen von Aktien dürfen den Aktionären nicht zuerkannt werden; die Aktien geben nur das Recht zur Beteiligung an dem durch die Generalversammlung zur Verteilung bestimmten Jahresgewinn.

Der Gewinn wird im Verhältnis zum Nennwert der Aktien verteilt; sind die Aktien nicht voll eingezahlt, dann wird der Gewinn im Verhältnis zu den auf die Aktien geleisteten Einzahlungen verteilt.

Das Statut kann eine andere Art der Verteilung des Reingewinns festsetzen.

Art. 47. Die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen dürfen den Aktionären mit Ausnahme der in diesem Recht vorgesehenen Fälle nicht zurückerstattet werden.

Sollten die Aktionäre entgegen den Bestimmungen dieses Rechts irgendwelche Auszahlungen erhalten haben, so sind sie zu ihrer Rückgabe verpflichtet und können von dieser Pflicht nicht befreit werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, daß der Aktionär in gutem Glauben einen Gewinnanteil erhalten hat.

Die Ansprüche auf Grund rechtswidriger Auszahlungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren.

Art. 48. An die Namensaktien kann die Pflicht wiederkehrender Leistungen, die nicht in Geld bestehen, geknüpft werden.

Solche Aktien dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft kann die Genehmigung nur aus wichtigen Gründen verweigern, ist jedoch nicht verpflichtet, einen anderen Käufer anzugeben.

Sollen während des Bestehens der Aktiengesellschaften obige Leistungen auferlegt oder vervielfältigt werden, dann ist zu der entsprechenden Statutenänderung die Einwilligung aller Aktionäre notwendig, denen solche Leistungen auferlegt werden sollen.

Das Statut kann Vertragsstrafen für die Nichterfüllung wiederkehrender Leistungen, die nicht in Geld bestehen, vorsehen.

Diese Leistungen werden von der Gesellschaft selbst dann bezahlt, wenn die Bilanz keinen Reingewinn aufweist; die Vergütung darf aber den gewöhnlichen Marktpreis nicht übersteigen.

### Abschnitt III.

#### Die Behörden der Aktiengesellschaft.

##### Erster Titel

#### Die Generalversammlung.

Art. 49. Die Generalversammlung der Aktionäre ist die oberste Behörde der Aktiengesellschaft.

Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird vom Vorstand einberufen; sie hat am Orte des Sitzes der Gesellschaft stattzufinden, sofern das Statut nicht andere Orte in den Grenzen des Staates angibt.

Art. 50. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im Laufe von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Gegenstand der Beratung der ordentlichen Generalversammlung müssen nachstehende Angelegenheiten sein:

1. die Prüfung und Bestätigung des Geschäftsberichts, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Jahr;
2. die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung;
3. die Entlastung der Behörden der Gesellschaft von ihrer Pflichtausübung.

Das Statut kann die obenerwähnte Frist von vier Monaten um einen weiteren Monat verlängern.

Art. 51. Außerordentliche Generalversammlungen werden in den in diesem Recht oder dem Statut bezeichneten Fällen, sowie wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit erfordert, einberufen.

Art. 52. Beschlüsse der Generalversammlung erfordern außer anderen, in diesem Recht oder dem Statut bezeichneten Fällen:

1. die Wahl oder die Abberufung der Behörden der Gesellschaft, wenn das Statut diese Berechtigungen nicht einer anderen Behörde überweist;
2. die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr;
3. die Veräußerung der Fabrikgrundstücke der Gesellschaft;
4. die Ausgabe von Obligationen.

Art. 53. Die vor Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung der Gesellschaft an geschlossenen Verträge über den Erwerb von Grundstücken oder Einrichtungen für die Gesellschaft, die zum dauernden Gebrauch dienen, für einen Preis, der ein Fünftel des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Generalversammlung.

Der Generalversammlung ist der Vertrag, sowie auch der Bericht des Vorstandes, die den Bedingungen des Art. 6 dieses Rechts entsprechen, vorzulegen.

Der Bericht ist einer Revision nach den Bestimmungen des Art. 7 dieses Rechts zu unterziehen.

Art. 54. Die Aktionäre, die wenigstens ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sowie die Aufnahme einzelner Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu verlangen.

Zu diesem Zwecke haben die Aktionäre beim Vorstände das schriftliche Verlangen mit Angabe konkreter Anträge anzumelden und den Besitz der erforderlichen Zahl von Aktien nachzuweisen.

Das Verlangen auf Aufnahme einzelner Angelegenheiten in die Tagesordnung darf nicht später als vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung angemeldet werden.

Das Statut kann obige Rechte den Aktionären zuerkennen, die weniger als ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten.

Art. 55. Wird im Laufe von vierzehn Tagen seit dem Tage des Eingangs des Verlangens der Aktionäre die außerordentliche Generalversammlung nicht einberufen, dann kann das Registergericht des Ortes des Sitzes der Gesellschaft nach Aufforderung des Vorstandes die erwähnten Aktionäre zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ermächtigen.

Das Registergericht bestimmt den Vorsitzenden dieser Versammlung.

Die Generalversammlung beschließt, ob die Gesellschaft die Kosten der Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung zu tragen hat.

In den Bekanntmachungen und Benachrichtigungen über die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung (durch eingeschriebene Briefe) ist auf die Entscheidung des Registergerichts Bezug zu nehmen.

Art. 56. Die Generalversammlung wird durch zweimalige Bekanntmachung berufen. Die erste Bekanntmachung muß mindestens einundzwanzig Tage, die zweite mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen; in jedem Falle jedoch nach Ablauf der Frist für die Anmeldung zusätzlicher Angelegenheiten zur Tagesordnung.

Der Tag, an dem die Berufung erfolgt, und der Tag, an dem die Generalversammlung stattfinden soll, werden in diese Fristen nicht eingerechnet.

Der Aktionär, der bei der Gesellschaft mindestens eine Aktie hinterlegt, kann verlangen, daß er durch eingeschriebenen Brief von dem Termin und der Tagesordnung der Generalversammlung, sowie von den gefaßten Beschlüssen benachrichtigt wird. Diese Benachrichtigung wird gleichzeitig mit der ersten Bekanntmachung abgesandt.

Art. 57. In den Bekanntmachungen und den Benachrichtigungen sind der Tag, die Stunde und der Ort der Abhaltung der Generalversammlung, sowie die genaue Tagesordnung anzugeben. Bei beabsichtigten Statutenänderungen sind die bisher geltenden Artikel anzuführen, sowie der Inhalt der geplanten Änderungen anzugeben.

Außerdem ist auf die Möglichkeit der Anmeldung nachträglicher Angelegenheiten zur Tagesordnung, die in der letzten Bekanntmachung eingesetzt werden können, durch die Aktionäre hinzuweisen.

Ein Beschluß kann nicht über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gefaßt werden. Eine Ausnahme bildet der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, das Verlangen einer Revision der Geschäftslage der Gesellschaft, sowie andere Anträge mit Ordnungscharakter.

Ohne Beschlußfassung können Beratungen und Verhandlungen auch über Gegenstände erfolgen, die von der Tagesordnung nicht umfaßt werden.

Art. 58. Ist das ganze Aktienkapital in der Generalversammlung vertreten, dann kann sie auch ohne formgemäße Einberufung stattfinden, wenn keiner der Anwesenden weder hinsichtlich der Abhaltung der Generalversammlung noch der Aufnahme einzelner Angelegenheiten in die Tagesordnung Einspruch erhebt.

Wird kein Einspruch eingelegt, dann kann eine solche Versammlung alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten prüfen und über sie Beschlüsse fassen.

Die auf diese Weise gefaßten Beschlüsse müssen mit Ausnahme der Beschlüsse, die der Eintragung in das Handelsregister unterliegen, im Monitor Polski binnen vierzehn Tagen unter Androhung ihrer Ungültigkeit veröffentlicht werden.

Art. 59. Die Besitzer von Namensaktien und Interimsscheinen haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, wenn sie in das Aktienbuch mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen worden sind.

Die Inhaberaktien geben das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung, wenn sie mindestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung bei der Gesellschaft hinterlegt und vor der Beendigung nicht zurückgenommen werden.

Statt der Aktien können Bescheinigungen hinterlegt werden, die zum Beweise der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder in einem inländischen Kreditinstitut, sowie einem solchen ausländischen ausgegeben werden, das der Finanzminister genehmigt und das in den Bekanntmachungen über die Einberufung der Generalversammlung genannt wird. In der Bescheinigung ist die Zahl der Aktien anzugeben und festzustellen, daß die Aktien vor Beendigung der Generalversammlung nicht herausgegeben werden.

Art. 60. Die Liste der zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Aktionäre, die vom Vorstand unterschrieben ist und die Vor- und Zunamen der Berechtigten, den Wohnort, die Zahl, die Gattung und die Nummern der Aktien, sowie die Zahl der Stimmen enthält, ist im Lokal des Vorstandes für die Dauer von drei Werktagen vor Abhaltung der Generalversammlung auszulegen.

Der Aktionär kann die Liste im Lokal der Gesellschaft einsehen und gegen Erstattung der Kosten der Ausfertigung eine Abschrift der Liste verlangen.

Der Aktionär hat das Recht zu verlangen, daß ihm eine Abschrift der Anträge in den von der Tagesordnung umfaßten Angelegenheiten im Laufe von sieben Tagen vor der Generalversammlung erteilt wird.

Art. 61. Wenn dieses Recht und das Statut nichts anderes bestimmt, so ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen gültig.

Art. 62. Wenn dieses Recht oder das Statut nichts anderes bestimmt, wird die Generalversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission oder ihrem Vertreter eröffnet, worauf aus der Mitte der zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen der Vorsitzende gewählt wird.

Der Vorsitzende der Generalversammlung hat nicht das Recht, eigenmächtig von den Beratungen Angelegenheiten auszuschließen, die auf der Tagesordnung stehen, auch nicht diese Tagesordnung abzuändern.

Art. 63. Die Anwesenheitsliste, die ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Generalversammlung mit Angabe der durch jeden von ihnen vertretenen Zahl von Aktien und der ihm zustehenden Stimmen enthält und vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben wird, muß unverzüglich nach der Wahl des Vorsitzenden ausgefertigt und während der Versammlung ausgelegt werden.

Auf Antrag der Aktionäre, die ein Zehntel des in der Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals besitzen, ist die Anwesenheitsliste durch eine zu diesem Zwecke gewählte, aus mindestens drei Personen bestehende Kommission zu prüfen. Die Antragsteller haben das Recht, ein Mitglied der Kommission zu wählen.

Art. 64. Die gewöhnliche Aktie gibt in der Generalversammlung das Recht einer Stimme. Das Statut kann das Stimmrecht der Aktionäre, die eine größere Zahl von Aktien besitzen, beschränken.

Art. 65. Die Aktionäre können an der Generalversammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte teilnehmen. Die Vollmacht kann nur schriftlich sein; soll dem Vorstand oder dem Vorsitzenden der Generalversammlung eingereicht und dem Protokoll beigefügt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Angestellten der Gesellschaft dürfen in den Generalversammlungen nicht Bevollmächtigte sein.

Art. 66. Die Miteigentümer einer Aktie üben das Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen unter sich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus. Rechtspersonen, sowie Minderjährige und Entmündigte nehmen an der Generalversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter teil.

Art. 67. Weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, desgleichen auch als Bevollmächtigte anderer Personen, dürfen die Aktionäre nicht stimmen bei Beschlußfassungen, ob sie für die Ausübung der Aufsicht oder Verwaltung zur Verantwortung zu ziehen sind oder ob ihnen eine Entschädigung zuerkannt werden soll, ebenso bei Verträgen oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der Gesellschaft.

Art. 68. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Ausgabe von Obligationen, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Vereinigung von Gesellschaften (Fusionen), Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Veräußerung des Unternehmens werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Das Statut kann strengere Bedingungen für die Beschlußfassung festsetzen.

Art. 69. Zur Beschlußfassung über die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

In diesem Falle hat jede Aktie eine Stimme ohne Vorrechte oder Beschränkungen.

Der Beschluß darf nur im Wege der öffentlichen und namentlichen Abstimmung gefaßt werden und muß bei Nichtigkeit binnen fünf Tagen vom Datum der Beschlußfassung an im Monitor Polski veröffentlicht werden.

Die Wirksamkeit des Beschlusses hängt von dem Auskauf der Aktien der Aktionäre ab, die mit der Änderung nicht einverstanden sind. Die in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre, die gegen den Beschluß gestimmt haben, haben binnen zwei Tagen vom Datum der Generalversammlung, die abwesenden binnen dreißig Tagen vom Datum der Veröffentlichung des Beschlusses im Monitor Polski in der Gesellschaft ihre Aktien oder die Belege über ihre Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft einzureichen, widrigenfalls von diesen Aktionären angenommen wird, daß sie mit der Änderung einverstanden sind.

Der Auskauf erfolgt zum Börsenpreise nach dem Durchschnittskurse der letzten drei Monate vor der Beschlußfassung, oder wenn die Aktien an der Börse nicht notiert werden, zu dem von einer Schiedsrichterkommission, die in einer Zusammensetzung von drei Personen vom Registergericht ernannt wird, festgesetzten Preise.



Die Personen, die die Aktien auszukaufen beabsichtigen, haben die ganze Auskaufsumme bei der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen; solange dies nicht geschieht, darf der Vorstand diese Summen nicht auszahlen.

Der Auskauf hat im Laufe von drei Monaten vom Tage der Beschlußfassung zu erfolgen und ist durch Vermittlung des Vorstandes der Gesellschaft durchzuführen.

Dieselben Vorschriften werden auch dann angewandt, wenn die Hauptanstalt der Gesellschaft nach außerhalb der Grenzen des Staates verlegt wird.

Das Statut kann die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder die Verlegung der Hauptanstalt nach außerhalb der Grenzen des Staates ohne Auskauf gestatten, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, bei Anwesenheit von Personen, die mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten, gefaßt wird.

Art. 70. Der Sitz der Gesellschaft darf nicht nach außerhalb der Grenzen des Staates verlegt werden.

Art. 71. Sind bei der Gesellschaft Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden, dann müssen die Beschlüsse über eine Statutenänderung, die die Rechte der einzelnen Aktiengattungen verletzen könnten, im Wege einer getrennten Abstimmung in jeder Aktiengruppe (Aktiengattung) gefaßt werden. In jeder Gruppe muß der Beschluß mit solcher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, wie sie für Generalversammlungen zur Gültigkeit eines Beschlusses dieser Art erforderlich ist.

Art. 72. Die geheime Abstimmung wird bei Wahlen und über Anträge auf Beseitigung von Mitgliedern der Behörden der Gesellschaft oder von Liquidatoren, wobei sie zur Verantwortung gezogen werden sollen, sowie in persönlichen Angelegenheiten, und außerdem auf Verlangen wenn auch nur eines Anwesenden angeordnet.

Das Statut kann andere Fälle vorsehen, in denen die geheime Abstimmung angewandt wird.

Art. 73. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind bei sonstiger Nichtigkeit durch einen Notar protokollarisch aufzunehmen.

In dem Protokoll sind die vorschriftsmäßige Berufung der Generalversammlung, ihre Beschlußfähigkeit, die Zahl der für jeden Beschluß abgegebenen Stimmen, sein Inhalt und die angemeldeten Widersprüche festzustellen.

Die entsprechenden Belege und die Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der Teilnehmer der Generalversammlung werden dem Protokoll beigefügt.

Art. 74. Ein Beschluß der Generalversammlung, der dem Recht oder dem Statute zuwider gefaßt worden ist, kann im Wege der Klage, die gegen die Gesellschaft auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses gerichtet wird, angefochten werden.

Das Recht der Klageerhebung steht zu:

1. dem Vorstände der Gesellschaft, dem Aufsichtsrate, der Revisionskommission, sowie ihren einzelnen Mitgliedern;
2. jedem in der Generalversammlung anwesenden Aktionär, der gegen den Beschluß gestimmt hat und nach dessen Annahme die Protokollierung des Widerspruches verlangte;

3. einem Aktionär, der ohne Grund zur Teilnahme an der Versammlung nicht zugelassen wurde;

4. anderen Aktionären, die in der Generalversammlung nicht zugegen waren, nur dann, wenn die Generalversammlung fehlerhaft berufen worden ist, oder auch Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, gefaßt worden sind.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung ist binnen dreißig Tagen einzureichen und in dem in Punkt 4 vorgesehenen Falle binnen einem Jahr vom Datum der Beschlußfassung an.

Zuständig ist das Bezirksgericht des Ortes des Sitzes der Gesellschaft, das zur Rechtsprechung in Handelssachen berufen ist.

Art. 75. Wird die Klage vom Vorstände der Gesellschaft zusammen mit dem Aufsichtsrate oder der Revisionskommission erhoben, dann übernimmt die Vertretung der Gesellschaft ein vom Registergericht bestimmter Kurator. Die Generalversammlung kann jedoch darauf an Stelle des Kurators einen Bevollmächtigten wählen.

Art. 76. Ein Beschluß der Generalversammlung, der gegen die guten kaufmännischen Sitten verstößt, kann von einem Aktionär auch dann eingeklagt werden, wenn er formell mit den Bestimmungen des Gesetzes und des Statutes übereinstimmt, sobald er gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder die Schädigung eines Aktionärs bezweckt.

Eine solche Klage unterliegt der einjährigen Verjährung.

Art. 77. Das Urteil, das den Beschluß der Generalversammlung aufhebt, hat Wirkung in den Beziehungen zwischen der Gesellschaft und allen ihren Aktionären.

## Zweiter Titel.

### Der Vorstand.

Art 78. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder einer größeren Anzahl von Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Mitte der Aktionäre oder von außerhalb gewählt werden.

Das Statut kann eine andere Art der Berufung des Vorstandes festsetzen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 79. Die Mitglieder des ersten Vorstandes dürfen für höchstens zwei Jahre gewählt werden, die Mitglieder späterer Vorstände für höchstens drei Jahre.

Das Statut kann in den oben bezeichneten Zeitgrenzen eine teilweise Erneuerung des Vorstandes in der Weise bestimmen, daß eine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern der Reihe nach entweder im Wege der Auslosung oder nach dem Dienstalder ausscheidet.

Die Mandate der Vorstandsmitglieder erlöschen mit dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung, die den Geschäftsbericht, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Jahr ihrer Amtsdauer bestätigt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden, wenn das Statut nicht anders bestimmt.

Art. 80. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit abberufen werden, was jedoch ihren Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Dienstvertrag keinen Abbruch tut.

Art. 81. Dritten Personen gegenüber sind Beschränkungen des Vorstandes in der Vertretung der Gesellschaft unwirksam; eine Ausnahme bilden die in Art. 52, Punkt 2, 3 und 4 genannten Angelegenheiten, die des Beschlusses der Generalversammlung bedürfen.

Dagegen unterliegen die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gegenüber den in diesem Recht, dem Statut oder in Beschlüssen der Generalversammlung festgesetzten Beschränkungen.

Art. 82. Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Personen, so wird die Art der Vertretung durch das Gesellschaftsstatut geregelt. Enthält das Statut nach dieser Richtung hin keine Bestimmungen, so ist zur Abgabe von Erklärungen und zur Zeichnung im Namen der Gesellschaft die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder auch eines Vorstandsmitgliedes gemeinsam mit einem Prokuristen notwendig.

Dagegen können die an die Gesellschaft gerichteten Erklärungen, sowie die Zustellung von Schriftstücken an ein Vorstandsmitglied oder einen Prokuristen erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels schliessen die Bestellung einer Einzel- oder Kollektivprokura nicht aus und beschränken nicht die aus den Vorschriften über die Prokura sich ergebenden Rechte der Prokuristen.

Art. 83. Die Zeichnung der Gesellschaft hat in der Weise zu erfolgen, daß unter der ausgeschriebenen, vordruckten oder durch Stempel aufgedruckten Firma der Gesellschaft die Berechtigten ihre Unterschriften setzen.

Art. 84. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Außerdem müssen die Protokolle die Tagesordnung, die Vor- und Zunamen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Zahl der für die einzelnen Beschlüsse abgegebenen Stimmen, sowie die abweichenden Ansichten feststellen.

Die Protokolle werden von den Anwesenden unterschrieben. Das Protokollbuch soll paraphiert und vom Registergericht bescheinigt sein.

Art. 85. Die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft dürfen ohne Genehmigung der Generalversammlung sich nicht mit Geschäften eines Konkurrenzunternehmens befassen, auch nicht an seinen Behörden teilnehmen.

Das Statut kann das Recht der Genehmigung auf den Aufsichtsrat übertragen.

Art. 86. Falls die Interessen der Gesellschaft mit den persönlichen Interessen des Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, der Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade in Widerspruch stehen, soll sich das Vorstandsmitglied von der Teilnahme an der Entscheidung solcher Angelegenheiten fernhalten und verlangen, daß dies im Protokoll vermerkt wird.

Die Verträge zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat geschlossen und, wenn er nicht vorhanden ist, von Bevollmächtigten, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 87. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung, Abberufung und die Änderung der Art der Vertretung der Gesellschaft sind zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Bestellung, Abberufung oder Änderung beizufügen.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre beglaubigten Unterschriften zum Handelsregister einzureichen.

Art. 88. Die Vorstandsmitglieder sollen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission an ihren Sitzungen ohne entscheidendes Stimmrecht teilnehmen.

### Dritter Titel.

#### Die Aufsicht.

Art. 89. Jede Aktiengesellschaft soll alljährlich die vom Vorstand aufgestellte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ebenso den Geschäftsbericht einer Prüfung durch sachverständige Revisoren sowohl hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Büchern und Urkunden, als auch mit dem tatsächlichen Stande des Vermögens und der Interessen der Gesellschaft unterziehen lassen. Die Sachverständigen werden vom Registergericht bestimmt.

Eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe wird die Dienstleistungen der sachverständigen Revisoren, ihre Rechte und Pflichten bezeichnen.

Art. 90. Die Aktiengesellschaft muß einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission oder, sofern das Statut es so bestimmt, diese beiden Behörden haben.

Eine Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von über fünf Millionen Zloty muß einen Aufsichtsrat haben.

Die Aktionäre, die mindestens ein Fünftel des Stammkapitals vertreten, können verlangen, daß neben der Revisionskommission ein Aufsichtsrat oder neben dem Aufsichtsrat eine Revisionskommission bestellt wird.

Wird auf Grund dieses Antrages in der nächsten Generalversammlung kein Beschluß über eine Änderung des Statuts gefaßt, die die verlangte Behörde einführt, und wird der Antrag der Minderheit in dieser Versammlung von mindestens einem Fünftel des Stammkapitals unterstützt, dann erlangt der Antrag der Minderheit für die ganze Gesellschaft Geltungskraft, bildet eine Statutenänderung und soll ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 91. Der Aufsichtsrat muß sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Das Statut kann eine andere Art der Berufung des Aufsichtsrates festsetzen.

Auf Antrag der Aktionäre, die mindestens ein Fünftel des Stammkapitals vertreten, soll die Wahl des Aufsichtsrates durch die nächste Generalversammlung im Wege der Abstimmung nach einzelnen Gruppen vorgenommen werden, selbst wenn das Statut eine andere Art der Berufung des Aufsichtsrates vorsieht, es sei denn, daß zu seiner Zusammensetzung wenn auch nur eine Person gehört, die von einer staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörde bestimmt ist.

Die Personen, die in der Generalversammlung den Teil der Aktien vertreten, der aus der Teilung der Gesamtzahl der vertretenen Aktien durch die

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entfällt, können zum Zwecke der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes eine getrennte Gruppe bilden, ohne jedoch sich noch an der Wahl der übrigen Mitglieder zu beteiligen. Die einzelnen Minderheitengruppen können sich zwecks Vornahme einer gemeinsamen Wahl vereinigen.

Falls Wahlen nach einzelnen Gruppen verlangt werden, dann erlöschen die Mandate sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates unabhängig von der Zeit, für die sie gewählt worden sind, vor der Frist in der Generalversammlung, die die Wahlen nach Gruppen vornehmen soll.

Art. 92. Die Revisionskommission muß sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Die Aktionäre, die mindestens ein Fünftel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen besitzen, können verlangen, daß die Wahl der Revisionskommission nach Gruppen erfolgt, und können zu diesem Zweck eine gesonderte Gruppe zwecks Wahl eines Mitgliedes der Kommission bilden, ohne sich jedoch dann noch an der Wahl der übrigen Mitglieder zu beteiligen. Die einzelnen Minderheitengruppen können sich zwecks Vornahme einer gemeinsamen Wahl vereinigen.

Falls Wahlen nach einzelnen Gruppen verlangt werden, dann erlöschen die Mandate sämtlicher Mitglieder der Revisionskommission unabhängig von der Zeit, für die sie gewählt worden sind, vor der Frist in der Generalversammlung, die die Wahlen nach Gruppen vornehmen soll.

Art. 93. Die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren und Angestellten der Gesellschaft können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission sein.

Art. 94. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates oder der Revisionskommission können höchstens für ein Jahr gewählt werden, die Mitglieder der späteren Aufsichtsräte oder Revisionskommissionen höchstens für drei Jahre.

Das Statut kann in den oben bezeichneten Zeitgrenzen eine teilweise Erneuerung des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission in der Weise bestimmen, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission der Reihe nach entweder im Wege der Auslösung oder nach dem Dienstalster ausscheidet.

Die Mandate der Mitglieder erlöschen in der Generalversammlung, die den Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Jahr ihrer Amtszeit bestätigt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden, wenn das Statut nicht anders bestimmt.

Art. 95. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen des Unternehmens dauernd zu überwachen.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehört die Prüfung des Geschäftsberichts, der Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowohl hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Büchern, Urkunden, als auch dem tatsächlichen Stande, sowie der Anträge über Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung.

Zur Ausübung obiger Tätigkeiten kann der Aufsichtsrat in jeden Teil der Wirtschaftsführung der Gesellschaft Einsicht nehmen, vom Vorstände und den Angestellten der Gesellschaft Berichte und Aufklärungen verlangen, Vermögensrevisionen durchführen und die Bücher und Urkunden einsehen.

Art. 96. Zur Befugnis des Aufsichtsrates gehört außerdem:

1. die Vertretung der Gesellschaft in Angelegenheiten gegen die Vorstandsmitglieder, ebenso bei Abschluß von Verträgen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern, wenn die Generalversammlung keine anderen Vertreter bestellt;

2. die vorläufige Amtsenthebung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen;

3. die Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates zur zeitweiligen Ausübung der Geschäfte der Vorstandsmitglieder, die ihre Geschäfte nicht versehen können;

4. die Berufung einer Generalversammlung, so oft er dies für angezeigt hält oder auch, wenn der Vorstand sie in den in diesem Recht oder dem Statut festgesetzten Fällen nicht einberuft.

Im Falle einer vorläufigen Amtsenthebung oder dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern soll der Aufsichtsrat unverzüglich die nötigen Schritte zwecks Ergänzung der Zusammensetzung des Vorstandes unternehmen.

Das Statut kann dem Aufsichtsrat noch andere Aufgaben übertragen, im besonderen bestimmen, daß gewisse bedeutendere, in dem Statut bezeichnete Angelegenheiten vom Vorstand ohne Genehmigung des Aufsichtsrates nicht unternommen werden dürfen.

Art. 97. Zur Befugnis der Revisionskommission gehört die Prüfung des Geschäftsberichts, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, der Anträge des Vorstandes über Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung in der Weise und dem Bereich, die für die Ausübung obiger Tätigkeiten durch den Aufsichtsrat vorgesehen sind.

Die Revisionskommission hat über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Generalversammlung einen eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Revisionskommission hat das Recht, Generalversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand binnen vierzehn Tagen ihrem Verlangen nicht nachkommt.

Das Statut kann die Pflichten der Revisionskommission in der Richtung einer dauernden Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres erweitern.

Art. 98. Der Aufsichtsrat oder die Revisionskommission übt die ihnen obliegende Tätigkeit in der Gesamtheit aus, kann jedoch Mitglieder zur individuellen Ausübung einzelner Aufsichtstätigkeiten entsenden.

Ist der Aufsichtsrat durch Abstimmung nach Gruppen gewählt worden, dann hat jede Gruppe der Erwählten das Recht, eins ihrer Mitglieder zur dauernden individuellen Ausübung von Aufsichtstätigkeiten zu entsenden. Diese Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, sie rechtzeitig von jeder Sitzung zu benachrichtigen.

Auf solche Mitglieder findet das Konkurrenzverbot gemäß Art. 85 Anwendung.

Die zur dauernden individuellen Ausübung der Aufsicht entsandten Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine besondere Vergütung, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

Art. 99. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Revisionskommission sind rechtsgültig, wenn alle Mitglieder durch Schreiben, die mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung versandt werden und die Tagesordnung enthalten, eingeladen worden sind, und die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt wurden.

Auf die Protokolle des Aufsichtsrates und der Revisionskommission finden die Vorschriften über die Protokolle des Vorstandes entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt IV.

##### **Die Rechnungsführung der Aktiengesellschaft.**

Art 100. Die Mitglieder des Vorstandes haften für die ordnungsmäßige Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft.

Art. 101. Sofern das Statut nicht anders bestimmt, ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Art. 102. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, in den ersten zwei Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz auf den letzten Tag des Geschäftsjahres (Bilanztag), eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen genauen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für das vergangene Jahr anzufertigen und den Aufsichtsbehörden zur Prüfung vorzulegen.

Die Verweigerung der Unterschrift auf den Rechnungen und Berichten durch Vorstandsmitglieder muß begründet werden.

Hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres begonnen, dann können die Rechnungen für das nächste Jahr vereinigt werden.

Das Statut kann obige zweimonatige Frist um einen weiteren Monat verlängern.

Art. 103. Abschriften des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nebst einer Abschrift des Berichtes des Aufsichtsrates, der Revisionskommission, sowie des Gutachtens der sachverständigen Revisoren werden den Aktionären auf Verlangen binnen vierzehn Tagen vor der Generalversammlung ausgegeben.

Art. 104. Bei der Aufstellung der Bilanz von Aktiengesellschaften sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. das Stammkapital, die Reservefonds und Rücklagen aller Art sind in die Passiva einzusetzen;

2. die Kosten der Organisierung bzw. einer späteren Erweiterung des Unternehmens können auf einen Tilgungszeitraum von höchstens 5 Jahren verteilt werden unter der Bedingung, daß sie in der Bilanz ausgewiesen werden.

3. die Verwaltungskosten müssen in den Jahresrechnungen voll in Abzug gebracht werden;

4. der Gewinn oder Verlust ist in der Bilanz als besonderer Posten auszuweisen;

5. die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen sind in der Bilanz nach dem Nennwert anzusetzen; der Unterschied zwischen dem aus der Ausgabe unter dem Nennwert erzielten Preise und dem Nennbetrage kann in der Aktiva unter der Bedingung ausgewiesen werden, daß er durch alljährliche Abschreibungen spätestens bis zum Tage der Abzahlung der Obligationen getilgt wird; die Prämien über den Nennwert hinaus, die beim Auskauf der Obligationen ausgezahlt werden, müssen von dem Gewinn des Jahres, in dem die Abzahlung der Obligationen erfolgt, oder von besonderen Rücklagen in Abzug gebracht werden;

6. die Bürgschaften (Garantien) und die Pfandverpflichtungen zugunsten einzelner Gläubiger sind in einem Nachtrag zur Bilanz auszuweisen, wobei jede Art dieser Verpflichtungen in der Gesamtsumme anzugeben ist;

7. in den Bilanzen sind die flüssigen Mittel, die kurzfristigen und die langfristigen Verpflichtungen getrennt auszuweisen.

Art. 105. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Transportmittel, Arbeitswerkzeuge, bewegliche Gegenstände, Rechte, Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Investitionen, die zu dauerndem Gebrauch bestimmt sind, müssen für die Bilanz nach dem Ankaufs- oder Herstellungspreise angenommen werden.

Alljährlich sind Abschreibungen für die Tilgung vorzunehmen, die dem verminderten Werte der Investierung entspricht.

Der Wertzuwachs des im ersten Absatz genannten Vermögens kann in der Bilanz nur dann ausgewiesen werden, wenn eine neue Schätzung durch eine Schätzungskommission, deren Zusammensetzung und Art der Tätigkeit eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe bestimmen wird, festgelegt wird.

Art. 106. Rohstoffe, Warenvorräte und andere Werte, die den Gegenstand des Umsatzes der Gesellschaft bilden, sollen in die Bilanz zum Selbstkostenpreise und, wenn dieser Preis höher ist als der Marktpreis am Bilanztag, zum Marktpreise angenommen werden.

Art. 107. Wertpapiere und fremde Valuten sind, wenn sie an der Börse notiert werden, in die Bilanz zum Ankaufspreise und, wenn dieser Preis den Durchschnittsbörsenkurs des letzten Monats vor dem Bilanztag überschreiten sollte, nach diesem Durchschnittskurse einzusetzen; die Papiere und fremden Valuten dagegen, die keinen Kurs besitzen, zum Ankaufspreise.

Art. 108. Forderungen in fremden Valuten sind nach dem Durchschnittskurse umzurechnen, der an der Börse für die fremde Valuta im Laufe des letzten Monats vor dem Bilanztag notiert wurde; Verpflichtungen in fremden Valuten sind nach dem in derselben Weise berechneten Durchschnittskurse umzurechnen.

Art. 109. Zur Deckung von Bilanzverlusten ist ein Reservekapital (Reservefonds) zu schaffen, dem mindestens acht Prozent des jährlichen Reingewinns überwiesen werden, bis dies Kapital mindestens ein Drittel des Stammkapitals erreicht.



Zum Reservefonds sind die Überschüsse zu überweisen, die bei der Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennwerte erzielt werden und nach Deckung der Ausgabekosten der Aktien verbleiben.

Ebenso fließen in den Reservefonds die Zuzahlungen, die von den Aktionären für die Zuerkennung besonderer Vorrechte ihren bisherigen Aktien ohne Erhöhung des Stammkapitals zuerkannt werden, sofern diese Zuzahlungen nicht zum Ausgleich außerordentlicher Abschreibungen oder Verluste verwendet werden.

Das Statut kann die Bildung noch anderer Fonds unter dem Namen von Reservefonds zur Deckung besonderer Verluste oder Ausgaben vorsehen.

Über die Verwendung des Reservefonds und der Rücklagen entscheidet die Generalversammlung; jedoch darf der Teil des Reservefonds in Höhe eines Drittels des Stammkapitals nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

Art. 110. Der Vorstand der Gesellschaft veröffentlicht die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Laufe von vierzehn Tagen vom Datum ihrer Genehmigung.

In derselben Zeit reicht der Vorstand die veröffentlichte Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Geschäftsbericht und das Protokoll der Generalversammlung dem Registergericht, sowie dem Minister für Handel und Gewerbe ein.

Art. 111. Eine Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Revisionskommission in Gestalt von Anteilen an den Gewinnen der Gesellschaft kann nur die Generalversammlung nach Vornahme der gesetzlichen und statutenmäßigen Abschreibungen und nach Festsetzung der Dividende beschließen.

Art. 112. Weist die Bilanz der Gesellschaft einen Verlust aus, der die Summe des Reservefonds und der Rücklagen, sowie ein Drittel des Stammkapitals übersteigt, dann ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zwecks Beschlußfassung über das Weiterbestehen oder die Liquidation der Gesellschaft zu berufen.

## Abschnitt V.

### Statutenänderung.

#### **Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals.**

Art. 113. Eine Abänderung des Statuts kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vorgenommen werden.

Die Statutenänderung hat vor ihrer Eintragung keine Rechtskraft.

Art. 114. Die Gesellschaft kann das Stammkapital im Wege der Ausgabe neuer Aktien erhöhen.

Die neue Ausgabe kann erst nach voller Einzahlung des bisherigen Stammkapitals vorgenommen werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Versicherungsgesellschaften und im Falle der Verschmelzung von Gesellschaften (Fusion).

Art. 115. Die Erhöhung des Stammkapitals kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung über die Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Statuts vorgenommen werden.

Der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals muß enthalten:

1. den Betrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll;
2. die Angabe, ob die Aktien der neuen Ausgabe Inhaber- oder Namensaktien sind;
3. die besonderen Vorrechte, die den Aktien der neuen Ausgabe zuerkannt werden sollen;
4. den Ausgabepreis der neuen Aktien entweder in einem festen Betrage oder, wenn die Generalversammlung die Festsetzung des Ausgabepreises dem Vorstand oder Aufsichtsrat überträgt, durch Angabe des Mindestbetrages, welcher nicht niedriger sein darf als der Nominalwert.
5. die etwaige Ausschließung der bisherigen Aktionäre von dem Rechte des Bezuges der neuen Aktien;
6. die Zeitpunkte der Eröffnung und Schließung der Zeichnung, wenn die Generalversammlung ihre Bestimmung nicht dem Vorstände oder Aufsichtsrate überträgt.

Art. 116. Das Recht des Bezuges von Aktien der neuen Ausgabe steht vor allem den bisherigen Aktionären im Verhältnis zu der Zahl und der Gattung der in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu. Im Interesse der Gesellschaft kann die Generalversammlung den bisherigen Aktionären das Bezugsrecht von Aktien ganz oder teilweise entziehen. Der diesbezügliche Beschluß der Generalversammlung muß mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefaßt und eingehend begründet werden.

Die Ausschließung der bisherigen Aktionäre von dem Bezug neuer Aktien kann nur in dem Falle erfolgen, wenn dies in der Tagesordnung der Generalversammlung ausdrücklich angekündigt ist.

Art. 117. Sollen die Aktien der neuen Ausgabe durch Einlagen, die nicht in Geld bestehen, gedeckt werden, so finden die Vorschriften über solche Einlagen bei Errichtung der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

Der Bericht wird von den Vorstandsmitgliedern erstattet.

Art. 118. Die Aktien, hinsichtlich deren das Bezugsrecht den Aktionären zusteht, müssen vom Vorstände im Wege dreimaliger Veröffentlichungen in mindestens einwöchigen Abständen ausgeben werden.

Diese Veröffentlichungen enthalten:

1. das Datum der Beschlußfassung über die Erhöhung des Stammkapitals;
2. den Betrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll;
3. die Zahl, die Gattung und den Nennwert der Aktien, die dem Bezugsrecht unterliegen;
4. die Höhe des Ausgabepreises der neuen Aktien;
5. die Grundsätze für die Zuteilung neuer Aktien an die bisherigen Aktionäre;
6. den Ort, die Höhe und die Zeitpunkte der Einzahlungen auf die neuen Aktien, ebenso die Folgen der Nichtausübung des Bezugsrechtes bzw. der Nichtleistung der vorgeschriebenen Einzahlungen;
7. die Frist, mit deren Ablauf für den Zeichner von Aktien die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht in dieser Zeit die neue Ausgabe zur Eintragung angemeldet wird;

8. die Frist, bis zu der die Aktionäre das Aktienbezugsrecht ausüben können. Diese Frist muß mindestens einundzwanzig Tage vom Datum der letzten Veröffentlichung an betragen.

Art. 119. Haben in der ersten Frist die alten Aktionäre das Aktienbezugsrecht nicht ausgeübt, dann wird unverzüglich eine zweite mindestens zweiwöchige Frist zum Bezuge der verbliebenen Aktien durch alle alten Aktionäre gestellt. Über diese Frist ergeht eine einmalige Veröffentlichung. Die zusätzliche Zuteilung der Aktien erfolgt im Verhältnis zu den Anmeldungen.

Die nicht bezogenen Aktien teilt der Vorstand nach seinem Ermessen zu, jedoch nicht unter dem Ausgabepreis.

Art. 120. Bei den öffentlichen Aktienzeichnungen der neuen Ausgabe finden die Vorschriften über die Aktienzeichnung bei Entstehung der Gesellschaft entsprechende Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Gründerkaution und die Pflicht der Hinterlegung der eingezahlten Beträge bei Banken.

Art. 121. Die vorgenommene Erhöhung des Stammkapitals und die Statutenänderung wird von den Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung angemeldet.

Der Anmeldung sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals in notarieller Ausfertigung;

2. die Veröffentlichungen und das Muster der Zeichnung, wenn die Erhöhung des Kapitals im Wege öffentlicher Zeichnungen erfolgt ist;

3. ein Verzeichnis der Zeichner mit Angabe der auf jeden von ihnen entfallenden Aktien und der Höhe der geleisteten Einzahlungen;

4. die Verträge, die die nicht in Geld bestehenden Einlagen betreffen;

5. eine Berechnung der mit der Ausgabe der neuen Aktien verbundenen Kosten;

6. den Nachweis der Bestätigung der Statutenänderung durch die zuständige Behörde, wenn zur Änderung des Statuts eine solche Genehmigung erforderlich ist.

7. eine Erklärung des Vorstandes, daß die vorgeschriebenen Einzahlungen auf die Aktien erfolgt sind und daß der Übergang der nicht in Geld bestehenden Einlagen auf die Gesellschaft mit dem Augenblick der Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals gesichert ist.

Überdies ist in den durch dieses Recht vorgesehenen Fällen der Bericht des Vorstandes und das Gutachten der sachverständigen Revisoren beizufügen.

Die Anlagen der Anmeldung werden vom Gericht bei den Registerakten aufbewahrt.

Art. 122. Die Herabsetzung des Aktienkapitals kann auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung durch Änderung der betreffenden Statutenbestimmungen erfolgen.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals hat der Vorstand dreimal in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen mit der Aufforderung an die Gesellschaftsgläubiger, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, vom letzten Bekanntmachungstermin an gerechnet, anzumelden. Gläubiger, die in obiger Frist gegen die Herabsetzung des Aktienkapitals Widerspruch erhoben haben, sind von der Gesellschaft zu befriedigen oder

sicherzustellen. Gläubiger, die Widerspruch nicht erhoben haben, werden als mit der Herabsetzung des Aktienkapitals einverstanden angesehen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn den Aktionären infolge der Herabsetzung des Aktienkapitals ihre auf Aktien bewirkten Einzahlungen nicht zurückerstattet, sowie wenn die Aktionäre von den noch nicht von ihnen bewirkten Einzahlungen auf das Aktienkapital befreit werden und wenn gleichzeitig in beiden Fällen mit der Herabsetzung des Aktienkapitals dessen Erhöhung mindestens auf die ursprüngliche Höhe im Wege einer Emission \*) volleingezahlter Aktien erfolgt. Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden ebenfalls keine Anwendung auch in dem Falle, wenn die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht unter den tatsächlichen Wert des bisherigen reinen Vermögens der Gesellschaft erfolgt. Der tatsächliche Wert des reinen Vermögens der Gesellschaft wird im Wege der Abschätzung durch eine nach dem in Art. 105 vorgesehenen Verfahren berufene Schätzungskommission festgestellt.

Das Stammkapital kann durch Verringerung des Nennwertes der Aktien oder durch Einziehung eines Teiles der Aktien herabgesetzt werden.

Bei der Herabsetzung des Stammkapitals müssen die Vorschriften über die Mindesthöhe des Stammkapitals und den Mindestwert der Aktien eingehalten werden. Fällt infolge der Herabsetzung der Nennwert einer Aktie unter den gesetzlichen Mindestwert, dann ist eine entsprechende Zusammenlegung der Aktien durchzuführen.

Art. 123. Erweist sich infolge Herabsetzung des Stammkapitals der Umtausch oder die Abstempelung der bisherigen Aktien als notwendig, dann hat der Vorstand dies zu veröffentlichen und die Aktionäre aufzufordern, die Aktien zu diesem Zwecke einzureichen.

Art. 124. Die erfolgte Herabsetzung des Stammkapitals und die Statutenänderung wird von den Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Belege für die ordnungsmäßige Aufforderung der Gläubiger;
2. eine Erklärung der Vorstandsmitglieder, welche feststellt, daß die Gläubiger, welche gegen die Herabsetzung des Aktienkapitals Widerspruch erhoben haben, befriedigt oder sichergestellt sind;
3. der Nachweis der Bestätigung der Statutenänderung durch die zuständige Behörde, wenn zur Änderung der Statuten eine solche Genehmigung erforderlich ist.

Die Bestimmungen unter Punkt 1 und 2 des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung in den in Art. 122, Abs. 3 vorgesehenen Fällen.

Art. 125. Obige Bestimmungen über die Herabsetzung des Stammkapitals finden keine Anwendung, wenn die Gesellschaft die Aktien aus dem Reingewinn einzieht, ohne das Stammkapital zu verringern.

Diese Einziehung erfolgt im Wege der Auslosung oder der Einlösung der Aktien und muß durch das Statut der Gesellschaft geregelt werden.

Art. 126. Die Gesellschaft darf auf eigene Rechnung die eigenen Aktien weder erwerben noch als Pfand annehmen. Eine Ausnahme bildet der Kauf

\*) Gleich Ausgabe.

im Wege der Zwangsvollstreckung zur Befriedigung der Ansprüche der Gesellschaft zwecks Tilgung der Aktien oder zur Erleichterung der Verschmelzung von Gesellschaften gemäß Art. 143.

Werden die im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Aktien nicht im Laufe eines Jahres vom Tage des Erwerbs veräußert, dann müssen sie durch Herabsetzung des Stammkapitals eingezogen werden.

Die vorhandenen eigenen Aktien sind in die Bilanz als besonderer Posten einzusetzen.

Art. 127. Nach Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals soll der Vorstand in einer Frist von vierzehn Tagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe Abschriften der Generalversammlungsprotokolle mit einer Abschrift der Eintragung im Handelsregister einreichen.

## Abschnitt VI.

### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Art. 128. Die Auflösung der Aktiengesellschaft erfolgt:

1. aus den in dem Statut genannten Gründen;
2. durch Beschluß der Generalversammlung;
3. durch den Konkurs der Gesellschaft.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen, dann werden die Vorschriften dieses Abschnittes ebenfalls angewandt.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach durchgeführter Liquidation.

Die Eröffnung der Liquidation meldet der Vorstand zum Handelsregister an.

Nach Eintragung der Eröffnung der Liquidation veröffentlichen die Liquidatoren dies dreimal und fordern durch dieselben Veröffentlichungen die Gläubiger auf, ihre Ansprüche binnen Jahresfrist vom Datum der letzten Veröffentlichung anzumelden.

Die Veröffentlichungen dürfen nicht in längeren als einmonatigen und nicht in kürzeren als zweiwöchigen Zeitabständen erfolgen.

Art. 130. Während der Liquidation behält die Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit. Die Liquidation wird unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatz „w likwidacji“ (in Liquidation) durchgeführt.

Soweit dieses Recht nicht anders bestimmt, gelangen die Vorschriften über die Behörden der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten der Aktionäre, sowie die anderen Vorschriften dieses Rechts auch für die Gesellschaft in der Zeit der Liquidation zur Anwendung, wenn sich dies mit dem Zweck der Liquidation vereinbaren läßt.

Im Verlauf der Liquidation darf vor Abzahlung aller Verpflichtungen den Aktionären keine Dividende ausbezahlt werden.

Art. 131. Die Liquidation wird vom Vorstand der Gesellschaft durchgeführt, wenn das Statut oder die Generalversammlung hierzu nicht andere Liquidatoren beruft.

Auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, kann das Registergericht die Zahl der Liquidatoren ergänzen, indem es einen oder zwei Liquidatoren ernennt.

Aus wichtigen Gründen kann das Registergericht auf Antrag interessierter Personen die in dem Statut berufenen oder von der Generalversammlung gewählten Liquidatoren abberufen und andere ernennen.

Die Liquidatoren können von derselben Behörde abberufen werden, die sie berufen hat.

Das Gericht, das Liquidatoren ernannt hat, bestimmt die Höhe ihrer Entschädigung.

Die ersten Liquidatoren werden vom Vorstande zum Handelsregister angemeldet, die nächsten von den Liquidatoren selber; die vom Registergericht ernannten Liquidatoren werden vom Gericht von Amts wegen eingetragen und bekanntgemacht.

Art. 132. Die Liquidatoren unterliegen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den für den Vorstand der Gesellschaft vorgesehenen Vorschriften; für sie gilt nicht das Verbot der Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen.

Art. 133. Zu Beginn ihrer Tätigkeit sollen die Liquidatoren zusammen mit den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern eine Liquidationseröffnungsbilanz aufstellen. Diese Bilanz wird von den Liquidatoren einer außerordentlichen Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt und nach Veröffentlichung dem Registergericht, sowie dem Ministerium für Handel und Gewerbe eingereicht.

Die Liquidatoren sollen nach Ablauf eines jeden Jahres oder in kürzeren, von der Generalversammlung festgesetzten Zeiträumen der Generalversammlung einen Geschäftsbericht und eine Bilanz für den abgelaufenen Zeitraum vorlegen.

In die Liquidationsbilanz sind alle Gegenstände nach ihrem Verkaufswert einzusetzen.

Art. 134. Die Liquidatoren führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu Ende, ziehen die Forderungen ein, erfüllen die Verpflichtungen und machen das Vermögen der Genossenschaft zu Geld; neue Geschäfte dürfen sie nur dann abschließen, wenn dies zur Beendigung der alten notwendig sein wird.

Die Grundstücke können durch öffentliche Versteigerung veräußert werden, aus freier Hand aber kraft Beschluß der Generalversammlung und zu einem nicht niedrigeren als dem von der Generalversammlung beschlossenen Preise.

Art. 135. Ist das Stammkapital nicht voll eingezahlt und reicht das Vermögen der Gesellschaft zur Deckung ihrer Verpflichtungen nicht aus, dann müssen die Liquidatoren von jedem Aktionär, beginnend bei den hinsichtlich der Vermögensverteilung nicht bevorrechtigten Aktien, die weiteren Einzahlungen in den Grenzen der durch das Statut vorgesehenen Haftung und in solcher Höhe einziehen, wie sie zur Deckung der Verpflichtungen erforderlich ist.

Art. 136. Reicht das Vermögen der Gesellschaft zur Rückerstattung der Beträge, die auf die hinsichtlich der Verteilung des Vermögens bevorrechtigten

Aktien eingezahlt worden sind, nicht aus und sind die gewöhnlichen Aktien nicht voll durch Einzahlungen gedeckt worden, dann ist von den gewöhnlichen Aktionären eine verhältnismäßige Zuzahlung in den durch das Statut vorgesehenen Grenzen einzuziehen.

Art. 137. Die Beträge, die zur Befriedigung oder Sicherstellung der der Gesellschaft bekannten Gläubiger notwendig sind, die sich nicht gemeldet haben oder deren Forderungen noch nicht fällig sind, sind bei Gericht zu hinterlegen.

Art. 138. Die Verteilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibenden Vermögens unter die Aktionäre darf vor Ablauf eines Jahres seit der dritten Veröffentlichung über die Eröffnung der Liquidation der Gesellschaft und die Aufforderung der Gläubiger nicht erfolgen.

Das Vermögen wird unter die Aktionäre nach dem Verhältnis der von jedem von ihnen auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen verteilt.

Genießen Vorzugsaktien den Vorrang bei der Verteilung des Vermögens, dann sind vor allem die Vorzugsaktien in den Grenzen der auf jede von ihnen eingezahlten Beträge abzuführen, und dann in derselben Weise die gewöhnlichen Aktien; der Vermögensüberschuß wird nach den allgemeinen Grundsätzen unter alle Aktien verteilt.

Das Statut kann andere Grundsätze für die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft aufstellen.

Art. 139. Die Gläubiger der Gesellschaft, die ihre Ansprüche in dem betreffenden einjährigen Zeitraum nicht angemeldet haben und der Gesellschaft nicht bekannt waren, können die Befriedigung ihrer Forderungen aus dem den Aktionären noch nicht ausgezahlten Vermögen der Gesellschaft verlangen.

Die Aktionäre, die in gutem Glauben nach Ablauf des obigen einjährigen Zeitraums den auf sie entfallenden Teil des Vermögens der Gesellschaft erhalten haben, sind zur Rückerstattung zwecks Deckung der Forderungen dieser Gläubiger nicht verpflichtet.

Art. 140. Nach Beendigung der Liquidation und nach Bestätigung der Schlußrechnungen durch die Generalversammlung ist der Liquidationsbericht zu veröffentlichen und dem Registergericht unter gleichzeitiger Stellung eines Antrages auf Löschung der Gesellschaft im Handelsregister einzureichen.

Der Liquidationsbericht ist auch dem Ministerium für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die Bücher, Akten und Urkunden der Gesellschaft werden an der vom Registergericht bestimmten Stelle zur Aufbewahrung für die Dauer von zehn Jahren hinterlegt.

Mit Ermächtigung des Registergerichts können die Aktionäre und Gläubiger die Bücher, Akten und Urkunden einsehen und aus ihnen Abschriften und Auszüge erhalten.

Art. 141. Im Falle des Konkurses erfolgt die Auflösung der Gesellschaft erst nach Beendigung des Konkursverfahrens.

Die Gesellschaft wird jedoch nicht aufgelöst, wenn das Konkursverfahren mit einem Zwangsvergleich endigt oder aus anderen Gründen aufgehoben oder eingestellt wird.

## Abschnitt VII.

**Die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften.**

Art. 142. Die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Fusion) kann erfolgen:

1. durch Übertragung des ganzen Vermögens der (übernommenen) Gesellschaft auf eine andere (übernehmende) gegen eigene Aktien, die die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der übernommenen Gesellschaft gewährt;

2. durch Errichtung einer neuen Aktiengesellschaft, auf die das Vermögen aller sich verschmelzenden Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft übergeht.

Art. 143. Im Falle der Verschmelzung von Gesellschaften durch Übertragung des ganzen Vermögens auf eine andere Gesellschaft soll durch die Generalversammlung jeder Gesellschaft ein Beschluß gefaßt werden, der im einzelnen die Bedingungen der Verschmelzung bezeichnet.

Insbesondere ist in den Beschlüssen zu bezeichnen:

1. der Betrag, um den das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft infolge der Verschmelzung erhöht wird;

2. die Zahl und Gattung der Aktien, die die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der übernommenen Gesellschaft für deren Vermögen zuerkennt;

3. die Art und den Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien;

4. die Zuzahlungen auf die von der übernehmenden Gesellschaft ausgegebenen Aktien;

5. das Datum der Bilanzen, auf Grund derer die Fusion erfolgen soll;

6. das Datum, von dem an die neuen Aktien an der Dividende teilhaben sollen,

7. den Zeitpunkt, bis zu welchem die Verschmelzung zur Eintragung anzu-melden ist.

Die Verschmelzung kann ohne Erhöhung des Stammkapitals durchgeführt werden, wenn die übernehmende Gesellschaft die Aktien der zu übernehmenden oder ihre eigenen, in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Rechts erworbenen Aktien in ihrer Hand hat. Zwecks Ausgabe von Aktien an die Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft kann die übernehmende Gesellschaft eigene Aktien in einer Höhe von höchstens einem Zehntel des Stammkapitals erwerben.

Die baren Zuzahlungen zu den Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft dürfen ein Zehntel des Nennwertes der ausgegebenen Aktien nicht übersteigen.

Art. 144. Der Vorstand meldet die Verschmelzung der Gesellschaften zum Handelsregister jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften an,

Dem Antrage sind die Protokolle der Beschlüsse der Generalversammlungen über die Verschmelzung (Fusion) beizufügen.

Die Eintragung der Auflösung der übernommenen Gesellschaft und ihre Löschung im Register kann erst mit dem Augenblick der Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft, sofern eine solche Erhöhung vorgenommen werden soll, erfolgen.



Mit dem Augenblick der Vornahme beider Eintragungen tritt die übernehmende Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten der übernommenen Gesellschaft ein.

Die Umschreibung der Hypothekenrechte der übernommenen Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft erfolgt auf einseitigen Antrag des Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft.

Art. 145. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat in der von ihm erwählten Frist dreimal in den für die Veröffentlichungen der sich verschmelzenden Gesellschaften bestimmten Blättern die Absicht der Verschmelzung des Vermögens der verschmolzenen (fusionierten) Gesellschaften zu veröffentlichen.

Art. 146. Das Vermögen jeder der verschmolzenen Gesellschaften soll von der übernehmenden Gesellschaft getrennt verwaltet werden bis zum Augenblick der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, deren Forderungen vor der Verschmelzung entstanden sind und die in Jahresfrist vom Datum der letzten Veröffentlichung über die Absicht der Verschmelzung der Vermögen schriftlich Bezahlung gefordert haben.

Für die Ausführung der getrennten Verwaltung der Vermögen sind die Mitglieder der Behörden der übernehmenden Gesellschaft persönlich und als Gesamtschuldner verantwortlich.

Art. 147. In der Zeit der getrennten Verwaltung der Gesellschaftsvermögen steht den Gläubigern jeder Gesellschaft der Vorrang auf Befriedigung aus dem Vermögen seiner ursprünglichen Schuldnerin vor den Gläubigern der anderen Gesellschaft zu.

Art. 148. Geschieht die Verschmelzung von Gesellschaften durch Errichtung einer neuen Gesellschaft, dann beschließen die Generalversammlungen der sich verschmelzenden Gesellschaften das Statut der neuen Gesellschaft.

Die Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt gleichzeitig mit der Eintragung über die Auflösung der übernommenen Gesellschaften auf Grund der Organisationsurkunden der übernehmenden Gesellschaft, sowie der Generalversammlungsbeschlüsse der übernommenen Gesellschaften.

Im übrigen finden alle anderen Vorschriften dieses Abschnittes über die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften Anwendung.

## Abschnitt VIII.

### Die zivil- und strafrechtliche Haftung.

Art. 149. Wer an der Errichtung der Aktiengesellschaft teilgenommen hat, durch Nichterfüllung der Rechtsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig der Gesellschaft Schaden verursacht, ist verpflichtet, ihn zu ersetzen.

Insbesondere haftet er, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig:

1. in dem Statut, den Berichten, Gutachten, Veröffentlichungen und Eintragungen falsche Angaben gemacht oder bei ihrer Abgabe mitgewirkt hat oder diese Angaben in anderer Weise verbreitet oder auch in diesen Urkunden Angaben, die für das Entstehen der Gesellschaft wesentlich sind,

übergangen oder bei der Übergehung mitgewirkt hat, insbesondere Angaben über nicht in Geld bestehende Einlagen, den Erwerb von Gegenständen und Vermögensrechten, sowie die Zuerkennung einer Entschädigung oder besonderer Vorteile an die Aktionäre oder andere Personen;

2. bei der Erlangung der Eintragung der Gesellschaft auf Grund einer Urkunde, die falsche Angaben enthält, mitgewirkt hat.

Art. 150. Wer im Zusammenhang mit der Entstehung der Aktiengesellschaft oder der Erhöhung ihres Stammkapitals für sich oder eine dritte Person eine Bezahlung, die den realen Wert der nicht in Geld bestehenden Einlagen, sowie der erworbenen Gegenstände und Vermögensrechte übermäßig übersteigt, oder auch eine Entschädigung oder besondere Vorteile, die zu den erwiesenen Leistungen in keinem Verhältnis stehen, ausmacht oder zuerkennt, trotzdem es ihm bekannt ist oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt sein mußte, daß die Gesellschaft einem Schaden ausgesetzt werden kann, ist zu seinem Ersatz verpflichtet.

Art. 151. Wer bei Ausübung der Revision wissentlich oder durch Nachlässigkeit zugelassen hat, daß der Gesellschaft ein Schaden zugefügt wurde, ist verpflichtet, ihn zu ersetzen.

Art. 152. Wer als Mitglied der ausführenden oder führenden Behörde oder als Liquidator der Gesellschaft wissentlich oder durch Nachlässigkeit bei der Ausübung seiner Pflichten oder durch ihre Unterlassung der Gesellschaft Schaden zugefügt oder zugelassen hat, daß ihr Schaden zugefügt wurde, ist verpflichtet, ihn zu ersetzen.

Art. 153. Wer direkt oder durch Vermittlung dritter Personen bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Anteiltiteln an den Einnahmen oder der Verteilung des Gesellschaftsvermögens durch die Gesellschaft mitgewirkt hat, ist zum Ersatz des zugefügten Schadens verpflichtet, wenn er wissentlich oder durch Nachlässigkeit falsche Angaben in den Veröffentlichungen und Zeichnungen gemacht oder bei ihrer Aufnahme mitgewirkt hat oder in anderer Weise diese Angaben verbreitet hat oder wenn er bei Angaben über den Vermögensstand der Gesellschaft wesentliche Umstände verheimlicht hat.

Art. 154. Ist der Schaden, von dem in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, von zwei oder mehreren Personen gemeinsam verursacht worden, dann haften sie für den Schaden als Gesamtschuldner.

Art. 155. Die Entschädigungsansprüche stehen der Gesellschaft zu.

Reicht die Gesellschaft die Schadensersatzklage im Laufe eines Jahres vom Augenblick der Einleitung des Strafverfahrens gegen den dieser Tat Schuldigen nicht ein, dann kann jeder Aktionär oder Besitzer anderer Anteiltitel am Gewinn oder der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft gegen den Schuldigen die Klage wegen Bezahlung der Entschädigung an die Gesellschaft einreichen.

Beschließt jedoch die Generalversammlung der Aktionäre, die Einreichung oder Unterstützung der Entschädigungsklage zu unterlassen, dann steht die Klage nur dem Aktionär oder dem Besitzer anderer Anteiltitel am Gewinn oder der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft zu, welcher nachweist, daß er an der Generalversammlung nicht teilgenommen oder gegen den Beschluß gestimmt hat.

Art. 156. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft können sich die zur Schadensersatzleistung verpflichteten Personen nicht auf den Beschluß der Generalversammlung berufen, der ihnen die Entlastung erteilt, auch nicht auf irgendwelche Verzichtleistungen auf Schadensersatzansprüche.

Art. 157. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage des Begehens der Tat an, die den Schaden verursacht hat, und wenn diese Tat einem Strafverfahren unterliegt, gleichzeitig mit dieser Verjährung.

Art. 158. Für die Schadensersatzklagen ist das Gericht des Ortes des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

Art. 159. Die Bestimmungen obiger Artikel berühren nicht die Rechte der Aktionäre oder dritter Personen, Entschädigungsansprüche für den ihnen direkt zugefügten Schaden zu verfolgen.

Art. 160. Wer an der Gründung der Aktiengesellschaft teilgenommen hat, durch Nichterfüllung der Rechtsvorschriften wissentlich der Gesellschaft einen Schaden zufügt oder wissentlich ihr Hab und Gut gefährdet, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis 50 000 Zloty.

Art. 161. Das Mitglied der Behörden der Gesellschaft und der Liquidator, der durch Nichterfüllung der gesetzlichen oder statutengemäßen Pflichten wissentlich der Gesellschaft einen Schaden zufügt oder wissentlich ihr Hab und Gut gefährdet,

unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis 50 000 Zloty.

Art. 162. Wer bei Ausübung der in diesem Recht genannten Pflichten unwahre Angaben wissentlich veröffentlicht oder wissentlich sie den Behörden der Aktiengesellschaften, dem Registergericht bzw. der zur Revision berufenen Person vorlegt,

unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis 50 000 Zloty.

Art. 163. Wer zwecks Ermöglichung einer rechtswidrigen Abstimmung der Generalversammlung der Aktionäre oder einer rechtswidrigen Ausübung der Minderheitenrechte:

1. falsche Bescheinigungen über die Hinterlegung von zur Abstimmung berechtigenden Aktien ausstellt;

2. jemandem Aktien gibt, die im Sinne dieses Rechts ihren Eigentümer zur Abstimmung nicht berechtigen würden;

unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder einer Geldstrafe bis 30 000 Zloty oder beiden Strafen gemeinsam.

Art. 164. Wer bei der Abstimmung in der Generalversammlung der Aktionäre oder bei der Ausübung der Minderheitsrechte wissentlich sich:

1. einer falschen Bescheinigung über die Hinterlegung stimmberechtigter Aktien;

2. einer fremden Aktie ohne Einwilligung des Eigentümers;

3. einer fremden Aktie, die im Sinne dieses Rechts ihren Eigentümer zur Abstimmung nicht berechtigen würde,

bedient, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder einer Geldstrafe bis 30 000 Zloty oder beiden Strafen gemeinsam.

Art. 165. Ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator, der außer den durch das Recht vorgesehenen Stellen den Ankauf der eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder ihre Annahme als Pfand zuläßt, unterliegt einer Geldstrafe bis 30 000 Złoty.

Art. 166. Ein Vorstandsmitglied, welches:

1. die Ausgabe ungenügend bezahlter Aktien;
2. die Ausgabe von Aktien vor Eintragung der Aktiengesellschaft;
3. bei Erhöhung des Stammkapitals die Ausgabe von Aktien vor der Eintragung der Erhöhung  
zuläßt, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder einer Geldstrafe bis 30 000 Złoty.

Art. 167. Ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator, der entgegen den Vorschriften den Konkurs der Aktiengesellschaft nicht anmeldet, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis 10 000 Złoty oder beiden Strafen gemeinsam.

Art. 168. Ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator, der Schuld daran trägt, daß der Vorstand:

1. die Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlicht;
2. eine Generalversammlung nicht beruft;
3. der zur Revision berufenen Person Aufklärungen verweigert oder sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert;
4. zuläßt, daß die Gesellschaft länger als drei Monate hindurch ohne eine Aufsichtsbehörde in der gehörigen Zusammensetzung bleibt;
5. dem Registergericht den Antrag auf Ernennung sachverständiger Revisoren nicht vorlegt;
6. dem Ministerium für Handel und Gewerbe die Verhandlungen, Urkunden und Berichte nicht einreicht,  
unterliegt einer Geldstrafe bis 10 000 Złoty.

Die Strafe wird vom Registergericht verhängt.

Falls nach Verhängung der Strafe die Pflicht erfüllt wird, kann das Gericht die erkannte Strafe ganz oder teilweise erlassen.

Im Falle einer weiteren Nichtausübung der Pflicht kann das Gericht erneut eine Strafe verhängen.

Der Verurteilte kann im Laufe von acht Tagen gegen die Entscheidung des Registergerichts an das Gericht der höheren Instanz Beschwerde einlegen.

Art. 169. Die Sachen wegen der in den Art. 160—167 genannten Vergehen gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Unterliegt eine der in diesem Recht vorgesehenen strafbaren Handlungen nach anderen Strafgesetzen einer härteren Strafe, dann ist die Strafe nach diesen Gesetzen zu verhängen.

## Abschnitt IX.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 170. Dieses Recht tritt mit dem 1. Januar 1929 auf dem ganzen Gebiete der Republik in Kraft mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo es erst nach Erlangung der Zustimmung des Schlesischen Sejm Gültigkeit erlangt.

Für die vor Inkrafttreten dieses Rechts eingetragenen, sowie zur Eintragung angemeldeten Aktiengesellschaften findet es Anwendung erst mit dem Augenblick der Eintragung des den Vorschriften dieses Rechts angepaßten Statuts, spätestens aber mit Ablauf der im Absatz drei bzw. vier vorgesehenen Frist.

Die Anpassung des Statuts nach dem durch das bisherige Recht vorgesehenen Verfahren, sowie die Anmeldung des angepaßten Statuts zum Handelsregister hat vor Ablauf von drei Jahren vom Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Rechtes zu erfolgen.

Auf dem Gebiete des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien hat die Anpassung des Statuts an die Vorschriften dieses Rechtes, sowie die Anmeldung des angepaßten Statuts zum Handelsregister spätestens bis 31. Dezember 1938 zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Zeitpunkte werden die mit den Vorschriften dieses Rechts in Widerspruch stehenden Satzungsbestimmungen keine Gültigkeit mehr haben.

Die Gesellschaften, die in den obenangeführten Fristen die Pflicht der Anpassung ihrer Statuten in wesentlichen Stellen an die Vorschriften des vorliegenden Rechtes nicht erfüllen, können auf Grund einer auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe getroffenen Entscheidung des Registergerichts aufgelöst und liquidiert werden. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Registergerichts gelangen erst nach deren Rechtskrafterlangung zur Ausführung.

Art. 171. Auf die vor Inkrafttreten dieses Rechtes eingetragenen, sowie zur Eintragung angemeldeten Gesellschaften finden seine Bestimmungen, soweit sie erworbene Rechte verletzen könnten, keine Anwendung.

Insbesondere finden keine Anwendung folgende Bestimmungen:

1. Art. 1—27 über die Errichtung von Aktiengesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Rechts im Registergericht angemeldet worden sind;

2. Art. 28 über die Unteilbarkeit von Aktien;

3. Art. 31 über das Verbot der Ausgabe von Interimsbescheinigungen (Promessen) auf den Inhaber, wenn die Ausgabe solcher Bescheinigungen vor Inkrafttreten dieses Rechts erfolgt ist;

4. Art. 39—42 über die Beschränkung der Rechte von Vorzugsaktien, Nutzungsaktien und Gründerscheinen, wenn solchen Aktien oder Scheinen ausgedehntere Berechtigungen zuerkannt worden sind;

5. Art. 45 über die Haftung für die volle Einzahlung und die Befreiung des Aktionärs von der vollen Einzahlung, wenn die Befreiung vor Inkrafttretens dieses Rechts erfolgt ist;

6. die Vorschriften der Art. 114—121 über die Erhöhung des Stammkapitals, wenn der Beschluß über die Erhöhung vor Inkrafttreten dieses Rechts dem Registergericht angemeldet worden ist;

7. die Vorschriften über eine Statutenänderung und die Herabsetzung des Stammkapitals, wenn die Änderung oder Herabsetzung vor Inkrafttreten dieses Rechts zur Eintragung angemeldet worden ist;

8. die Vorschriften über die Verschmelzung (Fusion) von Gesellschaften, wenn die Verschmelzung vor Inkrafttreten dieses Rechts zur Eintragung angemeldet worden ist.

Art. 172. Bis zur Ausgabe eines einheitlichen Handelsgesetzes gelten auf dem ganzen Gebiet der Republik folgende Vorschriften:

1. die Firma der Aktiengesellschaft soll ohne Abkürzungen die Worte „spółka akcyjna“ (Aktiengesellschaft) enthalten und den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen. Überdies können in die Firma phantastische Namen, sowie Namen physischer Personen, die mit der Entstehung der Gesellschaft oder mit dem Gegenstand des Unternehmens in Verbindung stehen, mit Zustimmung dieser Personen oder ihrer Erben aufgenommen werden;

2. in den durch dieses Recht vorgesehenen Fällen wird die Gesellschaft den Verkauf der für ungültig erklärten Aktien im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen Börsenmakler vollziehen, wenn die Aktien an der Börse notiert werden, und durch einen Notar oder Verwaltungsbeamten, wenn die Aktien an der Börse nicht notiert werden.

Art. 173. Bis zur Ausgabe einheitlicher Gesetze werden in den Bezirken der Appellationsgerichte Warschau, Lublin und Wilno folgende Bestimmungen gelten:

1. die Aktiengesellschaften sind verpflichtet, bei Beginn des Unternehmens eine Inventur und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen;

2. im Falle der Erhebung einer Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses der Generalversammlung im Sinne des Art. 74 dieses Rechts kann das Gericht die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aufhalten, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Falle der Ausführung der Gesellschaft ein unersetzlicher Verlust droht;

3. in Übereinstimmung mit dem Dekret über das Handelsregister (Dz. P. P. 1199, Nr. 14, Pos. 164) ist unter Registergericht der Registerrichter zu verstehen;

4. im Falle der Vernichtung oder des Verlustes einer Namensaktie oder eines Interimsscheines kann die Gesellschaft auf Antrag der interessierten Personen sie für ungültig erklären und dafür neue ausgeben.

Nach Empfang des Antrages veröffentlicht die Gesellschaft in vierzehntägigen Abständen dreimalige Aufforderungen, daß der Besitzer oder andere Personen, die das Recht auf die verlorenen Aktien oder Scheine für sich beanspruchen, sie der Gesellschaft vor Ablauf von sechs Monaten vom Datum der letzten Veröffentlichung an vorweisen oder auch einen begründeten Einspruch gegen ihre Ungültigkeitserklärung anmelden sollen.

Wenn das Verlangen der Ungültigkeitserklärung von einer Person angemeldet worden ist, die in den Büchern der Gesellschaft als Eigentümer der Aktie oder des Scheins nicht eingetragen ist, dann fordert die Gesellschaft vor Veröffentlichung der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief den in das Aktienbuch eingetragenen Eigentümer auf, sich im Laufe von zehn Tagen vom Datum der Zustellung des Briefs an zu obigem Verlangen zu erklären. Ähnliche Briefe werden an die Personen versandt, welche die die Ungültigerklärung verlangende Person als ihre Vorgänger angibt.

Wenn im Laufe obiger Fristen sich niemand mit der Aktie oder dem Scheine meldet und keinen Einspruch erhebt, dann erklärt die Gesellschaft sie für ungültig und gibt gegen Erstattung der Herstellungskosten neue heraus. Sie werden mit den alten Zahlen und dem Vermerk versehen, daß sie an Stelle der für ungültig erklärten ausgegeben worden sind.

Im Falle der Erhebung eines Einspruchs werden die Parteien auf den Gerichtsweg verwiesen.

Art. 174. Bis zur Ausgabe eines einheitlichen Strafgesetzbuches sind die in Art. 169 genannten Übertretungen auf dem Gebiet, auf dem das Strafgesetz vom Jahre 1852 gilt, Vergehen; an Stelle von Gefängnis wird strenger Arrest anerkannt.

Art. 175. Die Inkraftsetzung des Art. 89 wird besonderen Verordnungen des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Justizministers vorbehalten, die seine Geltungskraft hinsichtlich der Zeit, des Gebietes und der Art der Aktiengesellschaften bezeichnen werden.

Art. 176. Bis zur Zeit der Einrichtung von Handels- und Gewerbekammern auf den Gebieten der Republik, in welchen diese Kammern im Augenblick des Inkrafttretens dieses Rechts nicht bestehen werden, werden die Listen der sachverständigen Revisoren (Art. 7, Abs. 2) von den durch den Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten öffentlich-wirtschaftlichen Vereinigungen eingereicht.

Art. 177. Mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieses Rechts verlieren ihre Geltungsdauer die Gesetze und Verordnungen, die bisher auf dem Gebiet der Republik gelten und sich auf Aktiengesellschaften beziehen, mit Ausnahme der Vorschriften über die Vornahme und Veröffentlichung von Register- eintragungen.

Es bleiben in Kraft:

1. die Verordnung des Staatspräsidenten über das Bankrecht vom 17. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 34, Pos. 321);

2. die Verordnung des Staatspräsidenten über die Kontrolle der Versicherungen vom 26. Januar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 9, Pos. 64);

3. die Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Oktober 1926 über die Ergänzung der Vorschriften, die die Verfassung der Behörden von Aktiengesellschaften regeln (Dz. U. R. P. Nr. 102, Pos. 598).

Art. 178. Die Ausführung dieses Rechts wird dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Justizminister übertragen.



## **Aktienunternehmungen staatlicher oder öffentlicher Nützlichkeit.**

**Verordnung des Ministerrates vom 20. 12. 1928.**

(Ges.-Bl. Nr. 103 vom 29. 12. 1928, Pos. 919, S. 2109.)

Auf Grund des Art. 4, Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung über das Aktien-Recht (Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 — Ges.-Bl. Nr. 39, Pos. 383 —) wird Folgendes verordnet:

§ 1. Als ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften sind diejenigen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien anzusehen, die ihren Sitz im Auslande haben.

§ 2. Den ausländischen Aktiengesellschaften, sowie den Kommanditgesellschaften auf Aktien erteilt der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Genehmigung zur Tätigkeit im Staatsgebiete; den ausländischen Genossenschaftsbanken, sowie den Versicherungsbanken erteilt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe die Genehmigung.

§ 3. Die Anträge auf Zulassung der ausländischen Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Tätigkeit auf dem Staatsgebiete sind direkt an das Ministerium für Handel und Gewerbe zu richten. Die Anträge der ausländischen Genossenschaftsbanken, sowie der Versicherungsbanken müssen dem Finanzministerium überreicht werden.

§ 4. Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Auslandsvertretung, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit polnische Gesellschaften zur Tätigkeit in dem Staate, in dessen Gebiet die Gesellschaft, die um die Zulassung nachsucht, ihren Sitz hat, tatsächlich zugelassen sind; diese Bescheinigung wird nicht benötigt, falls mit diesem Staate ein gültiger Vertrag über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besteht;
- b) ein von der zuständigen polnischen Auslandsvertretung beglaubigtes Statut der ausländischen Gesellschaft mit einer polnischen Übersetzung, sowie eine Bescheinigung der zuständigen Auslandsbehörde, die in der oben bezeichneten Weise beglaubigt ist, mit einer polnischen Übersetzung, daß die Gesellschaft gemäß den Gesetzen des Heimatstaates gegründet worden ist und daß sie ihre in dem Statut bestimmten Aufgaben tatsächlich ausführt;
- c) eine von der zuständigen polnischen Auslandsvertretung beglaubigte Abschrift mit einer polnischen Übersetzung des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft über die Ausdehnung der Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet der Republik Polen, sowie über die Höhe des Kapitals, das ausschließlich für diesen Zweck bestimmt worden ist;
- d) eine Erklärung der Gesellschaft in der Form, die den Vorschriften des Statuts entspricht, daß sie in ihrer Tätigkeit auf dem Staatsgebiete die allgemein im polnischen Staate geltenden Rechtsvorschriften, sowie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen wird.



§ 5. Die Genehmigung zur Tätigkeit wird unter der Bedingung, daß sämtliche Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden, erteilt. Der Minister für Handel und Gewerbe kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Rücksicht auf den Charakter des betreffenden Unternehmens die Genehmigung noch von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Die Genehmigung zur Tätigkeit im polnischen Staate kann für den gesamten statutenmäßigen Zeitraum der Lebensdauer der ausländischen Gesellschaft oder für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

Jede Verlängerung dieses Zeitraums, auf den sich die erste Genehmigung erstreckt, jede Errichtung einer neuen Abteilung, die von der Genehmigung nicht erfaßt ist, jede Ausdehnung oder Änderung der Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Staatsgebiete bedarf einer besonderen Genehmigung der im § 2 genannten Behörde.

§ 6. Die Gesellschaft muß im Staatsgebiete und bei den Transaktionen, die sich auf dieses Gebiet beziehen, die Firma in der Muttersprache der Gesellschaft mit einer Übersetzung in die polnische Sprache und dem Hinweis auf das Land, in welchem die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, mit dem Zusatz des Prädikats „Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien)“ benutzen.

Die Gesellschaft muß für das gesamte Unternehmen auf dem Staatsgebiete eine Vertretung mit dem Sitz auf diesem Gebiete bestimmen, die sich aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die am Sitze der Vertretung wohnen, zusammensetzt und muß ihnen unbeschränkte Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, die sich auf die Tätigkeit derselben im Staatsgebiete beziehen, erteilen.

Die ausländische Gesellschaft wird bezüglich ihrer Tätigkeit im Staatsgebiete der Zuständigkeit der polnischen Gerichte unterstellt und wird durch ein Mitglied der Vertretung vorgeladen.

§ 7. Die Gesellschaften sind außerdem verpflichtet, die Genehmigung der im § 2 genannten Behörden einzuholen:

- a) zur Erhöhung oder Verringerung des für die Tätigkeit im Staatsgebiete bestimmten Kapitals;
- b) zur Emission von Obligationen, die mit dem Vermögen der Gesellschaft, das sich im Staatsgebiete befindet, sichergestellt werden;
- c) zur Verlegung des Sitzes der Vertretung der Gesellschaft im Staatsgebiete.

§ 8. Über die auf Grund der §§ 2, 5 und 7 erhaltene Genehmigung muß die Gesellschaft binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, auf eigene Kosten eine Bekanntmachung im „Monitor Polski“, in der vom Ministerium für Handel und Gewerbe geforderten Zeitung, sowie mindestens in einer polnischen Zeitung, deren Wahl der Generalversammlung freisteht, einsetzen.

§ 9. Die Bekanntmachung muß enthalten:

- a) die Firma der Gesellschaft,
- b) ihren rechtlichen Sitz,
- c) den Sitz der Vertretung im Gebiete der Republik Polen,
- d) das Stammkapital der Gesellschaft mit dem Hinweis, ob es vollständig eingezahlt worden ist, eventuell in welcher Höhe,
- e) das Kapital, das für die Tätigkeit im Gebiete der Republik Polen bestimmt ist,
- f) den Gegenstand des Unternehmens,
- g) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort der Mitglieder der Vertretung,
- h) andere Angaben aus dem Statut, sowie die Genehmigung, deren Veröffentlichung sowohl vom Minister für Handel und Gewerbe als auch vom Finanzminister als angezeigt erachtet wird.

§ 10. Nach Erlangung der Genehmigung zur Tätigkeit im Staatsgebiete, sowie der anderen, in den §§ 5 und 7 genannten Genehmigungen, ist die Anmeldung in das Handelsregister zu bewirken.

§ 11. Die Erlangung der Genehmigung zur Tätigkeit im Staatsgebiete befreit die Gesellschaft nicht von der Erlangung der anderen Berechtigungen, die nach den geltenden Vorschriften für die Ausübung des Unternehmens der Gesellschaft notwendig sind.

§ 12. Während ihrer Tätigkeit auf dem Staatsgebiete muß die Gesellschaft:

- a) eine besondere Buchführung in polnischer Sprache und in polnischer Valuta für ihre Tätigkeit auf dem Staatsgebiete führen;
- b) binnen einer Frist von 60 Tagen die im § 2 erwähnten Behörden über andere als im § 7 erwähnten Statutenänderungen, über den Wechsel der Mitglieder der Vertretung, über die Schreitung zur Auflösung der Gesellschaft und über ihre Beendigung benachrichtigen; diese Ereignisse sind in den im § 8 aufgeführten Zeitschriften bekannt zu geben;
- c) binnen einer Frist von 60 Tagen nach dem Tage der Zusammenkunft der Generalversammlung den im § 2 genannten Behörden vorlegen:

1. von der zuständigen polnischen Auslandsvertretung beglaubigte Abschriften der Protokolle der Generalversammlungen der Aktionäre mit einer polnischen Übersetzung,
2. die Bilanzen und Jahresberichte, sowohl über die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft, als auch über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Republik; diese Bilanzen müssen in den im § 8 aufgeführten Zeitungen veröffentlicht werden.

§ 13. Die Genehmigung zur Tätigkeit im polnischen Staate erlischt:

- a) wenn die Gesellschaft die Tätigkeit im Gebiete der Republik nicht in dem in der Genehmigung bestimmten Zeitraum tatsächlich begonnen hat, und falls diese Bestimmung fehlt, in einem sechsmonatigen Zeitraum nach dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung im „Monitor Polski“ (§ 8),
- b) wenn die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate aufgehört hat, rechtmäßig zu bestehen, oder falls sie dort das Recht zum Erwerbe oder zur Verfügung über ihr Vermögen verloren hat,
- c) wenn der Zeitraum abgelaufen ist, für welchen die Genehmigung erteilt worden ist.

14. Die im § 2 erwähnten Behörden können die Genehmigung beschränken oder sogar zurückziehen:

- a) falls sich die Verhältnisse hinsichtlich der Wahrung der Gegenseitigkeit im Heimatstaate der Gesellschaft zu Ungunsten der polnischen Gesellschaften verändern;
- b) wenn die Gesellschaft die Bedingungen der Genehmigung, die Bestimmungen des Statuts, die Vorschriften dieser Verordnung, wie überhaupt die in der Republik geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht innehält;
- c) wenn die Gesellschaft ihren im Statut festgelegten Wirkungsbereich überschreitet.

§ 15. Erlischt die Genehmigung für die Tätigkeit im Staatsgebiete oder wird dieselbe zurückgezogen (§§ 13 und 14) oder wird die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert (§ 12, Punkt b), so muß dieselbe an die Liquidierung ihrer Interessen im Staatsgebiete herantreten und muß dies dem Handelsregister zur Anzeige bringen. Desgleichen ist die Beendigung dieser Liquidation dem Handelsregister zwecks Bewerkstelligung der Streichung der Gesellschaft in diesem Register anzuzeigen.

§ 16. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die die in Art. 25, Abs. 1, sowie in Art. 27 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. 10. 1927 betr. die Auswanderung (Ges.-Bl. Nr. 89, Pos. 799) bestimmten Konzessionen für die Beförderung von Auswanderern erhalten haben, erlangen ohne Antrag (§§ 2 und 3), dagegen auf Antrag des Auswanderungsamtes die Genehmigung zur Tätigkeit im Staatsgebiete für die in der Konzession bestimmte Zeit; diese Tätigkeit wird auf die Leitung von Büros zur Erledigung der mit der Beförderung der Auswanderer verbundenen Tätigkeiten in Warschau beschränkt, sie wird aber nach vorheriger Genehmigung des Auswanderungsamtes auch für die anderen Städte gestattet.

Diese Gesellschaften müssen — außer den allgemein im polnischen Staate geltenden Vorschriften und den Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. 10. 1927 über die Auswanderung (Ges.-Bl. Nr. 89, Pos. 799) — die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend befolgen.

§ 17. Der § 146 der Verordnung des Finanzministers vom 20. 11. 1926 (Ges.-Bl. Nr. 123, Pos. 713), enthaltend die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 1. 7. 1926 betr. die Stempelgebühren (Ges.-Bl. Nr. 98, Pos. 570), erhält folgende Fassung:

„Die ausländische Gesellschaft hat den Antrag auf Veranlagung der im Art. 109 des Gesetzes vom 1. 7. 1926 (Ges.-Bl. Nr. 98, Pos. 570) erwähnten Gebühr an den Finanzminister zu richten.“

Die Stellung des von der ausländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgten Antrages betr. die Genehmigung für den Beginn der Tätigkeit im Gebiete der Republik Polen (§ 2 dieser Verordnung), bzw. betreffend die Erlangung der Genehmigung zur Erhöhung des für die Tätigkeit auf diesem Gebiete bestimmten Kapitals (§ 7 dieser Verordnung), befreit nicht von der Verpflichtung zur Einreichung des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Antrages. Von dieser Verpflichtung befreit auch nicht die Stellung des Antrages auf Erteilung der Konzession für die Beförderung von Auswanderern, wie sie in Abs. 1 des Art. 25, sowie in Art. 27 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. 10. 1927 über die Auswanderung (Ges.-Bl. Nr. 89, Pos. 799) bestimmt ist. Die Gebühr, von der die Rede ist, muß vor Beginn der Tätigkeit auf dem Staatsgebiete, bzw. vor der Inanspruchnahme des auf diesem Gebiete erhöhten Kapitals entrichtet werden.

§ 18. Die §§ 3–18 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften, die für ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen zugelassen sind, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. 1. 1928 über die Kontrolle der Versicherungen (Ges.-Bl. Nr. 9, Pos. 64) bestimmt sind.

§ 19. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanz- und Justizminister übertragen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 im gesamten Staatsgebiet, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, in Kraft, wo sie die Geltung mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 betr. das Recht der Aktiengesellschaften (Ges.-Bl. Nr. 39, Pos. 383) gemäß Art. 170 dieser Verordnung erlangt.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren die Geltung die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Finanzministers vom 13. 6. 1922 betr. Erteilung der Genehmigung an ausländische Aktiengesellschaften, sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Tätigkeit im polnischen Staate (Ges.-Bl. Nr. 52, Pos. 474), sowie die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 26. 2. 1923 betr. die Abänderung des § 4 der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Finanzministers vom 13. 6. 1922 (Ges.-Bl. Nr. 60, Pos. 442).



## Konzessionsbedingungen für ausländische Aktiengesellschaften.

Verordnung des Ministerrats vom 20. 12. 1928.

(Ges.-Bl. Nr. 103 vom 29. 12. 1928, Pos. 918, S. 2108.)

Auf Grund des Art. 4, Abs. 3 der Verordnung über das Aktienrecht (Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928, Ges.-Bl. Nr. 39, Pos. 383) wird folgendes verordnet:

§ 1. Als Unternehmen, denen staatliche Bedeutung oder der Charakter der öffentlichen Nutzbarkeit beizumessen ist, sind gemäß Art. 4 des Rechts der Aktiengesellschaften anzusehen:

1. Waffen-, Munitionsfabriken, Fabriken für Sprengstoffe, sowie Fabriken für Kriegsgeräte und -materialien anderer Art (Tanks und Panzerautos, Feldküchen, Kriegsausrüstung, Kriegswagen, Stacheldraht, Feldbrücken usw.), sowie der Handel mit diesen Fabrikaten;

2. Fabriken für Flugzeugmotore und Luftfahrzeuge, sowie Unternehmen, die die Luftschiffahrtsverkehrslinien sich nutzbar machen;

3. Unternehmen für See- und Binnenschifffahrt;

4. Bauunternehmen oder Unternehmen für die Nutzbarmachung von Wasserkanälen;

5. Bauunternehmen oder Unternehmen für die Nutzbarmachung von Eisenbahnen des öffentlichen Gebrauchs, wobei die Straßenbahnen nicht ausgeschlossen sind;

6. Unternehmen, deren Gegenstand der Automobilverkehr ist;

7. Unternehmen für Telegraphen-, Telephon- und Radioeinrichtungen, sowie Unternehmen für den Bau und die Nutzbarmachung von Telephonen, Telegraphen, Radiotelegraphen, sowie Radiotelephonen;

8. Unternehmen für die Nutzbarmachung von Schlachthäusern, mechanischen Bäckereien, Kühlanlagen, Getreideelevatoren, Wasserwerken, der Kanalisation und Elektrizitätswerke;

9. Steinkohlenbergwerke, sowie Unternehmen, deren Gegenstand die Verarbeitung der Steinkohle ist, Kokereien, Gasanstalten usw., sowie der Großhandel mit Steinkohle.

10. Bergwerke mit Eisenerzen, Zink, Kupfer und Blei, sowie Eisen-, Zink-, Kupfer- und Bleihütten;

11. Bergwerke mit Kali und Phosphoriten, sowie der Großhandel mit diesen Produkten;

12. Unternehmen, die zum Gegenstand alle Arten der Verarbeitung von bituminösen Mineralien (Steinöl, Erdwachs, Erdgas, bituminöse Schiefer- und Sandsteinbruchstücke) haben, Unternehmen, die die Erlangung aller Art flüssiger Antriebsprodukte zum Gegenstand haben, Unternehmen, die Naphtha aus Wagen, sowie Benzin aus Benzinstationen verkaufen;

13. Unternehmen für Pressung und Lagerung von Erdöl und seiner Produkte, sowie Unternehmen für Sammlung des Ölschlammes und des Schlammes von Erdöl, das aus Bergwerken, Schachten, Rohrleitungen und Sammelbehältern entweicht;

14. Unternehmen, die zum Gegenstände die Nutzbarmachung von Wäldern haben.

§ 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 im gesamten Staatsgebiet in Kraft, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo dieselbe mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 betr. das Recht der Aktiengesellschaften (Ges.-Bl. Nr. 39, Pos. 383) gemäß Art. 170 dieser Verordnung rechtswirksam wird.

# Deutsch-polnisches Aufwertungsabkommen

vom 5. Januar (ratifiziert im Januar 1931)

Im Gesetzblatt der Republik Polen von 1931 Nr. 11 Pos. 53 wurde das Gesetz vom 3. Februar 1931 über die Ratifizierung des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens kundgemacht, das zusammen mit zwei Schlußprotokollen am 5. Juli 1928 in Berlin unterzeichnet wurde, ferner des deutsch-polnischen Vertrages über Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Pfandbriefanstalt in Poznań und des deutsch-polnischen Vertrages über Sparkassenanstalten. Nachstehend voller Vertragstext. (Anm. d. Red.).

Das Deutsche Reich und die Republik Polen sind übereingekommen, im Wege beiderseitigen Engagements die unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten bei der Anwendung der Aufwertungs-vorschriften (Umrechnungsvorschriften) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident:

den Gesandten Dr. Paul Eckardt,

den Ministerialrat im Reichsjustizministerium Leo Quassowski;

Der Präsident der Republik Polen:

Dr. Witold Prądzyński, Ordentlicher Rat des Rechtsrats und Mitglied der Kodifikationskommission der Republik Polen,

die nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen, die bei der Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche vor den Landesbehörden maßgebend sein sollen, vereinbart haben.

## ABSCHNITT I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 1.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates werden bei der Anwendung der Vorschriften über die Aufwertung (in der Republik Polen: Umrechnung) privatrechtlicher Ansprüche und über die Ablösung öffentlicher Anleihen (in der Republik Polen: Umrechnung und Ablösung öffentlicher und staatlich garantierter Anleihen) in dem anderen vertragschließenden Staate unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen den Inländern gleichgestellt.

#### Artikel 2.

Unter Angehörigen der vertragschließenden Staaten im Sinne dieses Abkommens sind auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu verstehen.

#### Artikel 3.

(1) Unter Vorschriften über die Aufwertung (in der Republik Polen: Umrechnung) privatrechtlicher Ansprüche und über die Ablösung öffentlicher Anleihen (in der Republik Polen: Umrechnung und Ablösung öffentlicher und staatlich garantierter Anleihen) sind zu verstehen:

im Deutschen Reich: die Vorschriften des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Forderungen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. Teil I, Seite 117), des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. Teil I, Seite 137);

in der Republik Polen: die Verordnungen des Präsidenten der Republik vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1925, nr. 30, Poz. 213), vom 17. März 1924 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 27, Poz. 274), vom 27. Dezember 1924 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 115, Poz. 1026), vom 28. Dezember 1924 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 115, Poz. 1027), vom 27. Dezember 1924 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 115, Poz. 1028),

sowie alle sonstigen im Deutschen Reiche und in der Republik Polen jetzt und künftig geltenden Gesetze und Verordnungen über die Aufwertung (in der Republik Polen: Umrechnung) privatrechtlicher Ansprüche und über die Ablösung öffentlicher Anleihen (in der Republik Polen: Umrechnung und Ablösung öffentlicher und staatlich garantierter Anleihen).

(2) Unter den im Deutschen Reiche geltenden Gesetzen und Verordnungen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche zu verstehen, die von den deutschen Ländern erlassen sind oder erlassen werden.

#### Artikel 4.

(1) Sind am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens in den deutschen Vorschriften für die Fälligkeit von Aufwertungsbeträgen spätere Termine als in den polnischen Vorschriften vorgesehen, so kann ein deutscher Gläubiger die Zahlung des Aufwertungsbetrags erst zu dem Termine verlangen, der in diesen deutschen Vorschriften für Ansprüche gleicher Art vorgesehen ist; jedoch können sich die Beteiligten auf die Vorschriften der §§ 26, 27 des deutschen Aufwertungsgesetzes nicht berufen. Sind am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens in den polnischen Vorschriften für die Fälligkeit von Aufwertungsbeträgen spätere Termine als in den deutschen Vorschriften vorgesehen, so kann ein polnischer Gläubiger die Zahlung des Aufwertungsbetrags erst zu dem Termine verlangen, der in diesen polnischen Vorschriften für Ansprüche gleicher Art vorgesehen ist.

(2) Die Beteiligten können sich nach Absatz 1 nur auf solche Vorschriften berufen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten.

#### Artikel 5.

Die Bestimmungen des Artikel 4 gelten nicht für Tilgungshypotheken, Pfandbriefe, Sparkassenguthaben, öffentliche Anleihen sowie für Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen (§ 33 des deutschen Aufwertungsgesetzes), Schuldverschreibungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe (§ 51 des deutschen Aufwertungsgesetzes) und Obligationen (§ 16 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924).

#### Artikel 6.

Dingliche Rechte an einem Grundstück (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten) unterliegen der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates, in dem das belastete Grundstück liegt.

#### Artikel 7.

(1) Hypothekarisch gesicherte persönliche Forderungen unterliegen ohne Rücksicht auf eine zwischen Gläubiger und Schuldner getroffene Vereinbarung über den Erfüllungsort der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates, in dem das belastete Grundstück liegt, sofern der persönliche Schuldner zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung dort seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

(2) Eine Rückgriffsforderung, die dem persönlichen Schuldner einer hypothekarisch gesicherten Forderung gegen den Eigentümer oder einen Rechtsvorgänger des Eigentümers aus der Übernahme der persönlichen Schuld zusteht, kann über den Betrag hinaus, der sich für die Aufwertung der persönlichen Forderung nach dem Rechte der belegenen Sache ergibt, dann nicht geltend gemacht werden, wenn

- a) der Rückgriffsschuldner zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Rückgriffsforderung seinen Wohnsitz (Sitz) in demjenigen vertragschließenden Staate hat, in dem das belastete Grundstück liegt, und
- b) der persönliche Schuldner zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der hypothekarisch gesicherten Forderung seinen Wohnsitz (Sitz) in dem anderen vertragschließenden Staate hat.

#### Artikel 8.

Sonstige persönliche Forderungen, deren Aufwertung durch die im Artikel 3 bezeichneten Vorschriften geregelt ist, unterliegen ohne Rücksicht auf eine zwischen Gläubiger und Schuldner getroffene Vereinbarung über den Erfüllungsort der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates, in dessen Gebiet der Schuldner zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

#### Artikel 9.

Öffentliche Anleihen (in der Republik Polen: öffentliche und staatlich garantierte Anleihen) unterliegen der Ablösungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates, in dessen Gebiet der Schuldner am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens seinen Sitz hat.

#### Artikel 10.

Soweit die Artikel 6 bis 9 keine Bestimmungen über das anzuwendende Recht enthalten, hat es bei den für jeden der vertragschließenden Staaten maßgebenden Regeln des internationalen Privatrechts sein Bewenden.

### ABSCHNITT II.

#### Industrieobligationen.

##### Artikel 11.

(1) Obligationen im Sinne des § 16 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924, die nach polnischen Vorschriften als Eigentum deutscher Reichsangehöriger anerkannt sind oder anerkannt werden, werden auf 25 vom Hundert der Summe aufgewertet, die auf Grund der im § 2 dieser Verordnung enthaltenen Skala für den Tag der Ausgabe errechnet wird.

(2) Sollte etwa im Einzelfalle nach § 16 Absatz 2 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924 der gesetzliche Aufwertungssatz gerichtlich herabgesetzt werden, so gilt der gerichtlich festgesetzte Satz den deutschen Gläubigern gegenüber nur dann, wenn er den vorgesehenen Satz von 25 vom Hundert nicht erreicht.

### ABSCHNITT III.

#### Öffentliche Anleihen.

##### Artikel 12.

Vorteile, die deutschen Reichsangehörigen bei der Ablösung öffentlicher Anleihen mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse gewährt werden (zum Beispiel in den §§ 18 folgende, 27 folgende, 47 des deutschen Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), stehen den polnischen Staatsangehörigen nicht zu.

##### Artikel 13.

An Stelle von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen werden den polnischen Staatsangehörigen, insbesondere den polnischen Kommunalverbänden, auf Verlangen nach Maßgabe der deutschen schuldbuchrechtlichen Vorschriften auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und gegebenenfalls Auslosungsscheine ausgehändigt.

##### Artikel 14.

(1) Die auf Kronen österreichisch-ungarischer Währung lautenden Schuldverschreibungen

- a) der Albrechtsbahn und der Karl-Ludwigs-Bahn,

- b) der Ferdinand-Nordbahn, der ungarisch-galizischen Eisenbahn und der Lemberg-Czernowitz-Jassybahn III. Emission, soweit sie den polnischen Staat belasten,
- c) des ehemaligen Landes Galizien aus den Jahren 1893, 1904, 1905, 1907, 1908 und 1913
- werden im Verhältnis von 10 zł zu 100 Kronen in Schuldverschreibungen polnischer Konversionsanleihen aus den Jahren 1924 oder 1926 umgetauscht.
- (2) Dieser Umtausch gilt nur für den Kapitalbetrag; die Zinsen für die Zeit bis zum 1. Juli 1925 werden nicht aufgewertet.

#### Artikel 15.

- (1) Die Polnische Regierung ist bereit, die auf Silber in klingender Münze, Silber effektiv und Silbergulden lautenden Schuldverschreibungen der Albrechtsbahn, der Karl-Ludwigs-Bahn, der Ferdinand-Nordbahn und der ungarisch-galizischen Eisenbahn, soweit sie den polnischen Staat belasten, wie die im Artikel 14 bezeichneten Schuldverschreibungen zu behandeln.
- (2) Die Polnische Regierung ist bereit, die Schuldverschreibungen der Albrechtsbahn vom Jahre 1877, der mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert verzinlichen auf Mark lautenden österreichischen amortisablen Staatsanleihe für Eisenbahnzwecke vom Jahre 1913 und des ehemaligen Landes Galizien vom Jahre 1914 wie derartige Schuldverschreibungen polnischer Staatsangehöriger zu behandeln.

#### Artikel 16.

- (1) Polnische Kommunalanleihen im Sinne des § 2 der polnischen Verordnung vom 27. Dezember 1924 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 115, Pos. 1026) werden auf 10 vom Hundert der Summe aufgewertet, die auf Grund der im § 2 der Verordnung vom 14. Mai 1924 enthaltenen Skala errechnet wird, und in Konversionsschuldverschreibungen umgetauscht, die auf Grund der polnischen Vorschriften ausgegeben werden.
- (2) Diese Aufwertung gilt nur für den Kapitalbetrag; die Zinsen für die Zeit bis zum 1. Juli 1925 werden nicht aufgewertet.

#### Artikel 17.

- (1) Die Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 gelten nur für Schuldverschreibungen, die nach polnischen Vorschriften als Eigentum deutscher Reichsangehöriger anerkannt sind oder anerkannt werden
- (2) Als Eigentum deutscher Reichsangehöriger werden diejenigen Schuldverschreibungen anerkannt, die sich am 21. Mai 1924 im Eigentum deutscher Reichsangehöriger befunden haben oder die nach diesem Zeitpunkt bei der Auseinandersetzung des Vermögens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist, von einem deutschen Reichsangehörigen erworben worden sind.

### ABSCHNITT IV.

#### Versicherungen.

#### Artikel 18.

- (1) Die Beträge, die auf die im Artikel 95 der Durchführungsverordnung zum deutschen Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 bezeichneten Lebensversicherungsansprüche polnischer Staatsangehöriger nach den Teilungsplänen entfallen, werden auf Antrag der Versicherten (Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigten) vor dem 31. Dezember 1932 bar gezahlt. Die Anträge sind innerhalb von neun Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens durch Vermittlung der Polnischen Regierung, die für dieses Verfahren die Staatsangehörigkeit der Antragsteller bindend feststellt, bei den deutschen Versicherungsunternehmen zu stellen.
- (2) Bei Versicherungen, die nach den Teilungsplänen in beitragsfreie oder beitragspflichtige Versicherungen umgestellt werden, gilt der Antrag als Kündigung



zum 14. desjenigen Monats, der auf den Tag des Eingangs bei den Versicherungsunternehmungen folgt. Die Beträge werden innerhalb dreier Monate nach dem Eingang des Antrags gezahlt, sofern der Teilungsplan bereits genehmigt ist. Soweit der Teilungsplan für Barzahlungen gekündigter Versicherungen nicht günstigere Bestimmungen vorsieht, wird der zu zahlende Betrag um  $\frac{1}{2}$  vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat vermindert, der zwischen dem Tage der Auszahlung und dem 31. Dezember 1932 liegt.

#### Artikel 19.

Für die Auszahlung der Beträge, die auf die Lebensversicherungsansprüche deutscher Reichsangehöriger bei polnischen Versicherungsunternehmungen nach den polnischen Aufwertungsvorschriften entfallen, finden die Bestimmungen des Artikel 18 sinngemäße Anwendung.

#### Artikel 20.

Der Beginn und der Lauf von Fristen, die für die in den Artikeln 18, 19 bezeichneten Versicherungsverträge gelten, sind vom 1. Dezember 1918 ab bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gehehmt.

#### Artikel 21.

(1) Lebensversicherungsansprüche polnischer Staatsangehöriger, die auf in Mark ausgedrückte Geldsummen lauten und der Aufwertung nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung zu dem deutschen Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 nicht unterliegen, sowie Lebensversicherungsansprüche polnischer Staatsangehöriger, die auf polnische Mark, Kriegsnoten, Rubel und österreichische Kronen lauten, werden von der Polnischen Regierung geregelt, sofern die Versicherungsverträge von polnischen Staatsangehörigen vor dem 14. Februar 1924 abgeschlossen worden sind.

(2) Hierfür werden der Polnischen Regierung 900.000 Reichsmark und 426.000 zł als Abfindungssumme nach näherer Bestimmung der Artikel 22 bis 24 entrichtet und die im Artikel 26 vorgesehenen Rechte eingeräumt. Die Abfindungssumme wird auf die deutschen Versicherungsunternehmungen nach näherer Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung umgelegt.

#### Artikel 22.

(1) Der Betrag von 900.000 Reichsmark (Artikel 21 Absatz 2) wird zwei Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, jedoch nicht später als am 2. Januar 1932, gezahlt. Er kann ganz oder teilweise vorzeitig unter Abzug eines Diskonts gezahlt werden, dessen Höhe zwischen dem Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung und dem Polnischen Staatlichen Kontrollamt für Versicherungen vereinbart wird.

(2) Eine vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens der Polnischen Regierung im Einvernehmen mit ihr zu bestimmende deutsche Versicherungsunternehmung ist der Polnischen Regierung gegenüber zur Zahlung des gesamten Betrags verpflichtet.

#### Artikel 23.

(1) Bis zur vollständigen Bewirkung der im Artikel 22 vorgesehenen Zahlung gelten hinsichtlich der für die deutschen Versicherungsunternehmungen auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Hypotheken nachstehende Bestimmungen:

- a) die deutschen Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, die ihnen zustehenden Hypotheken unverzüglich geltend zu machen. Die Rückzahlung der Kapitalbeträge durch die Schuldner erfolgt für Rechnung der deutschen Versicherungsunternehmungen an eine polnische staatliche Kreditanstalt, die von der Polnischen Regierung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens bezeichnet wird. Die zurückgezählten Hypotheken können nur auf Grund einer von dieser Kreditanstalt genehmigten Löschungsbewilligung im Grundbuch gelöscht werden.

- b) die bei der Kreditanstalt für die einzelnen deutschen Versicherungsunternehmungen angelegten Konten sind — unbeschadet der Bestimmung des Artikels 24 Absatz 1 Satz 2 — nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Kreditanstalt, und zwar nach Weisung der Versicherungsunternehmungen in Reichsmark, Złoty oder Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu führen und zu verzinsen. Die auf die Konten entfallenden Zinsen stehen den deutschen Versicherungsunternehmungen zur Verfügung; im übrigen kann über diese Guthaben nur mit Zustimmung der Polnischen Regierung verfügt werden.
- c) die auf den Konten der deutschen Versicherungsunternehmungen jeweils vorhandenen Beträge können, soweit sie nicht zur Zahlung gemäß Artikel 24 an die Polnische Regierung dienen, zur Tilgung der Summe von 900.000 Reichsmark verwendet werden.
- (2) Ist die im Artikel 22 vorgesehene Zahlung vollständig bewirkt, so fallen die im Absatz 1 bezeichneten Beschränkungen fort; dies gilt nicht für die im Artikel 24 behandelten Hypotheken, für die es bei der Bestimmung des Artikel 24 Absatz 5 bewendet.

#### Artikel 24.

(1) Der Betrag von 426.000 Złoty (Artikel 21, Absatz 2) wird in der Weise gezahlt, daß hierauf 60 vom Hundert derjenigen Kapitalbeträge angerechnet werden, die auf die im Einvernehmen mit der Polnischen Regierung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zu bezeichnende, auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragene Hypotheken der deutschen Versicherungsunternehmungen gezahlt werden. Von den auf diese Hypotheken eingehenden Zahlungen sind 60 vom Hundert auf besondere Konten zu überweisen, die in Złoty zu führen sind. Im übrigen finden auf diese Konten die Bestimmungen des Artikel 23 Absatz 1 b) Anwendung.

(2) Sollten die deutschen Versicherungsunternehmungen vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens die im Absatz 1 bezeichneten Hypotheken eingezogen oder deren Fälligkeit über die der Polnischen Regierung mitgeteilten Zahlungstermine hinausgeschoben haben, so sind sie verpflichtet, in Höhe der auf diese Hypotheken entfallenden gesetzlich vorgesehenen Aufwertungsbeträge unverzüglich nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens Zahlungen an die im Artikel 23 bezeichnete Kreditanstalt zu leisten.

(3) Die auf den im Absatz 1 bezeichneten besonderen Konten vorhandenen Beträge werden bis zum Gesamtbetrag von 426.000 Złoty spätestens an dem im Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Zahlungstermin der Polnischen Regierung überwiesen. Der Betrag von 426.000 Złoty kann ganz oder teilweise vorzeitig unter Abzug eines Diskonts gezahlt werden, dessen Höhe zwischen dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und dem Polnischen Staatlichen Kontrollamt für Versicherungen vereinbart wird.

(4) Sollte der nach Absatz 3 überwiesene Betrag die Summe von 426.000 Złoty nicht erreichen, so sind die deutschen Versicherungsunternehmungen verpflichtet, der Polnischen Regierung in Höhe des Fehlbetrags von ihr auszuwählende, noch nicht eingezogene gemäß Absatz 1 bezeichnete Hypotheken abzutreten; die Polnische Regierung ist zur Annahme dieser Hypotheken verpflichtet. Mit der Abtretung gilt die im Absatz 1 vorgesehene Zahlung des Betrags von 426.000 Złoty als bewirkt.

(5) Sind die in den Absätzen 3, 4 vorgesehenen Leistungen vollständig bewirkt, so fallen hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Hypotheken die im Artikel 23 und in diesem Artikel bezeichneten Beschränkungen fort.

#### Artikel 25.

(1) Die Forderung der Polnischen Regierung auf Zahlung des Betrags von 900.000 Reichsmark (Artikel 21 Absatz 2) unterliegt keinen Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen; auch kann ein Zurückbehaltungsrecht an dieser Forderung nicht geltend gemacht werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Guthaben deutscher Versicherungsunternehmungen, die sich auf den im Artikel 23, Absatz 1 b) und Artikel 24 Absatz 1 bezeichneten Konten befinden, für die Dauer der in diesen Artikeln vorgesehenen Beschränkungen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 26.

(1) Die deutschen Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, sich dafür einzusetzen, daß von der Österreichischen Regierung derjenige Teil der Deckungsmittel jeder Art für die Prämienreserven des ehemaligen österreichischen Bestandes, der auf die Kronen und Markversicherungen polnischer Staatsangehöriger entfällt und am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens vorhanden ist, freigegeben und an die Polnische Regierung herausgegeben wird. Entsprechendes gilt, wenn die auf polnische Versicherungen entfallenden Teile der im Satz 1 bezeichneten Deckungsmittel mit Zustimmung der Österreichischen Regierung an Dritte übergeben worden sind oder übergeben werden. Hierbei sind die Feststellungen der Polnischen Regierung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Versicherten (Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigten) maßgebend. Der Anteil des polnischen Versicherungsbestandes an den erwähnten Deckungsmitteln wird auf Grund der von der Polnischen Regierung zu beschaffenden Unterlagen nach dem Stande vom 31. Dezember 1919 von den deutschen Versicherungsunternehmungen im Einvernehmen mit der Polnischen Regierung festgesetzt.

(2) Der Polnischen Regierung bleibt es vorbehalten, die anteilmäßige Abtretung der Rechte der deutschen Versicherungsunternehmungen an den erwähnten Deckungsmitteln zu verlangen; mit der Abtretung fällt die im Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung fort.

#### Artikel 27.

Mit Erfüllung der sich aus Artikel 22 bis 24 und 26 ergebenden Obliegenheiten werden sowohl die deutschen Versicherungsunternehmungen als auch die Versicherten (Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte) von allen Verpflichtungen aus den im Artikel 21 bezeichneten Versicherungsverträgen befreit. Aus diesen Versicherungsverträgen können Ansprüche bis zum 30. September 1932 nicht geltend gemacht werden; nach diesem Tage können sie nur geltend gemacht werden, sofern die im Satz 1 vorgesehene Befreiung noch nicht eingetreten sein sollte.

#### Artikel 28.

Für Hypotheken, die für die deutschen Versicherungsunternehmungen auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragen und von ihnen vor dem 1. Januar 1928 erworben sind, darf ein Zahlungsaufschub über den 1. Januar 1929 hinaus durch landesrechtliche Vorschriften nicht bewilligt werden. Die Bestimmungen des Artikel 4 finden auf diese Hypotheken keine Anwendung.

#### Artikel 29.

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die für die deutschen Versicherungsunternehmungen auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Hypotheken von der Liquidation sowie von allen Liquidationsanordnungen und sich daraus ergebenden Beschränkungen befreit, die auf Artikel 297 b) des Versailler Vertrags und den polnischen Gesetzen vom 4. März und 15. Juli 1920 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 35 Poz. 153 und Nr. 70 Poz. 467) beruhen.

(2) Etwaige Ansprüche deutscher Versicherungsunternehmungen gegen die Polnische Regierung, die aus solchen Liquidationsanordnungen und den sich daraus ergebenden Beschränkungen hergeleitet worden sind oder hergeleitet werden, können, soweit durch solche Maßnahmen andere Vermögenswerte als Eigentums- oder Miteigentumsrechte an Grundstücken betroffen worden sind, in keiner Weise geltend gemacht werden.

#### Artikel 30.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens findet die Vorschrift des § 24 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924 deutschen Versicherungsunternehmungen gegenüber keine Anwendung.

**Artikel 31.**

Bei der Regelung deutscher Kriegsleihe- und Sparprämienanleihe-Versicherungen werden die polnischen Staatsangehörigen den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt.

**Artikel 32.**

(1) Unter Hypotheken im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist sowohl das dingliche Recht wie die gesicherte persönliche Forderung zu verstehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts über Hypotheken finden auch auf Grundschulden Anwendung.

**Artikel 33.**

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch öffentlichrechtliche Versicherungsanstalten mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung.

**ABSCHNITT V.****Landschaften.****Artikel 34.**

(1) Hypotheken und sonstige Rechte, die für die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten, deren Geschäftsbezirk durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist, auf Grundstücken im anderen vertragschließenden Staate eingetragen sind, sowie die in diesem Abschnitt näher bezeichneten persönlichen Forderungen, die trotz Erlöschens des dinglichen Rechtes bestehen geblieben sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgewickelt.

(2) Unter Hypotheken im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist sowohl das dingliche Recht wie die gesicherte persönliche Forderung zu verstehen.

(3) Persönliche Forderungen werden nur insoweit abgewickelt, als sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates unterliegen, in dessen Gebiet das belastete Grundstück liegt.

**Artikel 35.**

(1) Soweit die für die Westpreußische Landschaft, Neue Westpreußische Landschaft, Ostpreußische Landschaft und Schlesische Landschaft oder deren Fürstentumslandschaften (preußische Landschaften) auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte nicht bereits zurückgezahlt oder erloschen sind, gehen sie mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von Rechts wegen auf eine polnische öffentlich-rechtliche Kreditanstalt über, die von der Polnischen Regierung beim Austausch der Ratifikationsurkunden bezeichnet wird; zur Wirksamkeit des Rechtsübergangs bedarf es weder der Aushändigung der Hypothekenbriefe noch der Eintragung im Grundbuch noch einer sonstigen Rechtshandlung. Diese Hypotheken und sonstigen Rechte sind im einem Verzeichnis aufzuführen, das der Polnischen Regierung beim Austausch der Ratifikationsurkunden ausgehändigt wird.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend in den Fällen, in denen trotz des Erlöschens des dinglichen Rechtes die persönliche Forderung bestehen geblieben ist, sofern der Schuldner am Tage des Inkrafttretens des Abkommens seinen Wohnsitz (Sitz) in der Republik Polen hat.

(3) Hypotheken, sonstige Rechte und Forderungen der in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Art, die nicht in den Verzeichnissen aufgeführt sind, gelten den preußischen Landschaften sowie der im Absatz 1 bezeichneten polnischen Kreditanstalt gegenüber als erloschen.

**Artikel 36.**

(1) Die polnische öffentlich-rechtliche Kreditanstalt hat hinsichtlich der auf sie übergegangenen Hypotheken, sonstigen Rechte und Forderungen im Verhältnis zu den preußischen Landschaften die Stellung eines Treuhänders (polnische Treuhandstelle). Sie hat bei ihrer Geschäftsführung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu vertreten. Die Zustimmung der preußischen Landschaft ist einzuholen.

- a) zur Erklärung von Verzichten,
  - b) zum Abschluß von Vergleichen,
  - c) zu Stundungen fälliger Forderungen über den Zeitraum von insgesamt sechs Monaten hinaus,
  - d) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten,
  - e) zur Einleitung von Zwangsverwaltungsverfahren.
- (2) Die polnische Treuhandstelle und die preußischen Landschaften können vereinbaren, daß weitere Rechtsgeschäfte zustimmungsbedürftig sind.

#### Artikel 37.

(1) Die Aufwertungsbeträge, die auf die einzelnen auf die polnische Treuhandstelle übergegangenen Hypotheken und Forderungen entfallen, sowie die Nebenleistungen werden von den preußischen Landschaften nach Maßgabe folgender Bestimmungen errechnet.

(2) Von dem am 1. Januar 1920 noch nicht zurückgezahlten Betrage der einzelnen Hypothek sind abzuziehen:

- a) der Bestand des Tilgungsfondsanteils der Hypothek an diesem Tage zum Nennbetrag;
- b) die im Tilgungsplane vorgesehenen halbjährlichen Tilgungsraten, wenn die vor dem 28. April 1924 geleistete Zahlung dem Nennbetrage der geschuldeten Tilgungsrate entspricht. Dies gilt als erfüllt, wenn der in polnischer Mark gezahlte Betrag dem Nennbetrage nach die geschuldete Halbjahresleistung (Verwaltungskostenbeitrag, Zinsen und Tilgungsrate) erreicht. Ist die Zahlung bei den preußischen Landschaften dem Schuldner in deutscher Mark gutgebracht, so wird für diese Feststellung der gutgebrachte Betrag zum letzten Kurse der deutschen Mark vor dem Tage des Einganges bei den preußischen Landschaften in polnische Mark umgerechnet. Der Kurs ist einer Tabelle zu entnehmen, die von der Polnischen Regierung nach den Mittelkursen der deutschen Mark an der Posener Börse aufgestellt und der Deutschen Regierung spätestens mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden ausgehändigt wird. Erreicht der so festgestellte Betrag der geleisteten Zahlung dem Nennbetrage nach nicht die geschuldete Halbjahresleistung, so wird er zunächst auf den Verwaltungskostenbeitrag, sodann auf die Zinsen und mit seinem Reste auf die Tilgungsrate in Ansatz gebracht;
- c) die bis zum 30. Juni 1924 eingelieferten Pfandbriefe zum Nennbetrage;
- d) die vor dem 28. April 1924 geleisteten und nach der ausdrücklichen Erklärung des Schuldners als außerordentliche Rückzahlung bestimmten Beträge mit dem nach den Bestimmungen unter b) festzustellenden Nennbetrag oder Kurswert.

(3) Dem hiernach errechneten Restbetrage der Hypothek sind Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 30. Juni 1924 hinzuzurechnen, soweit sie nicht im Sinne der Bestimmungen des Absatz 2 b) als getilgt anzusehen sind. Der so ermittelte Betrag ist unter Zugrundelegung der im § 2 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924 enthaltenen Skala in Złoty umzurechnen und 15 vom Hundert hiervon als Aufwertungsbetrag festzustellen.

(4) Die von den preußischen Landschaften errechneten Beträge unterliegen der Nachprüfung und Bestätigung durch den von der Polnischen Regierung zu bestellenden Kommissar. Im Falle der Bestätigung genügt zur Eintragung des Aufwertungsbetrags im Grundbuch der Antrag der polnischen Treuhandstelle. Wird die Bestätigung versagt, so bleibt es der Treuhandstelle unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Artikel 38.

(1) Nach Mitteilung des Aufwertungsbetrags an den Eigentümer und der damit zu verbindenden Zahlungsaufforderung durch die polnische Treuhandstelle sind zu tilgen:

- a) innerhalb dreier Monate die Aufwertungsbeträge von nicht mehr als 100 Złoty sowie die bei Abrundung auf 100 Złoty oder ein Vielfaches davon verbleibenden Spitzen der Aufwertungsbeträge;

- b) innerhalb eines Jahres die Aufwertungsbeträge von mehr als 100 Złoty bis 500 Złoty;  
 c) innerhalb zweier Jahre in zwei gleichen Jahresraten die Aufwertungsbeträge von mehr als 500 Złoty bis 1000 Złoty.  
 In den Fällen des Artikel 35 Absatz 2 tritt an die Stelle der Mitteilung an den Eigentümer die Mitteilung an den Schuldner.

(2) Die nach Absatz 1 a) abgerundeten Aufwertungsbeträge von mehr als 1.000 Złoty sind vom 1. Juli 1924 an mit 1,6 vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen in Halbjahresraten zu tilgen.

(3) Von den im Absatz 1 a) bezeichneten Spitzen der Aufwertungsbeträge werden Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1924 an nicht erhoben.

(4) Als Verwaltungskostenbeitrag wird vom 1. Juli 1924 an jährlich  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des nach Absatz 1 a) abgerundeten Aufwertungsbetrags in Ansatz gebracht.

(5) Eine nach dem 27. April 1924 in Złoty geleistete Zahlung ist dem Nennbetrage nach auf die nach dem 30. Juni 1924 fälligen Halbjahresleistungen und mit ihrem Reste auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Ist eine Zahlung bei den preußischen Landschaften in Rentenmark oder Reichsmark gutgebracht, so ist der gutgebrachte Betrag zum letzten Kurse der Rentenmark oder Reichsmark vor dem Tage des Einganges bei den preußischen Landschaften in Złoty umzurechnen und nach Satz 1 anzurechnen. Der Kurs ist einer Tabelle zu entnehmen, die von der Polnischen Regierung nach den Mittelkursen der Rentenmark oder Reichsmark an der Posener Börse aufgestellt und der Deutschen Regierung spätestens mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden ausgehändigt wird.

(6) Sind vom Schuldner nach dem 27. April 1924 zur Tilgung Pfandbriefe eingeliefert worden, so sind sie mit 15 vom Hundert ihres nach der im § 2 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924 enthaltenen Skala festzustellenden Złotybetrag als Zahlung auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Für die Feststellung des Złotybetrags ist der Tag maßgebend, der nach den deutschen Aufwertungsvorschriften als Ausgabetag des eingelieferten Pfandbriefs gilt.

(7) Rückständige Halbjahresleistungen aus der Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum Ersten des Kalenderhalbjahrs, das dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens folgt, sind durch fortlaufende Leistungen zu tilgen, die in Höhe der laufenden Halbjahresleistung neben dieser und gleichzeitig mit ihr zu entrichten sind. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Rückstände an Halbjahresleistungen insgesamt den Betrag von 500 Złoty übersteigen.

(8) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der polnischen Treuhandstelle.

#### Artikel 39.

(1) Die Aufwertungsbeträge sind durch Barzahlung oder durch Einlieferung von Pfandbriefen zu tilgen. Die eingelieferten Pfandbriefe sind von der polnischen Treuhandstelle zu den von den preußischen Landschaften jeweils festgesetzten Bedingungen auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

(2) Der Schuldner ist berechtigt, den Aufwertungsbetrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu tilgen. Im Falle vorzeitiger Tilgung sind die Zinsen bis zum Tage der Tilgung, der Verwaltungskostenbeitrag für das Kalenderhalbjahr, in dem die Tilgung erfolgt, voll zu entrichten.

#### Artikel 40.

(1) Über die für die preußischen Landschaften eingehenden Zahlungen und Einlieferungen von Pfandbriefen ist von der polnischen Treuhandstelle eine gesonderte Rechnung zu führen. Die preußischen Landschaften sind berechtigt, jederzeit durch einen Beauftragten die Bücher der polnischen Treuhandstelle einzusehen.

(2) Die für Rechnung der preußischen Landschaften in einem Kalendermonate vereinnahmten Beträge sind bis zum 10. des folgenden Kalendermonats unter Mitteilung einer Abrechnung an sie abzuführen. Eine anderweitige Regelung bleibt der Vereinbarung zwischen der polnischen Treuhandstelle und den preußischen Landschaften vorbehalten.

(3) Die polnische Treuhandstelle ist befugt, bei Abführung der Beträge zwei Fünftel der eingezogenen Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kosten, die ihr aus den für Rechnung der preußischen Landschaften geführten Rechtsstreitigkeiten und Beitreibungsverfahren erwachsen sind, unter gleichzeitiger Mitteilung einer Abrechnung hierüber und der zugehörigen Unterlagen abzuziehen. Der Anteil an den Verwaltungskostenbeiträgen steht der polnischen Treuhandstelle von dem Ersten des Kalenderhalbjahrs an zu, der dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens vorausgeht.

(4) Eingelieferte Pfandbriefe sind von der polnischen Treuhandstelle mittels eines Aufdrucks für den Verkehr unbrauchbar zu machen und den preußischen Landschaften unter Mitteilung einer Abrechnung auszuhändigen.

#### Artikel 41.

Der polnischen Treuhandstelle steht für die Beitreibung der auf sie übergegangenen Hypotheken ein privilegiertes Exekutionsrecht zu, und zwar in dem Ausmaß, wie es für das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe statutarisch festgesetzt ist.

#### Artikel 42.

(1) Bis zum Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden gelten die preußischen Landschaften ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen als berechtigt, über die für sie auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte sowie über Forderungen der im Artikel 35 Absatz 2 bezeichneten Art zu verfügen.

(2) Soweit die Hypotheken zurückgezahlt sind oder nach Artikel 35 Absatz 3 als erloschen gelten, werden die erforderlichen Löschungsbewilligungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von den preußischen Landschaften und nach dem Ablauf dieser Frist von der polnischen Treuhandstelle erteilt. Diese Bestimmung findet auf die sonstigen Rechte entsprechende Anwendung.

(3) Sämtliche nach Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist im Besitze der preußischen Landschaften befindlichen Hypothekenbriefe über die für sie auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Hypotheken sind binnen einer Frist von vier Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens der polnischen Treuhandstelle auszuhändigen, es sei denn, daß Rechte Dritter entgegenstehen.

#### Artikel 43.

Für die von den preußischen Landschaften ausgegebenen Pfandbriefe haften, ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen ausschließlich die preußischen Landschaften.

#### Artikel 44.

(1) Die auf Grund des deutschen Schutzgesetzes für die Posener Landschaft vom 1. März 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I Seite 228) und der Allgemeinen Verfügung vom 4. August 1922 (Preußisches Justizministerialblatt Seite 376) zwecks Rückzahlung von Hypotheken, die auf Grundstücken im Deutschen Reiche für die Posener Landschaft eingetragen waren, der in diesen Vorschriften bezeichneten Treuhandstelle eingelieferten und von dieser für den Verkehr unbrauchbar gemachten Pfandbriefe sind dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe auszuhändigen. Das gleiche gilt von anderen Werten, die zwecks Rückzahlung solcher Hypotheken der Treuhandstelle eingeliefert worden sind.

(2) Die Abrechnung der Treuhandstelle mit dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe hat innerhalb dreier Monate nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zu erfolgen. Das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe ist berechtigt, jederzeit durch einen Beauftragten die Bücher der Treuhandstelle einzusehen.

#### Artikel 45.

(1) Soweit die für die Posener Landschaft auf Grundstücken im Deutschen Reiche eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte nicht bereits zurückgezahlt oder

erloschen sind, gehen sie mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von Rechts wegen auf eine deutsche öffentlich-rechtliche Kreditanstalt über, die von der Deutschen Regierung beim Austausch der Ratifikationsurkunden bezeichnet wird. Zur Wirksamkeit des Rechtsüberganges bedarf es weder der Aushändigung der Hypothekenbriefe noch der Eintragung im Grundbuch noch einer sonstigen Rechtshandlung. Diese Hypotheken und sonstigen Rechte sind in einem Verzeichnis aufzuführen, das der Deutschen Regierung beim Austausch der Ratifikationsurkunden ausgehändigt wird.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend in den Fällen, in denen trotz Erlöschens des dinglichen Rechtes die persönliche Forderung bestehen geblieben ist, sofern der Schuldner am Tage des Inkrafttretens des Abkommens seinen Wohnsitz (Sitz) im Deutschen Reiche hat.

(3) Hypotheken, sonstige Rechte und Forderungen der in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Art, die nicht in den Verzeichnissen aufgeführt sind, gelten dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe sowie der im Absatz 1 bezeichneten deutschen Kreditanstalt gegenüber als erloschen.

#### Artikel 46.

(1) Die deutsche öffentlich-rechtliche Kreditanstalt hat hinsichtlich der auf sie übergegangenen Hypotheken, sonstigen Rechte und Forderungen im Verhältnis zu dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe die Stellung eines Treuhänders (deutsche Treuhandstelle). Sie hat bei ihrer Geschäftsführung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu vertreten. Die Zustimmung des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe ist einzuholen

- a) zur Erklärung von Verzichten,
- b) zum Abschlusse von Vergleichen,
- c) zu Stundungen fälliger Forderungen über den Zeitraum von insgesamt sechs Monaten hinaus,
- d) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- e) zur Einleitung von Zwangsverwaltungsverfahren.

(2) Die deutsche Treuhandstelle und das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe können vereinbaren, daß weitere Rechtsgeschäfte zustimmungsbedürftig sind.

#### Artikel 47.

(1) Die Aufwertungsbeträge, die auf die einzelnen auf die deutsche Treuhandstelle übergegangenen Hypotheken und Forderungen entfallen, sowie die Nebenleistungen werden von dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe nach Maßgabe folgender Bestimmungen errechnet.

(2) Von dem am 1. Januar 1919 noch nicht zurückgezahlten Betrage der einzelnen Hypothek sind abzuziehen:

- a) der Bestand des Tilgungsfondsanteils der Hypothek am 14. Juni 1922 zum Nennbetrag. Sind in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 14. Juni 1922 Halbjahresleistungen entrichtet, so ist die in diesen Leistungen enthaltene halbjährliche Tilgungsrate ihrem Nennbetrage nach dem Tilgungsfondsanteile hinzuzurechnen, wenn die geleistete Zahlung den Nennbetrag der geschuldeten Halbjahresleistung erreicht. Erreicht die geleistete Zahlung nicht den Nennbetrag der geschuldeten Halbjahresleistung, so wird sie zunächst auf den Verwaltungskostenbeitrag, sodann auf die Zinsen und mit dem Reste auf die Tilgungsrate in Ansatz gebracht;
- b) die bis zum 14. Juni 1922 in Pfandbriefen oder nach der ausdrücklichen Erklärung des Schuldners als außerordentliche Rückzahlung in bar geleisteten Beträge zum Nennbetrage.

Für diese Berechnungen wird die polnische Mark der deutschen Mark gleichgerechnet.

(3) Der hiernach errechnete Restbetrag der Hypothek ist unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 2, 3 des deutschen Aufwertungsgesetzes in Goldmark festzustellen.



(4) Sind in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Juni 1925 Pfandbriefe eingeliefert worden, so ist der Goldmarkbetrag der Pfandbriefe auf den Goldmarkbetrag der Hypothek (Absatz 3) anzurechnen. Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe gilt als Ausgabebetrag im Sinne des § 2 Absatz 3 des deutschen Aufwertungsgesetzes der Ausstellungstag des Pfandbriefs. Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn auf polnische Mark lautende, von dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe ausgestellte Pfandbriefe dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe eingeliefert worden sind. Hierbei wird der Nennbetrag der auf polnische Mark lautenden Pfandbriefe einem gleich hohen Nennbetrag auf deutsche Mark lautender Pfandbriefe gleichgerechnet.

(5) Von dem verbleibenden Goldmarkbeträge der Hypothek sind 25 vom Hundert als Aufwertungsgrundbetrag zu errechnen.

(6) Sind regelmäßige Halbjahresleistungen oder von dem Schuldner als außerordentliche Rückzahlungen ausdrücklich bezeichnete Beträge in bar in deutscher oder polnischer Mark nach dem 14. Juni 1922 entrichtet, so sind sie zu ihrem nach der Anlage zu § 2 des deutschen Aufwertungsgesetzes ermittelten Goldmarkbetrag am Tage des Einganges beim Poznańskie Ziemstwo Kredytowe auf den Aufwertungsgrundbetrag anzurechnen; nach dem 31. Dezember 1922 eingegangene regelmäßige Halbjahresleistungen bleiben außer Ansatz. Sind solche Leistungen bis zum 14. Juli 1925 in Rentenmark oder Reichsmark bewirkt, so gilt ihr Nennbetrag als Goldmarkbetrag.

(7) Sind Leistungen bis zum 14. Juli 1925 in anderer Währung entrichtet, so wird ihre Anrechnung als Sachleistungen im Sinne der deutschen Aufwertungsvorschriften durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

(8) Der nach Absatz 5 bis 7 errechnete Restbetrag des Aufwertungsgrundbetrags ist als Aufwertungsbeitrag festzustellen und vom 1. Januar 1925 an nach den Vorschriften des § 28 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Aufwertungsgesetzes zu verzinsen.

(9) Die von dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe errechneten Beträge unterliegen der Nachprüfung und Bestätigung durch den von der Deutschen Regierung zu bestellenden Kommissar. Im Falle der Bestätigung genügt zur Eintragung des Aufwertungsbeitrags im Grundbuch der Antrag der deutschen Treuhandstelle. Wird die Bestätigung versagt, so bleibt es der Treuhandstelle unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Artikel 48.

(1) Nach Mitteilung des Aufwertungsbeitrags an den Eigentümer und der damit zu verbindenden Zahlungsaufforderung durch die deutsche Treuhandstelle sind zu tilgen:

- a) innerhalb dreier Monate die Aufwertungsbeiträge von nicht mehr als 100 Goldmark sowie die bei der Abrundung auf 100 Goldmark oder ein Vielfaches davon verbleibenden Spitzen der Aufwertungsbeiträge;
- b) innerhalb eines Jahres die Aufwertungsbeiträge von mehr als 100 Goldmark bis 250 Goldmark;
- c) innerhalb zweier Jahre in zwei gleichen Jahresraten die Aufwertungsbeiträge von mehr als 250 Goldmark bis 500 Goldmark.

In den Fällen des Artikel 45 Absatz 2 tritt an die Stelle der Mitteilung an den Eigentümer die Mitteilung an den Schuldner.

(2) Die nach Absatz 1a) abgerundeten Aufwertungsbeiträge von mehr als 500 Goldmark sind vom 1. Januar 1928 an mit 1,6 vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen in Halbjahresraten zu tilgen.

(3) Von den im Absatz 1a) bezeichneten Spitzen der Aufwertungsbeiträge werden Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1925 an nicht erhoben.

(4) Als Verwaltungskostenbeitrag wird vom 1. Januar 1925 an jährlich  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des nach Absatz 1a) abgerundeten Aufwertungsbeitrags in Ansatz gebracht.

(5) Eine nach dem 14. Juli 1925 geleistete Zahlung ist gegebenenfalls in Reichsmark umzurechnen und der Nennbetrag in Reichsmark zunächst auf die nach

dem 1. Januar 1925 bis 31. Dezember 1927 fälligen Zinsen, sodann auf die nach dem 1. Januar 1928 fälligen Halbjahresleistungen und mit ihrem Reste auf den Aufwertungsbeitrag anzurechnen.

(6) Rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen aus der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1927 sowie rückständige Halbjahresleistungen aus der Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum Ersten des Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens folgt, sind durch fortlaufende Leistungen zu tilgen, die in Höhe der laufenden Halbjahresleistung neben dieser und gleichzeitig mit ihr zu entrichten sind. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Rückstände an Halbjahresleistungen insgesamt den Betrag von 250 Goldmark übersteigen.

(7) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der deutschen Treuhandstelle.

#### Artikel 49.

(1) Die Aufwertungsbeiträge sind durch Barzahlung oder durch Einlieferung von Pfandbriefen zu tilgen. Die eingelieferten Pfandbriefe sind von der deutschen Treuhandstelle zu den vom Poznańskie Ziemstwo Kredytowe jeweils festgesetzten Bedingungen auf den Aufwertungsbeitrag anzurechnen.

(2) Der Schuldner ist berechtigt, den Aufwertungsbeitrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu tilgen. Im Falle vorzeitiger Tilgung sind die Zinsen bis zum Tage der Tilgung, der Verwaltungskostenbeitrag für das Kalenderhalbjahr, in dem die Tilgung erfolgt, voll zu entrichten.

#### Artikel 50.

(1) Über die für das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe eingehenden Zahlungen und Einlieferungen von Pfandbriefen ist von der deutschen Treuhandstelle eine gesonderte Rechnung zu führen. Das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe ist berechtigt, jederzeit durch einen Beauftragten die Bücher der deutschen Treuhandstelle einzusehen.

(2) Die für Rechnung des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe in einem Kalendermonat vereinnahmten Beträge sind bis zum 10. des folgenden Kalendermonats unter Mitteilung einer Abrechnung an dieses abzuführen. Eine anderweitige Regelung bleibt der Vereinbarung zwischen der deutschen Treuhandstelle und dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe vorbehalten.

(3) Die deutsche Treuhandstelle ist befugt, bei Abführung der Beträge zwei Fünftel der eingezogenen Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kosten, die ihr aus den für Rechnung des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe geführten Rechtsstreitigkeiten und Beitreibungsverfahren erwachsen sind, unter gleichzeitiger Mitteilung einer Abrechnung hierüber und der zugehörigen Unterlagen abzuziehen. Der Anteil an den Verwaltungskostenbeiträgen steht der deutschen Treuhandstelle von dem Ersten des Kalenderhalbjahrs an zu, der dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens vorausgeht.

(4) Eingelieferte Pfandbriefe sind von der deutschen Treuhandstelle mittels eines Aufdrucks für den Verkehr unbrauchbar zu machen und dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe unter Mitteilung einer Abrechnung auszuhändigen.

#### Artikel 51.

Der deutschen Treuhandstelle steht für die Beitreibung der auf sie übergegangenen Hypotheken als Vollstreckungsbehörde das gleiche Zwangsvollstreckungsrecht zu, das dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitut nach seiner Satzung zusteht.

#### Artikel 52.

(1) Bis zum Tage des Inkrafttretens des deutschen Schutzgesetzes für die Posener Landschaft vom 1. März 1922 gilt das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen als berechtigt, über die für die Posener Landschaft auf Grundstücken im Deutschen Reiche eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte sowie über Forderungen der im Artikel 45 Absatz 2 bezeichneten Art zu verfügen.

(2) Soweit die Hypotheken zurückgezahlt sind oder nach Artikel 45 Absatz 3 als erloschen gelten, werden die erforderlichen Löschungsbewilligungen, falls sie nicht schon von der im Artikel 44 bezeichneten Treuhandstelle auf Grund des Schutzgesetzes erteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe und nach dem Ablauf dieser Frist von der deutschen Treuhandstelle erteilt. Diese Bestimmung findet auf die sonstigen Rechte entsprechende Anwendung.

(3) Sämtliche nach Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist im Besitze des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe befindlichen Hypothekenbriefe über die für die Posener Landschaft auf Grundstücken im Deutschen Reiche eingetragenen Hypotheken sind binnen einer Frist von vier Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens der deutschen Treuhandstelle auszuhändigen, es sei denn, daß Rechte Dritter entgegenstehen.

#### Artikel 53.

Für die von der Posener Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe haftet ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen ausschließlich das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe.

### ABSCHNITT VI.

#### Provinzialhilfskassen.

#### Artikel 54.

(1) Die Haftung für die auf den Inhaber lautenden Anleihescheine des Provinzialverbandes Posen, die von dem ehemals ungeteilten Verbands für Zwecke der Provinzialhilfskasse und der Kriegshilfskasse vor dem 10. Januar 1920 ausgegeben worden sind, übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen ausschließlich der Wojewódzki Związek Komunalny Poznański. Die im Deutschen Reiche verbliebenen Teile der früheren Provinz Posen werden von der Haftung frei.

(2) Für die seit dem 10. Januar 1920 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine des Provinzialverbandes Posen haftet der Wojewódzki Związek Komunalny Poznański nur insofern, als er die Anleihescheine ausgegeben hat.

#### Artikel 55.

(1) Die von der Posener Provinzialhilfskasse und von der Posener Kriegshilfskasse vor dem 10. Januar 1920 erworbenen, auf Grundstücken im Deutschen Reiche eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte sowie die vor diesem Tage erworbenen persönlichen Forderungen dieser Hilfskassen gegen Schuldner, die am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz (Sitz) haben, gehen, soweit sie nicht bereits zurückgezahlt oder erloschen sind, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von Rechts wegen auf eine deutsche öffentlich-rechtliche Stelle über, die von der Deutschen Regierung beim Austausch der Ratifikationsurkunden bezeichnet wird. Zur Wirksamkeit des Rechtsüberganges bedarf es weder der Aushändigung der Hypotheken- oder Grundschuldbriefe noch der Eintragung im Grundbuch noch einer sonstigen Rechtshandlung.

(2) Die Schulden des früheren Provinzialverbandes Posen gegenüber der Posener Provinzialhilfskasse und der Posener Kriegshilfskasse übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich der Wojewódzki Związek Komunalny Poznański mit Ausnahme derjenigen Schulden, deren Erfüllung durch Eintragung im Grundbuch auf Grundstücken im Deutschen Reiche gesichert ist; die Haftung dieser Grundstücke bleibt unberührt. Eine Auseinandersetzung wegen der im Satz 1 bezeichneten Schulden zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen findet nicht statt.

(3) Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Rechte, Forderungen und Schulden werden in einem Verzeichnis aufgeführt, das in beiderseitigem Einvernehmen aufgestellt und mit den Ratifikationsurkunden ausgetauscht wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten und in dem Verzeichnis nicht aufgeführten Rechte und Forderungen gelten der Posener Provinzialhilfskasse und der Posener Kriegshilfskasse sowie der im Absatz 1 bezeichneten deutschen Stelle gegenüber als erloschen.

(5) Markanleihen, die gemäß Absatz 1 auf die dort bezeichnete öffentlich-rechtliche Stelle übergegangen sind, gelten als von dieser vor dem 1. Juli 1920 erworben.

#### Artikel 56.

(1) Die Haftung für die auf den Inhaber lautenden Anleihescheine der Breslauer Provinzialhilfskasse und der Breslauer Kriegshilfskasse, die vor dem 16. Juni 1922 ausgegeben worden sind, trägt ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen ausschließlich die Breslauer Provinzialhilfskasse. Die an die Republik Polen gefallen Teile der früheren Provinz Schlesien werden von der Haftung frei.

(2) Für die seit dem 16. Juni 1922 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine der Breslauer Provinzialhilfskasse und der Breslauer Kriegshilfskasse haften diese nur insofern, als sie die Anleihescheine ausgegeben haben.

#### Artikel 57.

(1) Die von der Breslauer Provinzialhilfskasse und die von der Breslauer Kriegshilfskasse vor dem 16. Juni 1922 erworbenen, auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte sowie die vor diesem Tage entstandenen persönlichen Forderungen dieser Hilfskassen gegen Schuldner, die am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens in der Republik Polen ihren Wohnsitz (Sitz) haben, gehen, soweit sie nicht bereits zurückgezahlt oder erloschen sind, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von Rechts wegen auf eine polnische öffentlich-rechtliche Stelle über, die von der Polnischen Regierung beim Austausch der Ratifikationsurkunden bezeichnet wird. Zur Wirksamkeit des Rechtsüberganges bedarf es weder der Aushändigung der Hypotheken- oder Grundschildbriefe noch der Eintragung im Grundbuch noch einer sonstigen Rechtshandlung.

(2) Die Schulden des Provinzialverbandes Schlesien gegenüber der Breslauer Provinzialhilfskasse und der Breslauer Kriegshilfskasse trägt ausschließlich der Provinzialverband Schlesien mit Ausnahme derjenigen Schulden, deren Erfüllung durch Eintragung im Grundbuch auf Grundstücken in der Republik Polen gesichert ist; die Haftung dieser Grundstücke bleibt unberührt. Eine Auseinandersetzung wegen der im Satz 1 bezeichneten Schulden zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen findet nicht statt.

(3) Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Rechte, Forderungen und Schulden werden in einem Verzeichnis aufgeführt, das in beiderseitigem Einvernehmen aufgestellt und mit den Ratifikationsurkunden ausgetauscht wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten und in dem Verzeichnis nicht aufgeführten Rechte und Forderungen gelten der Breslauer Provinzialhilfskasse und der Breslauer Kriegshilfskasse sowie der im Absatz 1 bezeichneten polnischen Stelle gegenüber als erloschen.

#### Artikel 58.

Die im Artikel 55 Absatz 1 und im Artikel 57 Absatz 1 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Stellen haben hinsichtlich der auf sie übergegangenen Rechte und Forderungen die Stellung eines Treuhänders (Treuhandstellen). Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu vertreten.

#### Artikel 59.

(1) Die Aufwertungsbeträge, die auf die einzelnen Rechte und Forderungen (Artikel 55, 57) entfallen, sowie die Nebenleistungen (Zinsen, Tilgungsbeträge, Reservefonds- und Verwaltungskostenbeiträge) werden deutscherseits von der Breslauer Provinzialhilfskasse, polnischerseits von dem Wojewódzki Bank Pożyczkowy w Poznaniu (Kreditanstalten) errechnet und der zuständigen Treuhandstelle mitgeteilt.

(2) Die errechneten Beträge unterliegen der Nachprüfung und Bestätigung durch einen Kommissar, den die für die Treuhandstelle zuständige Staatsregierung bestellt. Im Falle der Bestätigung genügt bei dinglichen Rechten zur Eintragung des Aufwertungs Betrags im Grundbuch der Antrag der zuständigen Treuhandstelle. Wird die Bestätigung versagt, so bleibt es der Treuhandstelle unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Artikel 60.

Für die Verzinsung und Rückzahlung der Aufwertungs beträge sind die Vorschriften der Landesgesetze, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen, maßgebend.

#### Artikel 61.

(1) Nach Mitteilung des Aufwertungs Betrags an den Schuldner und der damit zu verbindenden Zahlungsaufforderung durch die Treuhandstelle sind zurückzuzahlen:

- a) innerhalb von sechs Wochen die Aufwertungs beträge bis 100 Reichsmark im Deutschen Reiche und 100 Złoty in der Republik Polen sowie die bei der Ab ründung auf 100 Reichsmark im Deutschen Reiche oder 100 Złoty in der Republik Polen oder auf ein Vielfaches davon verbleibenden Spitzen der Aufwertungs beträge;
- b) innerhalb eines Jahres die Aufwertungs beträge von mehr als 100 Reichsmark bis 250 Reichsmark im Deutschen Reiche und von mehr als 100 Złoty bis 500 Złoty in der Republik Polen;
- c) innerhalb zweier Jahre in zwei gleichen Jahresraten die Aufwertungs beträge von mehr als 250 Reichsmark bis 500 Reichsmark im Deutschen Reiche und von mehr als 500 Złoty bis 1000 Złoty in der Republik Polen.

(2) Auf die nach Absatz 1 a) abgerundeten Aufwertungs beträge von mehr als 500 Reichsmark im Deutschen Reiche und von mehr als 1000 Złoty in der Republik Polen sind von dem Ersten des Kalenderhalbjahrs an, das auf die Mitteilung der Treuhandstelle an den Schuldner folgt, neben den auf den abgerundeten Aufwertungs betrag entfallenden Zinsen jährlich 2 vom Hundert dieses Betrags zur Tilgung und jährlich  $\frac{1}{2}$  vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Die Tilgung erfolgt zusätzlich der ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge.

(3) Von den nach Absatz 1 a) bezeichneten Spitzen- und Aufwertungs beträgen werden Zinsen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar 1925 an und in der Republik Polen für die Zeit vom 1. Juli 1924 an nicht erhoben.

(4) Die bis zum Beginne der Tilgung rückständigen Zinsen vom Aufwertungs betrage sind durch fortlaufende Leistungen zu tilgen, die in Höhe der laufenden Halbjahresleistung (Absatz 2) neben dieser und gleichzeitig mit ihr zu entrichten sind. Die Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Zinsrückstände 250 Reichsmark im Deutschen Reiche oder 500 Złoty in der Republik Polen übersteigen.

(5) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der zuständigen Treuhandstelle.

#### Artikel 62.

Der Schuldner ist berechtigt, den Aufwertungs betrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu zahlen. Im Falle vorzeitiger Zahlung sind die Zinsen bis zum Tage der Zahlung, der Verwaltungskostenbeitrag für das Kalenderhalbjahr, in dem die Zahlung erfolgt, voll zu entrichten.

#### Artikel 63.

(1) Über die eingehenden Beträge ist von der Treuhandstelle eine gesonderte Rechnung zu führen. Die Kreditanstalt, für deren Rechnung die Beträge eingehen, ist berechtigt, jederzeit durch einen Beauftragten die Bücher der Treuhandstelle einzusehen.

(2) Die für Rechnung der Kreditanstalt in einem Kalendermonat vereinnahmten Beträge sind von der Treuhandstelle an diese bis zum 10. des folgenden Kalendermonats unter Mitteilung einer Abrechnung abzuführen.

(3) Die Treuhandstelle ist befugt, unter gleichzeitiger Mitteilung einer Abrechnung und der Unterlagen von den abzuführenden Beträgen zwei Fünftel der eingezogenen

Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kosten abzuziehen, die ihr aus den für Rechnung der Kreditanstalt geführten Rechtsstreitigkeiten und Beitreibungsverfahren erwachsen sind.

#### Artikel 64.

Der deutschen Treuhandstelle stehen für die Beitreibung der auf sie übergegangenen Rechte und Forderungen die Zwangsvollstreckungsrechte zu, die für die Breslauer Provinzialhilfskasse vorgesehen sind; der polnischen Treuhandstelle stehen für die Beitreibung der auf sie übergegangenen Rechte und Forderungen die Zwangsvollstreckungsvorrechte zu, die für den Wojewódzki Bank Pożyczkowy w Poznaniu vorgesehen sind.

#### Artikel 65.

(1) Bis zum Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden gilt die Kreditanstalt des einen vertragschließenden Staates ohne Rücksicht auf die durch die Grenzziehung bedingten Rechtsfolgen als berechtigt, über die von ihr erworbenen, auf Grundstücken in dem anderen vertragschließenden Staate eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte sowie über ihre im Grundbuch nicht eingetragenen Forderungen gegen Schuldner, die im anderen vertragschließenden Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, zu verfügen.

(2) Soweit die Hypotheken und Grundschulden an die Kreditanstalt vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zurückgezahlt worden sind oder nach Artikel 55 Absatz 4 und 57 Absatz 4 als erloschen gelten, werden die erforderlichen Löschungsbewilligungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von der Kreditanstalt und nach dem Ablauf dieser Frist von der Treuhandstelle erteilt.

(3) Sämtliche nach Ablauf der im Absatz 2 vorgesehenen Frist im Besitze der Kreditanstalt des einen vertragschließenden Staates befindlichen Hypotheken- und Grundschuldbriefe über die von ihr erworbenen, auf Grundstücken in dem anderen vertragschließenden Staate eingetragenen Hypotheken und Grundschulden sind binnen einer Frist von vier Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens der zuständigen Treuhandstelle auszuhändigen, es sei denn, daß Rechte Dritter entgegenstehen.

#### Artikel 66.

Die beiden Treuhandstellen sind befugt, miteinander eine Vereinbarung zu treffen, nach der die auf sie übergegangenen Rechte und Forderungen ganz oder teilweise gegenseitig verrechnet werden. Für den Fall einer solchen Vereinbarung gehen in Höhe der verrechneten Beträge die auf die deutsche Treuhandstelle übergegangenen Rechte und Forderungen auf die Breslauer Provinzialhilfskasse und die auf die polnische Treuhandstelle übergegangenen Rechte und Forderungen auf den Wojewódzki Bank Pożyczkowy w Poznaniu über.

#### Artikel 67.

Unter Hypotheken im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist sowohl das dingliche Recht wie die gesicherte persönliche Forderung zu verstehen. Für die gesicherte persönliche Forderung gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts jedoch nur insoweit, als sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates unterliegen, in dessen Gebiet das belastete Grundstück liegt.

### ABSCHNITT VII.

#### Kriegswohlfahrtsbeiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Artikel 68.

Die polnischen Gemeinden und Gemeindeverbände, die in den vom Deutschen Reiche abgetretenen Gebieten liegen, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens von Rechts wegen von ihren Verbindlichkeiten einschließlich Zinsen befreit, die sie gegenüber Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens deutsche Reichsangehörige sind, zum Zwecke der Leistung von Kriegswohlfahrtsbeiträgen eingegangen waren. Diese Verbindlichkeiten werden in einem

Verzeichnis aufgeführt, das in beiderseitigem Einvernehmen aufgestellt und mit den Ratifikationsurkunden ausgetauscht wird. Als polnische Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Sitz sich vor der Abtretung an einem Orte befunden hat, der jetzt innerhalb des polnischen Staatsgebiets liegt.

#### Artikel 69.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens wird das Deutsche Reich in der gleichen Höhe, in der eine Befreiung polnischer Gemeinden und Gemeindeverbände von den im Artikel 68 bezeichneten Verbindlichkeiten eintritt, von Rechts wegen von der im Pariser Abkommen vom 9. Januar 1920 vorgesehenen Verpflichtung zur Rückerstattung der von den polnischen Gemeinden und Gemeindeverbänden geleisteten Kriegswohlfahrtsbeiträge befreit.

### ABSCHNITT VIII.

#### Schlußbestimmungen.

#### Artikel 70.

(1) Wird die Aufwertung der in den Artikeln 11, 14 und 16 behandelten Ansprüche zugunsten polnischer Gläubiger durch Änderung des Umrechnungsmaßstabes oder des Aufwertungssatzes oder in sonstiger Weise geändert, so wird die deutschen Reichsangehörigen zustehende Aufwertung in einem entsprechenden Verhältnis geändert.

(2) Die Bestimmung des Artikel 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### Artikel 71.

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Rechte und Forderungen, die deutsche Reichsangehörige oder polnische Staatsangehörige von Angehörigen dritter Staaten durch Abtretung nach dem 1. Januar 1926 erworben haben.

(2) Der im Absatz 1 bezeichnete Stichtag gilt nicht für Pfandbriefe, Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen (§ 33 des deutschen Aufwertungsgesetzes), Schuldverschreibungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe (§ 51 des deutschen Aufwertungsgesetzes) und Obligationen (§ 16 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924). Für den für diese Ansprüche maßgebenden Stichtag hat es bei den Vorschriften der Landesgesetze sein Bewenden.

(3) Die Bestimmungen des Artikel 17 bleiben unberührt.

#### Artikel 72.

(1) Von dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an finden die Bestimmungen der Artikel 4, 5 des polnischen Gesetzes über die Währung im ehemaligen preußischen Teilgebiete vom 20. November 1919 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 91 Poz. 492) auf Rechte und Forderungen deutscher Reichsangehöriger keine Anwendung.

(2) Die Verjährung von Geldforderungen, insbesondere der Forderungen auf die seit dem 1. Juli 1921 rückständigen Zinsen ist von dem Zeitpunkte, in dem ein deutscher Gläubiger seine Forderungen nicht mehr gerichtlich geltend machen konnte, jedenfalls von dem Tage des Inkrafttretens des im Absatz 1 erwähnten Gesetzes an, bis zu dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gehemmt.

#### Artikel 73.

(1) Die Zugehörigkeit juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu einem der vertragschließenden Staaten bestimmt sich nach ihrem Sitz.

(2) Ist der Sitz einer juristischen Person nach dem 20. Mai 1924 in das Deutsche Reich oder nach dem 14. Juli 1925 nach der Republik Polen verlegt worden, so

werden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 71, die vor Verlegung des Sitzes durch die juristische Person erworbenen Rechte und Forderungen so behandelt, wie wenn die Verlegung des Sitzes nicht erfolgt wäre.

#### Artikel 74.

Die in den Artikeln 36, 46, 58 bezeichneten Treuhandstellen sind nur befugt, die auf sie übergegangenen Rechte und Forderungen in dem Gebiete desjenigen vertragschließenden Staates geltend zu machen, in dem sie ihren Sitz haben. Soweit Rechte und Forderungen in dem anderen vertragschließenden Staate geltend gemacht werden können, sind die Treuhandstellen verpflichtet, denjenigen Stellen, für die sie die Stellung eines Treuhänders haben, die für die Geltendmachung der Rechte erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen auszuhändigen.

#### Artikel 75.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden unbeschadet einer etwaigen weiteren Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Staaten keine Anwendung auf

- a) Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist; für die in den Abschnitten V und VI behandelten Pfandbriefe und Anleihscheine sowie für die Anleihscheine der Provinzen Brandenburg, Pommern und Ostpreußen bewendet es bei den Bestimmungen dieses Abkommens;
- b) die für die Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen und die für die Kreditanstalt für städtische Hausbesitzer der Provinzen Posen und Westpreußen eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte und Forderungen dieser Anstalten sowie die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe;
- c) die im § 34 Absatz 2, 3 der polnischen Verordnung vom 14. Mai 1924 und in der polnischen Verordnung vom 21. April 1926 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 40 Poz. 248) bezeichneten von den Rentenbanken erworbenen Rentenschulden und die auf deren Grundlage ausgegebenen Rentenbriefe;
- d) die von Landeskulturrentenbanken gewährten Darlehen, die dafür bestellten Sicherheiten und die auf deren Grundlage ausgegebenen Landeskulturrentenbriefe.

#### Artikel 76.

Dieses Abkommen soll mit dem Schlußprotokoll sobald als möglich ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Warschau ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen in doppelter Ausfertigung in deutscher und polnischer Urschrift unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Berlin, den 5. Juli 1928.

### Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Staaten folgendes vereinbart:

#### § 1.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten stellen einander ihre guten Dienste für die Durchführung des Abkommens zur Verfügung.

#### § 2.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten werden die nötigen Maßnahmen treffen, damit die etwa in einem Staate erforderliche Genehmigung zur Überweisung der Aufwertungsbeträge an die Angehörigen des anderen Staates nicht verweigert wird.



## § 3.

(1) Die Deutsche Regierung wird den Grundsatz des Artikel 55 Absatz 5 auch auf Markanleihen der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften anwenden, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist und über deren Vermögen eine Auseinandersetzung stattgefunden hat. Hat eine Auseinandersetzung über das Vermögen einer solchen Körperschaft noch nicht stattgefunden, so werden die Auslosungsrechte nebst Anleiheablösungsschuld oder Ablösungsanleihe der Körperschaft zugeteilt und in einem Schuldbuch mit Sperrvermerk eingetragen oder behördlich aufbewahrt. Erfolgt später eine Auseinandersetzung, so sind sie dem auszuhändigen, dem sie nach der Auseinandersetzung zustehen.

(2) Die Polnische Regierung erklärt, daß Konversionsschuldverschreibungen behördlich aufbewahrt werden, falls sie gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 bis 17 einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuzuteilen sind, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist und über deren Vermögen eine Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat. Erfolgt später eine Auseinandersetzung, so sind die Konversionsschuldverschreibungen dem auszuhändigen, dem sie nach der Auseinandersetzung zustehen.

## § 4.

(1) Die Polnische Regierung wird die nötigen Maßnahmen treffen, damit Gesuche deutscher Reichsangehöriger um nachträgliche Registrierung der in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen und staatlich garantierten Anleihen (Artikel 17 des Abkommens), deren Umrechnung und Ablösung nach polnischen Vorschriften erfolgt, entgegenkommend behandelt werden.

(2) Die Deutsche Regierung wird die nötigen Maßnahmen treffen, damit Gesuche polnischer Staatsangehöriger um nachträgliche Zulassung von Anträgen

- a) auf Umtausch öffentlicher Anleihen,
  - b) auf Gewährung von Auslosungsrechten für öffentliche Anleihen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist,
- entgegenkommend behandelt werden.

## § 5.

Die Deutsche Regierung wird dahin wirken, daß die deutschen Versicherungsunternehmungen hinsichtlich der im § 59 Absatz 2 des deutschen Aufwertungsgesetzes erwähnten Versicherungsansprüche aus einer Versäumung der im Artikel 5 der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 festgesetzten Ausschlußfrist keine Rechte herleiten werden.

## § 6.

(1) Die Polnische Regierung wird dahin wirken, daß das Poznańskie Ziemstwo Kredytowe für den Umtausch von Pfandbriefen der Posener Landschaft in Konvertierungspfandbriefe des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe eine oder mehrere Umtauschstellen im Deutschen Reiche errichtet, die auch die Befugnis erhalten, die Zinsscheine der Konvertierungspfandbriefe des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe einzulösen. Durch die Errichtung einer Umtausch- und Einlösungsstelle wird ein Erfüllungsort im Deutschen Reiche für Verbindlichkeiten des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe den Pfandbriefgläubigern gegenüber nicht begründet.

(2) Sollte der von der Polnischen Regierung nach Artikel 37 des Abkommens zu bestellende Kommissar bei der Nachprüfung der von den preußischen Landschaften errechneten Aufwertungsbeträge weitere Aufklärungen für erforderlich halten, so sollen diese durch amtliche Auskünfte der preußischen Landschaften erfolgen. Die Auskünfte gelten dem polnischen Kommissar gegenüber, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt sind, als mit der Aktenlage übereinstimmend. Sollte der von der Deutschen Regierung nach Artikel 47 des Abkommens zu bestellende Kommissar nach Prüfung der von dem Poznańskie Ziemstwo Kredytowe errechneten Aufwertungsbeträge weitere Aufklärungen für erforderlich halten, so

sollen diese durch amtliche Auskünfte des Poznańskie Ziemstwo Kredytowe erfolgen. Die Auskünfte gelten dem deutschen Kommissar gegenüber, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt sind, als mit der Aktenlage übereinstimmend.

#### § 7.

(1) Die Polnische Regierung wird, falls ein Bedürfnis hierzu dargetan wird, auf Wunsch der Deutschen Regierung dahin wirken, daß der Wojewódzki Związek Komunalny Poznański für den Umtausch von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen des Provinzialverbandes Posen in Konvertierungsanleihscheine des Wojewódzki Związek Komunalny Poznański eine Umtauschstelle im Deutschen Reiche errichtet, die auch die Befugnis erhält, die Zinsscheine der Konvertierungsanleihscheine einzulösen. Durch die Errichtung der Umtausch- und Einlösungsstelle wird ein Erfüllungsort im Deutschen Reiche für Verbindlichkeiten des Wojewódzki Związek Komunalny Poznański den Anleihegläubigern gegenüber nicht begründet.

(2) Sollte der von der Polnischen Regierung nach Artikel 59 des Abkommens zu bestellende Kommissar bei der Nachprüfung der von der Breslauer Provinzialhilfskasse errechneten Aufwertungsbeträge weitere Aufklärungen für erforderlich halten, so sollen diese durch amtliche Auskünfte der Hilfskasse erfolgen. Die Auskünfte gelten dem polnischen Kommissar gegenüber, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt sind, als mit der Aktenlage übereinstimmend. Sollte der von der Deutschen Regierung nach Artikel 59 des Abkommens zu bestellende Kommissar bei der Nachprüfung der von dem Wojewódzki Bank Pożyczkowy w Poznaniu errechneten Aufwertungsbeträge weitere Aufklärungen für erforderlich halten, so sollen diese durch amtliche Auskünfte der bezeichneten Kreditanstalt erfolgen. Die Auskünfte gelten dem deutschen Kommissar gegenüber, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt sind, als mit der Aktenlage übereinstimmend.

#### § 8.

(1) Die im deutschen Text verwendeten Bezeichnungen „Aufwertung“ und „Ablösung“ sind mit den im polnischen Text verwendeten Bezeichnungen „przerachowanie (Umrechnung)“ und „przerachowanie i konwersja (Umrechnung und Ablösung)“ gleichbedeutend.

(2) Die im Abkommen verwendete Bezeichnung „öffentliche Anleihen“ umfaßt, sofern es sich um Anleihen handelt, die der polnischen Ablösungsgesetzgebung unterliegen, auch die staatlich garantierten Anleihen.

(3) Die im Abkommen verwendete Bezeichnung „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ umfaßt Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(4) Die im Abkommen verwendete Bezeichnung „Grenzziehung“ bezieht sich nur auf die deutsch-polnische Grenzziehung.

#### § 9.

Die Regierungen der vertragschließenden Staaten gehen davon aus, daß die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens ihrem Inhalt nach auch auf Vorgänge zu beziehen sind, die in der Vergangenheit liegen. Sie haben aber davon Abstand genommen, eine Vereinbarung über die rückwirkende Kraft dieser Bestimmungen zu treffen, weil sich die Auswirkungen einer solchen Regelung im einzelnen in ihrer Tragweite schwer übersehen lassen. Andererseits gehen die Regierungen der vertragschließenden Staaten davon aus, daß, wenn Rechtsverhältnisse vor Inkrafttreten des Abkommens bereits ihre Erledigung gefunden haben, unter Berufung auf die Bestimmungen des Abkommens weder weitergehende Ansprüche erhoben noch sonstige Einwendungen gegen die Erledigung geltend gemacht werden können. Das bezieht sich insbesondere auf Erledigung durch gerichtliche oder im Anleiheablösungsverfahren ergangene Entscheidungen, durch gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche und sonstige Vereinbarungen sowie auf Erledigung durch Zahlungen oder anderweite Befriedigung des Gläubigers. Im Falle der Erledigung durch gerichtliche Entscheidungen gilt dieser Grundsatz nur innerhalb des Gebiets desjenigen vertragschließenden Staates, in dem die Entscheidung erlassen worden ist.

Berlin, den 5. Juli 1928.

Berlin, den 5. Juli 1928.

## **Schlußsitzungsprotokoll** zum deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen.

Anwesend:

von deutscher Seite:

der Gesandte Dr. Paul Eckardt,

der Ministerialrat im Reichsjustizministerium Leo Quassowski;

von polnischer Seite:

Dr. Witold Prądzyński, Ordentlicher Rat des Rechtsrats und Mitglied der Kodifikationskommission der Republik Polen.

Bei Abschluß der Verhandlungen über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Staaten das Einverständnis ihrer Regierungen über folgendes festgestellt:

### § 1.

Um die von der Anwendung der Bestimmungen des Aufwertungsabkommens ausgenommenen Rechtsverhältnisse durch besondere Abkommen zu regeln, sollen alsbald Verhandlungen aufgenommen werden über

- a) die öffentlichen und die unter staatlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, deren Geschäftsbezirk durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist;
- b) die auf den Inhaber lautenden Anleihe-scheine des Westpreußischen Provinzialverbandes, die für Zwecke der Provinzialhilfskasse oder der Kriegshilfskasse ausgegeben worden sind;
- c) die für die Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen und die für die Kreditanstalt für städtische Hausbesitzer der Provinzen Posen und Westpreußen eingetragenen Hypotheken und die sonstigen Rechte und Forderungen dieser Anstalten sowie die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe;
- d) die von den Rentenbanken übernommenen Reallastenablösungsrenten und die auf deren Grundlage ausgegebenen Rentenbriefe;
- e) die von den Landeskulturrentenbanken gewährten Darlehen, die dafür bestellten Sicherheiten und die auf deren Grundlage ausgegebenen Landeskulturrentenbriefe;
- f) die gemäß dem Pariser Abkommen vom 9. Januar 1920 von dem Deutschen Reiche an die Republik Polen zu erstattenden Kriegswohlfahrtsbeiträge, soweit sie den nach den Bestimmungen des Abschnitts VII des Aufwertungsabkommens getilgten Betrag übersteigen;
- g) die Auseinandersetzung des Vermögens der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist, insbesondere über die Verteilung der Leistungen zugunsten der ehemaligen Beamten dieser Körperschaften und über das Eigenvermögen der Landschaften.

### § 2.

Die Polnische Regierung erklärt sich bereit, falls die Aufwertung der im Art. 15 des Aufwertungsabkommens behandelten Ansprüche zugunsten polnischer Gläubiger geändert wird, die Aufwertung zugunsten der deutschen Reichsangehörigen in einem entsprechenden Verhältnis zu ändern.

### § 3.

Die Deutsche Regierung erklärt, daß die deutschen Versicherungsunternehmungen, die Kriegsanleihe- oder Sparprämienanleihe-Versicherungen abgeschlossen haben, den Versicherten entweder Markanleihen vor Ablauf der Anmeldefristen aushändigt oder für ihre Markanleihen Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte selbst für sich beantragt haben. In dem zweiten Falle wird die Versicherungsunternehmung Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte nach Maßgabe der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses dem Versicherten aushändigen. Die Deutsche Regierung wird dahin wirken, daß eine solche Aushändigung entsprechend

dem Versicherungsvertrage erfolgt. Sollte eine Versicherungsunternehmung die einem polnischen Staatsangehörigen zustehenden Beträge der Anleiheablöschungsschuld nebst Auslösungsrechten diesem nicht aushändigen, so wird die Deutsche Regierung auf die Erfüllung der dem polnischen Staatsangehörigen etwa hieraus zustehenden Ersatzansprüche hinwirken.

#### § 4.

Die Deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die zur Aufbringung der im Artikel 21 Absatz 2 des Aufwertungsabkommens bezeichnete Abfindungssumme erforderlichen Beträge aus den Aufwertungsstöcken der beteiligten Versicherungsunternehmungen freigegeben und bei Zurückgabe der Aufwertungsstöcke an die Versicherungsunternehmungen sichergestellt werden.

#### § 5.

(1) Die Polnische Regierung ist damit einverstanden, daß, falls die deutschen Versicherungsunternehmungen bis zu dem Zeitpunkt ihrer Befreiung aus den im Artikel 21 des Aufwertungsabkommens bezeichneten Versicherungen von den Gerichten dritter Staaten zu Zahlungen verurteilt werden sollten, die auf Grund solcher Urteile gezahlten Beträge sowie die den Versicherungsunternehmungen aus der gerichtlichen Inanspruchnahme erwachsenen notwendigen Kosten und Gebühren von der Summe von 900 000 Reichsmark (Artikel 21 Absatz 2 des Aufwertungsabkommens, abzuziehen sind.

(2) Die Polnische Regierung leistet der Deutschen Regierung und den deutschen Versicherungsunternehmungen Gewähr dafür, daß die deutschen Versicherungsunternehmungen nach dem Eintritt der im Artikel 27 des Aufwertungsabkommens vorgesehenen Befreiung nicht vor den Gerichten dritter Staaten von den aus diesen Versicherungen Berechtigten in Anspruch genommen werden. Diese Gewährleistung besteht nur unter der Bedingung, daß die in Anspruch genommenen deutschen Versicherungsunternehmungen die Polnische Regierung unverzüglich von dieser Inanspruchnahme benachrichtigt haben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 finden nur auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen Anwendung, die auf dem ehemals österreichisch-ungarischen und russischen Staatsgebiete geschlossen worden sind.

#### § 6.

(1) Durch die Bestimmung des Artikel 21 des Aufwertungsabkommens wird die Rechtsauffassung der Deutschen Regierung, daß die dort bezeichneten Versicherungsansprüche der Aufwertung nicht unterliegen, unbeschadet anderweitiger Rechtsauffassung der Polnischen Regierung nicht berührt.

(2) Durch die Bestimmung des Art. 29 Absatz 2 des Aufwertungsabkommens wird die Rechtsauffassung der Regierungen der vertragschließenden Staaten zu der Frage, ob die dort genannten Ansprüche begründet sind, nicht berührt.

#### § 7.

Die Regierungen der vertragschließenden Staaten sind darüber einig, daß in das im Artikel 35 Absatz 1 des Aufwertungsabkommens erwähnte Verzeichnis nicht die Hypotheken aufgenommen werden, die in dem der Polnischen Regierung bei der Unterzeichnung des Aufwertungsabkommens ausgehändigten Verzeichnis der zurückgezahlten Hypotheken aufgeführt sind.

#### § 8.

Bei den gemäß § 1 b) vorgesehenen Verhandlungen soll maßgebend sein:

- a) für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten die Verpflichtung zur Einlösung der Anleihescheine des Westpreußischen Provinzialverbandes übernimmt, die für Zwecke der Provinzialhilfskasse und der Kriegshilfskasse ausgegeben worden sind, wird ihm der Gegenwert derjenigen Vermögensstücke zur Verfügung gestellt, die der Provinz Westpreußen oder der Westpreußischen Provinzialhilfskasse oder der Westpreußischen Kriegshilfskasse als Deckung der ausgegebenen Anleihescheine am 10. Januar 1920 zugestanden

haben und die sich jetzt in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Staates befinden. Hierbei sollen jedoch die in einem im beiderseitigen Einvernehmen aufzustellenden Verzeichnis aufgeführten, auf Grundstücken in der Republik Polen eingetragenen Rechte nur mit zwei Drittel ihres Nennwerts in Ansatz gebracht werden; die Überweisung des hiernach zu errechnenden Betrags soll als endgültige Tilgung der ganzen polnischen Schuld gelten;

- b) durch die Bestimmung zu a) wird die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise eine vertragliche Regelung der Aufwertung der Anleihescheine zu erfolgen habe, an sich nicht berührt; sie bleibt bis zur Regelung durch das im § 1 b) vorgesehene Abkommen offen;
- c) unbeschadet eines gemäß § 1 b) abzuschließenden Abkommens darf eine einseitige Regelung der Aufwertungsfrage von jedem vertragschließenden Staate erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage des Inkrafttretens des Aufwertungsabkommens vorgenommen werden.

#### § 9.

Durch die Regelung gemäß § 8 a) soll im übrigen der Frage der Rechtsgültigkeit der nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 vorgenommenen Grundbucheintragungen nicht vorgegriffen werden.

#### § 10.

Die gemäß § 1 c) vorgesehenen Verhandlungen werden unter Zugrundelegung der am 14. Dezember 1927 zwischen dem Komunalny Bank Kredytowy w Poznaniu und der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen, Sitz Berlin, getroffenen Abmachungen geführt werden.

#### § 11.

Durch die Bestimmung des § 1 c) wird die Rechtsauffassung der Polnischen Regierung, daß die nach dem 4. Januar 1919 ohne ihre Zustimmung vorgenommene Verlegung des Sitzes der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen und der Kreditanstalt für städtische Hausbesitzer der Provinzen Posen und Westpreußen von Posen nach Berlin rechtsunwirksam sei, unbeschadet der entgegengesetzten Rechtsauffassung der Deutschen Regierung nicht berührt.

#### § 12.

In das im Artikel 68 des Aufwertungsabkommens angeführte Verzeichnis werden die von den polnischen Gemeinden und Gemeindeverbänden angemeldeten Verbindlichkeiten aufgenommen, soweit sie den Gesamtbetrag der tatsächlich aufgewendeten und nach Maßgabe des Pariser Abkommens vom 9. Januar 1920 erstattungspflichtigen Kriegswohlfahrtsbeiträge dieser Gemeinden und Gemeindeverbände nicht übersteigen. Dabei sollen die deutschen Gläubiger mit den auf sie entfallenden Beträgen namhaft gemacht werden.

#### § 13.

Mit Rücksicht darauf, daß die im Abschnitt VII des Aufwertungsabkommens vorgesehene Regelung sich auch auf die Gemeinden und Gemeindeverbände in Oberschlesien bezieht, die zu den an die Republik Polen abgetretenen Gebieten gehören, verzichtet die Polnische Regierung auf Rückerstattung der freiwilligen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Verwaltungskosten und der Zinsen in Höhe des Betrags, welcher der Gesamtsumme gleichkommt, von der die erwähnten Gemeinden und Gemeindeverbände in Oberschlesien gemäß Artikel 68 des Aufwertungsabkommens befreit sind.

#### § 14.

(1) Durch die Bestimmungen des Abschnitts VII des Aufwertungsabkommens und durch die im § 13 getroffenen Vereinbarungen werden die beiderseits vertretenen Rechtsauffassungen hinsichtlich der Fragen nicht berührt, ob das Pariser Abkommen vom 9. Januar 1920 auf die an die Republik Polen übergegangenen Abstimmungsgebiete Anwendung findet und ob die freiwilligen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Verwaltungskosten und Zinsen als rückerstattungspflichtig anzusehen sind.

(2) Die Vereinbarung im § 1 f) greift dem deutschen Vorbehalte, wonach diese Fragen nur im Rahmen des Gesamtausgleichs zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen geregelt werden kann, nicht vor.

#### § 15.

(1) Die Deutsche Regierung erklärt, daß sie bei der Anwendung der Bestimmung des § 3 des Schlußprotokolls die Auseinandersetzung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung, deren Geschäftsbezirk durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist, mit Ausnahme des ehemaligen oberschlesischen Knappschaftsvereins, als erfolgt ansehen wird, sobald über die Leistungen zugunsten der ehemaligen Beamten dieser Träger eine Regelung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Staaten getroffen worden ist.

(2) Die Polnische Regierung erklärt, daß nach ihrer Rechtsauffassung eine vollständige Auseinandersetzung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung, mit Ausnahme des ehemaligen oberschlesischen Knappschaftsvereins, bereits stattgefunden hat. Ferner erklärt sie, daß sie eine Rechtspflicht, zu den Leistungen zugunsten der ehemaligen Beamten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, deren Gebiet (Geschäftsbezirk) durch die Grenzziehung durchschnitten worden ist, beizutragen, nicht anerkennt. Unter diesen beiden Vorbehalten nimmt die Polnische Regierung von der im Absatz 1 enthaltenen Erklärung der Deutschen Regierung Kenntnis und gibt die unter § 1 g) enthaltene Erklärung ab.

#### § 16.

Die Deutsche Regierung erklärt, daß nach den Auslegungsgrundsätzen der Behörden des Verfahrens für die Gewährung von Auslosungsrechten das Eigentum an den einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehörigen Anteilen, die mit ihrem gesamten Gebiet (Geschäftsbezirk) aus dem deutschen in den polnischen Staatsverband übergegangen ist, durch diesen Übergang nicht als betroffen angesehen wird. Die Deutsche Regierung ist der Auffassung, daß diese Auslegung richtig ist.

#### § 17.

Die Liquidation und alle Liquidationsanordnungen und die sich daraus ergebenden Beschränkungen, die auf Artikel 297 b) des Versailler Vertrags und auf den polnischen Gesetzen vom 4. März und 15. Juli 1920 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 25 Poz. 153 und Nr. 70 Poz. 467) beruhen, sind hinsichtlich der Rechte und Forderungen der preußischen Landschaften, der Breslauer Provinzialhilfskasse und Kriegshilfskasse, gegenstandslos geworden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Rechte und Forderungen deutscher Gläubiger gegen polnische Gemeinden und Gemeindeverbände in dem sich aus Abschnitt VII des Aufwertungsabkommens ergebenden Umfang.

#### § 18.

Die Regierungen der vertragschließenden Staaten werden bis zum Tage des Inkrafttretens des Aufwertungsabkommens ihr Verhalten so einrichten, daß die künftige Anwendung des Aufwertungsabkommens weder gehindert noch erschwert wird. Von dieser Bindung werden die Regierungen der vertragschließenden Staaten spätestens mit dem 1. April 1929 frei.



# WIRTSCHAFTSRECHT UND VOLKSWIRTSCHAFT

## Die Polnische Zollpolitik ab 1925

von

Wienczysław Krzywicki,

Abt. Vorstand des staatl. Export-Institutes im Ministerium für Handel u. Gewerbe.

Durch die Zolltarifrevision von Oktober 1925 wurden die der Regierung auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1924 erteilten Ermächtigungen ausgeschöpft. Dieser Revision folgt in der polnischen Zollpolitik ein längerer Zeitraum der Passivität und einer gewissen, damit verbundenen Stabilisierung. Die Gründe für einen solchen Stillstand sind jedoch nicht in formaljuridischen Erwägungen zu suchen — umso weniger als, wie wir weiterhin sehen werden, die oben erwähnte Anschauung von der Ausschöpfung (schon im Jahre 1925) der Regierungsermächtigungen auf dem Gebiete der Zolländerungen einen Umschwung erfuhr — auch nicht in der Überzeugung, daß die letzte Revision eine Anpassung des Zolltarifs an die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes erreicht hätte. Wenn nach dem Jahre 1925 das Interesse am Zolltarif gewissermaßen sich verringert und der eigentliche Tarif in den Hintergrund tritt, so sind die Gründe dieser Erscheinung darin zu suchen, daß auf den ersten Plan in der polnischen Zollpolitik ein anderes Mittel zur Regulierung der Handelsumsätze mit dem Auslande tritt, ein Mittel, das durch die ihm eigene Drastik seiner Wirkung auf die Gestaltung des Außenhandels das normale Mittel zur Regulierung dieses Handels durch Zolltarife in den Schatten drängte.

Genau besehen gehört die Reglementierung des Außenhandels nicht zum Bereiche der Zollpolitik und sollte *stricto sensu* eher den die normale Entwicklungslinie solcher Politik störenden Elementen zugezählt werden. Trotzdem muß, im Hinblick auf das oben Gesagte, der Reglementierung im besprochenen Zeitraume oder vielmehr der heftigen und eigentlich unerwarteten momentanen Ausdehnung dieses Systems hier eine Besprechung gewidmet werden, um wenigstens oberflächlich die Einwirkung eines Faktors darzustellen, dessen Einfluß auf die aufeinanderfolgenden wechselnden Etappen der polnischen Zollpolitik so gewaltig war, daß er eine ganze Reihe von Zolltarifänderungen gehemmt hat, Änderungen, die zweifellos reif waren und sozusagen selbsttätig durch den Lauf der Ereignisse sich aufwarfen. Es genügt zu erwähnen, daß sogar die Erfüllung eines solchen Kardinalbedürfnisses der Zollreform eine Verzögerung erfuhr wie die Umrechnung der Zollsätze, die in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 3. November 1924 vorbehalten war und die unter normalen Bedingungen, angesichts des in der zweiten Jahreshälfte 1925 eingetretenen Währungsrückganges, ein dringendstes Bedürfnis hätte werden müssen. Trotzdem der Zolltarif von 1924 auf Goldzloty lautete, aber in nicht vollwertigen Umlaufzloty zur

Anwendung kam, ist ein entsprechender Ausgleich der Tarifsätze erst auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 10. Februar 1929 erfolgt.

Die Waffe, die für eine Reihe der wichtigsten Waren der polnischen Einfuhr in diesem Zeitraume den Zolltarif ersetzte und die Frage seiner Anpassung an die im Wirtschaftsleben sich vollziehenden Änderungen weniger aktuell machte, war gerade die Einfuhrreglementierung für eine Reihe von Waren. Dieses System ist, wie schon gesagt, im besprochenen Zeitraume unerwartet auf der Bildfläche erschienen und wuchs sich, ebenso unerwartet, zu Dimensionen aus, die die eigentliche Zollpolitik in den Hintergrund schoben. Es muß angemerkt werden, das wir hier ziemlich kategorisch von einer „unerwarteten“ Erweiterung des Reglementierungssystems in dem Sinne sprechen, daß dieses System im besprochenen Zeitraume untrennbar verbunden ist mit dem Ausbruche des polnisch-deutschen Wirtschaftskonfliktes, dessen Entstehen und besonders dessen Verlauf und sich dahinschleppender Charakter natürlicherweise nicht zu den Dingen gehören, die sich voraussehen lassen.

Wenn man das Entstehen eines ausgesprochenen polnisch-deutschen Wirtschaftskonfliktes an das Datum des 3. Juni 1925 knüpft (Verordnung des Deutschen Reichskohlenkommissars über Einschränkung des zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Kohlenkontingentes aus dem polnischen Teile Oberschlesiens), dann findet man außer dem Zeitraume dieses Konfliktes unter den Reglementierungsverordnungen dieser Zeit nur eine Verordnung (vom 19. August 1924), die die sogenannte Erste (Luxus-) Liste von zur Einfuhr verbotenen Waren festsetzt. Mit Rücksicht sowohl auf ihren Bereich wie auf ihren grundsätzlichen Charakter (Luxuswaren) bildet diese Verordnung noch keine Hypertrophie des Reglementierungssystems und kann als zulässige Korrektur des bestehenden Systems von Einfuhrzöllen angesehen werden. Erst die gegen Deutschland gerichteten Einfuhrverbote, die Listen II, III und IV umfassend, die in den aufeinanderfolgenden Verordnungen des Präsidenten der Republik vom 17. Juni 1925, 11. Juli 1925 und 23. September 1925 erschienen sind, schufen ein anfangs ausschließlich gegen Deutschland gerichtetes Reglementierungssystem, das erst nach der Verordnung vom 7. August 1925 auf andere Staaten ausgedehnt wurde. Eine solche Erweiterung der Reglementierung war unerlässlich im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Wirksamkeit dieses als Waffe im wirtschaftlichen Konflikt benutzten Mittels aufrechtzuerhalten. Beim Bestehen von Verboten der Einfuhr nur aus Deutschland ergab sich alle Ursache zur Vermutung, daß der bekämpfte deutsche Import seinen Weg auf den geschützten Markt über von der Reglementation nicht berührte Staaten nehmen würde. Die Erweiterung des Systems auf am Konflikte unbeteiligte Staaten war einzig deshalb denkbar, weil dieses System zur Zeit seiner Entstehung als etwas vorübergehendes, sogar kurzdauerndes und auf höchstens ein paar Monate berechnetes angesehen wurde. Entsprechend der längeren Dauer und Einwurzelung der Reglementierungspolitik machten die ursprünglich aufgestellten Listen verbotener Artikel eine Rekonstruktion und eine Anpassung an die wechselnde wirtschaftliche Lage erforderlich. Abgesehen vom Drucke der durch die Reglementation betroffenen Wirtschaftskreise mußte man auf die Stimme dritter, an der Einfuhr nach Polen interessierter



Staaten hören, die durch die Reglementation berührt wurden, ohne daß ihrerseits ein Anlaß zu solcher Art Maßregeln gegeben war. Ihre Stimmen und ihr Druck veranlaßte im Reglementierungssystem die Einführung einer Korrektur in Gestalt von Spezialkontingenten für die einzelnen Staaten. In der Mehrzahl der Fälle wurden diese (von der Interministeriellen Kontingentierungskommission festgesetzten) Kontingente liberal bemessen, gewöhnlich unter Überschreitung der tatsächlichen Einfuhrmöglichkeit des gegebenen Staates, was offensichtlich nicht den Grundsätzen entsprechen konnte, um derentwillen die Kontingente eingeführt wurden (Erhaltung der Einfuhr aus dem gegebenen Lande auf dem Niveau der Ziffern aus der Zeit vor dem polnisch-deutschen Zollstreit). Es ereigneten sich sogar Fälle, daß einzelne Staaten Kontingente für von ihnen nicht erzeugte Waren erlangten, was schon eine offenkundige Bresche in der antideutschen Einstellung der Reglementierungspolitik war, da solchen Staaten auf diese Weise eine Vermittlerrolle zuerkannt wurde zwischen Polen und dem Produktionslande solcher Waren, das zumeist eben Deutschland war. Die Aufteilung der Kontingente unter die um Einfuhrbewilligungen sich meldenden Importfirmen übernahm die zu diesem Zwecke als Hilfsorgan am Industrie- und Handelsministerium geschaffene, auf Vertreter der Wirtschaftskreise des Landes gestützte Zentral-Einfuhrkommission.

Im Jahre 1925 betrug die reglementierte Einfuhr in Prozenten der Gesamteinfuhr ausgedrückt gegen 30 %, seither fiel sie auf durchschnittlich 25 %.

Diese wenigen Bemerkungen geben selbstverständlich keine Charakteristik des Reglementierungssystems im Zeitraume seiner intensiven Entwicklung, sie geben aber einen allgemeinen Begriff von dem System, das die Fragen der Zollpolitik aus dem Vordergrund drängte und es ermöglichte, sich auf diesem Gebiete für die Dauer der Reglementierung im Zolltarif auf kaum einige unwesentliche Änderungen zu beschränken, die wir hier nicht besprechen werden, da wir nicht die Absicht haben, auf Einzelheiten einzugehen, und wir uns begnügen können mit der bloßen Erwähnung der Verordnung der Finanz-, Industrie- und Handels- und Landwirtschafts-Ministerien betreffend Änderung der Verordnung vom 20. November 1924 über Maximalzölle. Erst am 10. Februar 1928 beschloß der Ministerrat in einer Sitzung zwei grundsätzliche Projekte: den Entwurf einer Verordnung des Präsidenten der Republik über Umrechnung der Sätze des in Kraft stehenden Zolltarifes auf die neue Währungseinheit und den Entwurf einer Verordnung des Ministerrates betreffend die Aufhebung des Einfuhrverbotes für verschiedene Waren.

Beide Entwürfe bilden ein Junctim und treten zu gleicher Zeit in Kraft, nämlich einen Monat nach ihrer Kundmachung.

Das Kundmachungsdatum des ersten dieser Projekte liegt über drei Jahre entfernt vom Augenblicke eines deutlichen Zusammenbruchs der Grundlage, auf der der Zolltarif beruhte. Wie schon erwähnt, wurde der Zolltarif nach der Valutareform vom Jahre 1924 auf dem Goldzloty aufgebaut, jedoch in Umlaufzloty angewandt, ohne Ausgleich des Währungsrückganges in der zweiten Jahreshälfte. Dieser Stand der Dinge war nur möglich dank dem Bestehen des Reglementierungssystems, das die Zollvalorisierung weniger

aktuell machte. In dem Augenblicke jedoch, als die Regierung, den internationalen Empfehlungen und Konventionen entgegenkommend, die Absicht faßte, die Einfuhrreglementierung nur auf einige wenige Waren einzuschränken, kam die Frage einer Umrechnung der Zölle auf die Tagesordnung. Eine Milderung der Reglementierung war jedoch nicht das alleinige Motiv für die Zollvalorisierung: auf eine klare und endgültige Gestaltung des Zolltarifs, wenigstens für eine gewisse Zeit, wirkten auch Gründe innerer Natur hin, wie das Problem der Handelsbilanz, sowie äußerer Natur, wie die ausländischen Handelsbeziehungen und wirtschaftliche, mit dem Auslande geführte Verhandlungen. Dies erweckt keinerlei Zweifel, doch schon die Tatsache allein, daß die zwei oben erwähnten Entwürfe in einer Sitzung des Ministerrates beschlossen wurden, zeugt unwiderleglich für das Junctim zwischen den beiden Maßregeln, die zusammen in der polnischen Zollpolitik eine deutliche Etappe bilden, die man mit den Worten formulieren kann: „Übergang von der Reglementierung zu Zöllen“.

Die erwähnte Verordnung des Ministerrates hebt die Reglementierung nicht vollständig auf. Die in der II. und III. Reglementierungsliste enthaltenen Einfuhrverbote werden auf ihren eigentlichen Bereich zurückgeführt, denn man hört auf, sie auf aus anderen Staaten außer Deutschland eingeführte Waren anzuwenden. Die Listen I. und IV. im allgemeinen Waren enthaltend, die gewissermaßen als entbehrlich erklärt waren, werden zu einer Liste vereinigt, auf die sich eigentlich seit der besprochenen Verordnung die Einfuhrreglementierung in Polen beschränkt. Erwägt man den Kampfcharakter, also der Natur der Dinge nach das Vorübergehende der Einfuhrverbote gegen Deutschland, dann ist anzuerkennen, daß die Einführung des Reglementierungssystem für jene Waren, deren Einfuhr als entbehrlich erklärt wurde, die Entlastung der Handelsbilanz in der Übergangszeit, gerechtfertigt erscheint. In der Tat vermag eine solche Maßregel, wie die durch Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928, eigentlich als Korrektur des bestehenden Zollsystems eingeführte Reglementierung des Importes nach Polen, keine Zweifel prinzipiellen Charakters zu erwecken, wenn man berücksichtigt, daß sie in einem Lande getroffen wurde, das auf der einen Seite mit einem Monopol des Außenhandels grenzt, auf der anderen Seite es mit einem Nachbarn zu tun hat, der eine Reglementierung der Kohleneinfuhr aufrechterhält, sowie eine tatsächliche Reglementierung der Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Produkten.

Indem wir nun zur Besprechung der Verordnung über die Zollvalorisierung übergehen, muß hervorgehoben werden, daß die Umrechnung der Zolltarifsätze mit einer gewissen Mäßigung vorgenommen wurde, ohne die aus dem Valutarückgang sich ergebende Differenz vollständig auszugleichen.

Die Zollsätze wurden in folgender Weise umgerechnet: für die Mehrzahl der Waren nach einer um mehr als die Hälfte niedrigeren Skala, als dem Rückgang des Zlotykurses entsprochen hätte, und zwar nach der Skala 1,30 für 1; für unumgängliche Bedarfsartikel, wie Roggenmehl, Kaffee, Tee, Kakao, Rohreis, Zucker, Matzes, Fleisch, Speck, Schmalz, Eier, Heringe, Düngemittel, Stickstoffverbindungen, Eisenerze, Brucheisen, Rohguß, Sensen und Sicheln, Müllergaze nach der Skala 1 für 1 (also überhaupt ohne Berücksichtigung des Valutasturzes); endlich für Waren, deren Zahl 20%

der Gesamtzahl nicht übersteigt, erfolgte die Umrechnung nach einer dem Währungsrückgange voll entsprechenden Skala, also im Verhältnisse von 1,72 für 1.

Die hier besprochene Reform bildet in der polnischen Zollpolitik eine bedeutsame Etappe, von der wir, ohne eine Vernachlässigung wichtiger Momente zu riskieren, zur folgenden Etappe übergehen können, der im hier behandelten Zeitraume wohl allerwichtigsten, als welche sich der in der polnischen Getreidepolitik vollzogene Umschwung darstellt. Die Einführung von Schutzzollsätzen für Getreide ist, als Etappe der polnischen Zollpolitik erwogen, um so wichtiger, als erst von diesem Augenblicke an das polnische Zollprovisorium sich in entschiedener Weise von dem Boden losreißt, auf dem es erwachsen war, d. h. von dem fremden Tarif, aus dessen Übersetzung es (im Jahre 1919) entstand und mit dem es bis zum heutigen Tage organisch verbunden bleibt.

Schon in dem Augenblicke, da man sich in der polnischen Zollgesetzgebung den russischen Zolltarif zu eigen machte, gab man sich Rechenschaft darüber, daß dieser Tarif vielfach den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens nicht entsprach. Dies war zweifellos der Fall mit dem völligen Mangel von Merkmalen landwirtschaftlicher Schutzbestrebungen im russischen Zollsystem, was durchaus begreiflich war unter den Bedingungen des russischen wirtschaftlichen Lebens, doch in Polen, besonders unter Bezug auf Nachkriegsverhältnisse, Bedenken erregen konnte. Entscheidender Beweggrund bei der Wahl des russischen Zolltarifs war im Jahre 1919 der Wunsch, die Zollverhältnisse möglichst unverändert für die Industrie zu erhalten, die sich hauptsächlich im ehemals russischen Annexionsgebiete konzentrierte. Dieser berechnete Grundsatz, das Wirtschaftsleben keinen Erschütterungen auszusetzen, erfuhr eine bedeutsame Verletzung in Bezug auf das ehemals preußische Annexionsgebiet, dessen Wirtschaftsleben sich im Zeichen des Ausbaues der Landwirtschaft entwickelte und nun plötzlich der Wohltaten beraubt wurde, die sich aus dem Zollschutzsystem für die Landwirtschaft ergeben, und denen zweifellos diese Produktion in dieser Provinz ihre Blüte verdankt.

Die Frage eines Zollschutzes für die Landwirtschaft, einmal zurückgestellt, erhielt sich dennoch potentiell während des ganzen bisherigen Zeitraumes des polnischen Zollprovisoriums, und es wurde keine Gelegenheit versäumt, sie auf die Tagesordnung zu bringen. Nicht eine vereinzelt Gelegenheit, sondern einen ganzen Komplex von Gelegenheiten zur Erneuerung der Frage eines landwirtschaftlichen Zollschutzes muß man die Ereignisse nennen, deren Schauplatz zu Ende des Jahres 1928 und während des ganzen Jahres 1929 Polen und späterhin die ganze Welt geworden ist.

Wir meinen die ungewöhnlich scharfe landwirtschaftliche Krise und den katastrophalen Sturz der Getreidepreise, die die verzweifelten Rufe der Landwirtschaft um staatlichen Beistand völlig rechtfertigten.

Doch nicht bloß zur Zeit der landwirtschaftlichen Krise ließen sich in Polen Stimmen und Rufe der Landwirte um Einführung des Zollschutzes vernehmen; der Druck der Interessentenkreise in dieser Richtung hörte eigentlich niemals auf, und zur Zeit der höchsten Blüte der sogenannten Approvisierungspolitik ließen die führenden Vertreter der polnischen Landwirtschaft, neben scharfer Kritik der am Gängelbände wenig gerechtfertigter

Konsumentenwünsche geführten Regierungsmaßnahmen, gerne, wenn auch nicht immer deutlich genug, Hinweise auf die Notwendigkeit radikaler Änderung der Getreidepolitik laut werden, wobei sie den Übergang zu direkt entgegengesetzten Mitteln im Sinne hatten als die zu jener Zeit, gleichzeitig mit völlig liberaler Behandlung der Getreideeinfuhr, angewandten Ausfuhrzölle.

Wenn man auch jetzt noch häufig aus Interessentenkreisen den Vorwurf hört, daß seinerzeit die Stimme der Landwirte nicht den geringsten Einfluß hatte auf die Gestaltung der Zollpolitik im Bereiche der Landwirtschaft, so muß man doch unparteiischer Weise zugeben, daß inmitten der in diesem Zeitraume unsere Politik kennzeichnenden Schwankungen und Durchbrechungen schon seit langem Tendenzen sich geltend zu machen begannen, die ihre deutliche konkrete Gestalt erst im Jahre 1929 annahmen. Das erste klare Echo solcher Tendenzen war das Erscheinen einer Verordnung der Finanz-, Industrie- und Handels- und Landwirtschaftsminister vom 18. August 1927, wodurch die Verordnung vom 22. November 1924 über Maximalzölle geändert wurde, sowie die Novellierung dieser Verordnung vom 1. Februar 1928.

Diese Verordnungen führten zum ersten Male in den Zolltarif oder vielmehr in den theoretischen Überbau dieses Tarifes in Gestalt von Maximalzöllen den Begriff von Agrarzöllen ein, indem sie Maximalzölle festsetzten: für Roggen, Gerste und Hafer in der Höhe von 6 Złoty für 100 Kilo, für Buchweizen, Hirse, Mais, sowie Erbsen, Linsen, Pferdebohnen, Peluschken, Wicke, Seradella, Feldbohnen 4 Złoty, für Bohnen 7 Złoty, für Kraut (in der zweiten Sommerhälfte) 5 Złoty, schließlich für Kälber, Schafe und Widder 15 Złoty vom Stück. Weder der theoretische Charakter dieser Verordnungen, die keinerlei tatsächliche Änderung in der Lage der polnischen Landwirtschaft herbeiführten, noch die Tatsache, daß in demselben Zeitraume alle Requisiten einer Konsumentenpolitik auf dem Gebiete des effektiven Zollsystems Anwendung fanden, vermindern Gewicht und Tragweite der besprochenen Verordnungen und ihres Datums in der Geschichte der polnischen Zollpolitik.

Trotz seiner großen Bedeutung wird das erwähnte Datum doch nur ein Merkstein theoretischer Gedanken bleiben, der Zeugnis gibt von einem schüchternen und langsamen Einsickern dieser Gedanken in den Bereich realer gesetzgeberischer Tatsachen. In diesem Falle ist solches Durchsickern so schüchtern, so unvereinbar, so wenig in Einklang mit der allgemeinen Einstellung der übrigen Tatsachen und der gesetzgeberischen Maßnahmen, daß man den Eindruck empfängt, als geschähe es unter dem Einflusse irgendwelcher geschichtlichen Notwendigkeit, unter dem Drucke des Lebens, aber beinahe gegen den Willen, jedenfalls gegen den bewußten Willen der Leiter und Schöpfer der polnischen Handelspolitik. Wie wir weiter unten sehen werden, scheint dieser paradoxe Eindruck seine Bestätigung zu finden im späteren Verlauf der Ereignisse bis zu den bahnbrechenden, programmatischen und ihres Zieles schon völlig bewußten Beschlüssen des Wirtschaftlichen Ministerialkomitees vom 18. September 1929.

Die Konsumtionspolitik, also eine den bekannten Forderungen der Landwirtschaft diametral entgegengesetzte Politik, feierte tatsächlich im Augenblicke der Verlautbarung der besprochenen Verordnungen ihren vollständigen

Triumph, und nichts kündigt an, daß über ihr schon ein drohendes Memento mori schwebt in Gestalt der ersten Verbote von Getreidezöllen. Entgegen den Vorgängen in ganz Europa (mit Ausnahme Rumäniens, das fiskalische Ausfuhrzölle auf Getreide anwendet) gelten in Polen mit dem 1. Januar 1927 in Kraft gesetzte Ausfuhrzölle auf Roggen, und sie sind noch zu langer Geltung bestimmt, denn sogar nach Einführung eines Einfuhrzolles auf diesen Artikel gilt auch ein Ausfuhrzoll für Weizen, sowie eine ganze Reihe anderer Ausfuhrzölle, die den Zweck haben, den Inlandpreis zu regulieren und ihn auf einem dem Konsumenten genehmen Niveau zu erhalten. Doch bei genauer Prüfung dieses Systems lassen sich gewisse Zerfalllinien wahrnehmen an der Konzeption einer „Getreidekonsumentenpolitik“, Risse, die man immerhin als Anzeichen einer Art Evolution in der Richtung einer Symbiose dieser Konzeption mit der Konzeption der Autarkie auffassen könnte. Auf der Suche nach einer Formel, die von diesem Gesichtspunkte aus die gleichzeitige Anwendung von Ausfuhrzöllen und Einfuhrverboten begründen würde, könnte man sagen: „Billiges Produkt für den Konsumenten, doch in den Grenzen der Produktionsmöglichkeiten des eigenen Inlandmarktes“. Konsequenterweise würde dies die Konsumentenpolitik zu Versuchen einer Isolierung des eigenen Marktes von den Weltmärkten führen und — sogar entgegen den Absichten der Leiter der Handelspolitik — den Grund vorbereiten zur Einführung eines Schutzes dieses Marktes gegen fremde Konkurrenz: es hätte bloß genügt, anstatt der prohibitiven Einfuhrverbote elastischere Schutzzölle aufzustellen, wie dies Ende 1928 für Roggen und Weizen geschah und Mitte 1929 für eine Reihe anderer landwirtschaftlicher Artikel. In dieser Hinsicht ist die Evolution sehr interessant, welche im besprochenen Zeitraume das am 18. November 1927 eingeführte Einfuhrverbot durchgemacht hat, das nachher wiederholt bis zum 22. November 1928 gestreckt und schließlich (am 10. Dezember 1928) durch einen Einfuhrzoll abgelöst wurde.

Eine nicht weniger interessante Wandlung machen im besprochenen Zeitraume auch die Ausfuhrzölle mit. So hat der Ausfuhrzoll für Roggen nach wiederholter Erstreckung sogar den Zeitabschnitt eines völligen Liberalismus bei der Einfuhr dieses Artikels überdauert und wurde erst am 4. Juni 1929 aufgehoben.

Bekanntlich wurde als erster Getreidezoll in den normalen Einfuhrtarif am 29. Oktober 1928 gerade der Zoll auf Roggen (in der Höhe von 11 Złoty für 100 Kilo) eingeführt. Von Interesse ist es hervorzuheben, daß dies kurz nach den Beschlüssen des Wirtschaftlichen Ministerialkomitees vom 28. August 1928 geschehen ist, die in der Roggenfrage den Standpunkt der Leiter der Handelspolitik folgendermaßen formulierten: „Angesichts der Differenz der Roggenpreise auf den Ausland- und Inlandmärkten könnte die Aufhebung des gegenwärtig geltenden Ausfuhrzolles für Roggen in der Höhe von 15 Złoty für 100 Kilo eine beträchtliche Roggenausfuhr zu besseren Preisen nach dem Auslande verursachen, und in weiterer Folge mangelndes Angebot in der Vorerntezeit und eine beträchtliche Preiserhöhung. Gerade aus diesem Grunde wird der bisherige Ausfuhrzoll für Roggen bis zum 31. Juli 1929 erstreckt. Der Termin des 31. Juli wurde deshalb so festgesetzt, um eventuell zur günstigsten Zeit, nach Konstatierung gewisser Überschüsse, den Export gewisser Roggenmengen zu ermöglichen.“

Für die Roggeneinfuhr wurde weiterhin völlige Freiheit aufrechterhalten, in der Berechnung, daß in Anbetracht genügender Roggenvorräte im Lande und des höheren Auslandspreises eine Einfuhr nicht droht.“ \*)

Wir haben uns dieses überlange Zitat gestattet ausschließlich zum Nachweise, daß die Einführung eines Roggenzolles, als eines ersten Zollsatzes bei Getreideeinfuhr am 29. Oktober 1928, noch immer nicht das Datum eines Umschwunges in den programmatischen Regierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Getreidepolitik bedeutet und daß dieses Datum in einem beträchtlich späteren Zeitraume zu suchen ist. Die Einführung des Roggenzolles war vielmehr auch in den Augen der damaligen Leiter der Handelspolitik ein augenblickliches Kompromiß von keinerlei realer Wirkung, da ja „ein Import nicht drohte“. Bei der Auswahl eines Artikels zwecks Befriedigung von als unberechtigt angesehenen Postulaten und zwecks Manifestierung einer Bereitschaft, den Weg des Zollschutzes für die Getreideproduktion zu betreten, machte man gerade deshalb beim Roggen halt, weil man den praktischen Wirkungen eines solchen Zolles keinerlei Gewicht beimaß in einem Zeitraume, da man sich eher Erwägungen hingab über die Mittel zur Verhinderung eines Getreideabflusses aus Polen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Einführung eines Zollsatzes auf Roggen unter solchen Umständen in landwirtschaftlichen Kreisen keinerlei Enthusiasmus hervorgerufen hat, und daß dieses Datum ohne Echo selbst in den Spalten der Fachzeitschriften vorüberging.

Viel seriöser sieht schon der nächste Zug auf diesem Gebiete aus — die Einführung eines Einfuhrzolls auf Weizen. Schon der Artikel selbst, in dem Polen ganz deutlich keine Autarkie hat und auf Import angewiesen ist, spricht dafür, daß diesmal die Leiter der Handelspolitik mit einem ersten und durchaus realen agrar-protektionistischen Versuch rechneten, indem sie am 10. Dezember 1928 einen Einfuhrzoll für Weizen (in Höhe von 11 Złoty für 100 Kilo) einführten. Doch auch dieser Augenblick kann bloß anerkannt werden als das Datum eines ersten entschiedenen Versuchs im Bereiche agrarschutzöllnerischer Politik und bildet für sich selbst keine Etappe in dieser Politik. Der ganze Komplex der Ereignisse des Jahres 1929, die ernste Verschärfung der landwirtschaftlichen Krise und ein geradezu unerhörter Sturz der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse waren nötig, damit die maßgebenden Kreise ihren Standpunkt in der Getreidepolitik änderten, sich — übrigens mit einer gewissen Verspätung — den in ganz Europa herrschenden Anschauungen über Gewicht und Bedeutung der Agrarproduktion für die nationale Wirtschaft anpaßten und an eine energische Hilfsaktion für die Landwirtschaft zur Krisenzeit herantraten.

Eines der Bruchstücke dieser Aktion sind eben die Beschlüsse des Wirtschaftlichen Ministerialkomitees vom 18. September 1929, die den Zollschutz für die Landwirtschaft in Polen entschieden vertieften und programmatisch festlegten.

Im Zeitraume vor diesen Beschlüssen haben wir bei der eingehenden Besprechung der übrigens wenig zahlreichen Symptome eines Operierens mit

\*) Wochenschrift „Przemysł i Handel“ (Industrie und Handel) vom 29. September 1928, Heft 40, S. 1620.

Mitteln der Zollpolitik vielleicht zu Unrecht die interessante Verwendung von Ausfuhrzöllen als eines Mittels zur Besserung der Organisation oder zur Erhöhung der Produktion in der Landwirtschaft übergangen. Solchen Charakter haben die am 1. Februar 1929 festgesetzten Zölle für Schweine und Schweinefleisch, mit der Bestimmung, daß vom Industrie- und Handelsministerium den zu einem Syndikat vereinigten Exporteuren erteilte Bescheinigungen die Berechtigung zu zollfreier Ausfuhr gewährleisten; solchen Charakter haben auch die Ausfuhrzölle auf Eier und Butter, in der Praxis auf nichtqualifizierte Ausfuhr angewendet, die gewissen Standardisierungsvorschriften nicht entsprach.

Diese Maßnahmen, wenn auch verhältnismäßig geringfügig und wenig zahlreich, sprechen zweifellos für, wenn man sich so ausdrücken darf, eine Rationalisierung der Zollpolitik und verdienen Erwähnung.

Rückkehrend zu den einen Umschwung und eine besondere Etappe in der Zollpolitik bildenden Beschlüssen des Wirtschaftlichen Ministerialkomitees vom 18. September 1929, muß man feststellen, daß sie die Entscheidung über Einführung eines Einfuhrzolles enthielten für Gerste und Hafer (in der Höhe von 11 Złoty für 100 Kilo), für Mais, Erbsen, Bohnen und Buchweizen (in der Höhe von 6 Złoty für 100 Kilo), sowie für Hirse (in der Höhe von 3 Złoty für 100 Kilo). Zugleich wurde beschlossen, den Zoll zu erhöhen für nicht besonders genannte Mehlartern (von 5 auf 18 Złoty für 100 Kilo) und Grützen (von 6,50 auf 14 Złoty für 100 Kilo Heidegrütze und Hirsegrütze und von 6,50 auf 11 Złoty für 100 Kilo Weizen- und nicht besonders genannte Grützen).

Diese Beschlüsse bezeugen gewissermaßen den Abschluß eines Evolutionszyklus der polnischen Zollpolitik: mit diesen Beschlüssen wird eine letzte Etappe abgeschlossen, die den Endpunkt des Weges bildet, den diese Politik zurückgelegt hat, von einem fremden, in aller Eile an die polnischen Bedingungen angepaßten Zolltarif bis zu einem mit den spezifischen Bedingungen und Erfordernissen des polnischen wirtschaftlichen Lebens organisch zusammengewachsenen Zollsystem.

Als einen integrierenden, wenn auch vorübergehenden, weil nur durch eine Augenblickskonjunktur veranlaßten Bestandteil dieses Systems, darf man das in letzter Zeit ungewöhnlich entwickelte System der sogenannten Zollrückerstattung nicht mit Schweigen übergehen. Dieses zu Beginn des Jahres 1925 begonnene System verriet sofort die gewichtige Tendenz, sich zu erweitern und von den Textilwaren, für die es ursprünglich eingeführt worden, auf immer zahlreichere andere Artikel überzugreifen. Schon im Jahre 1926 war die Zahl der in dieses System einbezogenen Artikel beträchtlich gewachsen, sie ist seither bis zur Gegenwart bedeutend gestiegen, und im November 1929 wurde das System auch auf Getreide erweitert, bei dem es übrigens einen etwas verschiedenen, vor allem einen ausgesprochen provisorischen Charakter besitzt. Die Entwicklung dieses Systems läßt sich illustrieren durch einen Vergleich der Prozentsätze, welche die Zollrückerstattungen in den gesamten Zolleinnahmen ausmachten.

Diese Prozentsätze betragen 1926/27 — 2,3%, 1927/28 — 1,9%, 1928/29 — 2,3%, 1929/30 — 4,8%. Wiewohl in der letzten Zeit die Zollrückerstattungen 5% der Zolleinnahmen nicht übersteigen, werden immer häufiger Stimmen laut gegen das übermäßige Anwachsen dieses Systems, und man begann

dessen Zweckmäßigkeit in Frage zu stellen. Das Hinauswachsen dieses Aufsatzes über das ursprünglich beabsichtigte Ausmaß gestattet uns nicht, bei dieser ungemein interessanten Frage zu verweilen; so beschränken wir uns denn auf diese beiläufigen Bemerkungen. Dies fällt um so leichter, als die Zollrückerstattung durchaus nicht ein spezifisches Merkmal der polnischen Zollpolitik bedeutet und, zusammen mit den für Getreide festgesetzten Ausfuhrprämien, angesehen werden kann als ein Symptom des in letzter Zeit bis zu den äußersten Grenzen verschärften Konkurrenzkampfes auf dem internationalen Terrain.

---

Wir glauben, daß wir die wichtigste Phase der polnischen Zollpolitik besprochen haben, die zu verzeichnen war seit dem Zeitraume unmittelbar nach dem Kriege bis zur letzten Etappe, nach der man Gestalt, grundsätzliche Merkmale und Entwicklungstendenzen des polnischen Zollsystems als festgelegt ansehen darf. Die weitere Etappe in dieser Entwicklung muß wohl schon der neue autonome Zolltarif sein, dessen Entwurf sich gegenwärtig im Endstadium der Ausarbeitung befindet.

Die Arbeiten an diesem Tarif sind noch, entsprechend der Natur solcher Dinge, durch die Vertraulichkeit der Beratungen geschützt; aus Meldungen jedoch, die trotzdem in die Presse gedrungen sind, kann man den Eindruck empfangen, daß die Grundsätze, auf welchen das neue Projekt beruht, bloß eine Weiterentwicklung jener Tendenzen sind, die im Evolutionsprozeß des bisherigen Zollprovisoriums hervorgetreten sind. Im übrigen hat eine ganze Reihe von Änderungen und Korrekturen am jetzt geltenden System zweifellos ihren Ursprung in Materialien und Bearbeitungen, die zur Vorbereitungsarbeit des neuen Zolltarifs gehören.

Der neue Tarif wird gewiß an absoluten Neuerungen nur das enthüllen, was im Rahmen des bestehenden Systems aus formalen Gründen durchzuführen nicht möglich war, wie eine weitgehende Differenzierung der Nomenklatur und dergleichen mehr.

Daher werden wir die Aufgabe des vorliegenden Artikels als erfüllt ansehen, wenn er durch die Herausarbeitung der wichtigeren Entwicklungsmomente des bisherigen Systems die Interessenten gewissermaßen vorbereitet und bekanntmacht mit dem, was der neue, seinem Inkrafttreten nahe polnische Zolltarif mit sich bringen kann.

---



## Die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Polen und Danzig

von

Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt.

Die Frage der Doppelbesteuerung des ausländischen Einkommens in Polen und wie sie die polnische Steuerpolitik zu lösen versucht, habe ich bereits vor drei Jahren im Review of Polish Law and Economics eingehend behandelt. Besonderen Nachdruck legte ich auf die Tatsache, daß das Einkommensteuergesetz in Art. 4 prinzipiell die Abzugsfähigkeit des im Auslande erlangten und dort bereits versteuerten Einkommens anerkennt, diese Steuerfreiheit jedoch nur physischen Personen und bei Vorhandensein der Gegenseitigkeit des Staates, dem die Einkommensteuer gezahlt wurde, zubilligt. Sonst aber werden in Art. 1 (Abs. 2 und 3) des Gesetzes inländische Quellen aufgezählt, aus welchen unbedingt in Polen versteuerbares Einkommen fließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eigentümer physische oder juristische Personen sind und ob sie im In- oder Auslande ihren Aufenthalt, Wohnort bzw. Sitz haben. Der Ausländer wird in Polen in bezug auf seine Steuerpflicht dem Inländer gleichgestellt, auch wenn er hier weder Wohn- noch Geschäftssitz hat, wenn sich bloß seine Einkommenquelle in Polen befindet. Weiter führte ich aus, daß zur Feststellung der Einkommenquelle der Wohnort des Steuerträgers in Polen dient, eventuell ein mehr als einjähriger Aufenthalt. Dennoch besteht die Steuerpflicht der Nichtbewohner von im Inlande befindlichen Einkommenquellen, wie z. B. aus Liegenschaften und Sachenrechten, gewinnbringenden Unternehmungen aller Art und aus Polen bezogenen Tantiemen oder öffentlich begründeten Pensionen. Im Auslande befindliche Körperschaften unterliegen in Polen der Besteuerung vom Einkommen aus in Polen befindlichen Liegenschaften und Sachenrechten, ferner aus selbständig oder gemeinschaftlich betriebenen Handels- und gewerblichen Unternehmungen. Der Besitz von aller Art Geschäftsanteilen, wie Aktien, Kuxe und dergleichen gilt nicht als Beteiligung und nicht als steuerpflichtige Einkommenquelle.

Die Steuerpflicht einer auswärtigen juristischen Person als Steuerträger von ihrem gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsunternehmen hängt davon ab, ob sich ihr Verwaltungssitz, das ist die Arbeits- oder Werkstätte, in Polen befindet oder nicht. Der Filialsitz einer ausländischen Gesellschaft in Polen bildet ein selbständiges polnisches Steuersubjekt. Aktiengesellschaften können nur mit besonderer Genehmigung der Regierung zum inländischen Geschäftsbetriebe in Polen zugelassen werden. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind an eine derartige Voraussetzung nicht gebunden, falls Gegenseitigkeit besteht.

Der aus dem Importgeschäfte durch einen Ausländer erlangte Gewinn ist einkommensteuerfrei, ein solcher aus dem Export im Inlande d. i. in Polen eingekaufter Waren hingegen steuerpflichtig, wobei es nur auf die schwierige Erfassung der Quelle und Feststellung der Interessenverwaltung ankommt. Dagegen gilt eine Wiederausfuhr gegen Lohn in Polen verarbeiteter oder veredelter ausländischer Rohstoffe bzw. Halbprodukte nicht als Export und muß einkommensteuerfrei bleiben.

Ein besonderes Abkommen über die Doppelbesteuerung hat Polen bisher durch offiziell ratifizierten Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik und der Freien Stadt Danzig getroffen. Ein solches mit Ungarn ist wohl fertig, doch noch nicht offiziell ratifiziert und kundgemacht. Eine derartige Abmachung mit Deutschland hat bloß provisorischen Charakter und wird bis zum Abschluß eines Handelsvertrages nur als interne Richtschnur für die Steuerbehörden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit betrachtet.

Der Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik basiert auf dem Prinzip der Territorialität, d. h. der Staat, auf dessen Gebiet sich die Einkommenquelle befindet, besitzt die ausschließliche Steuerhoheit. Falls sich diese Quelle auf beiden Gebieten befindet, hat die Besteuerung durch beide Staaten im Verhältnisse zum Stamm- und Betriebskapital Platz zu greifen. Begünstigungen steuerrechtlicher Natur werden in manchen Handelsverträgen gewährleistet, wie z. B. in jenen mit Dänemark, Finnland und Holland. Alle Handelsverträge Polens besitzen die Meistbegünstigungsklausel und sichern daher den Vertragsstaaten dieselben Vorteile in Bezug auf Schutz vor doppelter Einkommenbesteuerung wie der Tschechoslowakischen Republik, sofern Gegenseitigkeit besteht.

## II.

Ich möchte nun im Vorliegenden einige Worte dem neuesten und tatsächlich seit 1929 in's Leben getretenen Übereinkommen mit der Freien Stadt Danzig widmen. Dasselbe ist insofern interessant, als die brennende Schutzfrage vor doppelter Besteuerung desselben Ertrages durch zwei Nachbarstaaten, wie es Danzig vom Standpunkt der Steuer-Souveränität ist,\*) genau nach Vorschlag und Schema des Spezialausschusses des Völkerbundes vom Jahre 1927 konstruiert wurde. Das Abkommen bezieht sich auf sämtliche Arten der direkten Steuern, welche nicht bloß dem Staatsaerar, sondern auch Gemeinden und Kommunalverbänden zufließen, samt Zuschlägen und Zulagen. Gegenstand der Regelung ist im allgemeinen der Ertrag, ein weiterer Begriff als das Reineinkommen; er bedeutet allerlei Einkünfte aus Kapital oder Arbeit, welche nach bestehenden Steuergesetzen beider Vertragsparteien der Besteuerung unterliegen. Die Ertragsquellen mit ihren

\*) Die Freie Stadt Danzig als ein unter dem Schutze des Völkerbundes befindlicher Staat ist befugt, Vereinbarungen wirtschaftlicher Natur unmittelbar mit der Republik Polen zu treffen.

Übereinkommen welchen Inhaltes auch immer mit anderen Staaten können ohne Zustimmung Polens nicht abgeschlossen werden (Art. 102, 104 Abs. 6 des Versailler Vertrages, Pariser Abkommen vom 9. XI. 1920, Beschluß des Völkerbundes vom 17. XI. 1920 u. 2. III. 1921, Entscheidung des Oberkommissars vom 17. XII. 1921, Rechtsgutachten des St. Intern. Gerichtshofes vom 26. VIII. 1930).

Sonderarten und nicht die Steuergattungen werden hier entsprechend behandelt. So ist es auch richtig, da doch die Frage, wie eine Abgabe aus bestehendem Ertrag zu bemessen und zu erheben sei, mit der Tatsache der nochmaligen Heranziehung des Steuerzahlers zu dieser Last nur wenig oder auch nichts Gemeinsames hat. Ob z. B. die Aktiengesellschaften in Danzig vom Einkommen die Körperschaftssteuer, in Polen aber die Einkommensteuer zu leisten haben, oder ob in Polen eine Steuer von unbebauten Gründen vorhanden ist, in Danzig dagegen eine Abgabe zum Zwecke der Wohnbauförderung, darf bloß insofern eine Rolle beim Versuch der Verhinderung einer Doppelbesteuerung spielen, als sich der Schutz d. i. die Befreiung von der Steuerpflicht nur auf gleichartige Steuern bezieht. Artikel 1 des Abkommens zählt übrigens die vorgesehenen und diesem Schutz unterworfenen Steuergattungen besonders auf. Die etwa bestehenden und nicht aufgezählten oder inzwischen neu eingeführten oder endlich derart abgeänderten Steuergesetze bzw. Einzelvorschriften befinden sich prinzipiell außer dem Vertragsrahmen. Doch können sie in denselben zufolge direkter Verständigung der beiderseitigen obersten Finanzbehörden nachträglich aufgenommen werden. Ein zwischenstaatliches Spezialübereinkommen wird hierzu nicht mehr notwendig sein (Art. XIV). Wie sieht nun die Quellenordnung aus und wie wird die einfache Steuerpflicht statt der zweifachen festgesetzt? Maßgebend an erster Stelle ist das Territorium, auf welchem sich die Steuerquelle vorfindet; hierbei muß in besonderen Fällen eine Rechtsvermutung, ja eine Fiktion zu Hilfe gerufen werden und zwar überall dort, wo genügende Tatumsstände fehlen. Außer Zweifel ist z. B. die Tatsache des Ertrages aus aller Art Stadt- und Landliegenschaften, wie auch aus auf hypothekarisch sichergestellten Forderungen. Unanfechtbar ist auch das Bestehen eines Handels- oder gewerblichen Unternehmens auf einem oder dem anderen oder beiden Gebieten der Vertragsparteien, wenn ihre Betriebsstätten ebendort liegen. In solchen Fällen ist das Territorialprinzip selbstverständlich und die Steuerhoheit gehört dem betreffenden Vertragsteile oder auch beiden nach Maßgabe der besonders festzustellenden Ertragsanteile. Jeder von ihnen erhebt daher seine Steuer von dem auf seinem Gebiete zu Tage getretenen Ertrag. Die Handelsbücher des Steuerzahlers, in Ermangelung derselben unmittelbare Verständigung der Steuerveranlagungsorgane beider berechtigter Staaten soll die Aufteilung der Steuerquote ermöglichen (Art. III). Der Hauptsitz des Unternehmens hat, wie wir sehen, aufgehört, ein ausschließliches und einziges Merkmal der Steuerzugehörigkeit zum Staatsgebiete zu bilden, in welchem er sich befindet. Nur die Ortslage der tatsächlichen Betriebsleitung ist nun maßgebend. Eine polnische Aktiengesellschaft kann von Rechts wegen ihren Hauptsitz nur im Inlande nehmen, doch gilt diese Zwangsvorschrift des polnischen Aktienrechtes nicht für anderartige Unternehmungen. Die von Danzig aus kommerziell geleitete Privatfirma hat daher ihren polnischen Betriebsstättenenertrag in Polen zu versteuern, den Danziger in Danzig, gleichviel ob es sich um die Einkommen-, Gewerbe-, Grund- oder sonstige Steuer handelt. Der Unterschied zwischen Real- und Personalsteuer hat hier keinerlei Bedeutung. Diese Regel gilt jedoch nicht für Seeschiffs- und Luftverkehrrunternehmungen, bei welchen der Sitz der Hauptleitung ausnahmsweise maßgebend ist (Art. XII), insofern

die Besteuerung des Unternehmungs- d. i. Geschäftsertrages in Frage kommt, nicht aber die Vermögens- und Realsteuer. Für diese Steuerarten ist lediglich die Lage des Realbesitzes bzw. des immobilien und mobilen Vermögens maßgebend.

Obiges ist wohl für Fälle vertragsmäßig verordnet worden, wenn der Nachweis des Staatsgebietes, in welchem der Geschäftsbetrieb des Unternehmens bzw. die Betriebsstätteleitung liegt, auf keine tatsächlichen Hindernisse stößt. Es können sich jedoch in dieser Richtung Schwierigkeiten ergeben, besonders wenn keine Klarheit vorliegt, wo sich die eigentliche Leitung des betreffenden Landesbetriebes befindet. Hier muß die Frage der technischen Betätigung in dem betreffenden Geschäftsbetrieb geprüft werden, wobei die Richtschnur zu ihrer Lösung im Art. III, dritter Absatz des Schutzvertrages gegeben wurde. Sonach werden als selbständige Steuerobjekte, welche die Steuerpflicht ihrer Eigentümer festzustellen haben und in weiterer Folge die vermeidbare Doppelbesteuerung des Ertrages (übrigens fiktiv) begründen, allerart technische Betätigungen zwecks Erlangung des Unternehmungsertrages angesehen. Es sind dies die Führung von Geschäftsfilialen, Bergwerken, Anstalten, Steinbrüche, Fabriken, Werkstätten, Agentien, Einkaufs- und Verkaufsstellen, Bureaus (d. i. lokale Geschäfts- oder Betriebskontore), Magazine, Warenlager und was auch immer für sonstige geschäftliche Einrichtungen. Nicht von Bedeutung ist da der Umstand, daß diese Betätigung einer dritten Person anvertraut worden ist, deren Ertragssteuerpflicht außer Betracht bleibt. Gleichgültig für die Merkmalskennung des Steuerobjektes ist ihre Vollmachtsbefugnis und deren Ausmaß, es wird bloß ein ständiges Rechtsverhältnis der Vertretung vorausgesetzt. Ob darunter ein Dienstverhältnis zu verstehen sei, kann aus dem Wortlaute der Bestimmung nicht klar entnommen werden. Daß dies der Fall sei, würde man aus dem Reservat schließen müssen, nach welchem ein Geschäftsbetrieb durch „tatsächlich“ selbständige Vertreter (Vermittler, Kommissionäre und dgl.) kein Merkmal des steuerpflichtigen Betriebes im Gebiete des anderen Vertragsteiles bildet.

Das Territorialitätsprinzip als der natürliche und bequemste Modus zur Feststellung der Schutzberechtigung, d. i. der Befreiung von nochmaliger Steuerpflicht, findet Anwendung auch bei anderartigem Ertrage. Insbesondere gilt es für allerlei selbständige gewinnbringende Beschäftigung, somit auch für sämtliche sogenannten freien Berufe. Wo diese ausgeübt werden, dort werden sie besteuert. Weder Wohnsitz noch ständiger Aufenthalt nach seiner Begriffsbedeutung soll hier zur Richtschnur dienen, sondern nur der Ort der tatsächlichen, ertragshalber entwickelten Betätigung. Diese kann auch auf beiden Vertragsgebieten zum Ausdruck gelangen, in welchem Falle eine entsprechende Aufteilung der Steuerbasis zustande kommt, in analoger Weise wie bei dem Ertrage aus Realbesitz oder Handels- bzw. gewerblichen Unternehmungen (Art. III, dritter Absatz und Art. IV, letzter Absatz). Das Merkmal der Selbständigkeit der Ertragsquelle ist durch den Nachweis gegeben, daß der Steuerpflichtige für seine persönlichen und geistigen Leistungen aus direkter Beauftragung durch dritte Personen Ertrag zieht. Gleichgültig bleibt dabei der Umstand, ob die Berufstätigkeit rein persönlich, d. i. unmittelbar oder durch Angestellte zum Ausdruck gelangt. Der betreffende Steuerpflichtige kann sich ja durch seine Angestellten vertreten oder aushelfen

lassen. Der Ertrag aus dieser Hilfsarbeit erfolgt jedenfalls auf Rechnung des Arbeitgebers und unterliegt der Besteuerung, unbeschadet der Steuerpflicht des Arbeitnehmers aus dem Lohne als abgesonderter Ertragsquelle der nichtselbständigen Tätigkeit. Bevor ich diese einer besonderen Besprechung unterziehe, möchte ich noch einen Anwendungsfall des Steuergebietprinzips erwähnen. Nach dem Schlußprotokoll zum Polnisch-Danziger Abkommen (zu Art. II und III) sind einmalige Veräußerungsgewinne, erzielt bei Verkauf unbeweglicher Gegenstände oder Betriebsstätten (auf Firmen), nach der Lage des Verkaufsobjektes zur Besteuerung heranzuziehen. Der Ort des Vertragsabschlusses bleibt außer Betracht. Diese Bestimmung hat selbstverständlich nur dann eine sinngemäße Bedeutung, wenn ein derartiger Ertrag überhaupt einer Besteuerung unterliegt. Bei nicht berufsmäßigen und bloß gelegentlichen Veräußerungen kommt auf beiden Vertragsgebieten weder die Einkommen-, noch die Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer in Frage. Über die Wertzuwachssteuer, die übrigens vorläufig nicht besteht, spricht sich das Abkommen nicht aus. Es wäre daher nur anzunehmen, daß derartige einmalige Gewinne und nur solche (und nicht der Ertrag!) als ein Bestandteil des übrigen berufsmäßigen oder betriebsbezweckten Ertrages des Steuerpflichtigen angesehen und demnach besteuert werden sollen. In Polen ist diese Frage in bezug auf Bilanzergebnisse der Aktiengesellschaften, welche Bestandteile des immobilien Vermögens mit Gewinn veräußert, vom Obersten Verwaltungsgerichtshofe in diesem Sinne gelöst worden. Demnach wäre folgerichtig der in Danzig erlangte Liegenschaftsveräußerungsgewinn einer polnischen Aktiengesellschaft in Polen nicht einkommensteuerpflichtig. Und nun gehe ich zu anderen Richtschnurtatsachen, welche dem Doppelbesteuerungsschutz zur Grundlage dienen sollen, über. Es sind deren dreierlei, der Ort des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen bzw. seines Familienhaushaltendes, des Aufenthaltes und des Leitungssitzes der nichtphysischen Person. — Wenn ich vorher von einer Fiktion des Ertragsquellenortes sprach, so will ich hier diese Behauptung begründen durch den Hinweis auf die Tatsache, daß sich weder der Wohnsitz noch der Aufenthalt, noch endlich der Leitungssitz (letzterer ganz und gar) mit dem Bestande der steuerpflichtigen Einkünfte unbedingt und tatsächlich identifizieren muß. Der Wohn- oder Leitungssitz wird wohl für die einmalige und ausschließliche Steuererhebung maßgebend sein, auch dann, wenn die Einkünfte von auswärts fließen. Ein in Warschau wohnhafter Berichterstatter eines Danziger Blattes wird, wenn er auch sein fixes Gehalt in Danzig bezieht, dennoch in Polen besteuert. Der Aufsichtsrat einer Danziger Aktiengesellschaft wird, obwohl in Polen wohnhaft, dennoch seine Tantiemenbezüge bloß einmal in Danzig als dem Orte des Leitungssitzes zu versteuern haben. Eine nochmalige Heranziehung dieser Ertragsquelle zur polnischen Einkommensteuer findet nicht statt, wenn auch der tatsächliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Polen ist und ebenda die Betriebsstätte der tantiemzahlenden Aktiengesellschaft liegt. Ihr Leitungssitz wird hier fiktiv als Ort der Ertragsquelle festgesetzt, insofern Tantiemen des bezugsberechtigten physischen Steuerpflichtigen besteuert werden sollen. Handelt es sich aber um die Steuer der Tantiemen zahlenden Aktiengesellschaft selbst, so gilt ja für die Steuerkompetenz die Lage der Betriebsstätte und nur dann

deren Leitungssitz, wenn sie dadurch faktisch festgestellt werden soll (Art. III, V, X).

Das Wohnsitzprinzip ist im polnisch-Danziger Abkommen in recht elastischer Weise angewendet worden. Vor allem ist die Definition des Wohnsitzes unklar, weil nicht durch reine Tatsachen, sondern durch Umstände und Vermutungen gegeben. Artikel IX lautet nämlich: „Einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht schließen lassen, daselbst nicht nur vorübergehend zu verweilen.“ Diese Umstände müssen daher vorerst auf ihre Bedeutung hin geprüft werden, um sodann einen entsprechenden Schluß zu ziehen. Befugt hierzu ist die Steuerbehörde des mutmaßlichen Wohnsitzes, ob jedoch diese nach freiem Ermessen oder streng gemäß diesbezüglichen Berichtes der kompetenten Verwaltungsbehörden (Polizei, Magistrat, öffentliches Meldungsamt), ist im Abkommen nicht gesagt worden. Jedenfalls müssen Informationen verlässlicher Art über Vorliegen von Tatsachen eingeholt werden. Ungeklärt ist auch die Frage der dauernden Beibehaltung der Wohnung und des vorübergehenden Verweilens. Wie lange muß eine physische Person die Wohnung innehaben, um diese als dauernd bezeichnen zu können? Wie lange darf man vorübergehend in einem Orte und Lokal verweilen, um nicht als dauernder Einwohner und daher Steuerpflichtiger bezeichnet zu werden? Mangels besonderer Bestimmungen des Abkommens müssen jene der Steuerordnungen beider Vertragsteile in Betracht zu ziehen sein. \*) Artikel 1 des polnischen Einkommensteuergesetzes bestimmt, daß steuerpflichtig jene physische (natürliche) Personen sind, welche „im Gebiet der Republik ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr in diesem Gebiet aufhalten“. Es genügt hier zur Feststellung des Wohnsitzes die Tatsache des Wohnens länger als ein Jahr. Ein Wohnen in einem Orte von kürzerer Zeit gilt nur dann als Richtschnur für die Steuerpflicht, wenn Nebenumstände darauf hinweisen, daß sich die betreffende Person nicht bloß provisorisch, sondern ständig dort ansässig macht. Der Nachweis des Beibehaltungswillens einer Wohnung durch Feststellung der bezüglichen Umstände ist im polnischen Gesetze bloß zu konkludieren. Im § 67 der deutschen Reichsabgabenordnung wird er direkt als Voraussetzung verlangt.

Der Wohnsitz als Grundlage der Steuerhoheit wird im Abkommen von dreierlei Gesichtspunkten aus behandelt, je nachdem ob die Steuerpflicht des Empfängers von Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit (Gehalt, Lohn, Ruhegehalt u. dgl.) in Frage kommt oder sein Familienhausstand oder schließlich, ob es sich um andersartige, nicht aus abhängiger oder unabhängiger Arbeit stammende Einkünfte handelt, wie z. B. Kapitalrenten, Liegenschaften, urheberrechtliche Erträgnisse u. dgl. Die rein persönliche Tatsache, daß der bezugsberechtigte Arbeitnehmer eines Vertragsteiles auf dem Gebiete des anderen Vertragsteiles wohnt, verleiht diesem Teil das Steuererhebungsrecht. Der ebenfalls persönliche Umstand, daß dieser Steuer-

\*) Amtliche Definition und Feststellungsart des Wohn- und Aufenthaltsortes auf dem Gebiete der polnischen Republik enthält übrigens die Notverordnung des Staatspräsidenten v. 16. März 1928 über die Evidenz und Kontrolle der Bevölkerung (Ges. Bl. Nr. 32 Pos. 309) und die bezügliche Vollzugsverordnung des Ministeriums des Inneren vom 16. Oktober 1930 (Ges. Bl. Nr. 82, Pos. 653).

pflichtige zwar im Lande seiner verdienstbringenden Tätigkeit wohnt, aber seinen Familienhausstand im anderen Vertragsland besitzt, bewirkt den Übergang der Steuerpflicht auf dieses Land. Es ist dies besonders im Grenzgebiet der Fall, wo Arbeiter und Beamtenfamilien auf beiden Seiten ihren Wohnort aufnehmen, zumeist aus Gründen wirtschaftlicher Natur (billigere Lebensmittel oder leichtere Wohnungsmöglichkeit oder auch günstigere Kindererziehungsbedingungen).

Allerdings muß man hier von einer Ausnahme von der Regel sprechen, daß Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit im Gebiete des Vertragsteiles einmal zu besteuern sind, wo sich der Wohnsitz des Bezugsberechtigten befindet. Die Ausnahme ist übrigens nur dem Arbeitnehmer der Vertragspartei selbst und allein zugebilligt worden, somit Personen, welche zum öffentlichen Dienst bei den staatlichen Unternehmungen privat-vertraglich herangezogen sind (Art. VI).

Nun bleibt noch das Richtschnurmoment des Wohnsitzes des Empfängers von allerlei Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, wie z. B. Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheinen u. dgl. Das Abkommen unterscheidet hier, wenn auch nicht ausdrücklich, die Kapitalsteuer von der allgemeinen Einkommensteuer. Letztere ist jedenfalls bloß einmal im Wohnsitzlande des Steuerzahlers zu erheben, erstere jedoch im Lande des Wohnsitzes des Schuldners des Steuerpflichtigen und nur dann, wenn diese Steuer im Wege des Abzuges vor Auszahlung des Guthabens erfolgt (Art. VII). Durch diese Abmachung wurde neuerlich eine Ausnahme von der Regel geschaffen, d. i. von dem Grundsatz der Steuererhebungsberechtigung jenes Vertragsteiles, auf dessen Gebiet der Wohnsitz der genußhabenden Person (des Empfängers) sich befindet. Es wird nicht unbedingt verlangt, daß der Schuldnerwohnsitz gleichzeitig der Ort der Leitung des Unternehmens ist, obwohl normalerweise beide diese Tatsachen zusammentreffen. Maßgebend ist lediglich die Frage, wo der Steuerabzug vom Kapitalertrage gesetzmäßig vorgenommen wird. Ein Verzicht auf derartige Steuererhebungsart bewirkt ipso jure das Aufleben der Steuerpflicht zu Gunsten des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten, d. i. des Gläubigers.

Außer dem Schuldnerwohnsitz kennt das Abkommen noch den Gläubigerwohnsitz, offenbar zum Unterschied vom Wohnsitz des Empfängers der steuerbaren Einkünfte. Dieser gilt jedoch nur bei Bezug von aller Art Renten oder Einkünften, welche im Vertragstext nicht ausdrücklich und besonders genannt worden sind (wie z. B. Alimente, Entschädigungen, Abfindungen u. dgl. auf privatrechtlicher Grundlage). Nicht die Tatsache des Empfanges und der Wohnsitz des Empfängers bilden in solchem Falle die Grundlage der einfachen Besteuerung zu Gunsten des betreffenden Gebiets herrn, sondern der Umstand, wo der Forderungsberechtigte, d. i. der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. Es wurde hier die Eventualität vorausgesehen, daß diese beiden Personen nicht unbedingt dieselbe Steuerpflicht trifft, oder daß ein steter Wohnsitzwechsel die Steuererhebungstechnik erschweren könnte, (Art. VIII). In enger Verbindung mit dem Wohnsitze als Schutzvoraussetzung ist in besonderen Fällen der tatsächliche Aufenthalt

auf einem oder dem anderen Steuergebiet und das Heimatrecht (Staatsangehörigkeit) in einem von beiden Vertragsländern. Der Aufenthalt hat nur insofern maßgebende Bedeutung, als es sich um Steuerpflichtige handeln sollte, welche auf beiden Vertragsgebieten ihren Wohnsitz haben. Die Zeitdauer des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen in einem Wohnsitzgebiete im Verhältnis zum Aufenthalte im anderen soll für die Aufteilung jener Steuergattungen entscheidend sein, welche eben nach dem Wohnsitzprinzip zu erheben sind (Art. IX).

Die Verteilung der Steuerpflicht und des Steuererhebungsrechtes soll nach solchem Aufenthaltsdauerverhältnis erfolgen und nicht die Steuerbasis, d. i. die steuerbaren, in den betreffenden Zeitabschnitten des Steuerjahres fließenden Einkünfte des einen doppelten Wohnsitz besitzenden Steuerzahlers. Eine Aufenthaltsdauerfeststellung bei Mangel des Wohnsitzes hat keinen Einfluß auf die Steuerpflichtfrage und kommt nicht in Frage bei derartigen Einkünften, die ich Wohnsitz-einkünfte nennen könnte. Bei andersartigem Ertrage, der einkommensteuerpflichtig ist, bleibt der Aufenthalt als Voraussetzung weiter aufrecht. Z. B. jedermann, der sich in Polen länger als ein Jahr aufhält, ist einkommensteuerpflichtig, allerdings in beschränkter Weise, wenn er in Danzig beheimatet ist, in welchem Falle Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Sitz gemäß Schutzabkommen maßgebend ist. \*)]

Der Begriff des Sitzes bezieht sich auf nicht physische Steuerzahler, somit auf Körperschaften, für deren Besteuerung sämtliche Richtschnurbestimmungen über physische Personen sinngemäße Anwendung zu finden haben, wobei Wohnsitz dem Sitze der Körperschaft, eventuell aber dem Leitungs-orte gleichzustellen ist (Art. X).

Ich komme nun zu dem letzten Orientierungsbehelf und zwar der Staatsangehörigkeit. Sie ist tatsächlich bloß ein Aushilfsmittel in zwei Sonderfällen. Der eine kommt vor, wenn der Steuerpflichtige (aus Wohnsitz-einkünften) zwar auf den Gebieten beider Vertragsteile seinen Wohnsitz hat, sich jedoch eine gewisse Zeit außerhalb dieser Länder, d. i. im Auslande aufhält. Die Feststellung des Verhältnisses seiner Aufenthaltsdauer in Polen zu der in Danzig erfolgt dann auf die Weise, daß die im Auslande verbrachte Zeit je nach der Staatsangehörigkeit dem einen oder anderen Vertragsteil gutgeschrieben wird (Art. IX, zweiter Abs.). Das Abkommen hat den Fall nicht vorausgesehen, daß der Steuerzahler (selbstverständlich nur physische Person) ein ganzes Jahr im Auslande verweilen und doch in beiden Vertragsgebieten seinen ständigen Wohnsitz haben kann. Logisch konkludierbar ist meines Erachtens die Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit, d. i. die volle Zubilligung der Steuererhebung an das Heimatland des Steuerpflichtigen. — Der zweite Sonderfall betrifft die Besteuerung der Dienstbezüge des Personals der diplomatischen Vertretung Polens in Danzig. Nur soweit die Angestellten bzw. Bediensteten nach Danzig beheimatet sind, wird die Besteuerung ihrer Bezüge ebenda als im Wohnsitzorte der Bezugsberechtigten vollzogen. Alle anderen, nach Polen zuständigen Personen entrichten ihre Einkommensteuer in Polen. Da die polnische Be-

\*) Verordnung der Freien Stadt Danzig v. 16. V. 1930 über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung. Gesetzbl. Nr. 20 v. 4. Juni 1930 Ausgabe „A“.



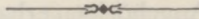
soldungssteuer eine Art der Einkommensteuer darstellt und vom Gehalt, bzw. Dienstbezügen von Amts wegen in Abzug gebracht wird, hat diese Ausnahmebestimmung des Schlußprotokolls zum Schutzabkommen (Punkt 4 zu Art. VI), bloß eine steuertechnische Erleichterung zu bedeuten. Sie kann daher der durch Vertrag vom 17. Mai 1922 garantierten, gleichmäßigen Behandlung der Angestellten beider Vertragsteile keinen Abbruch tun. Dagegen unklar ist die Frage, ob die im Schlußprotokoll zu Art. VIII des Abkommens (Punkt 5) vereinbarte Befreiung von der Besteuerung der U n t e r h a l t s b e i t r ä g e u n d S t u d i e n g e l d e r, welche Studenten in Danzig oder Polen von ihren Angehörigen erhalten, eine Staatsangehörigkeit zu dem einen oder anderen Lande bedingt. Ein polnischer Student kann in Danzig studieren und dortiger Staatsangehöriger sein, was jedoch nicht hindert, daß seine Angehörigen in Polen leben und für seinen Unterhalt sorgen und umgekehrt. Daher meine ich, daß lediglich die Tatsache der U n t e r s t ü t z u n g v o m a n d e r e n V e r t r a g s g e b i e t e aus maßgebend ist. — Nicht erschöpfend ist auch die Anwendung des Begriffes „Angehörige“. Dadurch wird nämlich die Hülfe seitens aller Nichtangehörigen (Freunde, Gönner, Stipendien) von der zugebilligten Wohltat von Rechts wegen ausgeschlossen, was sicherlich nicht beabsichtigt sein konnte.

Weitergehende Bedeutung hat die Staatsangehörigkeit im Schutzabkommen betreffend die Erbschaftssteuer. Ein Nachlaßvermögen immobilier Natur, soweit es in Art. 1 bezeichnet wird, unterliegt dieser Steuer im Lande, wo es liegt (Territorialprinzip), alles andere im Lande, wo der Erblasser zuletzt beheimatet war (Staatszugehörigkeitsprinzip). Weiter bestimmt Art. 2 Abs. c: „Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz auf dem Gebiete beider Teile hatte, so unterliegt das Nachlaßvermögen den Abgaben von Todes wegen zu Gunsten des Teiles, dessen Staatsangehöriger der Erblasser war.“ —

Die Aufteilung der Steuererhebungsberechtigung nach Maßgabe des nichtrealen Nachlaßvermögens, welches sich im Lande des letzten Wohnsitzes befindet, erfolgt nur dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf dem Gebiete des anderen Vertragsteiles seinen Wohnsitz, bzw. s t ä n d i g e n Aufenthalt hatte (Art. 2, Abs. 1b und Abs. 2). Der Schuldenabzug erfolgt nach dem Wertverhältnisse der Nachlaßmassen, falls jede von ihnen ihre Passiven nicht voll tilgen kann (Art. 3).

Ich würde den Stoff nicht erschöpft haben, wenn ich das Schutzabkommen zur Vermeidung der doppelten W e c h s e l s t e u e r in Polen und Danzig unerwähnt ließe. Eine alltägliche nicht gar geringe Abgabe, die in Zeiten der schweren wirtschaftlichen Depression und des akuten Mangels an Barmitteln den Geschäftsumsatz hier und dort schwer belastet, mußte bisher doppelt entrichtet werden. Nun wird diese Gebühr, sobald sie in einem Gebiet erhoben wurde, in dem anderen voll angerechnet, d. i. entsprechend ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben — ausgenommen den Fall von besonderen Zuschlägen und Geldstrafen. Der Ort der Wechsellausstellung hat dabei keine Bedeutung, kann daher anderwärts, d. i. im Ausland erfolgen, wenn nur die regelrechte einfache Gebührenbegleichung im Gebiete eines der beiden Vertragsteile stattgefunden hat, was doch leicht und klar nachweisbar ist.

Als eine Art von Resumé meiner kurzen Darstellung der unterschiedlichen Wege, welche die Republik Polen und die freie Stadt Danzig zur Vermeidung der überaus drückenden Doppelbesteuerung beschritten haben, soll angeschlossene Übersichtstabelle der Richtschnurbestimmungen dienen, an welche beide Vertragsteile übereinkommensgemäß sich zu halten haben.



*(The following table content is extremely faint and largely illegible due to the quality of the scan. It appears to be a table of tax regulations.)*

## Übersichtstabelle.

Warszawa, den 3. Dezember 1930.

Steuerbare Ertragsquellen	Steuerart	Voraussetzung des Steuererhebungsrechtes	Steuerberechtigter Vertragspartei
1. Unbewegliches Vermögen, Land- und Forstwirtschaft, hypothekarische Forderungen und Rechte	Sämtliche im Art. 1 des Abkommens besonders aufgezählte direkte Steuern	Lage der Liegenschaft im Gebiete des Vertragsteiles	Nur betreffender Gebietsherr
2. Gewerbliche- und Handelsbetriebe, Versicherungsanstalten, Banken, Verkehrsunternehmungen	Die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer, Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer	Lage der Betriebsstätten	a) Nur betreffender Gebietsherr b) evtl. beide Vertragsteile bei verhältnismäßiger Aufteilung des Ertrages
3. See- und Luftschiffahrtunternehmungen	Die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer, Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer	Der Leitungsort	Nur betreffender Gebietsherr
4. Aus selbständiger Beschäftigung (Berufstätigkeit)	Einkommen- bzw. Körperschafts- und Gewerbesteuer	Betätigungsort	Evtl. wie unter 2 b)
5. Aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn, Gehalt und dgl.)	Einkommensteuer von Bezügen	Wohnsitz des Empfängers	Betreffender Gebietsherr
6. Wie unter 5 der Arbeitnehmer eines der Vertragsteile bzw. deren Unternehmungsbetriebe, deren Familienhaushalt im anderen Vertragsgebiet wohnt	Einkommensteuer von Bezügen	Wohnsitz des Familienhaushaltes	Betreffender Gebietsherr
7. Wie unter 5, jedoch Angestellte der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig	Einkommensteuer von Bezügen	Staatsangehörigkeit zur Freien Stadt Danzig	Freie Stadt Danzig
8. Aus beweglichen Kapitalvermögen (Aktien, Anteile und dgl.)	Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer, Kapital- und Rentensteuer, Vermögenssteuer	Wohnsitz des Empfängers bzw. Leitungsort der nicht physischen Personen	Betreffender Gebietsherr evtl. beide Vertragsteile entsprechend der Aufenthaltsdauer an einem oder anderem Wohnsitz
9. Aus ebensolchen Vermögen im Falle des gesetzmäßigen Steuerabzuges vor Auszahlung	Kapital- und Rentensteuer	Wohnsitz des Schuldners bzw. Ort der Schuldfähigkeit	Betreffender Gebietsherr
10. Aus Renten und anderer Art Forderungen	Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer, Kapital- und Rentensteuer, ständige Vermögenssteuer	Wohnsitz bzw. Leitungssitz des Gläubigers	Betreffender Gebietsherr
11. Aus sämtlichen, im Wohnsitz steuerbaren Einkünften bei Abwesenheit der Steuerpflichtigen im Wohnsitz auf den Gebieten beider Vertragsteile	Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer, Kapital- und Rentensteuer, ständige Vermögenssteuer	Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen	Betreffender Gebietsherr
12. Hausier- und Wandergewerbe	Einkommen-, Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer	Ort der Betätigung und Ort des Wohnsitzes (kein Schutz vor Doppelbesteuerung)	Beide Gebietsherren
13. Tantiemen der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften	Einkommensteuer	Leitungsort des Unternehmens	Betreffender Gebietsherr
14. Einmalige Veräußerungsgewinne beim Verkauf von unbeweglichen Vermögen oder Betrieben	Einkommensteuer	Lage des Verkaufsgegenstandes	Betreffender Gebietsherr
15. Aus gewerbsmäßigem Warenaufkauf, oder aus Werbetätigkeit im Gebiete des anderen Vertragsteiles	Einkommensteuer, Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer	Wohnsitz bei dortiger Führung der Geschäftsbücher und Gewerbebescheinigung zuständiger Behörde	Betreffender Gebietsherr
16. Unterhalt- und Studiengelder der Studenten	Einkommensteuer	Wohnsitz des Unterhalt leistenden Angehörigen	Betreffender Gebietsherr, falls nicht gänzlich steuerfrei

# Weltwirtschaft und Nationalwirtschaft

von

Dr. Adam Krzyżanowski,

Prof. an der Jagiellonischen Universität in Kraków.

## I. Das Unheil der guten Ernte.

Vor 30 Jahren hat Prof. J. Buzek eine Arbeit über den „Einfluß der Ernten und Getreidepreise auf die Bevölkerungsbewegung in Galizien 1878 bis 1898“ in deutscher Sprache veröffentlicht. Aus dieser Arbeit ergibt sich, daß ungefähr bis 1890 der Umfang der Getreideernte sich in den alljährlich schwankenden Heirats- und Geburtenziffern widerspiegelte. In guten Erntejahren war die Zahl der auf dem Lande geschlossenen Ehen und im nächstfolgenden Jahr die der Geburten bedeutend. Eine umgekehrte Wirkung hatte die Mißernte, indem sie ein Fallen der Ehen- und Geburtenziffer zur Folge hatte. Eine gute Ernte war ein Segen, die Mißernte ein Unglück. Nach 1890 hat die allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Lage dazu geführt, daß die Mißernte sich nicht mehr so empfindlich fühlbar machte. Größere Ersparnisse und die Erwerbsmöglichkeit außerhalb der eigenen Wirtschaft verminderten den nachteiligen Einfluß der Mißernte auf den allgemeinen Wohlstand. Die Schwankungen dieses Wohlstandes sind von den Erntergebnissen immer weniger abhängig. Ein größerer Einfluß kommt der Konjunktur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Fette Jahre in Polen fallen in die Jahre einer guten Konjunktur in den Vereinigten Staaten, welche wiederum ein Anwachsen der Ziffer der Auswanderer aus Polen nach den Vereinigten Staaten zur Folge hat. Eine schlechte Konjunktur dagegen vermindert die Auswandererzahl, verursacht daher den Eintritt magerer Jahre. Nach dem Jahre 1890 verschwindet der Einfluß der Erntergebnisse auf die Zahl der Eheschließungen und Geburten.

Der Kriegausbruch im Jahre 1914 verhindert die Auswanderung aus den polnischen Ländern. Der Friedensschluß vermochte den Vorkriegszustand nicht wiederherzustellen, weil die Vereinigten Staaten zum System der Kontingentierung der Einwandererzahl übergegangen waren und nur ein unbedeutendes Jahreskontingent Polen zugestanden haben. Die Höchstzahl der nach den Vereinigten Staaten zugelassenen Einwanderer aus Polen stellte nur einen Bruchteil der polnischen Auswandererzahl aus der Vorkriegszeit dar. Ganz bedeutend verringerte sich die Aufnahmefähigkeit Deutschlands in Bezug auf die polnische Arbeitskraft. Diese Verluste vermochte die verstärkte Auswanderung nach Frankreich nur in geringem Maße wettzumachen. Die Einschränkung der Auswanderung bildet das größte unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Übel, weil sie unmittelbar den Wohlstand

des flachen Landes trifft. So wären wir denn wieder zum Zustand aus der Zeit vor 1890 zurückgekehrt. Die Mißernte wurde von neuem zum Unheil. Schließlich nimmt das auch gar nicht wunder. Wie ist es aber zu erklären, daß immer öfter vom Unheil der guten Ernte gesprochen und geschrieben wird? Vor dem Kriege hieß es allgemein „das Unglück einer Mißernte“, während es niemandem einfiel, vom Unheil einer guten Ernte zu sprechen, die einen katastrophalen Preisrückgang zur Folge hat. Wie ist nun der paradoxe Sinn der Worte „Unheilvolle gute Ernte“ zu erklären? Enthalten sie nicht etwa tatsächlich einen offenbaren Widerspruch?

Die Suche nach einer Beantwortung dieser Frage will ich mit der Feststellung einleiten, daß der gesunde Bauernverstand der Frage durchaus nicht ratlos gegenübersteht. Vor kurzem traf ich im Eisenbahnwagen mit einem Bauernabgeordneten zusammen, der eben von einer Wählerversammlung kam. Er erzählte, daß ihm in seiner Rede über die wirtschaftliche Lage die Wendung „unheilvolle gute Ernte“ entschlüpft ist. Die Bauern seien empört gewesen; sie meinten, diese Bezeichnung sei eine Undankbarkeit gegen die gütige Fügung der Vorsehung, daß das Unheil einer Mißernte weit beschwerlicher sei, das Übel aber nicht im niedrigen Getreidepreise, sondern im hohen Preise für Stiefel, Kleider, künstliche Düngemittel und Pflüge stecke.

Eine derartige, wiewohl sehr lehrreiche Beleuchtung der Frage erschöpft sie selbstverständlich nicht. Vielmehr scheint mir eine richtige Erfassung des Problems abhängig zu sein von einer Beobachtung der Tatsache des Preisrückganges nicht bloß bei Getreidearten aller Art, sondern auch den sonstigen Feldfrüchten und Industrierohstoffen, ferner der Internationalität des Preisrückganges, wobei stets die in Gold ausgedrückten Preise gemeint sind. Das Unheil des Übermaßes oder der Hyperproduktion, die sich im Preisrückgang äußert, bildet heutzutage den Gegenstand bitterer Klagen in allen Staaten.

Der 1914 begonnene Weltkrieg rief eine Preissteigerung hervor, welche mit dem Waffenstillstand von 1918 durchaus nicht ihr Ende hatte. Unter dem Druck der Kriegsverhältnisse stiegen die Preise noch im Laufe des Jahres 1919. Die Krise in den Vereinigten Staaten im Mai 1920 wurde zum Wendepunkt in der Geschichte der Preisbewegung. Mit diesem Zeitpunkt beginnt der Preisrückgang, jedoch vorderhand ohne stabilen Charakter. Der Preisindex in den Vereinigten Staaten, der sich dem den Preisdurchschnitt darstellenden sogenannten internationalen Preisniveau nähert, betrug in den Jahren 1924—1928 nach den Berechnungen der dortigen Statistiker rund 150, wobei der Preis von 1914 als 100 angenommen ist. Mit anderen Worten: eine vom Konsumenten im Jahre 1914 für einen Dollar erstandene Ware wurde in den Jahren 1924—1928 für den Preis von Dollar 1,50 feilgeboten und gekauft. Im Jahre 1929 machte sich ein starker Preissturz geltend, der die Unternehmer vielfach nötigte, ihre Erzeugung einzuschränken, ja sogar die Erzeugnisstätten, deren Betrieb sich nicht mehr lohnte, zu schließen.

Während noch vor anderthalb Jahren eine Rückkehr zu den Vorkriegspreisen als gänzlich ausgeschlossen galt, weil die Herstellungskosten, die Löhne und die Kapitalverzinsung das Preisniveau von 1914 überstiegen, trat nunmehr die völlig unerwartete Tatsache ein, daß Anfangs 1930 die Preise

mehrerer Hauptartikel, die in großen Mengen verkauft und erworben werden, bis auf das Niveau des Jahres 1914 und sogar darunter sanken.

Im Februar 1930 sind in Berlin, an diesem für Polen in Bezug auf Feldfrüchte so maßgebenden Markte, die Preise für Korn, Hafer, Gerste, ja sogar Kornmehl, nur Weizen ausgenommen, sowie für Kartoffeln unter die Preise von 1914 gesunken. Der Zucker war zu dieser Zeit in Deutschland etwas teurer als 1914, wogegen sein Preis in London und New York unter den vom Jahre 1914 zurückgegangen war. Anfangs 1930 fielen die Preise einer Reihe von äquatorialen Pflanzenrohstoffen, wie Kaffee, Kakao, Kautschuk und Jute unter das Niveau von 1914. Der starke Aufschwung der Kunstseideerzeugung, die übrigens kürzlich eine bedeutende Preiseinbuße erlitt, bildete zweifellos eine der Hauptursachen der Preisreduktion der Textilrohstoffe. Außer der Jute ging auch die Wolle im Preise unter das Niveau von 1914 zurück. Wenn auch nicht in diesem Maße, aber immerhin verringerten sich die Preise der Baumwolle und der echten Seide. Auch am Holz ist ein Preisrückgang zu verzeichnen. Einen starken Rückschlag erlitten übrigens außer den landwirtschaftlichen Rohstoffen, von denen bisher die Rede war, auch einige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht mehr Rohstoffe sind, so z. B. der Speck, welcher Anfangs 1930 in Chicago unter dem Preise von 1914 notierte.

Ähnlich gestalteten sich zu dieser Zeit die Preise mehrerer Metalle, wie Silber, Zink, Blei, Zinn, Nickel. Der Kupferpreis ist nunmehr seit dem Mitte April eingetretenen starken Sturz auch schon unter das Niveau von 1914 gelangt. Das nämliche gilt für den Preis des Rohöls. Die Preise der Fabrikerzeugnisse sind nur ausnahmsweise bis auf das Niveau von 1914 zurückgegangen. Die Kraftwagen aber und Elektrizitätskilowatts kosten derzeit weniger als im Jahre 1914. Als Regel gilt jedoch, daß in der letzten Zeit Fabrikerzeugnisse nicht billiger werden.

Ungeachtet dessen ist das durchschnittliche Preisniveau, infolge starken Preissturzes der Rohstoffe, gesunken. Prof. Irving Fisher behauptet — unter Zugrundelegung der Kaufkraft des Dollars im Verhältnis zu den Warenpreisen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1896 —, daß im Jahre 1919 ein Dollar kaum den Wert von 0,4 Dollar von 1896 darstellte, weil für Waren, die 1896 einen Dollar gekostet hatten, im Jahre 1919 schon 2,50 Dollar bezahlt werden mußten. Seit 1920 erfährt die Preisbewegung eine grundlegende Änderung. Die Preise sinken, besonders stark im Jahre 1929, wogegen der Dollarwert, das heißt seine Kaufkraft, wächst. Gegenwärtig stellt der Dollar in den Vereinigten Staaten 0,7 Dollar vom Jahre 1896 dar, weil für Waren, welche damals 1 Dollar kosteten, jetzt beinahe 1,5 Dollar bezahlt werden.\*) Die Großbanken der Vereinigten Staaten veröffentlichen ihre Richtpreise in Monatsheften. Unter Bezeichnung des Durchschnittspreises aus den Jahren 1925—1927 mit 100 errechnet eine dieser Banken (Guaranty Trust) das Preisniveau im Februar 1929 mit 90,4 und im Februar 1930 mit bloß 78,4.

Ein Vergleich des allgemeinen, durchschnittlichen Preisindex pro 1929 mit eben demselben Index pro Februar 1930 in Deutschland, Belgien,

\*) Diese Relation hat sich im Jahre 1931 zu Gunsten des Dollarwertes bedeutend verschoben (Anm. der Red.).

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, in Ungarn und in den Vereinigten Staaten ergibt, daß in allen diesen Ländern ein Preisrückgang und zwar zumeist um ungefähr 8% eingetreten ist. Es gibt Länder, wo er bloß 6% beträgt, Ungarn dagegen hat 15% aufzuweisen.

In hohem Grade bezeichnend ist die Ungleichmäßigkeit im Preissturz, wobei vorderhand die zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede außer Betracht bleiben. Es gibt da eine Reihe von Gegensätzen, welche sich teilweise, jedoch nicht gänzlich, decken. Eine sich stets wiederholende, bekannte und durchaus verständliche Tatsache ist es, daß die Großpreise größeren Wandlungen unterworfen sind als die Detailpreise, wobei die Schwankungen der Detailpreise, der Lebensunterhaltskosten und Löhne ganz bedeutend und augenfällig parallel verlaufen. Die nachstehenden für Polen gültigen Daten beweisen die allgemeine Tatsache, daß sich die Detailpreise und in der Folge die Lebensunterhaltspreise und Löhne auf dem bisherigen Niveau erhalten, ungeachtet des Sturzes der Großhandelspreise. Der vom Hauptstatistischen Amt errechnete Index der Großpreise in Polen — bei Annahme des Durchschnitts von 1927 als 100 — hat im März 1930 nur 85,3 betragen, während er sich bei den Detailpreisen in Warszawa im gleichen Monat auf 100,2 belief.

Verbilligt haben sich vor allem Rohstoffe und nicht Fabrikzeugnisse, desgleichen landwirtschaftliche und nicht Industrieartikel. Diese zweitgenannte Gegenüberstellung pflegt man die Öffnung der Preisschere zu nennen. In Polen tritt der Gegensatz in der Bewegung der Groß- und Detailpreise, sowie in der Bewegung der für landwirtschaftliche und der für Industrieartikel erzielbaren Preise mit besonders starkem Nachdruck auf. Nehmen wir wieder den Index pro 1927 als 100 an, so betrug er in Polen für den Großhandel in landwirtschaftlichen Artikeln im März 70,1 und in Industrieartikeln 98,3. Im Vergleich mit 1927 sind in Polen ganz bedeutend — um 30% — landwirtschaftliche Artikel im Preise gesunken, während die Detailpreise, sowie auch die Preise der Industrieartikel ihr Niveau behauptet haben, ja noch mehr, die Industrieartikel im Detailhandelspreis angezogen haben. Im März 1930 betrug, wie erwähnt, der allgemeine Detailpreisindex 100,2, so daß er gegenüber dem vom Jahre 1927 beinahe gleich blieb, während die Detailpreise der landwirtschaftlichen Artikel 89,9 und die der Industrieartikel gar 111,3 betragen. Der Umfang des Preissturzes in Hopfen ist geradezu phantastisch, die Gerste ist ganz bedeutend billiger geworden, das Bier ist aber im Preise nicht zurückgegangen.

Oft wird geschrieben und gesagt, daß der Preisrückgang die nicht-kartellierten Waren betroffen hat, die kartellierten dagegen sich im Preise behauptet haben. Wohl ist der Preissturz im Jahre 1929 zum Teil einem Bankrott der staatlichen Aufwertungsaktionen, sowie der zur Preishaltung gegründeten Privatkartelle gleichzuachten. Es seien hier einige Beispiele genannt. Noch vor dem Kriege finanzierte der brasilianische Staat San Paulo die Aufwertung des innerhalb seiner Grenzen in großen Mengen erzeugten Kaffees. So oft der Kaffee billiger wurde, kaufte und magazinierte ihn der Staat, um ihn bei einer Verteuerung loszuschlagen. Zum Ankauf des Kaffees mußte er Anleihen aufnehmen. Als er keine weiteren Anleihen erhielt, kam

der Sturz der Kaffeepreise. Ähnlich war das Schicksal des sogenannten Stevenson-Planes, auf Grund dessen die Kautschukerzeugung in den britischen Kolonien in Asien gesetzlich gedrosselt werden mußte, und zwar kam es zu seinem Zusammenbruch, weil die Holländer an der Drosselung der Erzeugung nicht teilgenommen haben. Ebenso versagte vor einem Jahre der Kanada-Pool, welcher zur Aufbewahrung von Weizenvorräten eingerichtet worden war. Im Jahre 1929 kamen öfters Blättermeldungen über vorsätzliche Vernichtung beträchtlicher Teile der vorhandenen Vorräte an Pflanzenrohstoffen in äquatorialen Ländern, zwecks Preishaltung für die nicht-verrichteten Vorräte.

Aus dem Vorhergesagten geht hervor, daß der Preisrückgang in den hiervon betroffenen Waren ein ganz bedeutender war. Desto größere Aufmerksamkeit erfordert nun die Widerstandsfähigkeit der Preise anderer Waren, der Detailpreise überhaupt und der Löhne gegenüber den den Preisniedergang fördernden Kräften.

Diese Umstände kennzeichnen ohne Zweifel den Lauf der Dinge. Um ihn richtig einzuschätzen, muß den Ursachen des internationalen Preisrückganges nachgegangen werden. Damit wollen wir uns im nächsten Abschnitt befassen.

## II. Die Ursachen des internationalen Preissturzes und seine Folgen für Polen.

Es fragt sich vor allem, ob der Preisrückgang für einzelne Artikel nicht etwa auf spezifische Eigenschaften der Nachfrage und des Angebots jedes einzelnen von ihnen zurückzuführen wäre. Ist der Holzpreis nicht etwa aus dem Grunde gesunken, weil die Sowjets beim Holzexport ein derart exorbitantes Dumping in Anwendung bringen, wie es nur eben im Rahmen der gegenwärtigen russischen Wirtschaft möglich ist? Doch schon auf den ersten Blick fällt es auf, daß dieser Umstand nicht die einzige Ursache des Rückganges der Holzpreise auf dem Weltmarkt sein kann. Der polnische Holzexport nach Deutschland hat sich vermindert, weil eben die Deutschen infolge allgemein schlechter Konjunktur weniger Holz kaufen. Es gibt mithin außer den spezifischen auch Umstände allgemeinerer Art, die den internationalen Preissturz bedingen.\*)

Liegt etwa die Ursache in der überaus entwickelten Hyperproduktion der Waren? Unleugbar besteht die Tatsache einer Ansammlung von Warenvorräten an diversen Erzeugnisstätten, weil diese Waren zum bisherigen Preise nicht losgeschlagen werden können. Das Problem besteht in der Frage, weshalb noch vor wenigen Jahren die Vorräte unzureichend waren und weshalb die Erscheinung so allgemein ist. Die Naiven erteilen hierauf zwei Antworten, die zwei gemeinsame Merkmale aufweisen: sie erklären nichts und dienen bloß zur Begründung unrichtiger Hilfsmittel. Die erste Kategorie dieser Naiven verbreitet sich über die Hyperproduktion und empfiehlt eine Kartellierung à tout prix, um die Erzeugung zu drosseln. Die anderen behaupten, daß der Verbrauch zu gering ist, und verlangen Lohnerhöhungen. Die einen

\*) Das deutsch-polnische Holzexportübereinkommen ist seiner Zeit für 1931 nicht verlängert worden. (Anm. der Red.)



wie die anderen irren in ihrer allzu simplen Auffassung von der Großerzeugung und dem geringen Verbrauch, wobei sie aber gänzlich übersehen, daß es sich hier um Lösung der Frage handelt, weshalb das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch eine Verschiebung erlitten hat, weshalb ferner *das Verhältnis* dieser beiden Größen zueinander gegenwärtig weniger vorteilhaft ist denn je. Ich möchte nun hier der Reihe nach die in dieser Beziehung zum Ausdruck gebrachten Theorien erwägen, je nachdem ich ihnen in einem höheren oder minderen Grade die Fähigkeit zur Lösung der Frage zuschreibe, wobei ich mit derjenigen beginne, welche nach meinem Dafürhalten — ungeachtet des darin unstreitig enthaltenen Körnchens Wahrheit — am wenigsten geeignet ist, den Kern der Sache einer praktischen Lösung zuzuführen.

Im Hinblick auf die große Allgemeinheit der in Rede stehenden Erscheinung suchen viele Prominenten die Ursache des Preisrückganges auf Seiten des Geldes, welches doch einen Bestandteil jedes Preises bildet. Ein allgemeiner Sturz der in Gold ausgedrückten Preise ist einer Werterhöhung des Goldes gleichzuachten, so daß als wahrscheinlichste Ursache des Rückganges ein zu geringes Goldangebot, das eine Erhöhung des Goldwertes und mithin einen Rückgang der Warenpreise zur Folge hat, anzusehen ist (G. Cassel u. a.). Diesem Faktor schreibe ich im Laufe der Dinge eine untergeordnete Stellung zu. Gewichtige Argumente begründen nämlich die Ansicht, daß nicht die zum Geldverbrauch bestimmte, sondern die in den Tresors der Notenbanken liegende Goldmenge hier maßgebend ist. Nach dem Weltkrieg ist zwar die Golderzeugung einigermaßen gesunken, die Ansammlung von Goldvorräten dagegen in den Notenbanken gestiegen. Der Umlauf der Goldmünzen von Hand zu Hand ist geringer geworden. Die Goldmenge besteht ferner nicht allein in der Menge des gemünzten Goldes, sondern auch aus Depositen. G. Cassel u. a. nehmen an, daß die Anzahl der Depositen von der Goldmenge abhängig ist. Diese Ansicht scheint mir nicht überzeugend zu sein.

Der vorgenannte Einwand besteht nicht gegenüber der Theorie, wonach der Preissturz durch die Deflations-Kreditpolitik der Banken, hauptsächlich der Notenbanken, hervorgerufen wurde. Mitte 1927 haben die Gouverneure der Notenbanken Vereinbarungen getroffen, um den Ab- und Zufluß des Goldes zu den einzelnen Banken zu regeln und übergroße Schwankungen der Goldvorräte, das heißt in der Folge des Zinsfußes, hintanzuhalten. Einige Monate später versagte schon die Zusammenarbeit der Notenbanken. Bedeutende, durch die Bank von Frankreich getätigte Goldankäufe nötigten die Bank von England zur Diskonterhöhung zwecks Vermeidung größerer Goldentnahmen aus ihren Tresors. Auch andere Notenbanken gingen mit Diskonterhöhungen vor. So kam die Kreditdrosselung zustande. Die Warennachfrage schrumpfte ein, die Warenpreise sanken. Diese Anschauung erkennt gänzlich, daß die Politik der Notenbanken durchaus keiner einheitlichen Deflationspolitik gleichkommt. So stieß die Bank von Frankreich Devisen ab, um Gold anzukaufen, ohne jedoch hierbei den Goldzufluß mittels Zinsfußerhöhung zu bevorzugen. Die Federal Reserve Bank of New York hielt seinen Zinsfuß in den Jahren 1927 und 1928 in einem ausgesprochenen Inflationsausmaß aufrecht. Es erfüllten sich die Voraussagen gewisser Kritiker, die der Ansicht waren, daß auf diese Weise eine spekulative Hausse der Aktienkurse und in

der Folge eine Börsenkrise hervorgerufen werde (Andersen). Der niedrige Bankzinsfuß in New York verursachte eine Hausse der Aktienkurse, vermochte aber nicht zur Hebung der Warenpreise beizutragen. Die Tätigkeit der Notenbanken ist zum Teil als Inflations-, zum Teil als Deflationspolitik anzusprechen. Die einen machen den Notenbanken einen zu niedrigen, die anderen wieder einen zu hohen Zinsfuß zum Vorwurf. Ich für meine Person gehöre zu den Anhängern der Anschauung, daß in der Politik der Notenbanken Inflationselemente überwiegen. Wenn wir uns nun bloß auf die Feststellung der Zweiseitigkeit dieser Politik der Notenbanken beschränken wollten, so würde sie vollkommen hinreichen, die Kreditpolitik aus der Reihe der auf die Warenpreise entschieden drückend wirkenden Faktoren auszuschließen. Ebenso wenig maßgebend ist die Feststellung, daß neben dem Preissturz eine Verringerung der Bankdepots beobachtet wurde, mithin wieder ein Deflationssystem, da eine Verringerung eher als Folge denn als Ursache des Preissturzes angesehen werden kann.

Selbstverständlich habe ich weder die Absicht, eine These zu vertreten, daß etwa die Politik der Notenbanken auf das Preisniveau jedweden Einflusses entbehre, noch in Abrede zu stellen, daß die Mitarbeit der Notenbanken zur Verhütung allzu einschneidender und plötzlicher Schwankungen in den Goldvorräten der einzelnen Notenbanken als Stabilisationsmittel des Geld- und Kreditmarktes hochwillkommen ist und in der Folge zur Milderung der Konjunkturschwankungen wesentlich beizutragen vermag. Es steht zu hoffen, daß die Schaffung der Internationalen Ausgleichsbank in Basel, die gewissermaßen einen Verband der Notenbanken darstellt und mithin deren verstärkte Zusammenarbeit bedingt, in hohem Maße positive Erfolge zeitigen dürfte, zumal sie hoffentlich den übermäßigen Schwankungen des Preisniveaus nach oben und nach unten steuern wird.

Eine Überschätzung des Wertes der Kreditpolitik der Notenbanken in dieser Beziehung scheint mir aber unbegründet, weil ihre Einwirkung auf die Menge der verfügbaren Kapitalien, die meines Erachtens in der Preisgestaltung eine bedeutende Rolle spielt, nur recht beschränkt ist, zumal, wenn es sich um etwas längere Zeiträume handelt.

Der Preis der Kapitalgüter, Wertpapiere und Immobilien ist selbstverständlich und unmittelbar durch die Menge der verfügbaren Kapitalien, das heißt den Zinsfuß bedingt. Ist der Kredit ausgiebig und billig, so steigt der Kurs der Wertpapiere. Schrumpft aber der Kredit ein und wird er teurer, so bröckelt der Effektenkurs ab. Die Börse lebt dann im Zeichen der Krise. Die Preise der Immobilien sind in ähnlicher Weise von der Höhe des Zinsfußes abhängig. Das von den Kapitalgütern Vorhergesagte findet ebenfalls auf von Erzeugern oder Kaufleuten feilgebotene Warenmengen sinngemäße Anwendung. Wenn der Kredit ausgiebig und billig ist, so sind die Verkäufer imstande, die Waren auf Lager zu behalten, um sie im geeigneten Moment, bei verhältnismäßig hohen Preisen, loszuschlagen. Haben sie aber das Messer an der Kehle und müssen sie die Ware raschestens abstoßen, um nur Bargeld zu erlangen, dann sinken die Warenpreise. Es war vorhin die Rede vom Sturz der Kaffeepreise. Der Zusammenhang dieser Erscheinung mit der Kreditlage ist augenfällig. Solange der Staat San Paolo in Brasilien den Kaffee zu verleihen, anzukaufen und bei niedrigen Preisen einzulagern imstande war,

gab es keinen rapiden Preisrückgang. Als aber die Kreditfähigkeit des Staates San Paolo erschöpft war, kam der Moment, wo der Markt mit gewaltigen Kaffeemengen überladen war, was einen katastrophalen Preissturz zur unvermeidlichen Folge hatte.

Polen ist ein Land von ausgesprochen geringen Kapitalvorräten, mithin eines hohen Zinsfußes. So kommt es, daß hier der abträgliche Einfluß des Kapitalmangels auf die Preise besonders stark zum Ausdruck gelangt. Ich erinnere hier an den niedrigen Effektenkurs im Vergleich mit den Vorkriegskursen. Beinahe in allen anderen Staaten haben sich die Verhältnisse auf diesem, für den Lauf der Dinge so belangvollen Gebiete vorteilhafter gestaltet. Erwähnt sei ferner die ungünstige Preisgestaltung auf unserem Realitätenmarkt. Ein getreues Abbild der Veränderungen in der Höhe des Zinsfußes gibt auch die Preisgestaltung des Getreides im heutigen Polen im Vergleich zur Lage in der Vorkriegszeit auf den polnischen Gebieten, insbesondere im Vergleich zu den Verhältnissen in den ehemals deutschen und österreichischen Landesteilen. Ein erhöhter Einfluß der Ernteerträge auf die Getreidepreise ist zu verzeichnen. In weit höherem Maße rufen gute Erträge Preisermäßigungen und schlechte Ernten Preiserhöhungen hervor. Das einst beinahe gänzlich unbekannt Unheil der guten Ernte erweist sich als Ergebnis des Kapitalmangels bei den Händlern. Ihr Ruin schwächt die Getreidepreise in den guten Erntejahren ab, weil es keine Kauflustigen gibt, die das augenblickliche Übermaß mit der Absicht kaufen würden, es dann mit einem angemessenen Gewinn zu veräußern. Bei dem hohen Zinsfuß rentiert sich die Einlagerung der Vorräte nicht.

Die Schwankungen des Zinsfußes spiegeln sich rasch und im gleichen Verhältnis in den Preisen der Kapitalgüter wider. Dieser Lauf der Dinge kann auf die Warenpreise nicht ohne Einfluß bleiben, zumal wenn es sich um größere Schwankungen des Zinsfußes handelt. Eine stärkere und etwas länger andauernde Hausse des Zinsfußes vergrößert bestimmt die Schwankungen der Warenpreise, indem sie plötzliche und große Aufstiege und Stürze zur Folge hat; sie prägt der Preisbewegung ein entschiedenes Spekulationsmerkmal auf. Der Kapitalmangel wirkt auf die Warenpreise wenn nicht dauernd, so doch zumindest vorübergehend drückend. Der gegenwärtige Preissturz in landwirtschaftlichen und industriellen Rohstoffen ist groß und plötzlich. Dieser Umstand beweist die Richtigkeit der Annahme, daß im Verlauf der Dinge der Mangel an Kapital (Ersparnissen) die Hauptrolle spielte.

In weiterer Folge wird sich diese Anschauung bewähren, sobald wir die Aufgabe prüfen, welche der Preisrückgang in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens erfüllt hat. Und da zeigt es sich, daß er zweifelsohne zur Besserung des Verhältnisses der verfügbaren Kapitalmenge zur Höhe der im Umlauf befindlichen ökonomischen Werte wesentlich beigetragen hat. Obwohl der Mangel eines langfristigen Kredites nach wie vor einer Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte hindernd im Wege steht, besserte sich doch zusehends die Lage auf dem Gebiete des kurzfristigen Kredites, wofür die allgemeine und ausgiebige Diskontherabsetzung der Notenbanken in den letzten Monaten 1929 den untrüglichen Beweis liefert. Auch dieser Umstand trägt zur Bestärkung der Annahme bei, daß der vorangegangene Mangel an Bargeld und Kredit den Preissturz gefördert hat.

Der Mangel an Bargeld und Kredit verteuerte die Einlagerung der Waren und beschleunigte mithin ihr Abstoßen zu abbröckelnden Preisen. Auch von einem andern Gesichtspunkt aus wirkte er drückend auf die Preise. Eine entsprechende Erhöhung der Löhne hätte dem Preissturz vorbeugen können, da sie den Verkauf der angesammelten Vorräte zu den früheren Preisen ermöglicht hätte. Das Betreten dieses Weges erwies sich als unmöglich infolge eines dermaßen empfindlichen Kapitalmangels, daß sogar die fernere gänzliche Auszahlung des für die Gesamtheit der Löhne bestimmten Betrages nicht mehr durchführbar war. Ungeachtet des Preissturzes haben die Löhne der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter keine Ermäßigung erfahren, wogegen die Arbeitslosigkeit gestiegen ist, weil infolge Herabsetzung der Warenpreise die Unternehmer einen Teil der Erzeugungsstätten schließen, in anderen Betrieben wieder die Zahl der Arbeiter oder der Arbeitstage einschränken mußten. Auf diese Weise verringerte sich die Summe der an die Arbeiter insgesamt ausgezahlten Löhne.

Besonders fühlbar macht sich der starke Preissturz in landwirtschaftlichen und industriellen Rohstoffen fühlbar, weil sich die Preise der Fabrikate als steif und den Baissetendenzen gegenüber widerstandsfähig erwiesen haben. Die Fabrikate büßten zum Teil deshalb nichts von ihren Preisen ein, weil es an dem zur Ermäßigung der Herstellungskosten nötigen Kapital mangelte.

Von welchem Standpunkt auch immer wir das Problem betrachten, überall sehen wir den Kapitalmangel als einen der Hauptfaktoren im Rückgang der Preise und seiner Folgen.

Die Ursachen des Kapitalmangels sind um so bemerkenswerter, als ja der bedeutende Fortschritt in Technik und Organisation auf dem Gebiete der neuzeitlichen Wirtschaft und insbesondere der Gütererzeugung der Nachkriegszeit einer Kapitalvermehrung gleichzuachten ist. Oft hört man sagen, daß der Fortschritt in Technik und Organisation die Herstellungskosten ermäßigt und auf diese Weise die Ermäßigung der Preise herbeigeführt hat.

Der Preissturz bis auf das Vorkriegsniveau oder sogar darunter ist auffallend, weil die Löhne in dieser Zeit eben gestiegen sind. Eine teilweise Erklärung findet diese Erscheinung in der tatsächlich vergrößerten Ergiebigkeit der Menschenarbeit dank der technischen und organisatorischen Fortschritte. Der Unternehmergewinn ist nicht von der absoluten Höhe des Arbeitslohnes abhängig, sondern von der Höhe der auf das einzelne Stück der Ware entfallenden Arbeitskosten. Trotz Erhöhung der Arbeitslöhne kann der Unternehmer die Arbeitskosten mittels Vermehrung der in einer Zeiteinheit erzeugten Fabrikate verringern. Der Fortschritt der letzten Jahre vergrößerte zweifellos die Ergiebigkeit der Menschenarbeit und übte auf diesem Wege auf die Höhe der Preise einen gewissen Einfluß aus.

Der Ausbau der Kraftwagenindustrie im Verein mit der Preisgestaltung ihrer Erzeugnisse ist ein lehrreiches Beispiel der Verminderung des Kapitalbedarfs zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Zwecke infolge des technischen und organisatorischen Fortschrittes und zugleich einer Preisreduktion aus dem gleichen Grunde. In Polen bildet nunmehr nach Durchführung der Valutastabilisation und des Budgetgleichgewichts die wirtschaftliche Hauptaufgabe der Ausbau des Verkehrsnetzes. Wären die Kraftwagen nicht erfunden und nicht wohlfeil erzeugt, so wären wir in weit höherem Maße auf

den kostspieligen Ausbau der Eisenbahnen angewiesen. Die Entwicklung des Automobilismus ermöglicht uns eine Vervollkommnung des Verkehrswesens ohne übermäßigen Kapitalaufwand. Dieser günstige Verlauf der Dinge war aber eben durch die Minderung der Herstellungskosten und Preise, dank der technischen und organisatorischen Fortschritte, bedingt. Ihre guten Folgen auf diesem Gebiete der Industrie sind allgemein bekannt, zumal das Ausmaß dieser Erscheinung recht bedeutend und mithin sehr sichtbar war.

Daß die Eisenbahn in dem Kraftwagen in einem gewissen Maße Ersatz gefunden hat, bildet ein Kettenglied des Substitutionsprozesses, welcher sich unter der Einwirkung der neuzeitlichen technisch-organisatorischen Errungenschaften in der wirtschaftlichen Betätigung der Menschheit abspielt. Wir haben gelernt, ein Gut mehr oder weniger durch ein anderes zu ersetzen: im Bauwesen z. B. hat Eisenbeton die Stelle des Holzes eingenommen. Wälder gibt es immer weniger und dennoch ist das Holz, zweifellos unter dem Druck des Substitutionsprozesses, letzthin sogar billiger geworden. Die Kunstseide gewann an Verbreitung teilweise auf Kosten der ehemals getragenen Kleiderstoffe. Der Kohlenbedarf hat infolge immer intensiverer Verwendung des Wassergefälles zur Produktion der Elektrizität abgenommen. Das Rohöl ist nicht mehr der einzige Rohstoff zur Benzinerzeugung. Die Zahl ähnlicher Beispiele könnte leicht vermehrt werden.

Dank der Errungenschaften der Technik und Organisation haben wir derzeit das Gesetz der Einnahmenminderung in der Rohstoffherzeugung nahezu überwunden, das bis in die jüngste Zeit in den volkswirtschaftlichen Betrachtungen eine so bedeutende Rolle spielte. Zumal bei Malthus, Ricardo und anderen, nach denen eine Erhöhung der Rohstoffherzeugung, besonders beim Getreide, nur bei steigenden Spesen und Preisen möglich sei, während die Herstellungskosten und die Preise der Erzeugnisse fallen. Heute erleben wir das umgekehrte Verhältnis. Die Preise der Erzeugnisse sind versteift, ungeachtet der technischen Errungenschaften und trotzdem die Rohstoffe billiger werden. Gleich nach dem Ende des Weltkrieges befürchtete man allgemein einen baldigen gewaltigen Rohstoffmangel. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, gab der Völkerbund in Genf acht große Bände über die Produktionsenquete heraus. Wie eine sonderbare Ironie mutet es an, daß das Werk im Zeitpunkt seines Erscheinens sich bereits als veraltet erwies, weil eben damals der Kampf mit dem Übermaß und nicht etwa mit dem Mangel an Rohstoffen an der Tagesordnung war, wozu ganz entschieden die technischen Errungenschaften wesentlich beigetragen hatten. Es genügt wohl hier die Verbreitung der Traktoren in der Landwirtschaft, sowie ergebigerer Abarten von Pflanzen und Tieren zu erwähnen.

Weshalb hat nun der technische Fortschritt die Preisermäßigung für Rohstoffe und nicht für Fabrikate gefördert? Sind nicht etwa die Kartelle die Quelle dieser so schädlichen Ungleichmäßigkeit im Laufe der Dinge? Die zur Gewinnerlangung geschlossenen Kartelle streben oft ihren Zielen zu, indem sie zur Steigerung oder Aufrechterhaltung der Preise auf ihrem bisherigen Niveau beitragen, ungeachtet der Ermäßigung der Herstellungskosten. Wie sie nun auf einzelnen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens eine Teuerung hervorrufen, ermäßigen sie hierdurch die Preise auf anderen, weil die von den Kartellen festgesetzten hohen Preise die Menschen oft zur Einschränkung im

Erwerb anderer Güter veranlassen. Auf dieser Grundlage behaupten einige, daß Kartelle eine Preisermäßigung derjenigen Waren hervorrufen; deren Verkäufer in keinem Kartell zusammengeschlossen sind.

Den Ausbau der Kartelle und ihre die Erweiterung der Preisschere hervorriefende Tätigkeit halte ich für eine Folge der gegenwärtigen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Zollschranken und der immer engere Zusammenschluß der Arbeiter in Berufsverbände veranlassen, ja nötigen geradezu die Betriebsunternehmer zum Abschluß von Kartellen. Bei dieser Sachlage erscheint mir die Einwirkung der Kartelle auf die Preisgestaltung als Bestandteil eines größeren Problems, dessen Wesen im Verhältnis der Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Preissturz besteht. Diese Frage wird im folgenden Abschnitt erörtert werden.

### III. Politik und Technik.

Im vorstehenden Abschnitt habe ich bei Besprechung der jüngst beobachteten internationalen Preisermäßigung ihren Ursprung dem Kapitalmangel und den technisch-organisatorischen Errungenschaften zugeschrieben. Die augenblicklichen Folgen der Preisermäßigung sind zweifellos negativ. Daher kommt es, daß derzeit der Kapitalmangel derjenige Faktor ist, welcher dem Lauf der Dinge sein Merkmal aufdrückt. Bis nun ist es den unleugbaren Vorteilen der technischen Errungenschaften nicht gelungen, die mit dem Kapitalmangel in Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Die dauernden Folgen der Preisermäßigung werden von der Kapitalansammlung abhängig sein. Sollte es nicht gelingen, die Kapitalvorräte zu vermehren, dann könnten möglicherweise in Ländern, wo der Kapitalmangel sich besonders empfindlich geltend macht, gewaltsame Änderungen im Preisniveau, mithin starke Preiserhöhungen befürchtet werden. In Polen erfuhren nach dem Kriege die Preise der landwirtschaftlichen Produkte starke Schwankungen, sowohl nach oben als auch nach unten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Mißernte in Polen eine übermäßige Teuerung landwirtschaftlicher Produkte hervorrufen könnte. Der Kapitalmangel begünstigt die Preisschwankungen und verhindert die Reduktion ihrer Veränderlichkeit, er verhindert mithin die Schaffung desjenigen Zustandes, welcher eine günstige Entwicklung der Volkswirtschaft verbürgt. Hohe Preise sind, ebenso wie die niedrigen, an sich für den allgemeinen Wohlstand ohne Belang. Es ist aber sehr wünschenswert, daß die Preise nicht Schwankungen unterliegen, welche der Spekulation zum Nachteil der Fabrikation Vorschub leisten.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die gegenwärtige Preislage von langer Dauer sein sollte. Denn sie weist Differenzen auf, die zu einem Fortbestehen keine Voraussetzungen haben. Entweder werden die Rohstoffpreise steigen und die Preise der Erzeugnisse, sowie die Detailpreise keine wesentliche Ermäßigung erfahren oder es werden die gegenwärtigen Preisunterschiede auf eine gerade entgegengesetzte Weise ausgeglichen. Der Preisabbau wird allgemein und wird somit auch die Preise der Erzeugnisse und die Detailpreise umfassen. In diesem Falle würde der Preisabbau zu einer relativ allgemeinen Erscheinung werden. Eine Ansammlung von Kapitalvorräten

würde die erstgenannte Möglichkeit begünstigen, während der Kapitalmangel zur Verallgemeinerung und Stabilisierung des Preisabbaus beitragen würde.

Sollte es zu einem bedeutenderen und relativ dauernden Abbau des allgemeinen Preisniveaus kommen, so würden die abträglichen Folgen des durch den Preissturz hervorgerufenen Anwachsens der Schuldenlast zutage treten, da eine nominell gleich hohe Schuld eine höhere Belastung des Schuldners bildet. Der Gläubiger, welcher aus dem Titel der Verzinsung und Tilgung die während der Periode der hohen Preise festgesetzten Beträge ausgezahlt erhält, bekommt in der Zeit des Preisabbaues in der Tat mehr, als ihm der Schuldner versprochen hatte. Der Gläubiger gewinnt und der Schuldner verliert infolge Steigerung der Kaufkraft des Geldes, somit des Preisabbaues. Die Einbuße des Schuldners kommt hier einer Belastung des Fabrikationsprozesses gleich, der ja in bedeutendem Maße mit Kredit Hilfe seine Finanzierung findet. Es steigern sich auch für den Staat die Schwierigkeiten in der Erfüllung seiner Verpflichtungen, was gleichzeitig bei der gegenwärtig bedeutenden allgemeinen Verschuldung die Fortentwicklung des gesamten wirtschaftlichen Lebens in hohem Maße beeinträchtigt. Die jetzige Preisermäßigung hat, obwohl sie durchaus nicht gleichmäßig ist, in einem allgemeinen Abbau des Preisniveaus ihren Ausdruck gefunden, vergrößerte hierdurch die Last der Verschuldung und hatte bereits nachteilige Folgen, deren Verschärfung wir noch erleben werden, wenn sich die Preisermäßigung verallgemeinert und stabilisiert. Hierzu kommt, daß die Preisermäßigung in gleicher Weise, wie sie eine Steigerung der Schuldenlast verursacht, auch ein Anwachsen der Steuern zur Folge hat.

Die nachteiligen Folgen der Preisermäßigung schreibe ich dem Umstand zu, daß sie durch den Kapitalmangel verursacht ist. Diese Anschauung ist bestritten worden. Viele weisen auf die offenbare Steigerung der Arbeitslosigkeit infolge Ermäßigung der Preise hin und bezweifeln infolgedessen den wohlthätigen Einfluß des technischen Fortschrittes auf das Anwachsen des Reichtums. Wenn, meinen sie, die technisch-organisatorischen Errungenschaften, jetzt Rationalisation genannt, den Preisabbau und dann die Arbeitslosigkeit zur Folge hatten, dann ist die Ursache des Übels in den arbeitssparenden Änderungen des Fabrikationsprozesses zu suchen, die fälschlich als Fortschritt bezeichnet zu werden pflegen. Die Menschheit durchlebte böse Zeiten der Herrschaft von Verwüstern und Schändern der Gemälde, Bücher und sonstigen Kunstwerke. Ja, es ist bereits vorgekommen, daß Arbeiter die Maschinen vernichteten. Es gab welche, die den Erlaß von Verboten der Anwendung neuer Erfindungen empfahlen. Heutzutage befließen sich Arbeiterverbände zuweilen einer Betätigung dieser Politik. Sie suchen ihre Mitglieder zur langsamen Arbeit zu bewegen, um auf diese Weise die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu erhöhen.

Der bisherige Lauf der Ereignisse hat zur Bestätigung dieser Anschauung nicht beigetragen. Wenn auch die Vervollkommnungen des Fabrikationsprozesses zur Verringerung der zur Erzeugung des gegebenen Gutes erforderlichen Arbeitsmenge dienen, muß zugegeben werden, daß sie in weiterer Folge die Erwerbsmöglichkeiten nicht allein nicht verkleinern, sondern sie noch steigern; ein Beweis dafür ist die Geschichte der letzten mehr denn 100 Jahre,

in deren Verlauf ungeachtet der revolutionären Umstürze, ungeachtet der Anwendung stets neuer Werkzeuge, Maschinen und Motore die Zahl der beschäftigten Arbeiter in stetem Steigen begriffen ist. Unschwer ist es, diese Erscheinung aufzuklären. Ein Unternehmer, welcher den Fabrikationsprozeß vervollkommenet, hat hierbei die Vergrößerung seiner Gewinne im Auge. Die Anhänger der Anschauung, die Rationalisation sei die Quelle der Arbeitslosigkeit, meinen, daß individuelle Vorteile die Verarmung der Allgemeinheit bilden. Diese These ist offensichtlich irrig. Wenn nämlich ein bedeutender Teil der Menschheit stetig verarmen würde, so würden sich den Betriebsunternehmern die technischen Errungenschaften nicht mehr lohnen, so daß ihre Anwendung allmählich eingestellt werden müßte. Der Unternehmergewinn aber fließt aus der Vergrößerung des Kundenkreises und aus der Steigerung ihres Einkommens, welche den Verbrauchern eine immer ausgiebigere Befriedigung ihrer Bedürfnisse gestattet. Der technische Fortschritt trägt zur Vergrößerung der Gewinne bei, weil er zu diesem Zweck in Anwendung kommt. Der Gewinnzuwachs vermehrt die Ersparnisse. Die Kapitalansammlung verursacht eine Herabsetzung des Zinsfußes und fördert die Nachfrage nach Arbeit, die zur Erwerbung der Zinsen unentbehrlich ist, ruft somit eine Erhöhung der Löhne hervor.

Die Einwirkung der Rationalisation ist wohlthuend, weil sie die Ersparnisse der Allgemeinheit vermehrt, was als unerläßliche Voraussetzung für den Ausgleich der anfänglich negativen Folgen des genannten Vorganges anzusprechen ist. Technisch-organisatorische Errungenschaften führen vorweg zu einer vorübergehenden Verschiebung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch, das aber mit der Zeit im Zeichen erhöhter Erzeugung und eines erhöhten Verbrauches, dank der Mitarbeit des durch die erwähnten Errungenschaften zuströmenden Kapitals, wieder ausgeglichen wird.

Ich halte die Rationalisation als einen die Arbeitslosigkeit mildernden und nicht verschärfenden Faktor, sofern ihre Grenzen durch die Rentabilität ihrer Anwendung gezogen sind, die in der freien Verfügung über Arbeit und Kapital auf Seiten der Privatunternehmer begründet ist. Falls aber die Ingerenz des Staates die Rentabilität der einen Betriebe zum Nachteil der anderen stärkt, dann richtet sich die Rationalisation in ihren Auswirkungen nach gewissen, vom Gesichtspunkt der gesamten Volkswirtschaft nicht begründeten Rentabilitätsindizien. Nach dem Weltkriege war ein bedeutender Zuwachs an sozialen Lasten zu verzeichnen, welcher eine Verteuerung der Arbeitskraft hervorrief und auf diese Weise die Unternehmer zur Verringerung ihrer Nachfrage nach Arbeit infolge Rationalisation bewog. Wenn gegenwärtig infolge übermäßiger Anwendung der Rationalisation die Arbeitslosigkeit steigt, so ist die Ursache des Mißstandes gewiß nicht in den technisch-organisatorischen Errungenschaften als solchen zu suchen, sondern in deren übertriebener Verwendung unter dem Druck der Einwirkung des Staates. Die Tätigkeit des Staates schmälert aber auch auf andere Art die materiellen Vorteile der technisch-organisatorischen Errungenschaften.

Das maßgebende Kennzeichen der jüngsten Ereignisse, gleichzeitig auch eine Erklärung der starken Anspannung der jetzigen wirtschaftlichen Krise, besteht darin, daß der zweifellos bestehende wesentliche technisch-organisa-



torische Fortschritt der Jetztzeit nicht in einer entsprechenden Vermehrung der realen Ersparnisse seinen Ausdruck findet. Infolge der Krisis ist der Bedarf an Umlaufmitteln geringer geworden. Der Zinsfuß hat sich, sofern es sich um kurzfristigen Kredit handelt, ermäßigt. Langfristige Anleihen sind und werden noch längere Zeit hindurch sehr teuer bleiben, weil die ihre einzige Quelle bildenden realen Ersparnisse recht spärlich zufließen. In mehreren Ländern ist ihr Niveau weit niedriger als vor dem Kriege.

Eine Ansammlung von Kapitalien vermöchte, indem sie der übermäßigen und ungleichartigen Preisreduktion steuert, nicht bloß die Zahl der Arbeitslosen verringern, sie könnte auch der aus der Minderung des allgemeinen Preisniveaus hervorgehenden Erhöhung der Schuldenlast wirksam vorbeugen. Die Folgen der Preisreduktion sind zugleich Folgen des Kapitalmangels. Wer nun die Folgen der Warenverbilligung erfolgreich bekämpfen will, muß vorerst die Frage beantworten, welchem Umstand der Kapitalmangel im Zeitpunkt des unstreitig phänomenalen technischen Fortschrittes zuzuschreiben ist.

Neue Erfindungen und Vervollkommnungen der Organisation der Betriebe vergrößern deren Rentabilität und stärken zugleich die Ersparnisse der Völker. Die neuzeitliche Politik dagegen schreitet auf einem diametral entgegengesetzten Wege — nämlich auf dem der Drosselung der Rentabilität der Betriebe, wodurch selbstredend auch die Ersparnisse der Völker unerwünschte Verkleinerungen erfahren. Wir leben im Zeitalter immer mehr politischer, weil vom Staat unter der Einwirkung politischer Gesichtspunkte geregelter Preise und Löhne. Wir leben im Zeitalter immer weniger ökonomischer Preise, da diese in einem immer geringeren Maße dem freien Wettstreit von Angebot und Nachfrage, vielmehr einzig dem Streben nach Gewinn entstammen. Die Gewinne sind zusammengeschrumpft, weil der Staat sich des wirtschaftlichen Lebens immer mehr annimmt und hierbei seine staatlichen und sozialen Zwecke im Auge hat, ohne das Streben nach Gewinn zu berücksichtigen. Es wäre zu verwundern, wenn die vom Staate zu nicht-wirtschaftlichen Zwecken bewirkte Gestaltung der zwecks Erhöhung der Rentabilität der Betriebe unternommenen Leistungen der Allgemeinheit keine Verringerung der Gewinne und Ersparnisse hervorrufen würde.

Die Ingerenz des Staates ist in ihrem Enderfolg nichts anderes, als eine Einwirkung auf die Verfügung über Arbeit und Kapital. Sie veranlaßt die Menschen zur Änderung der Verwertung dieser Fabrikationsfaktoren. Wenn der Staat das Schuhwerk mit einem hohen Zoll belegt, wird seine Erzeugung rentabler, infolgedessen steigt die Verwertung von Arbeit und Kapital in diesem Industriezweige, wogegen aber die genannten Fabrikationsfaktoren auf anderen Gebieten eine Verminderung erfahren. Wenn der Staat seine Ingerenz einschränkt, haben wir es mit einer ungehemmten freien Verfügung über Arbeit und Kapital zu tun. In einem wie im andern Fall leiten die Menschen die in Betracht kommenden Fabrikationsfaktoren dorthin, wo sie die höchsten Gewinne für sich erhoffen. Im erstgenannten Fall weist ihnen der Staat den Weg zu den Gewinnen. Im zweiten Falle werden die Wegweiser vom freien Spiel von Nachfrage und Angebot geschaffen. Während dort politische Preise zur Richtschnur dienen, sind es hier wirtschaftliche Preise, denen diese Aufgabe zufällt. Sehr unwahrscheinlich scheint es uns,

daß das Vorherrschen politischer Preise nicht zur Verringerung der Rentabilität der Volkswirtschaft beitragen sollte.

Sobald der Staat den Wirkungskreis politischer Preise, Zinsen und Löhne erweitert, vermindert sich die freie Anpassungsfähigkeit des wirtschaftlichen Lebens an die das Gleichgewicht beeinträchtigenden Änderungen, welche sei es durch technisch-organisatorische Errungenschaften, sei es durch Naturereignisse (Mißernten) hervorgerufen sind. Die bisherigen Erfahrungen be-rechtigen zur Schlußfolgerung, daß die freie wirtschaftliche Wettbewerbs-automatik die Rentabilität der Wirtschaft in höherem Grade sichert als ihre Einschränkung durch den Staat. Am sichtbarsten tritt die Rentabilitäts-einschränkung durch den Staat zutage, wenn er es unternimmt, eigene Be-triebe zu führen. Diese Betätigung des Staates ist jedoch bloß ein Zweig seiner Politik, die, wenngleich absichtslos, so doch mit nicht geringerem Er-folg die Rentabilität der Volkswirtschaft untergräbt.

Der gegenwärtige Zustand unterscheidet sich von dem der Vorkriegszeit durch eine gesteigerte Einwirkung des Staates in allen Ländern und nahezu auf jedem Gebiete. Die modernen Einschränkungen des internationalen Waren- und Kapitalumsatzes, sowie der Reise- und Übersiedlungsfreiheit sind bei weitem empfindlicher als vor dem Kriege. Für besonders schädlich halte ich die oftmaligen Änderungen der Zollvorschriften, sowie auch deren Indivi-dualisierung, wie sie von manchen Staaten geübt wird, z. B. besondere Be-günstigungen oder Exportprämien, die nicht allen gewährt werden, welche den Voraussetzungen der Begünstigung oder Prämie entsprechen, sondern bloß bestimmten, von den Behörden willkürlich benannten Personen zustehen. Das freie Ermessen der Behörden tritt da an die Stelle der privaten Ver-fügungsfreiheit über Arbeit und Kapital. Es bestand die Hoffnung, daß eine lebhaftere und elastische Wirtschaftsverwaltung das wirtschaftliche Leben besser zu stabilisieren vermag, als die elastische Automatik der freien Ge-staltung von Nachfrage und Angebot. Der Preissturz und die wirtschaftliche Krisis, deren Zeugen wir sind, haben diese Hoffnung zunichte gemacht. Ohne eine gewisse Stabilisierung der internationalen Handelspolitik auf Grund von Abkommen ist eine tatsächliche Besserung kaum denkbar.

Was hier über die Auslandshandelspolitik gesagt worden ist, bezieht sich mutatis mutandis auch auf die inländische Handelspolitik. Im Vergleich mit dem Vorkriegszustand haben nicht allein die zwischenstaatlichen, sondern auch die inländischen Marktverkehrseinschränkungen eine gewisse Ver-schärfung erfahren. In hohem Grade sind die einen durch die anderen bedingt. Der Weltkrieg hatte eine Beeinträchtigung der Finanzwirtschaft zur Folge. In nahezu allen, ja sogar in den nichtkriegführenden Staaten schwollen die Staatsschulden und Steuern unheimlich an. Es sank erheblich die Rentabilität der öffentlichen Betriebe. Wenn Privatbetriebe ihre Erträge einbüßen, bewirkt dies das Ende ihres Bestehens. Öffentliche Betriebe dagegen können, auch wenn sie keinen Ertrag abwerfen, weiterbestehen, weil der Staatsschatz ihre Betriebsabgänge mittels Besteuerung privater Unter-nehmungen deckt. Ein solcher Fall ist nach dem Weltkriege eingetreten. Die Staatsbetriebe nehmen zu, es entstehen neue — ungeachtet der Ver-schlimmerung ihrer Rentabilität — dank intensiver Steuerschraube. Im Vergleich mit der Vorkriegszeit sind auch die Sozialabgaben (Versicherungs-

zwang usw.), sowie die in der Arbeitsschutzgesetzgebung begründeten Lasten (Kürzung der Arbeitszeit u. dgl.) wesentlich gestiegen. Kurz — seit dem Kriege erleben wir eine Zeit bedeutender technisch-organisatorischer Vervollkommnungen wirtschaftlicher Erzeugungsmethoden, gleichzeitig aber auch eine Periode riesig anwachsender Belastung der Volkswirtschaft in ihren Zweigen durch den Staat. Als einzige Erklärung des Kapitalmangels zur Zeit eines ganz besonderen Fortschrittes der Technik ist die Finanz- und Wirtschaftspolitik der modernen Staaten, die jedweder Kapitalsammlung abhold ist, was naturgemäß bei Völkern mit geringen Kapitalvorräten die schwerwiegendsten Folgen zeitigt. Wenn somit auch der technische Apparat im Vergleich mit dem aus der Vorkriegszeit wesentlich besser ist, muß zugegeben werden, daß die Betätigung des Staates eine Verschlimmerung aufzuweisen hat.

In einem Irrtum sind diejenigen befangen, welche für die nachteiligen Folgen des Preissturzes und der damit verbundenen Krisis in kreditfinanziellen Operationen ein wirksames Heilmittel erblicken. Ohne durchaus die Möglichkeit und den Bedarf der Betätigung auf diesem Gebiet zu verkennen, ohne in Abrede stellen zu wollen, daß die Gründung der Internationalen Abrechnungsbank in Basel zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, muß doch nachdrücklichst festgestellt werden, daß die Hauptschwierigkeit in der die Dekapitalisation verursachenden Wirtschafts- und Finanzpolitik liegt.

Mehrere hervorragende Politiker und Finanziers suchen Rettung in einem weiteren Ausbau der Kartelle. Loucheur hat, als er im Mai v. Js. beim letzten Paneuropakongreß in Berlin im Namen Frankreichs seine Rede hielt, die Idee eines wirtschaftlichen Paneuropa auf Grund von Abmachungen entwickelt, die von Kartellen zu schließen wären, welche die Unternehmer einzelner Staaten umfassen und eine Absatzregelung zur Aufgabe haben. Er empfahl die Verschmelzung bestehender inländischer in internationale Kartelle. Es ist bereits die Frage erwogen worden, ob die moderne Rationalisation augenblicklich nicht infolge der unter dem Druck gesteigerter staatlicher Einwirkung hervorgerufenen Umstände übermäßig zur Anwendung gelangt? Es wäre zu erwägen, ob nicht etwa aus dem gleichen Grunde auch die Kartellisation zu weit gegangen ist? Übrigens stehen beide Fragen im Zusammenhange. Die Kartelle tragen vielfach zur Rationalisation des Fabrikationsprozesses bei. Sofern sie in dieser Richtung wirken, fällt es nicht schwer, ihre Daseinsberechtigung zu befürworten. Weniger von Vorteil ist aber der Umstand, daß sie die Preise versteifend beeinflussen, was dann in natürlicher Folge eine Preissenkung nichtkartellierter Waren bewirkt. Nichtsdestoweniger erachte ich die nachteiligen Wirkungen der Kartellierung wie auch der Rationalisation nicht so sehr als Folge der genannten Erscheinungen an sich, denn vielmehr als Folge der Einwirkung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staaten auf die Gestaltung dieser Erscheinungen. Internationale Kartelle sind Verbände inländischer Kartelle, die ihre Entstehung zumeist dem Zollschutz verdanken, welcher einerseits ihre Gründung ermöglicht, andererseits zur Kartellbildung zwecks ausgiebiger Ausnutzung des Zollschutzes ermuntert. Nebstdem begünstigt der Staat die Kartellbildung auch mit anderen Mitteln, z. B. durch seine Konzessionspolitik. Die moderne

Kartellisation weist nur teilweise den Charakter einer willkürlichen Wirtschaftsaktion der Bevölkerung auf, während sie sonst als beabsichtigte oder unwillkürliche Folge der staatlichen Einwirkung anzusprechen ist. Insbesondere sind die nachteiligen Folgen der Kartellwirtschaft vorwiegend als Auswirkung der vom Staate beobachteten Wirtschaftspolitik anzusehen.

Eine richtig durchdachte, nicht übertriebene Kartellisation, nicht auf augenblicklich hohe Erträgnisse eingestellt, ist entschieden darnach angetan, zur Besserung der Lage beizutragen. Als Verkennung der tatsächlich obwaltenden Schwierigkeiten des besprochenen Problems muß ich jedoch die Annahme bezeichnen, auf diesem Wege ließe sich die Quelle der herrschenden Krisis oder der Kapitalmangel, welcher aus der grundsätzlichen Einstellung der neuzeitlichen Politik entstanden ist, beseitigen. Der Kern der Sache liegt im Widerspruch zwischen den das Volkseinkommen vergrößernden technisch-organisatorischen Fortschritten und der Einwirkung der Staaten, die behufs gerechter Verteilung des Einkommens unter die einzelnen Staaten bewohnenden Völker (Zollschutzpolitik), sowie unter die einzelnen Schichten der eigenen Bevölkerung (Sozialpolitik) zu Mitteln greifen, die diese gerechte Einkommenteilung gewährleisten sollen und tatsächlich die Erträgnisse schmälern. Der Bankrott dieser Politik liegt einwandfrei auf der Hand, und dennoch werden einander durchaus widersprechende Heilmaßnahmen in Aussicht genommen. Während nämlich die einen die Rettung in einer Einschränkung der staatlichen Einwirkung zu erblicken glauben, schreiben die anderen die Schuld einer allzu vorsichtigen Handhabung der Richtlinien der gegenwärtigen Politik zu und verlangen eine einschneidende Radikalisierung der bereits angewandten Methoden. Heuer hat die zweitgenannte Richtung in mehreren Staaten den Sieg davongetragen. Es genügt, hier an Schieles Agrarprogramm in Deutschland und an die Erhöhung der Arbeitslosenbeihilfe im Zeitpunkt des Preissturzes und der bedeutenden Steigerung der Arbeitslosigkeit in Großbritannien zu erinnern. So bin ich denn der Meinung, daß die Anhänger der radikalen Politik in absehbarer Zeit eine Enttäuschung erleben werden.

---

## Prof. Kostanecki's Wirtschafts- und Kulturgedanke.\*)

Besprechung

von

Dr. Jerzy Michalski,

Professor an der Technischen Hochschule in Warszawa.

Der Senior der polnischen Volkswirte, in gleichem Maße hervorragend als Historiker wie als Theoretiker der politischen Ökonomie, Verfasser zahlreicher Arbeiten auf diesem Gebiete in polnischer und in anderen Sprachen, Professor A. Kostanecki, hat ein ungewöhnliches Buch geschrieben, die Frucht jahrelangen Fleißes und tiefer Gedankenarbeit. Wer dieses Buch liest und in dessen Inhalt eindringt, empfängt den Eindruck eines Glaubensbekenntnisses, einer Synthese von alledem, was der Verfasser in den Jahrzehnten seiner wissenschaftlichen Arbeit an der Volkswirtschaft erkannt und durchdacht hat — nicht einseitig, sondern in innigem Zusammenhange mit der menschlichen Gesamtkultur und der Gesamtwelt des menschlichen Denkens. So ist es denn nicht zu verwundern, daß der Verfasser uns nicht nur völlig neue Konstruktionen gibt, sondern auch neue wissenschaftliche Termini schafft, neue Begriffe einführt, daß er die Zusammenhänge wirtschaftlicher Doktrinen mit wirtschaftlichen Phänomenen in origineller, ganz neuartiger Auffassung beleuchtet, weil er die Materie von Grund aus auf völlig neuartige Weise erfaßt, wozu logischem Gebot zufolge eine originelle Disposition bei der Darstellung des also erfaßten Problems dienen muß. Und nichts vermag treffender zur Allgemeincharakteristik dieser Arbeit des Prof. Kostanecki beizutragen als ihre Schlußworte. Die Worte Wyspiański's anführend: „Wie es eine Mathematik und Statik des Kreisens und Dahinrollens der Welten, also auch der unsrigen gibt, so gibt es eine Mathematik und Statik des Gedankens“ — sagt der Autor: „Wenn ich die zweimal eingeschobenen Worte „und Statik“ wegstriche und nur die Erwähnung der Mathematik übrigließe, könnte ich das also gekürzte Zitat... auf das erste, das Titelblatt dieser Arbeit ohne weiteres schon als Motto setzen“ (S. 318). Und mit Recht. Denn in allen Zeitaltern der Menschheit besteht — als Achse — ein Wirtschaftsgedanke, der dem Gesetz ständiger, wenn auch unsichtbarer Evolution unterliegt, und ein Kulturgedanke, ebenfalls ständigen Änderungen unterliegend — als Ball, der sich rund um diese Achse konsolidiert, so daß also das Evolutionsergebnis aller Zeitalter zusammengekommen sich als fünf\*\*) Bälle mit der gleichen Achse darstellt. Oder viel-

\*) Prof. Antoni Kostanecki: „Problem ekonomji — myśl gospodarcza a myśl kulturalna“ („Das Problem der Volkswirtschaft — Wirtschaftsgedanke und Kulturgedanke“), Warszawa 1929, F. Hoesicks Verlag, 316 SS.

\*\*) Ich werde sofort aufklären, warum es nach Ansicht des Verfassers fünf sind.

mehr als ein Ball mit fünf geologischen Schichten, die übereinander anwachsend die Achse gleichsam verlängern, in gerader Linie zu den anfänglichen Polen immer neue Pole hinzufügen: „es ist (demgemäß) schwer, der Annahme auszuweichen, daß Wirtschaftsgedanke und Kulturgedanke sich so dicht und innig aneinander schließen, daß sie sich zum wirtschaftlich-kulturellen Gedanken als Einheit zusammensetzen, durch ihre sehr bemerkenswerte Struktur an unseren Ball, an unsere Erde gemahnend“ (S. 54).

Das Buch besteht aus drei Teilen. Der erste, gewissermaßen die Einleitung, umschreibt das Problem: „der Wirtschaftsgedanke in seinem Verhältnis zum Kulturgedanken“. Der Verfasser analysiert darin den Wirtschaftsgedanken zunächst in einem Zeitalter, darauf in verschiedenen Epochen, deren er fünf \*) unterscheidet, und gelangt zu dem Schlusse einer Planmäßigkeit dieser der Reihe nach aufeinander folgenden Zeitalter (Altertum, Mittelalter, merkantil-humanistisches Zeitalter, klassisches Zeitalter, das nach Auffassung des Autors die klassische Ökonomie und den klassischen Sozialismus einschließt, und schließlich die nachfolgende Epoche bis zur Gegenwart, vom Verfasser als die „zeitgenössische“ bezeichnet). In klarem, quellenmäßigen und überzeugenden Vortrage weist der Autor nach, wie der Wirtschaftsgedanke, nachdem er vor allem ein Politikum geworden (I Epoche), hernach (II Epoche) Religiosität gewinnt, „als ersten vererblichen Erwerb, ihn durch den Empirismus (III Epoche) vermehrt, dem er als Überbau den Rationalismus (IV Epoche) hinzufügt, um endlich mit dem unumgänglichen Beistand dieses letzteren sich zum Abschlusse auch an den Realismus (V Epoche) heranzuwagen“ (S. 43). „Es gibt also grundsätzlich nirgendwo ein Fallenlassen, ein Zusammenschrumpfen des Erbes“ (S. 44). Auf Grund der Ausführungen des Verfassers muß der Leser, der vielleicht zu Beginn der Lektüre etwas skeptisch gegen eine solche Schlußfolgerung eingenommen war, bei deren Schluß ohne Vorbehalt der Behauptung des Verfassers zustimmen, daß die Entwicklung des Wirtschaftsgedankens in ihrer Gesamtheit in einem gewissen Sinne „ein großes Ganzes“ bildet.

Doch nicht genug damit. Prof. Kostanecki weist uns fernerhin in exakter Weise nach, daß der Wirtschaftsgedanke mit dem Kulturgedanken ein zusammengeschlossenes Ganzes bildet. „Der Reihe nach treten in diesen fünf Zeitaltern auf den Schauplatz der politische, der religiöse, der künstlerische, der philosophische, schließlich der historische Gedanke. Doch immer und ständig zwingt der in einem gegebenen Zeitalter relativ stärkste Gedanke dessen Gesamtdenken, — dessen Kultur — seine Herrschaft auf“. Also: „In der antiken „Polis“ erzwingt die Herrschaft der politische Gedanke; in dem von der Lehre des Christentums erfüllten Mittelalter der religiöse Gedanke; im Zeitalter der Renaissance und des Barock, sowie der weiteren Evolution bis zum Klassizismus im Stile Goethes und der Romantik, also im Zeitalter der „großen Kunst“ — der artistische Gedanke; im Zeitalter der Aufklärung — der philosophische; in unserer Zeit, der Zeit des naturwissenschaftlichen Evolutionismus und historischer Schulen, die sich so zahlreich und so kräftig auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaften entwickeln, der historische, der Evolutionsgedanke“ (S. 51).

\*) Daher ist oben die Rede von „fünf Bällen“.

„Immer — sagt Prof. K. — eint sich mit dem Wirtschaftsgedanken des Zeitalters, ich muß notwendigerweise diesen neuen Ausdruck bilden, sein Kulturgedanke“ (S. 51).

Doch weiterhin bildet, nach Meinung des Verfassers, der wirtschaftlich-kulturelle Gedanke eine Einheit. Prof. K. weist nach, daß in jedem der fünf Zeitalter innerhalb des Wirtschaftsgedankens ein Dualismus zweier Momente besteht, die er Pole nennt, der Dualismus des soziologischen Pols (Staat, Universum, Utopie, soziale Wirtschaft und Weltwirtschaft) und des psychologischen Pols (der Staatsbürger, Adam, Robinson, Homo oeconomicus, der Unternehmer).

Das Problem der Volkswirtschaft ist, dem Autor zufolge, die Beziehung des Wirtschaftsgedankens zum Kulturgedanken.

Auf diese Weise und auf Grund eines solchen Raisonnements tritt der Verfasser im zweiten, umfangreichsten und wichtigsten Teile seines Buches an die Synthese heran, „an die Erfassung und Umschreibung dieses Problems; in diesem Teile führt er uns der Reihe nach durch alle diese Zeitalter, indem er sorgsam und eindringlich zunächst dem Dualismus jener Pole des Wirtschaftsgedankens, des soziologischen und des psychologischen Pols, nachgeht, indem er weiterhin prüft, wie sich dieser ihr Dualismus auf dem Wege von Differenzierung und Integrierung (Verbindung) in den Antagonismus zweier Anschauungen wandelt, und indem er schließlich tief auf die Art eingeht, wie sich dieser Antagonismus mit dem zeitlich überall früheren Antagonismus des Kulturgedankens verschmilzt“. Man muß, sagt er in drei Kapiteln, von denen jedes zwei parallele Unterkapitel hat, die zwei Pole, die zwei, die Achse bildenden Anschauungen und zwei Zonen des Balls erkennen und auseinanderbrechen. Man muß mit einem Worte — ich zitiere weiterhin genau den Passus auf S. 56. — „etwas vollbringen, was der Entdeckung einer Welt — einer bipolaren Welt, zusammengesetzt und dennoch eins, einheitlich, einer Welt nach dem Vorbild unserer Erde — oder das „Aufbauen einer Welt“ wäre. Dieser zweite Teil (SS 57 bis 214) ist mit Recht der synthetische benannt und mit Recht ist, meiner Ansicht nach, darin das Hauptgewicht gelegt auf das mittlere Zeitalter, das merkantil-humanistische, weil in diesem Wirtschaftsgedanke und Kulturgedanke „völlig gleichmäßig beleuchtet sind“, und es überdies im Rahmen der Neuzeit den längsten Zeitraum, nahe zu drei Jahrhunderte einnimmt. Wie schon oben erwähnt, führt der Autor in diesem Teile seines Buches das Denken seines Lesers auf grundsätzlich gleichem Wege durch alle fünf Epochen, auf dem Wege einer Parallelanalyse der soziologischen und psychologischen Pole, der individualistischen und der sozialen Anschauung, der Zonen der Individual- und der Sozialkultur. Wenn es eine Unmöglichkeit ist, hier auch nur einen Auszug dieser dreißig, überaus detaillierten und tiefen Analysen oder deren Charakteristik zu geben, so ist es andererseits auch möglich, wenigstens in äußerster Knappheit das ungemein interessante Resultat zu streifen, zu dem der Verfasser gelangt, „der Bilanz“ seiner Untersuchungen, wie er sich ausdrückt. Altertum und Mittelalter beleuchten, seiner Ansicht nach, auf einseitige Weise den Kulturgedanken; ähnlich wie dies wiederum der Klassizismus und unsere Zeitgenossen mit dem Wirtschaftsgedanken tun. „Das Zentrum der Bilanz und hiermit einen Orientierungspunkt bildet das

merkantil-humanistische Zeitalter oder vielmehr dessen chronologische Verlängerung, wo die Beleuchtung beider Gedanken gleichmäßig ist und wo das Problem der Volkswirtschaft, das in den zwei ersten Zeitaltern eine Verschleierung, in den zwei letzten eine Durchschneidung erfährt, zwischen den Kulissen bleibt, die ein „Nirgends“ bezeichnen und von der „reinen“, hier in Einzahl oder Mehrzahl als *dramatis persona* auftretenden Person mit Erfolg erfaßt wird“.

„Und diese Bilanz ist — schreibt Prof. K. — zugleich Bilanz des ganzen Kernes der vorliegenden Arbeit, ihres zweiten Teiles“ (SS 240 und 241).

Der dritte und letzte Teil enthält die Entwicklung des Problems: „Die Welt des wirtschaftlich-kulturellen Gedankens in ihrer Beziehung zur Gesamtwelt des Gedankens“.

Im Schlußteil seiner Arbeit faßt der Autor die Ergebnisse der Ausführungen und Analysen des ersten und zweiten Teiles in die Behauptung zusammen, daß es einen sozialen Aufbau der Welt gibt, einen systematischen Umriß dieses Aufbaus, daß in dieses gewaltige Universum der menschlichen Gedankenwelt, das er mit dem neuen Terminus „Geometrie der Menschheit“ bezeichnet, auch die Welt des wirtschaftlich-kulturellen Gedankens als sein Teil einbezogen einverleibt ist. Diese letztere Welt bildet, nach seiner Ansicht, ein Analogon zum Erdball. Der Autor strebt nachzuweisen, daß die Analogie durchaus nicht phantastisch oder poetisch ist, sondern völlig real, noch mehr sogar — „grell materialistisch“ (S. 252). „Der Erdball — so lesen wir auf S. 251 — ist eine große synthetische Vision der irdischen Materie *sub specie* der plastischen, eigentlichen Geometrie. Die Welt des Wirtschaftsgedankens ist eine ebenso große Vision jener Materie *sub specie* analytischer Geometrie“. „Analytische Geometrie — so lesen wir wieder auf S. 251 — ist die soziale Geometrie, ...die zahlenlos und summarisch in uneigentlichem Sinne alle materiellen Objekte oder vielmehr Beherrschungen darnach summiert, ob sie sich auf ein bestimmtes „wir“ (sozialer Pol) oder auf ein bestimmtes „ich, du“ (individueller, psychologischer Pol) beziehen.“

Indem der Verfasser tiefer in die Analogie der wirtschaftlich-kulturellen Gedankenwelt mit unserer Erde, unserem Ball, eindringt, greift sein Blick weiter aus und sieht weitere, andere „gleichzeitig geschlossene“ Welten, die jedoch mit den ersten zwei Welten nicht mehr in unmittelbarer Beziehung, respektive nicht ihnen „analog“ sind. Bei der Prüfung des Verhältnisses der wirtschaftlich-kulturellen Gedankenwelt zur logisch-kreativen Gedankenwelt gelangt er auf Grund von äußerst interessanten Untersuchungen zum Schlusse, daß die logisch-kreative Gedankenwelt „unablässig mögliche Beherrschungen oder Beherrschungsmöglichkeiten suggeriert, während die wirtschaftlich-kulturelle Gedankenwelt sie übernimmt, sich aneignet und benützt. Mit anderen Worten: die logisch-kreative Gedankenwelt liefert der wirtschaftlich-kulturellen Gedankenwelt verschiedene Möglichkeiten, Potenzialitäten als für die letztere unentbehrliche Anregungen, Impulse und motorische Kräfte. Kräfte nach dem Vorbild jener, welche die Sonne an die Erde abgibt. „Hier wie dort — sagt Prof. K. — ist die Beziehung genau die gleiche“. (S. 255). Er konkludiert auf Grund weiteren Raisonnements: die logisch-kreative Gedankenwelt bildet ein Analogon unserer Sonne, ebenso „bilden die humanistischen Wissenschaften ein solches Analogon zu



unseren Planeten, die Naturwissenschaften zu anderen Sonnen und die technischen Wissenschaften zu den diesen anderen Sonnen umgebenden Planeten“ (S. 271).

Der Verfasser findet, daß sowohl im kosmischen Universum als im Universum des menschlichen Gedankens ständig ein und dasselbe System herrscht, daß also ersichtlich im ganzen Universum derselbe Plan oder dasselbe Programm gilt und daß der menschliche Gedanke, mit Materie belastet, ersichtlich denselben Pfaden folgen muß, auf welchen jede Materie, die Materie überhaupt wandelt.

Nur in zwei Welten: auf dem Erdball und in der wirtschaftlich-kulturellen Welt bilden sich, nach Ansicht des Verfassers, geologische Schichten; das führt ihn zum Begriff der „Einzigkeit“ des Erdballs in bezug auf andere Weltkugeln und zum Begriff der „Einzigkeit“ der wirtschaftlich-kulturellen Gedankenwelt in bezug auf andersartige Gedankenwelten; die Geometrie beider scheint dem Verfasser „aus der Geologie zu erwachsen — hier scheint sie geboren“. Was ergibt sich nun daraus? „Die Einzigkeit der Erde und die Einzigkeit der wirtschaftlich-kulturellen Gedankenwelt bedeutet die Einzigkeit der irdischen Geometrie und der sozialen Geometrie — die Einzigkeit materialistischer Geometrie in ausgeprägter Bedeutung“ (S. 266).

.....

„Die Einzigkeit im Geiste der Wissenschaft war es, die sich seit alters her mit allem Bestehenden, allem Seienden, allem Werdenden befaßte und das Dasein in allen Arten, Stufen des Materiellen und sogar des Immateriellen, bis zu Gott einschließlich! — *ex officio* zu durchdringen trachtete, im Geiste der Ontologie“.

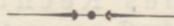
„Die Analogie..., wodurch die beiderseitige Einzigkeit festgestellt und definiert wird, ist ontologisch. Und sie ist — da man sich über ontologische Fragen auf keine Weise weiter erheben kann, unbedingt endgültig“ (S. 266).

Damit schließt die eigentliche Arbeit des Prof K. Es folgt noch eine interessante, ich weiß jedoch nicht, ob in einem so weit gesteckten Werke von allgemeinem, universalen Inhalt notwendige Ergänzung u. T. „Rousseau's Bemerkungen über die polnische Regierung und der wirtschaftlich-kulturelle Gedanke in Polen“.

So ist der Umriß des hier besprochenen Buches, eines im vollen Sinne des Wortes glänzenden Versuches zu wissenschaftlicher, organischer Einordnung einer bestimmten Spezialwissenschaft in den Gesamtkomplex der Einwirkungen des menschlichen Geistes: Religion, Philosophie, Literatur, Politik und Geschichte. Ein durch Erudition, Allseitigkeit der Erfassung und Zergliederungsart des Gegenstandes wirklich erstaunliches Werk. In diesem Buche ziehen an uns vorüber die großen Geister menschlichen Denkens in allen Zeitaltern und Nationen, mit Plato und Aristoteles beginnend: Alles Große und Dauernde, was jemals das menschliche Denken in diese Schatzkammern des Menschengeistes eingebracht, es ist beinahe alles hier zu finden. Und alles vertieft, zergliedert und besprochen. Wir kennen Prof. Kostanecki seit langem als hervorragenden Historiker und Theoretiker der Ökonomie; man sieht jedoch nach diesem Buche, daß er auch ihr Philosoph ist.

Die Lektüre wird erleichtert durch eine flüssige, an hervorragende französische Schriftsteller gemahnende Darstellung.

Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Buch, das von Originalität erfüllt und interessant ist, dem Wirtschaftstheoretiker so viele neue Horizonte eröffnet, so reich an neuen Beleuchtungen einzelner wirtschaftlicher Doktrinen und Erscheinungen und vor allem so reich an Schattierungen und Analysen der Bewertung verschiedener bisheriger Anschauungen und Überzeugungen in unserer Wissenschaft, so reich an Aufstellung neuer Verbindungen und Deduzierung neuer Schlußfolgerungen —, daß dieses Buch in fremde Sprachen übersetzt werde, damit sich auch das Ausland damit bekannt machen könne.



## Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungs-Gerichtshofes. \*)

### Obligationenrecht.

#### A. Deutsches Rechtssystem.

##### Akkreditiveröffnung gilt nicht als Begleichung.

Die Eröffnung eines Bankakkreditivs für gewisse bestimmte Forderungen zielt im Grunde genommen hauptsächlich auf Sicherstellung genannter Forderungen ab, ist aber mit deren Begleichung nicht gleichbedeutend. (11. IV. 1930. C. 71/30.)

##### Polnische Hypotheken und deutsches Aufwertungsgesetz.

Für Hypotheken, die polnische Liegenschaften zur Sicherung in Deutschland zahlbarer Forderungen belasten, dürfen deutsche Aufwertungsvorschriften nicht angewandt werden. (29. XII. 1928 C. 307/27.)

##### Legitimierung im Hypothekenprozess.

Die Pflicht der Vorlegung eines Hypothekenbriefes gilt nicht als Prozeßbedingung, sondern ist als eine besondere Legitimierungsart in Hypothekenprozessen zu betrachten. (10. V. 1929 C. 82/29.)

##### Annahme eines Angebots.

Die stillschweigende Annahme eines Angebots ist nur unter den gemäß § 151 BGB. festgesetzten Bedingungen zulässig, welche in jedem Einzelfall festgestellt werden müssen. (10. V. 1929 C. 77/29.)

#### B. Russisches Rechtssystem.

##### Kompensationszulässigkeit bei einigen Bankkonten desselben Kommittenten.

Wenn ein Bankkunde zwei besondere offene Rechnungen unterhält, die eine in polnischer, die andere in ausländischer Währung, so ist der Bankleitung

\*) In Klammern das Urteilsdatum.  
Abkürzungen: L. Rej. oder L. R. oder L. = Registerzahl. Rw. oder R. = Revision. C. = Civilsenat. S. N. = Oberster Gerichtshof. I. = Erster Senat des obersten Gerichtshofes. Ges. Bl. = Gesetzblatt der Republik Polen. Pos. = Position.

nicht gestattet, Positionen von einer Rechnung auf die andere zu übertragen. Die gegenseitige Forderungskompensation kann erst nach Auflösung einer der in Rede stehenden Rechnungen stattfinden, sonst dauert die Kontenbesonderheit und ist Saldokompensation nicht zulässig. (28. II. 1930 I. C. 1708/29.)

#### **Gültigkeit des vom Gemeinschuldner getätigten Vergleiches.**

Der Vergleich, vom Gericht bestätigt, hat auch für die, durch die Konkursverwaltung nicht aufgenommenen Gläubiger bindende Kraft. Wenn jedoch der Schuldner, dem schlechter Wille nachgewiesen wurde, die in Rede stehende Schuld in der Bilanzaufstellung nicht berücksichtigt hat, ist der Gläubiger durch den Vergleich nicht gebunden. (28. V. 1930 I. C. 230/30.)

#### **Berechtigung des Mieters zur Dachantenneaufstellung ohne Hauseigentümergebrauchserlaubnis.**

Eine Dachantenneaufstellung ohne Erlaubnis des Hauseigentümers ist nicht gestattet, obwohl Radioanlage als normale und zeitentsprechende Benutzung der Mieträume angesehen werden muß. Im Absagefalle trifft das Gericht nach genauer Tatbestandsaufnahme die Entscheidung. (11. IX. 1929 I. C. 285/29.)

#### **Depositverhältnis bei Aktienkauf.**

Die Bankleitung, welche ein Aktienpaket für Rechnung eines Kunden erworben hat, ohne die Nummern auf dem entsprechenden Konto zu buchen, ist als Eigentümerin der Aktien zu betrachten. Es liegt in diesem Falle kein Depositverhältnis vor, das Paket bleibt Eigentum der Bank, auf ihr Risiko und Gefahr. (26. III. 1929 C. 1931/28.)

#### **Ausländischer Schiedsspruch in Polen nicht rechtswirksam.**

Einwilligung in ein ausländisches Schiedsgericht schließt die Forderungsbeanspruchung beim Staatslandesgericht nicht aus. Der ausländische Schiedsspruch genügt nicht als Exekutionstitel in Polen, und kann auf Grund dessen die Forderung zwangsweise nicht eingetrieben werden. (21. II. 1929 C. I. 2382/28.)

#### **Anerkennung ausländischer Börsenusancen.**

Freiwillige Einwilligung eines polnischen Bürgers, die Handlungsausancen einer ausländischen Börse anzuerkennen, ist rechtswirksam. Das Gesetz v. 2. VIII. 1926, Dz. U. Nr. 101, sieht nämlich die Zulässigkeit der Unterwerfung unter ausländische Privatrechtvorschriften vor. (5. VI. 1929 Rw. 756/29.)

### **C. Oesterreichisches Rechtssystem.**

#### **Wann ist der Vermittler zum Inkasso berechtigt?**

Der Abnehmer periodisch gelieferter Waren ist berechtigt, den Kaufpreis zu Händen des Vermittlers zu begleichen, welcher ihm ständig Lieferaktoren

zustellt, die gar keine Vorbehaltsklauseln betreffs Bezahlungsart enthalten, und welcher die vom Abnehmer bei vorherigen Lieferungen ausgestellten Wechsel zur Zahlung präsentiert. (18. IX. 1928 Rw. 170/28.)

#### **Zulässigkeit der Klagansprüche des Handelsagenten.**

Der Handelsagent ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Kommittenten auf dem Klagewege geltend zu machen, solange er über die erledigten Aufträge nicht genaue Rechnung gelegt hat. (30. V. 1928 Rw. 237/28.)

#### **Italienische Bürger der Aufwertungsrechtsbegünstigungen nicht teilhaftig.**

Die italienischen Bürger genießen die Begünstigungen des Aufwertungsrechtes nicht, da in Italien ausländische Bürger in Sparanlage- und Lebensversicherungsangelegenheiten nicht mit italienischen Bürgern gleichberechtigt sind. (4. IX. 1929 Rw. 1786/28.)

#### **Pachtrechtzessionsunzulässigkeit.**

Gegenstand einer Zession kann nur eine Schuldforderung sein. Infolgedessen ist eine Pachtrechtzession unzulässig. (13. XI. 1929 Rw. 1253/29.)

#### **Verjährungszeit für Ueberstunden.**

Arbeitnehmeransprüche betreffend Bezahlung für unausgenützte Urlaubsmo-nate verjähren in drei Jahren. Dieselbe Verjährungsfrist gilt für geleistete Überstunden. (14. VIII. 1928 Rw. 1423/27.)

### **D. Polnisches Einheitliches Recht.**

#### **Aufwertung.**

##### **Zinserrückforderung ohne Stammkapitalaufwertung zulässig.**

Es ist zulässig, Zinsen, die von dem, dem Aufwertungsgesetze unterliegenden Kapital zustehen, zu fordern ohne vorherige Kapitalumwertung. Eine andere Auslegung wäre mit den in Art. 1134 und 1135 enthaltenen Vorschriften nicht vereinbar und könnte zur Verjährung der zustehenden Zinsen führen. (31. XII. 1926 SNIC. 1546/26.)

##### **Der Wertvergleich im Aufwertungsverfahren.**

Bei Umrechnung der nichtbezahlten Restkaufsumme muß auf das Verhältnis zwischen dem gegenwärtigen Objektwert und dem Ankaufszeitwert Rücksicht genommen werden. Der Anschaffungspreis ist für das Aufwertungsverfahren nebensächlich. (5. XI. 1929 S. N. III. R. 808/29.)

##### **Aufwertung eines in polnische Hände übergegangenen Guthabens.**

Guthaben, früher Ausländereigentum, also im Sinne des Art. 43 von Aufwertungsbegünstigungen ausgeschlossen, welches auf einen polnischen Staatsbürger übergang, kann aufgewertet werden. Für die entsprechende Umrech-

nungssatzverwendung ist nicht die Entstehungszeit des Guthabens, sondern die Erwerbszeit durch einen polnischen Bürger maßgebend. (5. XI. 1929 S. N. III. R. 808/29.)

### **Bei Hypotheken Entstehungszeit für Umrechnung massgebend.**

Bei Umrechnung eines hypothekarisch gesicherten Schuldbetrages ist nicht der Eintragungszeitpunkt in die Grundbücher maßgebend, sondern die Entstehungszeit des die Forderung begründenden Rechtsgrundes. (12. II. 1930 Nr. 1 C. 1529/29.)

### **Darlehen für Erhaltungszwecke wird aufgewertet.**

Anleiheverwendung für Remontierungs- oder Erhaltungszwecke gibt das volle Recht zur Aufwertung des Umrechnungsmaßes, da in diesem Falle der Darlehensgleichwert im Schuldnervermögen erhalten blieb. (7. III. 1930 I. C. 1211/29.)

### **Die Beweislast der Staatsangehörigkeit im Aufwertungsprozesse.**

Wenn in Aufwertungsangelegenheiten die Frage der Staatsangehörigkeit des Klägers im Prozeßwege aufgerollt wird, fällt diesem die Beweislast zu. (29. III. 1929 C. 34/27.)

### **Höheres Mass der Aufwertung nach §§ 28 u. 29 auch bei übernommenen Schulden.**

Die Aufwertung eines grundbücherlich sichergestellten Restkaufschillings in höherem Maße gemäß §§ 28 und 29 der Aufwertungsverordnung vom 1. Mai 1924 ist auch in dem Falle zulässig, wenn diese Schuld von dritten Personen als den Erwerbem der belasteten Liegenschaft zur Zahlung persönlich übernommen wurde. (1. X. 1930 N. I. C. 560/30.)

## **Handels-, Wechsel- und Scheckrecht.**

### **Prokuraerteilung bei G. m. b. H.**

#### **Prokuraerteilung bei G. m. b. H.**

Die Verwalter einer G. m. b. H. sind berechtigt, in gemeinsamem Einverständnis Prokura, sowie die Vollmacht zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft zu erteilen, falls dies mit dem Gesellschaftsvertrage nicht in direktem Widerspruch steht. (3. IV. 1929, R. 199/29.)

### **Legitimierungsart des Besitzers eines protestierten Wechsels.**

Protestierte Wechsel können nur im Indossierungswege, versehen mit gewöhnlicher Zessionsanmerkung, oder vermittels einer speziellen Zessionsurkunde in Umlauf gesetzt werden. Die bloße Besitzfeststellung genügt nicht als Beweis, daß der Besitzer den Wechsel im Zessionswege erworben hat. (28. III. 1929, 35/29.)

### **Verantwortung der Verwalter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Die Verwalter einer G. m. b. H. sind dritten Personen gegenüber für die durch gesetzwidrige Tätigkeit oder Nachlässigkeit verursachten Schäden persönlich nicht verantwortlich. Die Haftung erstreckt sich nur auf die in Art. 56 und 64 des Ges. vom 6. März 1906 über die G. m. b. H. vorgesehenen Fälle. (19. XI. 1929, Rw. 1106/29.)

### **Die Indossantenverpflichtung eines in Sowjetrußland zahlbaren Wechsels.**

Wenn eine Indossierung in Kongreßpolen stattfand, der Wechsel aber in Sowjetrußland ausgestellt und zahlbar war, so ist die Wechselverpflichtung des Indossanten nach Handelsgesetzbuch von 1807 zu werten.

Ist also der Wechsel in der Verantwortungszeit des Indossanten nicht protestiert worden, so ist derselbe von der Verantwortung befreit, ohne Rücksicht darauf, daß die Rechtsverhältnisse der Sowjetrepublik die Protestausstellung unmöglich machen. (24. X. 1929, C. 842/29.)

### **Wechsel ist noch keine Haftungsurkunde.**

Eine Wechselunterzeichnung in der Eigenschaft eines Ausstellers oder Giranten ersetzt nicht eine schriftliche Erklärung, welche zur Entstehung einer Haftung unbedingt nötig ist. Ein Eigenwechsel des Ausstellers kann in diesem Falle als Schuldversprechen gelten. (20. XII. 1928, C. 218/28.)

### **Auslandwechsel nach ausländischem Recht beurteilt.**

Die Gültigkeit eines im Ausland ausgestellten Wechsels wird nach dem am Ausstellungsort geltenden ausländischen Vorschriften beurteilt.

Das Fehlen einer Wechselklausel, wenn solche nach Auslandsrecht nicht erforderlich ist, ist kein Grund, die in Polen stattgefundene Wechselannahme als fehlerhaft zu erklären. (22. I. 1929, Rw. 2766/28.)

## **Mieterschutz.**

### **Über Kündigungsgründe.**

Es liegt kein wichtiger Kündigungsgrund vor, wenn der Mieter mit zwei Mietraten nur deshalb rückständig ist, weil er am Zahlungstage der zweiten Rate die erste begleichen wollte, der Vermieter jedoch ihre Annahme verweigerte. (10. VI. 1930, I. C. 1593/24.)

### **Die Sowjetrepublik und der Mieterschutz.**

Die Staatsangehörigen der Sowjetrepublik genießen in Polen die Begünstigungen des Mieterschutzgesetzes gleich allen anderen Bürgern. (28. V. 1929, Rw. 418/29.)

### **Kein Rückforderungsrecht hinsichtlich des Mietzinses bei Geschäftslokalmiete.**

Der Mieter, welcher in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag den Mietzins für ein Gewerbelokal entrichtet hat, ist nicht berechtigt, einen Teil des bezahlten Zinses zurückzufordern. (5. VI. 1929, Rw. 849/29.)

### Teilvermietung einer Dienstwohnung.

Der Nutznießer einer Dienstwohnung ist berechtigt, einen Wohnungsteil weiterzuvermieten. Dieser Vertrag genießt Mieterschutz. (23. IV. 1929, Rw. 984/29.)

### Bedeutung der „Ausnahmenot“.

Die „Ausnahmenot“ im Sinne des Mieterschutzgesetzes bedeutet nicht vorübergehende Not im Gegensatz zur „ständigen“, sondern eine außerordentliche, nicht gewöhnliche Not, welche nicht einmal erlaubt, die dürftigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, zu welchen auch eine bescheidenste Wohnung gehört. (30. X. 1928, Rw. 1240/28.)

### Mietrechtsverzicht seitens der Familienmitglieder.

Die Familienmitglieder eines Mieters dürfen erst nach dessen Tode auf die Eintretungsrechte in den Mietvertrag im Sinne des Art. 12/1 des Mieterschutzgesetzes Verzicht leisten. Ein früher erfolgter Verzicht, nämlich vor oder bei Mietvertragsabschluß ist rechtsunwirksam. (23. IV. 1929, Rw. 338/29.)

### Gewerbelokale zahlen laut Vertrag Zins.

Von der freien Zinsbestimmung nach Ermessen der Kontrahenten sind laut Mieterschutzgesetz Wohnungen bis 4 Zimmer inklusive ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Gewerbelokale, für die der Vertragszins maßgebend ist. (22. V. 1929, C. 648/28.)

### Verabredungsbeweise.

Der Untermieter, welcher dem Hauptmieter ein heimliches Einverständnis mit dem Hauseigentümer vorwirft, muß konkrete Tatsachen und Fälle anführen, welche als zwingende Beweise der vorgeworfenen Verabredung dienen können. (6. II. 1929, C. 1755/28.)

## Verwaltungsrecht.

### I. S T E U E R W E S E N. \*)

#### a) E i n k o m m e n s t e u e r.

#### Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird von Amts wegen nicht beseitigt.

Die Einkommensteuerberufungskommission ist im Sinne der Art. 70 und 73 des Einkommensteuergesetzes nicht verpflichtet, von Amts wegen die Mangelhaftigkeit des Verwaltungsverfahrens zu beseitigen, wenn der Zahler in seiner Berufung diesen Vorwurf nicht erhoben hat. (22. II. 1928, L. Rej 2128/25.)

\*) Einige aktuelle Entscheidungen wurden der Wochenschrift „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“, Katowice 1930 entnommen.



### **Anwendungszulässigkeit des Art. 64. (Äussere Merkmale)**

Die Anwendung des Art. 64 des Einkommensteuergesetzes ist erst nach Erschöpfung aller Feststellungsarten über die Einkommenshöhe zulässig. Infolgedessen muß zuerst das Aufklärungsverfahren im Sinne der Art. 58 und 63 durchgeführt werden. Die äußeren Merkmale, auf Grund deren die Berufungskommission das Einkommen festgestellt hat, müssen im Berufungsbeschluß genau formuliert sein. (10. IX. 1929, L. Rej. 2451/27).

### **Berufungsgründe müssen geprüft werden.**

Die Pflicht der Berufungskommission, sich im Entscheidungsbeschluß mit konkreten Vorwürfen der Berufung auseinanderzusetzen, bezieht sich auch auf Abweisungsbeschlüsse im Sinne des Art. 73, Abs. 3. Wenn also die Berufungskommission die Steuer als zu niedrig bemessen findet, muß trotzdem die Prüfung der vom Steuerzahler erhobenen Vorwürfe erfolgen und die Aufklärung im Berufungsbeschluß gegeben werden. (23. X. 1929, L. Rej. 984/29.)

### **Die vom Arbeitgeber entrichtete Dienstpersonaleinkommensteuer wird in Abzug gebracht.**

Der Dienstgeber, welcher für sein Arbeitspersonal die Einkommensteuer entrichtet hat, ist berechtigt, diesen Betrag bei Angabe seines Einkommens in Abzug zu bringen. Solche Ausgaben gehören zur Kategorie der im Art. 6, Abs. 1 erwähnten und sind als solche bei der Einkommenfeststellung in Abzug zu bringen. (16. XI. 1929, L. Rej. 4104/29.)

### **Auf Handelsbücher muss auch im Falle der Versäumung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung Rücksicht genommen werden.**

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, die auf Grund ordnungsmäßig geführter Bücher zusammengestellte Schlußbilanz in Betracht zu nehmen, auch in dem Falle, wenn eine Handelsgesellschaft ihre Steuererklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt hat. (6. XII. 1929, L. Rej. 4589/27.)

### **Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht abberufen werden.**

Einkommensteuerveranlagungskommissionen, durch Kreislandtage oder Gemeinderäte im Sinne des Art. 33 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juli 1920 gewählt, können von diesen Körperschaften nicht abberufen werden. (4. IV. 1928, L. Rej. 1715/26.)

### **Beteiligungsverluste werden nicht in Betracht genommen und dem Reingewinn zugerechnet.**

In der Bilanz einer Aktiengesellschaft wenn auch zu Recht getätigte Abschreibungen für Beteiligungsverluste bei anderen Unternehmungen müssen zum Bilanzgewinn der Aktiengesellschaft im Sinne des Art. 8, Abs. 6 des

Einkommensteuergesetzes zugerechnet werden. Ausgaben und Verluste, die mit dem erzielten Einkommen nicht im Zusammenhang stehen, werden dem Bilanzgewinn zugerechnet. (30. XI. 1928, L. Rej. 4547/26.)

### **Handelsbilanz und Steuerbilanz.**

Die Veranlagungsbehörde darf in der Handelsbilanz keine anderen Änderungen vornehmen als jene, welche im Art. 6, 8, 10 und 12 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vorgesehen sind. Darin verschwiegene Geschäftsauslagen können von der Steuerveranlagungsbehörde nicht infolge nachträglicher Verfügung des Steuerzahlers mit dem erlangten Reingewinn passiert werden. (14. VI. 1930, L. Rej. 1333/28.)

### **Der Mangel regelrechter Buchführung bei Aktiengesellschaften.**

Die Tatsache, daß die Aktiengesellschaft oder eine andere juristische Person keine regelrechten Handelsbücher führt, bildet keinen Grund, dieselbe des Rechtsschutzes zu entkleiden, der ihr gemäß Art. 58 und 63 des Einkommensteuergesetzes zukommt und zwar des Rechtes auf Respektierung der Steuerklärung, gegen welche kein Bedenkvorhalt von der Steuerbehörde erhoben wurde. (7. VI. 1930, L. Rej. 2189/28.)

### **Kein gesetzlicher Zwang des Steuerzahlers zur Schaffung der Steuerbasis.**

Vom Standpunkt des Einkommensteuergesetzes kann dem Gläubiger von seiten der Steuerbehörde kein Vorwurf gemacht werden, daß er aus welchen Gründen auch immer seine vertraglich begründete privatrechtliche Forderung nicht namhaft macht. Dies auch dann nicht, wenn dadurch die Frage der Steuerpflicht des Gläubigers zum Nachteil für den Staatsschatz gelöst würde. Auch die hypothekarische Sicherstellung der Forderung auf Grund einer Vertragsklausel, wodurch die Steuerpflicht nach Art. 1, Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes entstehen würde, muß dem freien Ermessen des Gläubigers überlassen werden. (26. IV. 1930, L. Rej. 691/28.)

### **Ausmass der Handelsunkosten, die vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig sind.**

Der Umstand, daß die Folgen der vorgenommenen Einlagen auch nach Ablauf des für die Bemessung maßgebenden Wirtschaftszeitraums wirken, genügt nicht, diesen Einlagen den Charakter abzugsfähiger Kosten gemäß Art. 6 des Einkommensteuergesetzes abzusprechen. (15. Oktober 1930 L. Rej. 3550/28).

### **Abschreibung vom Einkommen protestierter Wechsel als Verlust.**

Das Verwaltungsgericht konnte der Behörde darin nicht Recht geben, wenn sie Behauptungen aufstellt, daß der Protest die Uneintreibbarkeit der Forderung nur in Verbindung mit Dokumenten beweisen kann, die einen von 3 Fällen bestätigen, nämlich

entweder den Konkurs des Schuldners oder die Erfolglosigkeit des Prozesses oder schließlich die freiwillige „Abrechnung“ des Schuldners mit dem Gläubiger. Eine solche Begrenzung des Umfanges der Tatsachen und Beweismittel für die Begründung der Uneintreibbarkeit der Forderung findet keine Stütze — weder in den kaufmännischen Bräuchen, noch in den Regeln der Buchhaltung. Weder das eine noch das andere verlangt überhaupt einen genauen Beweis der Uneintreibbarkeit, sondern nur deren Wahrscheinlichkeit. Die Schaffung überaus harter Bedingungen zur Abschreibung von Forderungen, die vom Kaufmann für uneintreibbar angesehen werden, würde überhaupt nicht dem Zweck der Abschreibungen auf Verlust entsprechen. Die Forderung, daß der Gläubiger stets vor Abschreibung des Guthabens gerichtlich der Bezahlung des zu Protest gegangenen Wechsels nachginge oder aber die Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners herbeiführe, wäre tatsächlich nur eine Verleitung des Gläubigers zu neuen Ausgaben, die im voraus zwecklos wären, in allen denjenigen Fällen, wo aus den bekannten Vermögensverhältnissen des Schuldners oder aus anderen tatsächlichen Umständen die Wahrscheinlichkeit der Uneintreibbarkeit sich ergibt.

Wie das Oberste Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. April 1929 Reg. Nr. 1257/26 bereits begründet hat, muß die Begründung der Abschreibung auf Verlust von nicht eintreibbaren Forderungen, die von einer juristischen Person in ordnungsmäßig geführten Büchern vorgenommen werden, in Bezug auf die Bedingungen des Geschäftsjahres beurteilt werden. Deshalb kann der von der Gesellschaft angeführte Umstand, daß die eingetragene Forderung in späteren Jahren sich nicht einziehen läßt, nicht als Begründung für die Abschreibung angesehen werden. Dagegen sind im Sinne des Art. 73 in Verbindung mit Art. 70 des Gesetzes die konkreten Einwendungen der Berufung zu prüfen (2. Oktober 1930 L. R. 4780/27).

#### **Zum Steuerveranlagungsverfahren in Oberschlesien.**

„Art. 7 § 6 der Verordnung des schlesischen Wojewoden betreffend die Organisation der Behörden und Steuerämter und über die Aufsichtsrechte des Finanz-Ausschusses ermächtigt nicht, auf diese Weise einzuschreiten, daß ein bereits ergangener Steuerveranlagungsbescheid abgeändert wird.“

Eine Ignorierung der Steuererklärung ohne Bedenkenvorhalt nach Art. 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist auch dann unzulässig, wenn der Steuerzahler in seiner Berufung darüber nicht ausdrücklich Beschwerde erhoben hat. Es genügt, wenn der Berufungsführer sich lediglich darüber beklagt, daß die in der Anfangsbilanz von ihm angegebenen Schätzungswerte ohne Grund erhöht worden sind (2. Oktober 1930. L. R. 2441/27 u. 2449/27.)

#### **Antwort auf einen Bedenkenvorhalt ist unerlässlich.**

In einem Steuerfalle ergab sich, daß der Steuerzahler auf einen Bedenkenvorhalt überhaupt keine Antwort gab. In der Klage an den Verwaltungsggerichtshof wurde dieses Verhalten damit begründet, daß die Fragen des Bedenkenvorhaltes überhaupt nicht konkretisiert waren, weshalb der Steuerzahler diese Zuschrift nicht als eine Aufforderung nach Art. 63 Abs. 1

des Gesetzes zu betrachten verpflichtet war. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, es sei unbedingte Pflicht des Steuerzahlers, auf jeden Fall rechtzeitig Antwort zu geben, wenn diese auch nicht meritorisch gehalten sein müsse. Andernfalls wird Kontumazialfolge festzustellen sein. Im Kassationsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes kann bei vorhandener Versäumnis die tatsächliche Veranlagungsgrundlage nicht mehr angefochten werden. Der Beschwerdeführer kann lediglich Einwände rechtlicher, nicht tatsächlicher Natur betreffend die Art der Steuerbemessung, sowie auch die Versäumnis erheben. (14. Juli 1930 L. R. 1925/29).

#### **Besteuerte Dividende bildet eine Abzugspost im nächsten Steuerjahr.**

Das Oberste Verwaltungsgericht fällte am 22. November 1929 eine Entscheidung, wonach der Klage hinsichtlich Zurechnung der schon einmal besteuerten Dividende zum Einkommen entsprochen wurde und zwar mit nachstehender Begründung: Der Klagevorwurf ist gegen die Zurechnung der Reserve, die in der Position Kontokorrent-Kreditoren der Eröffnungsbilanz 1924 enthalten ist, zur grundsätzlichen Steuerbemessung gerichtet, da diese Reserve nach Behauptung der Klage eine auf das vorhergehende Wirtschaftsjahr entfallende und in dem Gewinn aus diesem Wirtschaftsjahr schon besteuerte Dividende einschließlich der Dividendensteuer, Tantiemen und Gebühren zur Pensionskasse darstellt. Demzufolge behauptet die Klage mit Recht, daß in dem Bemessungsbescheid diese Reserven insofern berücksichtigt wurden, als von dem Einkommen die Verringerung der Reserven innerhalb des Wirtschaftsjahres abgerechnet wurde, d. h. die von der Eröffnungsbilanz übriggebliebenen Reserven, obgleich auf der zweiten Seite die schon verrechneten und ausgezahlten Dividenden zum Einkommen zugerechnet wurden. Die Berufungsbescheidung hat dagegen die Bemessung geändert, indem aus der Berechnung die Reserven aus der Eröffnungsbilanz, sowie auch die genannten Dividenden ausgeschlossen wurden, jedoch ohne Angabe einer Begründung für diese geänderte Berechnung. Als jedoch die Klägerin im Bemessungs- wie auch Berufungsvorgang eine Berücksichtigung der genannten Reserve als schon einmal, im Jahre 1924 bei Bemessung der Steuer für das Steuerjahr 1925, besteuert forderte, hat das Oberste Verwaltungsgericht in dem stillschweigenden Übergehen dieser Angelegenheit einen die Klägerin schädigenden, fehlerhaften Vorgang erblickt, da diese dadurch in ihrem Schutzrecht vor dem Obersten Verwaltungsgericht beschränkt wurde. Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung infolge fehlerhaften Verfahrens aufgehoben und zwar auf Grund des Art. 19 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht (Ges.-Bl. Nr. 68 Pos. 400 vom 14. VII. 1926) und entschieden, daß die Gebühren entsprechend dem Klageantrag zurückzuerstatten sind. (L. R. 1490/27).

#### **Ungesetzlichkeit des § 4 der Verordnung (des Finanzministers vom 15. II. u. 14. III. 1924, betreffend die Umrechnung des Einkommens zum Ausmass der Einkommensteuer für das Jahr 1924 auf Goldfranken.**

(Ges.-Bl. Nr. 27 Pos. 276).

Wie bekannt, hat der Finanzminister auf Grund einer Vollmacht aus Art. 7 des Gesetzes vom 6. XII. 1923 über die Anwendung einer festen Einheit zur

Berechnung von Abgaben die oben genannten Verordnungen herausgegeben, die die Art der Umrechnung der Einnahmen und Ausgaben festsetzen, um die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer 1924 festzusetzen. Nach § 4 der Verordnung vom 15. II. 1924 bzw. 14. III. 1924 (Ges.-Bl. Nr. 27 Pos. 276) im Zusammenhang mit der Verordnung des Finanzministers vom 23. IV. 1924 (Ges.-Bl. Nr. 37, Pos. 400) und in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums vom 30. IV. 1924 (L. O. O. P. 1329/II) wurde den Steuerzahlern, die vorschriftsmäßige Handelsbücher führten und eine Steuerbemessung auf Grund der in Goldfranken aufgestellten Bilanz wünschten, die Umrechnungspflicht der Remanenzwerte mit Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Kurs des Goldfranken vom letzten Monat des vergangenen Jahres bzw. vom Tage der Bilanzöffnung auferlegt. Andererseits sollte der Wert dieser Remanenz am Ende des Wirtschaftsjahres in die Abschlußbilanz nach den tatsächlichen Kaufpreisen bzw. Produktionskosten, die die Marktpreise nicht überschreiten, aufgenommen werden. Bei Anfertigung dieser Bilanzen hat es sich herausgestellt, daß die aus der Umrechnung der buchmäßigen Markposition auf Goldfranken hervorgehende Schätzungssumme der Remanenz aus dem vorgehenden Jahre (aus der Abschlußbilanz des vorgehenden Wirtschaftsjahres) unerhört niedrig, die tatsächliche Wertsumme der Remanenz am Schluß des Wirtschaftsjahres dagegen sehr hoch war. Auf diese Seite mußte, trotzdem es noch kein Gesetz über Bilanzen in Zloty gab und der Einkommensteuerzahlende in Oberschlesien, der Handelsbücher führte und sich bei Schätzung der Remanente am Ende bzw. am Anfang des Wirtschaftsjahres strikte an die Bestimmungen des Art. 260 des deutschen Handelsgesetzes hielt, der Steuerzahler unter der Bedingung des Verlustiggehens der zugewiesenen Erleichterung hinsichtlich der Steuerausmessung auf Grund der Goldfrankenbilanz ein fiktives Einkommen aufweisen. Fiktiv war es insofern, als der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Remanenzwert mit Beginn des Wirtschaftsjahres und der Summe aus der Umrechnung der Mark in Goldfranken eine zulässige stille Reserve aus dem vorhergehenden Jahre, die höchstens Gegenstand nachträglicher Ausmessung für das vorhergehende Steuerjahr sein konnte, darstellte. Das Oberste Verwaltungsgericht hat bei Behandlung zahlreicher, durch ober-schlesische Industrielle eingereichter Klagen in einer ganzen Reihe von Urteilen entschieden, daß der § 4 der am Anfang genannten Verordnung des Finanzministers mit dem Gesetz vom 6. XII 1923 betreffend Anwendung einer festen Einheit bei Steuerberechnung, falls es sich um Umrechnung des buchmäßigen Remanenzwertes von Mark in Goldfranken in der Eröffnungsbilanz handelt, d. i. mit Beginn des Wirtschaftsjahres, zwar nicht widersprechend, jedoch nicht rechtsgültig ist, wenn er in der Abschlußbilanz aus diesem Wirtschaftsjahr an Stelle von Mark, d. i. der buchmäßigen Schätzungssummen der Remanenz, die Angabe der Summen, die dem tatsächlichen Wert der Remanenz entsprechen, fordert. Dies bedeutet, daß die Steuerzahler gar nicht die Pflicht hatten, den effektiven Wert der aus dem zur Einschätzung der Einkommensteuer für das Jahr 1924 als Grundlage dienenden Wirtschaftsjahres hinterbliebenen Remanenz festzusetzen. Sie konnte also, entgegen der Bestimmung der Verordnung des Finanzministers und übereinstimmend mit den Vorschriften der Art. 21, 26, 28 und 13 des Gesetzes

über die Einkommensteuer und des Gesetzes vom 6. XII 1926 in die Abschlußbilanz auf der Aktivseite den buchmäßigen Wert der in Goldfranken umgerechneten Remanenz aufnehmen, genau so, wie sie es in der Eröffnungsbilanz getan hatten. (21. XI. 27. L. 3436/25, 30. XI. 1927, L. 3020/25, 5. I. 1928 L. 3559/25 und vom 11. IV. 1928, L. 2104/26.

### **Einkommensteuer und Repräsentationszuschüsse für Privatangestellte.**

Bedingung zur Befreiung von der Einkommensteuer auf Grund des § 40 P. 2 bezw. 3 der Verordnung vom 14 Mai 1921 Pos. 298 des Dz. U. R. P. aller Entschädigungen für Dienstreisen (Dienstausgaben) ist die Beweisleistung, dass diese Entschädigung von vornherein zur Deckung dieser Kosten bestimmt war. (6. X. 1930 L. Rej. 1821/28).

## **b) Gewerbesteuer.**

### **Ermäßigter Steuersatz bei Ziegeleiprodukten.**

Umsätze einer Ziegelei, erzielt aus dem Verkauf von produzierten Ziegeln, welche von einem gewerbesteuerpflichtigen Bauunternehmen zu Häuserbauzwecken erworben wurden, sind laut Art. 7 a des Gesetzes vom 15. Juli 1925 mit dem ermäßigten Steuersatz von 1% zu besteuern. (1. VI. 1929, L. Rej. 4041/27.)

### **Unbedingte Steuerpflicht ausländischer Aktiengesellschaften.**

Eine in den Grenzen Polens tätige ausländische Aktiengesellschaft ist im Sinne der Art. 54, Abs. a und 57, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 auch dann gewerbesteuerpflichtig, wenn sie die Bestimmungen des Verordnungsgesetzes über Tätigkeitserlaubnis ausländischer Aktiengesellschaften in Polen nicht innegehalten hat. (7. X. 1929, L. Rej. 3920/27.)

### **Fremdes Eigentum und Steuerbegleichung.**

Zur Deckung der Gewerbesteuerrückstände ist der Fiskus berechtigt, Mobilien, die Eigentum dritter Personen sind, zu beschlagnahmen und zu verkaufen, wenn nur der Zusammenhang der Mobilien mit dem besteuerten Unternehmen klar hervorgeht. Backmehl, daß sich im Bäckereibetrieb befindet, kann, obwohl fremdes Eigentum, von den Steuerbehörden zur Steuerschuldtilgung verwendet werden. (20. XI. 1929, Rw. 2397/29.)

### **Gewerbesteuer hat sachlichen Charakter.**

Unternehmungen sind im Sinne der Art. 1 a, sowie 92 des Gewerbesteuer-gesetzes ohne Rücksicht auf Änderungen in der Person des Eigentümers steuerpflichtig. Die Gewerbesteuer hat also sachlichen Charakter, und können deshalb auch Produkte und Mobilien, die nicht vom Eigentümer, sondern vom

Pächter erzeugt wurden, zwangsweise zur Tilgung der Steuer öffentlich verkauft werden. \*) Es ist dabei nebensächlich, ob die Steuerfälligkeit auf die Zeit, die der Betriebsübernahme durch den Pächter voranging, entfiel. (20. II. 1930, I. C. 1758/29.)

**Eine Militärintendantur ist kein selbständiges Unternehmen. Demzufolge stellen die gekauften Ledersorten keinen Grund zur Ermäßigung des Gewerbesteuer-satzes von 2 Prozent auf 1 Prozent dar.**

„Gemäß Art. 7 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 (Ges.-Bl. Nr. 79, Pos. 550) beträgt die Gewerbesteuer vom Umsatz grundsätzlich 2% zu Gunsten des Staates mit Ausnahme der unter Buchstaben a bis c genannten. Die, welche der Kläger berief, sieht einen Steuersatz in Höhe von 1% des Umsatzes vor, festgesetzt im Sinne des Punkt 7, Artikel 5, der durch die Unternehmer aus dem Verkauf gewonnener Rohmaterialien und hergestellter Waren erzielt wird, falls diese Artikel auch durch Unternehmen gekauft werden, die diese weiterverarbeiten bzw. dieselben in geführten Betrieben, also zu Produktionszwecken und nicht zu Investitionszwecken bzw. Konsumtion, die nicht unmittelbar mit der Produktion verbunden ist, verbrauchen. In diesem Falle stellt die Militärintendantur kein selbständiges Unternehmen, sondern nur ein Organ der Verwaltungsbehörde dar, das gemäß seinem Tätigkeitskreis Ankäufe für Verwaltungszwecke durchführt.“ (1. VI. 1929, L. Rej. 659/27).

**Steuerbegünstigungen auf Grund nicht vorschriftsmässig geführter Handelsbücher.**

Die Handelsbücher können im Sinne des Art. 76, Abs. 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes als nicht vorschriftsmässig geführt anerkannt werden. Dies greift jedoch der Anwendung des Art. 3 Punkt 15 (Exportbegünstigungen) zu Ungunsten des Steuerzahlers nicht vor. Nicht vorschriftsmässig geführte Bücher können also als Beweismaterial verwendet werden. (15. II. 1930, L. Rej. 51/28.)

**Keine Steuerermäßigung vom Umsatz der Bohrwerkzeuge.**

Bohrwerkzeugfabrikanten, welche ihre Produkte unmittelbar an Naphtha-industrielle liefern, genießen keine Begünstigung im Sinne des Art. 7a des Gewerbesteuergesetzes. Werkzeuge werden zwar von Unternehmungen zu Bohrungszwecken zwecks Auffindung von Naphthaquellen bezogen, werden jedoch weder zur „Bearbeitung“ noch zur „Abnutzung“ in der Naphtha-industrie verwendet. (3. III. 1930, L. Rej. 352/28.)

**Die Ausfuhr nach Danzig steuerpflichtig.**

Die Ausfuhr nach dem Danziger Gebiet unterliegt der Gewerbesteuerpflicht. **Export** sämtlicher Arten von Halb- und Ganzfabrikaten in den Bereich

\*) Jedoch nicht eingelagertes Kommissionsgut (Anm. der Red.).

des Freistaates Danzig genießt nicht die Begünstigung der Steuerfreiheit im Sinne des Art. 3 Punkt 15 des Gewerbesteuergesetzes. (7. IV. 1930, L. Rej. 2284/27.)

#### **Begünstigungen für Mehlhändler.**

Wer selbstgekauftes Getreide in fremden Mühlen vermahlen läßt, daraus gewonnenes Mehl weiterverkauft, zahlt nur  $\frac{1}{2}\%$  Umsatzsteuer. (16. I. 1930, L. Rej. 483/27)

#### **Steuerpflicht der Ingenieurbureaus.**

Die Bauführung mit Einkauf der Baumaterialien in eigenem Namen für fremde Rechnung (des Bauherrn) gehört nicht zur freiberuflichen Tätigkeit und ist der Steuer patentpflichtig gemäß Art. 9 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925. (6. Oktober 1930, L. Rej. 47/28 und 1228/29).

#### **Zur Frage der Herabsetzung des Steuersatzes von 2% auf 1% des Umsatzes bei Lieferungen an weiterverarbeitende Industrieanstalten Polens und der Freien Stadt Danzig.**

Die Steuerbegünstigung des Art. 7 lit. a) des Gewerbesteuergesetzes gilt nicht bei Verkauf von Fertigprodukten, welche nicht weiterverarbeitet auf mechanischem oder chemischem Wege oder zu Produktionszwecken konsumiert werden. Unter Konsumierung wird wesentliche Umgestaltung des Wareninhaltes, ihrer Eigenschaft oder Gestaltung verstanden. Veräußerung an Danziger Industrie berechtigt nicht zur Steuerbegünstigung. (10. März 1930, L. Rej. 3916/28.)

Die ausgebliebene Entrichtung des Vorschusses auf die Umsatzsteuer ist vor Bemessung der Jahresumsatzsteuer nicht vollstreckbar. (18. Januar 1930, L. R. 1009/28.)

#### **Gewerbesteuer vom Preisnachlass.**

Nachträgliche Preisnachlässe werden in späterer Steuerbemessungsperiode nicht abzugsfähig. Diese Bonifikationen werden daher entgegen der Bestimmung des Art. 5 letzter Absatz des Gewerbesteuergesetzes besteuert. (10. Mai 1930, L. Rej. 2773/28 und 6513/29.)

#### **Belege des Steuerzahlers im Vorbereitungsverfahren.**

Ein Gewerbesteuerzahler hatte gegen die Steuerveranlagung Einspruch erhoben, wobei er Belege zur Begründung seiner Behauptungen angeboten hatte. Er hatte jedoch in der Sitzung der Berufungskommission diese Belege nicht vorgelegt und zwar, wie er sagte, auf Grund der seitens der Behörde gegen ihn eingeleiteten Exekution.

In der Klage beim Obersten Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung der Berufungskommission hatte er sein Verlangen auf Prüfung der angebotenen Belege aufrechterhalten und den Einspruch erhoben, daß es Pflicht der Behörde gewesen sei, in dem durch die Bestimmungen des Art. 88 des Gewerbesteuergesetzes vorgeschriebenen Vorbereitungsverfahren diese Belege zu prüfen.



Das Oberste Verwaltungsgericht hat diesen Einwand ungeprüft gelassen. Denn die Beweggründe, mit denen der Angeklagte bei der Nichtvorlegung der in der Berufung angebotenen Belege operierte, sind für die des vorgebrachten Verfahrensfehlers bei der Vorbereitung dagegen, das keinen Einfluß auf die beklagte Entscheidung selbst hatte, gehört nicht zur Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 12. September 1930, L. Rej. Nr. 402/28.)

### c) Sonstiges Steuerrecht.

#### **Immobiliensteuer.**

In der Auffassung der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. IV. sind als Immobilien nicht nur Fabrikgebäude, sondern auch Fabrikeinrichtungen, sowie jedes andere Zubehör zu betrachten. (5. XI. 1929, L. Rej. 2566/27.)

Die Steuerzahler behalten das Recht, die als Grundlage zur Feststellung der Immobiliensteuer rechtsgültig angenommenen Tatsachen in späteren Steuerzeitabschnitten zu bekämpfen. (31. XII. 1929, L. Rej. 3939/27.)

#### **Zuckersteuer.**

Die Zuckersteuer, bezahlt durch Großhändler im Auftrage des Produzenten, welcher verpflichtet war, letzterer zur Einrichtung im Sinne des Deutschen Gesetzes vom 27. V. 1896, wird bei Feststellung der vom Großhändler zu entrichtenden Umsatzsteuer nicht in Abzug gebracht. (16. V. 1928, L. Rej. 1501/26.)

#### **Kohlensteuer.**

Die Kohlensteuer, entrichtet durch Produzenten im Sinne des Deutschen Gesetzes vom 8. IV. 1917, darf bei Umsatzfeststellung vom Bruttoertrag der Kohlengrube nicht abgezogen werden. (7. XI. 1928, L. Rej. 3196/26.)

### **Einfluss des Privatrechtes auf das Gebührenrecht.**

Die Unionbank in Polen hatte anlässlich einer neuen Emission von Aktien, welche von einem Wiener Bankkonsortium vor Schluß der Subskriptionsfrist käuflich übernommen wurden, die Emissions- und Börsensteuer eingezahlt. Da die Übernahme des Portefeuilles nur dann erfolgen konnte, nachdem die bisherigen Aktionäre von ihrem Bezugsrecht innerhalb gesetzlich kundgemachter Frist keinen Gebrauch gemacht hatten, außerdem die Börsensteuer inzwischen überhaupt gesetzlich aufgehoben worden ist, ergab sich, daß die Unionbank eine titellose Gebühr eingezahlt hat, deren Rückstellung sie im Instanzenwege fruchtlos forderte. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Klage Folge gegeben und den Ablehnungsbescheid der Finanzkammer in Lwów aufgehoben. Die Illegalität wurde darin erkannt, daß die Steuerbehörden den privatrechtlichen Tatbestand unbeachtet ließen und zwar die Tatsache, daß der Vertrag betreffend die Übernahme der neuemittierten Aktien an eine Bedingung abhängiger Natur geknüpft war. Dadurch gab der Verwaltungsgerichtshof zu verstehen, daß gebührenbemessungsfähig nur die Verträge seien, welche entweder bedingungslos oder an eine auflösende Bedingung gebunden sind. (26. September 1930, L. R. 3946/27.)

## Vermögenssteuer.

### Die Kohlengrubensubstanz als Steuerobjekt.

Zwei Brüder, als gemeinschaftliche Kohlengrubenbesitzer in Oberschlesien, haben eine Klage beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht, weil der Berufungsbescheid des Finanzausschusses in Katowice die durch die Schätzungskommission fehlerhaft vorgenommene Veranlagung zur Vermögenssteuer, die zugleich die materiellen Rechtsvorschriften antastet, bestätigt hat. Das fehlerhafte Verfahren beruht darauf, daß die Schätzungskommission gar nicht feststellt, ob sich auf landwirtschaftlichen Gütern Wirtschaftsgebäude befinden, und trotzdem zum allgemeinen Vermögen der Steuerzahler 10 Prozent des Wertes der Land- und Waldgüter zugerechnet hat. Außerdem wurde die Kohlensubstanz, die sich unter Tage befindet, eingeschätzt und deren Wert zum Vermögen zugerechnet. Die Schätzung wurde nicht individuell, sondern durch Multiplikation der Schätzung aller Kohlschichten in Oberschlesien auf durchschnittliche Weise durchgeführt. Die Klage wirft vor, daß die Schätzung der Kohlensubstanz einer noch nicht an die Oberfläche geförderten Kohle im Gesetz über die Vermögenssteuer nicht vorgesehen ist. Da außerdem das Vermögen von Unternehmen, die Handelsbücher führen, strikte nach den Bestimmungen des § 4 der zweiten Ausführungsverordnung des Finanzministers einzuschätzen ist, wäre die vom Bilanzvermögen des Unternehmens gesondert durchgeführte Einschätzung eine doppelte Versteuerung desselben Gegenstandes. Außerdem ist die Kohlensubstanz solange kein Vermögen, solange sie nicht an die Oberfläche gefördert wird. Bis dahin besteht nur die Berechtigung zur Exploitation auf Grund der Vorschriften des Bergbaugesetzes. Die Grubenberechtigung kann höchstens ein Vermögensrecht sein, das jedoch zum Komplex der Grubeneinrichtung gehört, und hat nichts gemein mit der Rente, von der im Gesetz über die Vermögenssteuer bzw. der zweiten der Ausführungsverordnungen in § 17 die Rede ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. Dezember 1929 der Klage aus rechtlich-formellen Gründen Recht gegeben und den Berufungsbescheid als nicht legal aufgehoben.

Aus diesem Grunde wird eine nochmalige Einschätzung des Vermögens erfolgen, bei der sich herausstellen wird, daß die Einschätzung der Kohlensubstanz als Vermögen nicht mehr aktuell ist. (14. XII. 1929, L. Rej. 3772/27.)

## II. SONSTIGE RECHTSFRAGEN.

### Liquidierung deutscher Vermögen.

Die Liquidationsverfahrenskosten, tatsächlich auf berechtigter Basis verausgabt, sind vom erzielten Preisbetrage, nach durchgeführter Vermögensliquidation deutscher Bürger, in Abzug zu bringen. (E. v. 20. II. 1930, L. Rej. 4250/27.)

Die Liquidationskommission ist berechtigt, selbständig Entscheidungen zu treffen. Es wird ihrem unabhängigen Ermessen freigestellt, Liegenschaften,

Geschäfte und Rechte von der Liquidierung zu befreien. (E. v. 17. III., L. Rej. 2994/28.)

### **Agrarreform.**

Eine vorhergehende Parzellationserlaubnis bei den der Parzellationspflicht nicht unterstehenden Waldgebieten ist überflüssig. (E. v. 20. III. 1930, L. Rej. 1847/28.)

### **Schutz deutscher Warenzeichen in Polen.**

Deutsch lautende Warenzeichen, in Deutschland registriert, für die in Deutschland hergestellten Waren bestimmt, unterstehen nur im Originallaut dem Schutz der internationalen Pariser Konvention vom 20. III. 1883, Art. 6, nicht aber in polnischer Übersetzung. Es ist dabei gleichgültig, ob auch die polnische Übersetzung in Deutschland registriert wurde. (E. v. 14. II. 1930, L. Rej. 1848/298.)

### **Kulturänderung des Waldgebietes.**

Die in Art. 2a der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24. Juni 1927, Pos. 504 Ges.-Bl. vorgesehene Beschränkung des freien Ermessens betrifft lediglich Fälle der Bewilligung einer Kulturänderung, nicht aber der Ablehnung eines derartigen Antrages. (4. September 1930, L. Rej. 1407/28.)

### **Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter.**

#### I.

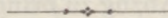
Wenn die Betätigungsart sowohl Merkmale physischer als auch geistiger Arbeit besitzt, hat das erkennende Gericht behufs Qualifizierung des Arbeitnehmers als physischen bzw. geistigen Arbeiters zu erwägen, welcher Art Arbeit überwogen hat. (4. September 1930, N. I. C. — 1460/30.)

#### II.

Der Lokomotivführer kann vom Gericht zu geistigen Arbeitern gezählt werden gem. Art. 2 der Verordnung vom 16. März 1928 (21. Mai 1930, N. I. C. 248/30.)

### **Krankenversicherungspflicht der Landarbeiter.**

Als Landwirtschaften, welche im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 28. Januar 1922, Ges.-Bl. Pos. 149, einstweilig von der Krankenversicherungspflicht des Hausgesindes befreit sind, haben jene Agrarwirtschaften zu gelten, die auf dem Lande, das ist innerhalb einer Dorfgemeinde gelegen sind. (12. Dezember 1928, L. Rej. 184/27.)



## Alphabetisches Sachregister zur Rechtsprechung.

	Seite		Seite
Abzugspost .....	205	Handelsagent .....	198
Agrarreform .....	212	Handelsbilanz .....	203
Akkreditiv .....	196	Handelsbücher, unvorschrifts- mäßige .....	208
Aktiengesellschaften, ausländische	207	Handelsunkosten .....	203
Aktienkauf .....	197	Immobiliensteuer .....	210
Aufwertungsprozeß .....	199	Indossantenverpflichtung .....	200
Aufwertungsverfahren .....	198	Industrielokale .....	201
Auslandswechsel .....	200	Ingenieurbüro .....	209
Ausnahment .....	201	Inhaber eines protestierten Wechsels .....	199
Äußere Merkmale (Art. 64 des Einkommensteuergesetzes) ....	202	Inkassoberechtigung des Vermitt- lers .....	197
Bäckereien .....	207	Italienische Bürger .....	198
Banknoten .....	196	Kohlensteuer .....	210
Bekennntnis .....	202	Kommissionsmitglieder der Ein- kommensteuer-Veranlagungs- kommission .....	202
Bekennntnisbedenken .....	204	Kommittent .....	196
Bemessung der Einkommensteuer	206	Krankenversicherungspflicht der Landarbeiter .....	212
Berufungseinwendungen .....	202	Kündigungsgründe bei Miete ....	200
Beteiligungsverluste .....	202	Legitimierung in Hypothekenpro- zessen .....	196
Börsenusancenankennung .....	197	Legitimierungsart des Inhabers eines protestierten Wechsels ..	199
Bohrwerkzeuge .....	208	Liquidationskommission .....	212
Buchführung bei A. G. ....	203	Liquidierung deutscher Vermögen.	212
Dachantennenaufstellung .....	197	Mangelhaftigkeit des Verfahrens .	201
Danzig — Export .....	208	Mehlhändler .....	209
Darlehen für Erhaltungszwecke .	199	Mieterschutz .....	200
Depositverhältnis bei Aktien ....	197	Militärintendantur .....	208
Dienstpersonaleinkommensteuer .	202	Oberschlesien .....	204
Dienstwohnung — Teilvermietung	201	Offertenannahme .....	196
Dividende .....	205	Pachtrechtzession .....	198
Ermäßigung des Gewerbesteuer- satzes .....	207	Pächter — Gewerbesteuerpflicht ...	208
Export .....	208	Prokuraerteilung bei G. m. b. H. .	199
Familienmitglieder — Mietrechtver- zicht .....	201	Schiedssprüche, ausländische ....	197
Fremdes Eigentum .....	207	Schuldbeträge, hypothekarisch ge- sicherte .....	199
Geistige Arbeiter .....	212		
Gemeinschuldner .....	197		
Geschäftslokal miete .....	200		
Gewerbesteuer .....	207		
Grubensubstanz .....	211		
Haftung polnischer Liegenschaften	196		
Haftungsurkunde .....	200		

	Seite		Seite
Sowjetrußland u. Mieterschutz ..	200	Verabredungsbeweise.....	201
Sowjetrußland — Wechsel .....	200	Verantwortung des Verwalters ..	200
Staatsangehörigkeit .....	199	Vermögenssteuer .....	211
Steuerbegünstigungen .....	208	Verwaltungsrecht .....	201
Steuerbilanz .....	203	Waldgebiet .....	212
Steuervorbereitungsverfahren .....	209	Warenzeichenschutz .....	212
Teilvermietung .....	201	Wechsel.....	200
Überstunden .....	198	Wechselprotest .....	199 203
Umrechnung.....	198 199	Wertvergleich .....	198
Umrechnung des Einkommens ...	206	Ziegeleien (ermäßigter Steuersatz)	207
Valorisierung, deutsche .....	196	Zinsrückforderung .....	198
		Zuckersteuer .....	210

.....	198	.....	198
.....	200	.....	200
.....	201	.....	201
.....	202	.....	202
.....	203	.....	203
.....	204	.....	204
.....	205	.....	205
.....	206	.....	206
.....	207	.....	207
.....	208	.....	208
.....	209	.....	209
.....	210	.....	210
.....	211	.....	211
.....	212	.....	212
.....	213	.....	213
.....	214	.....	214
.....	215	.....	215
.....	216	.....	216
.....	217	.....	217
.....	218	.....	218
.....	219	.....	219
.....	220	.....	220
.....	221	.....	221
.....	222	.....	222
.....	223	.....	223
.....	224	.....	224
.....	225	.....	225
.....	226	.....	226
.....	227	.....	227
.....	228	.....	228
.....	229	.....	229
.....	230	.....	230
.....	231	.....	231
.....	232	.....	232
.....	233	.....	233
.....	234	.....	234
.....	235	.....	235
.....	236	.....	236
.....	237	.....	237
.....	238	.....	238
.....	239	.....	239
.....	240	.....	240
.....	241	.....	241
.....	242	.....	242
.....	243	.....	243
.....	244	.....	244
.....	245	.....	245
.....	246	.....	246
.....	247	.....	247
.....	248	.....	248
.....	249	.....	249
.....	250	.....	250

## BIBLIOGRAPHISCHE RUNDSCHAU.

### I. Bücherschau.

#### A. RECHT.

**Adameczewski, K.:** Zasady kodeksu postępowania karnego (Grundlagen der Strafprozeßordnung), S. 368. Verlag: „Dom Książki Polskiej“, Kalisz.

**Babiński, L.:** Drogi i kierunki współczesnego prawa lotniczego (Wege und Richtungen des gegenwärtigen Flugrechts), S. 23. Poznań.

**Baranowski, R.:** Pierwiastki socjalno-polityczne w systemie podatkowym Z. S. S. R. (Sozial-politische Elemente im Steuersystem der U. d. S. S. R.), S. 50. Verlag: Ministerstwo Skarbu (Finanzministerium), Wilno.

**Berbecki, L., Gen.:** Prawo zasadnicze o wojnie i wojsku (Grundrecht über Krieg und Heer).

**Bierowski, T., Dr.:** Zbiór dokumentów urzędowych, dotyczących stosunków Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej (Sammlung der amtlichen Urkunden betr. die Beziehungen der Fr. Stadt Danzig zur Republik Polen), S. 38. Gdańsk.

**Bigo, T., Dr., Doz.:** Administracja socjalna (Die Sozialverwaltung), S. 204. Lwów.

**Bigo, T., Dr., Doz.:** Prawo przemysłowe (Das Gewerberecht), S. 68. Lwów.

**Bloch, J.:** Kodeks pracy (Das Arbeitsgesetzbuch), S. 603. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Brużyk, Wł.:** Polski podatek dochodowy w świetle teorii podatków z uwzględnieniem podatowania dochodów w Anglii, Francji i Niemczech (Die polnische Einkommensteuer im Lichte der Steuertheorien unter Berücksichtigung der Besteuerung des Einkommens in England, Frankreich und Deutschland), S. 49. Verlag: Ministerstwo Skarbu (Finanzministerium), Warszawa.

**Brzostowski, L., Dr.:** Ordynacja wyborcza do Sejmu i Senatu oraz inne przepisy dotyczące wyborów (Wahlordnung zum Sejm und Senat nebst anderen Wahlvorschriften), S. 64. Warszawa.

**Buszyński, M., Dr. und Matzner, B., Dr.:** Polskie ustawodawstwo wojskowe (Polnische Militärgesetzgebung), S. 874. Verlag: „Główna Księgarnia Wojskowa“, Warszawa.

**Cybiehowski, Z., Dr., Prof.:** Encyklopedia podręczna prawa publicznego (konstytucyjnego, administracyjnego i międzynarodowego), (Handbuch der Enzyklopädie des öffentlichen Rechts (des Verfassungs-, Verwaltungs- und Völkerrechts). Verlag: Verlagsinstitut „Biblioteka Polska“, Warszawa.

**Czerwiński, St., Dr.:** Konstytucja Państwa a wychowanie publiczne (Staatsverfassung und öffentliche Erziehung), S. 24. Wilno.

**Czuma, J., Dr., Prof.:** Problemat stanowiska Głowy Państwa w Polsce (Problem der Stellung des Staatsoberhauptes in Polen), S. 66. Verlag: „Biblioteka Prądu“.

**Dalewski, J. und Radoliński, S.:** Kodeks polskiego prawa karno-administracyjnego, część I (Polnisches Verwaltungsstrafgesetzbuch, Teil I), S. 587. Verlag: „Drukarnia Państwowa“ (Staatsdruckerei), Warszawa.

**Daszyńska-Golińska, Z., Dr., Prof.:** Zarys ustawodawstwa pracy (Abriß der Arbeitsgesetzgebung).

**Dębicki, I.:** Prawo amerykańskie (Amerikanisches Recht), S. 288. Verlag: Przegląd Notarjalny (Rundschau für Notariat), Warszawa.

Das polnische Einkommensteuergesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Verlag: „Concordia“ Sp. Akc., Poznań.

**Ekstein, H.:** O umowach sprzedaży nieruchomości ziemskich na obszarze sądów apelacyjnych w Warszawie, Lublinie i Wilnie (Verträge über Verkauf von Landgrundstücken auf dem Gebiete des Appellationsgerichtes Warszawa, Lublin und Wilno), S. 40. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

Encyklopedia prawa (Enzyklopädie des Rechtes), S. 100. Wilno.

**Feller, Br., Dr., Rechtsanwalt:** Kodeks kolejowy (Eisenbahngesetzbuch), S. 64.

**Fenichel, Z., Dr.:** Zarys polskiego prawa robotniczego (Abriß des polnischen Arbeiterrechts), S. 397. Warszawa.

**Frydlewicz, Fr. und Josse, A.:** Polskie ustawy karne dodatkowe, Tom II, Część II (Polnische Nachtragsstrafgesetze, Band II, Teil II), S. 866. Verlag: der Verfasser. Poznań.

**Green, G. H. u. Ziemiński, Z.:** Psychoanaliza w szkole (Die Psychoanalyse in der Schule). Verlag M. Arct. Warszawa.

**Grad, J.:** Ustawa wojskowa (Militärgesetz), S. 16. Verlag: Buchhandlung „Czytaj“, Łódź.

**Grocholski, St., Dr. und Chwalewik, Ed.:** Opieka społeczna w województwach poznańskim i pomorskim. Zbiór ustaw i rozporządzeń (Soziale Fürsorge in den Wojewodschaften Poznań und Pommerellen. Eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen), S. 364. Verlag: Ministerstwo Pracy i Opieki Społecznej (Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge). Warszawa.

**Grzybowski, W. und Ciolek, M.:** Zbiór przepisów o opłatach stempłowych (Sammlung der Vorschriften betr. die Stempelgebühren), S. 350. Warszawa.

**Hartman, L., Dr.:** System prawa karnego, skarbowego, materialnego i formalnego (System des materiellen und formellen Straf- und Finanzrechts), S. 738, Lwów.

**Hawlitzy, W., Dr.:** Die Rechtsprechung zum polnischen Aufwertungsrecht. Berlin 1931. Verlag v. Franz Wahlen, W. 9, Linkstraße 15. — Ein übersichtliches, überaus genaues und sehr brauchbares Handbuch für die Praxis.

**Helezyński, B., Dr., Prof.:** Der Schutz der Minderheiten im polnischen Aktienrecht, S. 11. Poznań.

**Hilarowicz, T., Dr., Prof.:** Zarys nauki administracji (Abriß der Verwaltungslehre), S. 101. Warszawa.

**Jamontt, I.:** O zmianie przepisów konstytucji, dotyczących władzy sądowej (Änderungen der Verfassungsvorschriften betr. die Gerichtsmacht), S. 7. Verlag: „Drukarnia Literacka“. Warszawa.

**Jahnkówna, H., Mgr.:** Zeszyty prawa administracyjnego (Verwaltungsrechtshefte). Poznań.

**Janczewski, St.:** Ochrona praw mniejszości w spółkach akcyjnych (Der Schutz der Minderheitsrechte im polnischen Aktienrecht), S. 26. Warszawa.

**Jankowski, St.:** Inspekcja pracy (Arbeitsinspektion), S. 136. Verlag: Księgarnia Robotnicza (Arbeiterbuchhandlung), Warszawa.

**Jaroszyński, M. Z., Dr.:** Das Kommunalwesen in Polen. S. 20. Poznań.

**Jaskłowski, W.,** O potrzebie reformy spadkobrania (Über die Notwendigkeit einer Erbrechtsreform), S. 20. Verlag: „Drukarnia Literacka“, Warszawa.

**Kaczkowski, J.:** Polskie prawo o spółkach akcyjnych. Ustawa i komentarz. Wydanie II (Das polnische Aktienrecht. Gesetz mit Kommentar, II. Auflage), S. 594. Verlag: Wojewódzki Instytut Wydawniczy (Verlagsinstitut der Wojewodschaft Poznań), Poznań.

**Kodeks karny z przepisami karnymi ustaw szczególnych, obowiązujący na terytorjum województwa poznańskiego, pomorskiego, oraz ziemi górnośląskiej województwa górnośląskiego (Das auf dem Gebiete der Wojewodschaft Poznań und Pommerellen und des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien geltende Strafgesetzbuch nebst Strafvorschriften der Spezialgesetze), S. 136.**

**Kodeks karny z przepisami ustaw szczególnych, obowiązujących na terytorjum m. st. Warszawy (Strafgesetzbuch nebst auf dem Gebiete der Hauptstadt Warszawa geltenden Vorschriften der Spezialgesetze), S. 175, Warszawa.**

**Kodeks postępowania karnego z niektórymi przepisami o postępowaniu karnem, zawartymi w ustawach i rozporządzeniach szczególnych (Strafprozeßordnung nebst einigen Strafprozeßvorschriften der speziellen Gesetze und Verordnungen), S. 111. Warszawa.**

**Konie, H.:** Prawo o zobowiązaniach (Obligationenrecht), S. 637. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Kornreich, M., Dr.:** Prawa i obowiązki właściciela realności wobec dozorca domu. Orzeczenie Nadzwyczajnej Komisji Rozjemczej (Rechte und Pflichten des Hauseigentümers dem Haushälter gegenüber. Entscheidung der außerordentlichen Schiedskommission), S. 15. Verlag: Towarzystwo Realności w Krakowie (Hausbesitzerverein), Kraków.

**Korowicz M. St.:** Traktaty polskie o arbitrażu i concyljacji (Polnische Verträge über Arbitrage und Konziliation), S. 60. Kraków.

**Krahelska, H.:** Praca młodocianych a opieka społeczna (Jugendlichenarbeit und soziale Fürsorge), S. 20. Warszawa. Verlag des Ministeriums für Arbeit.

**Król, M.:** Odpowiedzialność państw w prawie międzynarodowym (Die Verantwortung der Staaten im internationalen Recht), S. 244. Wilno.

**Kurowski, S., Dr. und Jahnkówna, H., Mgr.:** Ustawodawstwo w sprawach stanu cywilnego (Gesetzgebung in Angelegenheiten des Zivilstandes), S. 60. Poznań.

**Kwiatkowski, F., ehem. Handels- und Industrieminister:** Istotne założenia wwalce o nowy ustrój (Grundlagen des Kampfes um eine neue Verfassung), S. 20. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.



**Laks, F.:** Zasada „rebus sic stantibus“ i jej stanowisko w systemie prawa międzynarodowego („Rebus sic stantibus“-Klausel und ihre Stellung im System des Völkerrechts), S. 18. Poznań.

**Langrod, R., Dr.:** Aus dem polnischen Steuerrecht. S. 32. Verlag: „Concordia“, Poznań.

**Langrod, R., Dr.:** Ustawodawstwo Podatkowe a Prawo Prywatne (Die polnische Steuergesetzgebung und das Privatrecht). — Abdruck aus der Zeitschrift „Palestra“. 1931.

**Langrod, J. S., Dr.:** O świętym Iwonie, patronie adwokatów (Über den heiligen Iwon, den Anwältepatron), S. 26. Verlag: Gebethner i Wolff, Warszawa.

**Lembke, Bernh.:** Das Buchbild des Wechsels. — Eine Analyse. Danziger Verl.-Ges. m. b. H. 1930.

**Leżański, B. A., Dr.:** Kodeks karny, obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej (Das in den Westgebieten der Republik Polen geltende Strafgesetzbuch), S. 140. Verlag: Wojewódzki Instytut Wydawniczy w Poznaniu (Verlagsinstitut der Wojewodschaft Poznań), Poznań.

**Lissowski, Z., Prof.:** Kodeks cywilny, obowiązujący na ziemiach zachodnich Rzeczypospolitej Polskiej, zeszyt VII (Das in den Westgebieten der Republik Polen geltende bürgerliche Gesetzbuch, Heft VII), S. 63. Poznań.

**Litauer, J. J.:** Polska procedura cywilna (Die polnische Zivilprozessordnung), S. 234. Verlag: „Biblioteka Prawnicza“ (Juristische Bibliothek), Warszawa.

**Litauer, J. J.:** Prawo cywilne, obowiązujące na obszarze b. Kongres. Królestwa Polskiego, z dodaniem tekstu francuskich ustaw uzupełniających i związkowych oraz orzecznictwa kasacyjnego (Das auf dem Gebiete des ehem. Kongreß-Polen geltende bürgerliche Recht nebst Text der französischen Zusatzgesetze und der Kassationsrechtsprechung), S. 490. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Łoza, St.:** Hoesicka biblijografia prawnicza polska (Hoesick's Polnische juristische Bibliographie), S. 181. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Magaliff, W., Mgr.:** Nieletni przed sądem (Minderjährige vor Gericht), S. 16. Warszawa.

**Makarewicz, J., Dr., Prof.:** Powrotna fala. Projekt ustawy o wykroczeniach (Rückkehrende Welle. Entwurf eines Gesetzes über Übertretungen), S. 31. Poznań.

**Makowski, J., Prof.:** Prawo międzynarodowe, część I (Völkerrecht, Teil I), S. 360. Verlag: Zeitschrift „Sprawy obce“, Warszawa.

**Makowski, W., Dr., Prof.:** Konieczność zmiany konstytucji marcowej (Die Notwendigkeit einer Änderung der Märzverfassung), S. 15. Poznań.

**Materiały do projektu ustawy mieszkaniowej (Materialien zum Entwurf eines Wohnungsgesetzes), S. 171. Verlag: Ministerstwo Robót Publicznych (Ministerium für öffentliche Arbeiten), Warszawa.**

**Michalski, P.:** Podatki bezpośrednie w Polsce z uwzględnieniem ustawodawstwa zagranicznego (Die unmittelbaren Steuern in Polen unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung), S. 319. Verlag: „Bratnia Pomoc Wolnej Wszechnicy Polskiej“ (Gesellschaft für Selbsthilfe der Studenten der Freien Polnischen Hochschule), Warszawa.

**Michalski, J. Dr. Prof.:** Generalny Referat budżetowy Warszawy — Generalbudgetbericht der Stadt Warszawa (Dziennik Zarządu M. St. Warszawy) 1931.

**Miller, A.:** Nowa konstytucja państwa litewskiego (Die neue Verfassung des litauischen Staates), S. 39. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Mogilnicki, A., Dr.:** Akta wzorowe w sprawie karnej (Musterakten im Strafprozeß), S. 392. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Mogilnicki, A., Dr.:** Ogólne zasady prawa, podręcznik dla szkół średnich (Allgemeine Rechtsnormen, Handbuch für Mittelschulen), S. 182. Verlag: M. Arct, Warszawa.

**Nauka skarbowości i prawo skarbowe** (Finanzwissenschaft und Finanzrecht), S. 342. Wilno.

**Peiper, L., Dr.:** Ustawy karno-procesowe (Strafprozeßgesetze), S. 876. Kraków.

**Petrussewicz, K.:** Zmiany, wprowadzone do rosyjskiej ustawy postępowania cywilnego przez polskie ustawodawstwo (Über die durch die polnische Gesetzgebung in die russische Zivilprozeßordnung eingeführten Änderungen), S. 11. Wilno.

**Pomniki prawa**, wydawane przez Warszawskie Archiwum Główne (Rechtsdenkmäler, herausgegeben durch das Warschauer Hauptarchiv), S. 62. Warszawa.

**Poznański, Cz.:** Orzecznictwo Sądów Polskich. Tezy 1918—1928 (Die Rechtsprechung der polnischen Gerichte. Thesen des Ob. Ger.-Hofes 1918—1928). Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Prace Towarzystwa Prawniczego w roku 1929** (Arbeiten der Juristischen Gesellschaft im Jahre 1929), S. 14. Warszawa.

**Praktyka podatkowa wobec ustaw i wyroków sądowych** (Die Steuerpraxis im Lichte der Gesetze und der Gerichtsentscheidungen), S. 36. Verlag: Izba Przemysłowo-Handlowa (Industrie- und Handelskammer), Warszawa.

**Projekt ustawy o ubezpieczeniu społecznem** (Enwurf eines Gesetzes über soziale Versicherung), S. 74. Verlag: Ministerstwo Pracy i Opieki Społecznej (Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge), Warszawa.

**Przepisy wykonawcze do kodeksu postępowania karnego** (Ausführungsvorschriften zum Strafprozeßgesetzbuch), S. 325. Verlag: Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium), Warszawa.

**Przybyłowski, K., Dr., Doz.:** Prawo spadkowe (Erbrecht), S. 214.

**Raczyński, A., Dr.:** Polskie prawo pracy (Polnisches Arbeitsrecht), S. 463. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Rappaport, R. St., Dr.:** O nowych celach, zadaniach i wymogach organizacji zrzeszonego prawnictwa polskiego (Über die neuen Ziele, Aufgaben und Forderungen der Vereinigung der polnischen Juristen), S. 24. Warszawa.

**Rappaport, R. St., Dr.:** Zagadnienie prawa karnego międzynarodowego (Probleme des internationalen Strafrechts), S. 22. Verlag: „Biblioteka Prawnicza“ (Juristenbibliothek), Warszawa.

**Rappaport, R. St., Dr.:** Nowy System Kodyfikacji Ustawodawstwa Kryminalnego (Neues System der Kodifikation der Kriminalgesetzgebung). — „Biblioteka Prawnicza“. 1930.

**Rappé, W. Fr. Dr.:** O „publiczno-prawnej“ fundacji w ustawodawstwie polskiem (Über die „öffentlich-rechtliche“ Stiftung in der polnischen Gesetzgebung), S. 16. Lwów.

**Reinhold, J., Dr.:** Polskie orzecznictwo procesowe cywilne dla byłego zaboru austriackiego za lata 1918—1930 (Polnische Rechtsprechung in Zivilprozeßsachen für den ehem. österreichischen Gebietsteil für die Jahre 1918—1930), S. 79. Verlag: Dr. M. Bodek, Lwów.

**Reinhold, J., Dr.:** Polskie orzecznictwo cywilne dla byłego zaboru austriackiego za lata 1918—1929 (Polnische Rechtsprechung in Zivilsachen für den ehem. österreichischen Gebietsteil für die Jahre 1918—1929), S. 352. Verlag: Dr. M. Bodek, Lwów.

**Rodkowski, J., Dr.:** Postępowanie karne (Strafverfahren), S. 171.

**Rodkowski, J., Dr.:** Prawo leśne. Prawo łowieckie (Forstrecht, Jagdrecht), S. 198.

**Rodkowski, J., Dr.:** Prawo szkolne i sanitarne (Schul- und Gesundheitsrecht), S. 52. Lwów.

**Rolnicki, Z., Dr.:** Prawo wodne formalne. Część I: Postępowanie wodnoprawnicze, Część II: Tworzenie spółek wodnych. Część III: Obowiązujący tekst ustawy wodnej (Formelles Wasserrecht. Teil I: Wasserrechtsverfahren. Teil II: Gründung von Wassergenossenschaften. Teil III: Geltender Wortlaut des Wassergesetzes), S. 421. Verlag des Verfassers. Warszawa.

**Rosenband, St.:** Paserstwo (Hehlerei), S. 120. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Rosnowski, J., Dr. und Zembaty, J.:** Wzory i objaśnienia do kodeksu postępowania karnego wraz z zestawieniem przepisów dodatkowych (Muster und Erläuterungen zum Strafprozeßgesetzbuch mit einer Zusammenstellung der Nachtragsvorschriften), S. 214. Verlag: L. Frommer, Kraków.

**Rotwand, B.:** Zarys prawa o umowie ubezpieczenia (Abriß des Rechts über den Versicherungsvertrag), S. 29. Warszawa.

**Rymowicz, Z. and Świąciecki, W.:** Prawo cywilne ziem wschodnich. T. X. Część I: Zводу praw rosyjskich. Tekst pg. wydania urzędowego z r. 1914 (Das bürgerliche Recht der östlichen Länder. B. X. T. I: Sammlung russischer Gesetze. Wortlaut nach der amtlichen Ausgabe von 1914) — S. 135. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Sapieha, F.:** Konstytucja racji stanu (Die Verfassung der Staatsraison), S. 167. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Sasorski, St.:** Podstawy rewizji ustawy o zaopatrzeniu emerytalnem (Grundlagen zur Revision des Pensionsgesetzes), S. 43. Verlag: „Polska Gospodarcza“. Warszawa.

**Schlagier, B., Dr.:** Żydowskie prawo małżeńskie (Jüdisches Eherecht), S. 271. Verlag des Verfassers. Kraków.

**Schnitzel, A., Dr.:** Skorowidz przekroczeń administracyjno-karnych (Verzeichnis der Verwaltungsdelikte), S. 303. Lubaczów.

**Sissle, F.:** O istocie umowy o pracę (Das Wesen des Arbeitsvertrags), S. 98. Verlag: Ministerstwo Pracy i Opieki Społecznej (Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge), Warszawa.

**Sokalski, Wł., Dr. u. Lemkin, R., Dr.:** Opinie o projekcie kodeksu karnego (Gutachten über den Entwurf eines Strafgesetzbuches). „Biblioteka Prawnicza“. 1930.

**Sprawozdanie** Prezesa Prokuratorji Generalnej Rzeczypospolitej Polskiej (Jahresbericht der Generalprokuratur in Polen. 1930.)

**Staryszak, J., Mgr.:** Zbiór przepisów prawa administracyjnego w zastosowaniu do potrzeb rolnika. Zeszyt II B. (Sammlung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften in Anwendung auf die Bedürfnisse des Landwirtes. Heft II B.), S. 32. Warszawa.

**Statystyka** kryminalna; osoby prawomocnie skazane i uniewinnione (Kriminalstatistik; rechtskräftig verurteilte und freigesprochene Personen), S. 421. Verlag: Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt), Warszawa.

**Stawski, J., Dr.:** Waloryzacja zobowiązań prywatno-prawnych. Tekst prawa. Orzecznictwo (Aufwertung der privatrechtlichen Verpflichtungen. Text des Rechtes u. Rechtsprechung), S. 208. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Suligowski, A., Dr., Prof.:** Pożądane naprawy w urzędzeniu państwa polskiego (Erwünschte Verbesserungen der Verfassung des polnischen Staates), S. 29. Verlag: M. Arct. Warszawa.

**Sułkowski, J., Dr., Prof.:** W sprawie unifikacji prawa wekslowego i czekowego (Zur Frage der Unifikation des Wechsel- und Scheckrechts), S. 18. Verlag: „Księgarnia Nakładowa“, Poznań.

**Szafran, Fr., Dr.:** Działalność władz ziemskich a hipoteka i kataster (Tätigkeit der Landschaftsbehörden und Hypothek und Kataster), S. 379. Verlag: Ministerstwo Reform Rolnych (Ministerium für Agrarreform), Warszawa.

**Szer, S.:** Rozwiązanie spółki akcyjnej z powodu braków w jej założeniu ujawnionych po zarejestrowaniu (Auflösung einer Aktiengesellschaft infolge Gründungsmängel, die sich erst nach der Eintragung herausstellten), S. 24. Warszawa.

**Szymkiewicz, G.:** Prawo budowlane i zabudowania osiedli. Państwowa ustawa budowlana. Tom I. (Baurecht und Anlage von Siedlungen. Staatsbaugesetz Band I.), S. 456. Verlag des Verfassers, Warszawa.

**Taubenschlag, G., Dr.:** Polskie prawo karno-administracyjne. Wyd. II. (Polnisches Verwaltungsstrafrecht. II. Auflage), S. 376. Verlag: Sejmik Łódzki, Łódź.

**Tejszerski, R.:** Kilka uwag o ustroju i działalności samorządu terytorjalnego w Polsce (Einige Bemerkungen über die Verfassung und die Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltung in Polen). S. 19, Brześć n. B.

**Tomscanyj, J.:** Międzynarodowe podstawy prawne dążeń węgierskich (Internationale Rechtsgrundlagen der ungarischen Bestrebungen), S. 28, Kraków.

**Ustawa** karna o zbrodniach, występkach i wykroczeniach, obowiązująca na terytorjum województw lwowskiego, stanisławowskiego, krakowskiego i tarnopolskiego (Das auf dem Gebiete der Wojewodschaften Lwów, Stanisławów, Kraków und Tarnopol geltende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen), S. 127, Warszawa.

**Wandyecz, S.:** Prawo teatralne, Kontrakt sceniczny. Z przedmową prof. St. Gołąba (Das Theaterrecht. Bühnenvertrag. Mit einem Vorwort von Prof. St. Gołęb), S. 116. Verlag: Kasa imienia Mianowskiego Instytutu Popierania Nauk (Mianowski-Kasse des Instituts zur Unterstützung der Wissenschaften), Warszawa.

**Warszawski, J.:** Zagadnienia rozbrojenia w prawie międzynarodowym i stosunkach międzynarodowych (Abrüstungsprobleme im Völkerrechte und in den internationalen Beziehungen), S. 199, Warszawa.

**Weiß, J., Dr.:** Zasady postępowania karnego i prawa karno-skarbowego (Grundlagen des Strafverfahrens und des Finanzstrafrechts), S. 125, Lwów.

**Wróblewski, St., Dr., Prof.:** Polskie prawo wekslowe i czekowe wraz z przepisami o proteście pocztowym (Polnisches Wechsel- und Scheckrecht nebst Vorschriften über Postprotest), S. 348. Verlag: L. Frommer, Kraków.

**Wusatowski, Z., Dr. und Kwieciński, Z., Dr.:** Kodeks postępowania karnego (Strafprozeßordnung), Verlag: D. F. Friedlein, Kraków.

**Wusatowski, Z., Dr. und Rosenblüth I., Dr.:** Księga wzorów według kodeksu postępowania karnego dla sądów, prokuratorów i policji państwowej (Sammlung von Formularen nach der Strafprozeßordnung für den Gebrauch der Gerichte, der Staatsanwälte und der Staatspolizei), S. 304. Verlag: W. Jarosz.

**Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego** (Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes), S. 220, Warszawa.

**Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego Izby Drugiej Karnej** (Sammlung von Entscheidungen der II. Strafkammer des Obersten Gerichtshofes), S. 340, Warszawa.

**Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego Izby Pierwszej Cywilnej** (Sammlung von Entscheidungen der I. Zivilkammer des Obersten Gerichtshofes), S. 162, Warszawa.

**Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego. Orzeczenia Izby Drugiej Karnej. Rok 1930** (Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Entscheidungen der zweiten Strafkammer. Jahrgang 1930), S. 71. Verlag: Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium), Warszawa.

**Zbiór orzeczeń Sądu Najwyższego. Orzeczenia Izby Trzeciej Cywilnej. Rok 1929 — pierwsze półrocze** (Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Entscheidungen der dritten Zivilkammer. Jahrgang 1929 — erstes Halbjahr), S. 360. Verlag: Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium), Warszawa.

**Zbiór przepisów konsularnych** (Sammlung von Konsular-Vorschriften), S. 527. Verlag: Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium des Äußern), Warszawa.

**Zbiór wyroków Najwyższego Trybunału Administracyjnego. Rocznik VI. Rok 1928** (Sammlung von Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichtshofes. Jahrbuch VI. Jahr 1928), S. 512. Verlag: „Monitor Polski“, Warszawa.

**Zimmermann M.:** Art. 72 Konstytucji a dotychczasowe ustawodawstwo polskie (Art. 72 der Verfassung und die bisherige Gesetzgebung), S. 233. Verlag des Verfassers, Lwów.

**Znamierowski, Cz.:** Podstawowe pojęcia teorii prawa. Prologomena do nauki o państwie (Grundlegende Begriffe der Rechtstheorie. Einführung in die Staatslehre), S. 345. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Zoll, Fr., Dr.:** Referat przygotowawczy do prac nad skodyfikowaniem jednolitego prawa ksiąg ziemskich (Vorbereitungsreferat für die Kodifikation eines einheitlichen Grundbuchrechtes). Komisja Kodyfikacyjna R. P.

## B. VOLKSWIRTSCHAFTSWESEN.\*)

**Brojdes, M.:** Wpływ polskiego podatku przemysłowego na produkcję (Der Einfluß der Gewerbesteuer auf die Produktion), S. 18. Verlag: Ministerstwo Skarbu (Finanzministerium), Wilno.

**Chwalewik, E. und Grocholski, St.:** (siehe Grocholski).

**Czerwiński, Cz.:** Powstanie i rozwój podatku przemysłowo-obrotowego w Polsce (Die Entstehung und Entwicklung der Gewerbe-Umsatzsteuer in Polen), S. 75. Verlag: Wyższa Szkoła Handlowa (Handelshochschule), Warszawa.

**Devey, Ch. S.:** Sprawozdanie członka zagranicznego Rady Banku Polskiego i doradcy finansowego rządu polskiego w przedmiocie planu stabilizacyjnego za kwartał do 31. 12. 1929. Rapport du membre étranger du Conseil de la Banque de Pologne et conseiller financier après du Gouvernement Polonais en vertu du plan de stabilisation pour le trimestre de terminant le 31. 12. 1929. (Bericht des ausländischen Mitglieds des Rates der Polnischen Bank und Finanzberaters der Polnischen Regierung über den Stabilisationsplan für das Quartal bis zum 31. 12. 1929), S. 53. Verlag: Polnische Bank, Warszawa.

**Ekonomja polityczna (Politische Volkswirtschaft).** S. 229, Wilno.

**Fryde, M.:** Z badań nad dziejami kredytu publicznego w średniowieczu (Studien über die Geschichte des öffentlichen Kredits im Mittelalter), S. 19, Warszawa.

**Fryde, M.:** Teorja i rzeczywistość w statystyce (Theorie und Wirklichkeit in der Statistik), S. 13, Warszawa.

**Gliwie, H.:** Nieco optymizmu (Etwas mehr Optimismus), S. 272. Verlag: Izba Przemysłowo-Handlowa (Industrie- und Handelskammer), Warszawa.

**Goetz, K.:** Skorowidz alfabetyczny opłat stemplowych, opracowany na podstawie ustawy z dnia 1. 7. 1926 (Alphabetisches Verzeichnis der Stempelgebühren, bearbeitet auf Grund des Gesetzes vom 1. 7. 1926), S. 100. Verlag: Ministerstwo Skarbu (Finanzministerium), Warszawa.

**Górski, L., Dr., Prof.:** Problem przeludnienia na tle struktury agrarnej (Das Übervölkerungsproblem auf Grund der Agrarstruktur), S. 73. Verlag: Towarzystwo Ekonomiczne (Oekonomische Gesellschaft), Lublin.

**Grabski, Z.:** Kryzys mieszkaniowy w Polsce (Die Wohnungskrisis in Polen), S. 181. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Grocholski, Stanisław, Dr. und Chwalewik Edward:** „Opieka Społeczna“, zbiór ustaw i rozporządzeń („Soziale Fürsorge“, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen). Warszawa 1929. Verlag: Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

— für die Wojewodschaften Poznań und Pommerellen.

**Grzybowski, St. M. Dr.:** Charakter prawny jawnej spółki (Der Rechtscharakter der offenen Handelsgesellschaft), S. 56, Kraków.

\*) Vom Verlag Reimar Hobbing, Berlin, erhielten wir eine interessante und für Polen aktuelle Arbeit v. Dr. Walther Pappenheim u. Dr. Max Rheinlein über die „Vollstreckung deutscher Schiedssprüche im Auslande“. —

**Grzybowski, St. M.:** Ze studjów nad osobowością prawną (Powstanie, rozwiązanie i likwidacja spółdzielni) — (Aus Studien über die juristische Person [Entstehung, Auflösung und Liquidation einer Genossenschaft]), S. 24. Verlag: L. Frommer, Kraków.

**Hemes, J.:** Działalność gospodarcza konsulów (Die Wirtschaftstätigkeit der Konsuln), S. 59. Eigener Verlag, Bydgoszcz.

**Kempisty-Straussowa, J.:** Stopniowanie plac robotniczych według zawodów (Die Staffelung der Arbeitslöhne nach Berufen), S. 20. Warszawa.

**Konderski, W., Dr.:** Zagadnienia Polityki Kredytowej ze stanowiska melioracji bilansu handlowego (Probleme der Kreditpolitik vom Standpunkt der Förderung der Handelsbilanz) Verl. F. Hoesick.

**Korowicz, H., Dr.:** O koncentrację kapitału w Polsce (Über Kapitalkonzentration in Polen), S. 24. Lwów.

**Krzywicki, W.:** Światowa polityka celna a rozejm celny (Die Weltzollpolitik und der Zollfriede), S. 43. Warszawa.

**Kulicki, T.:** Rozwój podatku dochodowego w Polsce (Die Entwicklung der Einkommensteuer in Polen), S. 69. Verlag: Wyższa Szkoła Handlowa (Handelshochschule), Warszawa.

**Lewiński, J. St., Dr., Prof.:** Powstanie pieniądza (Die Entstehung des Geldes), S. 15. Poznań.

**Malinowski, B., Ing.:** Organizacja ekonomiczna Ligi Narodów (Die ökonomische Organisation des Völkerbundes), S. 11. Dąbrowa Górnicza.

**Manteuffel, M.:** Bankowość w Polsce (Das Bankwesen in Polen), S. 150. Verlag: F. Hoesick, Warszawa.

**Najman, J.:** Przyczynek do wiarygodności hipotez statystycznych (Beitrag zur Glaubwürdigkeit der statistischen Hypothesen), S. 27. Verlag: Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt), Warszawa.

**Pawlik, St.:** Polskie instruktarze ekonomiczne (Polnische Wirtschafts-Instruktionen), S. 251. Verlag: Polska Akademia Umiejętności (Polnische Akademie der Wissenschaften), Kraków.

**Piltz, Fr.:** Organizacja statystyki miejskiej (Die Organisation der städtischen Statistik), S. 17. Warszawa.

**Polożenie** gospodarcze Polski w styczniu 1930 r. (na podstawie sprawozdań Oddziałów Banku Polskiego) (Polens Wirtschafts-lage im Januar 1930 [auf Grund der Berichte der Filialen der Polnischen Bank]), S. 8. Verlag: Bank Polski (Polnische Bank), Warszawa.

**Mały Rocznik** Statystyczny (Kleines Statistisches Jahrbuch), S. 172. Verlag: Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt), Warszawa.

**Rybarski, R.:** System ekonomji politycznej T. II (System der politischen Ökonomie, Band II), S. 235. Verlag: Kasa imienia Mianowskiego Instytutu Popierania Polskiej Twórczości Naukowej (Mianowski-Kasse des Instituts zur Förderung der polnischen wissenschaftlichen Betätigung), Warszawa.

**Sarjusz, W. u. Zaleski:** Dzieje Przemysłu w b. Galicji (Geschichte der Industrie im ehem. Galizien) von 1804 — 1929 mit einer Vorrede von Prof. Franz Bujak. — Stellt in klarer, interessanter und eingehender Weise den Entwicklungsgang der Maschinenfabrik Edmund Zieleniewski A. G. im Lichte der hundertjährigen Wirtschaftsgeschichte Kleinpolens dar. Großangelegtes Prachtwerk mit technisch sehr gelungenen Illustrationen.

**Seidler, R.:** Bilans płatniczy Polski na r. 1928 (Polens Zahlungsbilanz für das Jahr 1928), S. 72. Verlag: Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt), Warszawa.

**Seifert, T., Dr., Prof.:** Polskie bilansoznawstwo (Polnische Bilanzkunde), S. 245. Verlag: „Książnica Atlas“, Lwów.

**Sikorski, T.:** Orzecznictwo Najwyższego Trybunału Administracyjnego za lata 1922—29 (Rechtsprechung des Obersten Verwaltunggerichtshofes für die Zeit 1922—29), S. 298. Warszawa.

**Stahl, Z.:** O źródłach wartości pieniądza, część II. Doktryna naukowa w świetle metody statystycznej (Über die Quellen des Geldwertes, Teil II. Wissenschaftliche Doktrin im Lichte der statistischen Methode), S. 38, Poznań.

**Statystyka górnosląskich kopalń węgla kamiennego** (Statistik der ober-schlesischen Steinkohlengruben), S. 35. Katowice.

**Statystyka naftowa Polski** (Polens Petroleumstatistik), S. 27. Verlag: Ministerstwo Przemysłu i Handlu (Ministerium für Industrie und Handel), Warszawa.

**Statystyka zakładów górniczych i hutniczych na polskim Górnym Śląsku za 1929 r.** (Statistik der Bergbau- und Hüttenbetriebe im polnischen Oberschlesien für das Jahr 1929), S. 31. Verlag: Górnos Śląski Związek Przemysłu Górniczo-Hutniczego (Oberschlesischer Verband der Bergbau- und Hütten-industrie), Katowice.

**Straussman, J., Dr. und Rottenstrajchowa, F., Dr.:** Organizacja przedsiębiorstwa przemysłowego na tle obowiązującego ustawodawstwa (Die Organisation eines Industrieunternehmens auf Grund der geltenden Gesetzgebung), S. 112. Verlag der Verfasser, Lwów.

**Świerzbiniński, A.:** Bessarabia współczesna. Sprawozdanie ekonomiczne za lata 1927/1928 Konsulatu Generalnego Rzeczypospolitej Polskiej w Kiszyniowie (Das heutige Bessarabien. Ein Wirtschaftsbericht des Generalkonsulats der Republik Polen in Kischiniew für die Zeit von 1927 bis 1928), S. 94. Verlag: Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium des Äußern), Warszawa.

**Szule, S.:** Miary przyrostu naturalnego ludności (Maßstab des natürlichen Bevölkerungszuwachses), S. 18. Verlag: Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt), Warszawa.

**Taylor, F., Prof., Dr.:** Polityka skarbowa i system podatkowy Rzeczypospolitej (Die Finanzpolitik und das Steuersystem der Republik Polen), S. 368. Verlag: Wyższa Szkoła Handlowa (Handelshochschule), Poznań.

**Turski, M.:** Handel zamorski, jego istota i znaczenie dla Polski (Der Übersee-handel, sein Wesen und seine Bedeutung für Polen), S. 21.

**Twardowski, J., Dr.:** O traktacie handlowym polsko-niemieckim (Der Polnisch-Deutsche Handelsvertrag) Verl. F. Hoesick.

**Ubezpieczenia w Polsce** (Die Versicherungen in Polen), S. 68. Verlag: „Dom Książki Polskiej“, Warszawa.

**Umowa gospodarcza między Rzeczypospolitą Polską a Rzeszą Niemiecką, podpisana w Warszawie dnia 17. 3. 1930 r.** (Das Wirtschaftsabkommen zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reiche, unterzeichnet in Warschau am 17. 3. 1930), S. 90. Warszawa.

**Wirtschaftsstatistik 1928/29**, S. 12. Poznań.



**Wąsowicz J. und Zierhoffer A.:** Świat w cyfrach (Die Welt in Zahlen), Rocznik 1930 (Jahrgang 1930), S. 104, Lwów.

**Zbiór** dokumentów, dotyczących stosunku Polski do zagadnienia odszkodowań, oraz umowy dwustronnie zawarte przez Polskę w związku z Konferencją Haską (Eine Sammlung von Urkunden betr. das Verhältnis Polens zur Reparationsfrage, sowie zweiseitige Verträge, abgeschlossen durch Polen auf Grund der Haager Konferenz) 1929/30. S. 461. Warszawa.

**Żmigrodzki, K., Ing.:** Reforma rolna na podstawie ustawy z dnia 28. 12. 1925 (Die Agrarreform auf Grund des Gesetzes vom 28. 12. 1925), S. 84, Lwów.

**Zweig, D., M., Prof.:** Finansowanie konsumpcji (Finanzierung der Konsumtion), S. 44. Verlag: Towarzystwo Ekonomiczne (Ökonomische Gesellschaft), Kraków.

## II. Zeitschriftenschau.

### A. RECHT.

#### 1. Rechtslehre.

**Golab, St., Dr., Prof.:** Pojęcie prawa u St. Wyspiańskiego (Der Rechtsbegriff bei St. Wyspiański), in „Głos Prawa“ 6.

**Kosembahr-Łyskowski, I. Dr., Prof.:** „Ratio naturalis“ w prawie rzymskim klasycznym (Ratio naturalis im klassischen römischen Recht), in „Palestra“ 20.

**Krajewski, L.:** O mocy obowiązującej norm prawnych w czasie (Über die Wirkungskraft der Rechtsnormen in der Zeit), in „Gazeta Administracji i Policji Państwowej“ 6.

**Mogilnicki, A.:** Granice wykładni prawa (Die Grenzen der Rechtsauslegung), in „Gazeta Sądowa Warszawska“ 23.

**Steinberg, W.:** Zagadnienie rzeczywistości norm prawnych (Das Problem der Wirklichkeit der Rechtsnormen), in „Głos Prawa“ 1—2.

**Znamierowski, Cz.:** Społeczne stanowienie norm (Soziale Normenfeststellung), in „Ruch Ekonomiczny, Prawniczy i Socjologiczny“ 1.

**Znamierowski, Cz.:** Z socjologii rozkazu (Über die Soziologie des Befehlens), in „Przegląd Socjologiczny“ 1.

#### 2. Geschichte der Rechtslehre.

**Kutrzeba, St.:** Idea wolności w ustroju dawnej Rzeczypospolitej Polskiej (Die Freiheitsidee in der Verfassung der alten Republik Polen), in „Themis Polska“ vol. V.

**Makarow:** Die russisch-polnischen Rechtsbeziehungen seit 1815 unter spezieller Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsfragen, in: Zeitschrift für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht. Bd. I.

## 3. Völkerrecht.

**Adamkiewicz, Wł.:** Kwestje wjazdu, pobytu i osiedlenia w umowie gospodarczej polsko-niemieckiej (Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsfragen im polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommen), in: „Polska Gospodarcza“. 12. Warszawa.

**Bratkowski, St.:** Układ polsko-niemiecki z 31 października 1929 (Polnisch-deutsches Abkommen vom 31. Oktober 1929), in: „Strażnica Zachodnia“. 1.

**Chrzanowski, F.:** Niemieckie skargi mniejszościowe na Polskę przed Radą Ligi Narodów w latach 1920—30 (Deutsche Minderheitklagen gegen Polen vor dem Rate des Völkerbundes in den Jahren 1920—30), in: „Strażnica Zachodnia“. 1.

**Cybiechowski, Z.:** Geneza i rozwój prawa międzynarodowego (Die Entstehung und Entwicklung des Völkerrechts), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Dygat, St.:** Rozbrojenie (Abrüstung), in: „Przegląd Polityczny“ XII, 4.

**Ehrlich, L.:** Sądownictwo międzynarodowe a prawo narodów (Das internationale Gerichtswesen und das Völkerrecht) in: „Sprawy Obce“, Heft II.

**F., St.:** Polsko-francuska konwencja o ubezpieczeniu górnictwem (Polnisch-französisches Übereinkommen über die Bergbau-Versicherung), in: „Praca i Opieka Społeczna“. 2.

**Kierski, K.:** Polsko-niemiecki układ waloryzacyjny (Polnisch-deutsches Valorisationsabkommen), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Korzybski, St.:** Sądownictwo krajowe i międzynarodowe (Das Landes- und das internationale Gerichtswesen), in: „Prawo“. 3.

**Krawulski, L.:** Umowa gospodarcza polsko-niemiecka a interesy rolnictwa polskiego (Das polnisch-deutsche Wirtschaftsabkommen und die Interessen der polnischen Landwirtschaft), in: „Polska Gospodarcza“. 13.

**Landau, L.:** Współdziałanie parlamentarne przy zawieraniu umów międzynarodowych (Die Mitwirkung der Parlamente bei dem Abschluß von internationalen Verträgen), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“.

**Ł., T.:** Układy odszkodowawcze (Entschädigungs-Verträge), in: „Polska Gospodarcza“. 5.

**Sokołowski, M.:** Układ gospodarczy między Polską a Rzeszą Niemiecką (Das Wirtschaftsabkommen zwischen Polen und dem Deutschen Reiche), in: „Polska Gospodarcza“. 11.

**Solski:** Konferencja Londyńska (Die Londoner Konferenz), in: „Przegląd Polityczny“. XII, 6.

**Twardowski, J.:** Traktat z Niemcami (Der Handelsvertrag mit Deutschland), in: „Polska Gospodarcza“. 12.

## 4. Staatsrecht.

**Grzybowski, K.:** Od dyktatury ku kompromisowi konstytucyjnemu (Von der Diktatur zum Verfassungs-Kompromiß), in: „Przegląd Współczesny“. Februar.

**Gumiński, J.:** Zagadnienia konstytucyjne doby obecnej (Verfassungsprobleme der Gegenwart), in: „Głos Sądownictwa“. 4—5.

**Jamontt, J.:** O zmianie przepisów Konstytucji, dotyczących władzy sądowej (Über die Änderung der Verfassungsvorschriften in Bezug auf die Gerichtsmacht), in: „Głos Sądownictwa“. 3.

**Jaworski, Wł. L.:** Hasła reformy Konstytucji (Die Losung der Verfassungsänderung), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Kulezycki, L.:** Kryzys państwa współczesnego (Die Krisis des modernen Staates), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Kurowski, S. und Jahnkówna, H.:** Ustawodawstwo w przedmiocie obywatelstwa (Die Gesetzgebung betreffend die Staatsangehörigkeit), in: „Ruch Samorządowy“. 1—3.

**Leszczyński, St.:** O wyborze Prezydenta w Stanach Zjednoczonych A. P. (Über die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika), in: „Prawo“. 4—5.

**Makowski, W., Prof.:** Verfassungsfragen in Polen, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen.“ 2.

**„Nasza Przyszłość“ („Unsere Zukunft“):** Wolna trybuna zachowawczej myśli Państwowej. Miesięcznik, tom VII i VIII 1931 (Freie Bühne des konservativen Staatsgedankens. Band VII u. VIII). Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. Jan Bobrzyński. Warszawa, Lipowa 4 a.

**Sitnicki, Z.:** Rozważania prawnicze o rewizji Konstytucji (Rechtserwägungen über eine Verfassungsänderung), in: „Głos Sądownictwa“. 3.

**Starzyński, St.:** O dążnościach do reformy ustroju w niektórych państwach, a zwłaszcza w Polsce (Über die Bestrebungen nach einer Verfassungsreform in einigen Staaten und insbesondere in Polen), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1—2.

**Windakiewicz, K.:** System imiennych wyborów stosunkowych (Das System der namentlichen Verhältniswahlen), in: „Samorząd Terytorjalny“. 2.

**Wyrobek, St.:** Unieważnienie list wyborczych (Die Ungültigkeitserklärung von Wahllisten), in: „Głos Sądownictwa Warszawskiego“. 14.

## 5. Verwaltungs- und Steuerrecht.

**B., L. Wł.:** Organizacja i zakres działania Związków Miast w Niemczech (Organisation und Wirkungsbereich der Städteverbände in Deutschland), in: „Samorząd Terytorjalny“. 1.

**Biegeleisen, L. Wł.:** Komunalne ubezpieczenia majątkowe w Polsce (Die kommunalen Vermögensversicherungen in Polen), in: „Samorząd Terytorjalny“. 1.

**Brzeziński, W.:** Ogólne zasady podziału administracyjnego Państwa Polskiego na województwa (Die allgemeinen Grundsätze der verwaltungsrechtlichen Einteilung Polens in Wojewodschaften), in: „Gazeta Administracji i Policji Państwowej“. 10.

**Czadankiewicz, J.:** Statystyka miejska w Polsce. (Die städtische Statistik in Polen), in: „Samorząd Terytorjalny“. 2.

**Czy sądy mogą ustalać podatek?** (Dürfen die Gerichte Steuern festsetzen?) in: „Samorząd“. 1.

**Dubieński, Al., Dr.:** Das polnische Budgetrecht, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen.“ 2.

**Gużkowski, J.:** O odwołaniach (Über Berufungen), in: „Przegląd Skarbowy“. 1.

**Hausner, R.:** Organizacja Urzędów Wojewódzkich i Starostw (Die Organisation der Wojewodschaften und Starosteien), in: „Gazeta Administracji i Policji Państwowej“. 8—9.

**Hubert, J.:** Udział Komunalnych Kas Oszczędności w akcji mieszkaniowobudowlanej (Die Beteiligung der kommunalen Sparkassen an der Wohnungsbautätigkeit), in: „Ruch Samorządowy“. 1—3.

**Jaroszyński, M.:** O znaczeniu i zasadach samorządu gminnego w Polsce (Die Bedeutung und die Grundlagen der Gemeindeselbstverwaltung in Polen), in: „Głos Gminy Wiejskiej“. 11—12.

**Jaroszyński, M., Z.:** Das Kommunalwesen in Polen, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Koch, K., Dr.:** Die Besteuerung industrieller Investitionen, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Kopeczyński, J.:** Das polnische Beamtenrecht, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Kurowski, S. und Jahnkówna, H.:** Ustawodawstwo w sprawach stanu cywilnego (Die Gesetzgebung in Zivilstandesangelegenheiten), in: „Ruch Samorządowy“. 4.

**Kuzniar, J.:** Ulgi podatkowe dla kapitałów (Steuerermäßigungen für Kapitalien), in: „Czasopismo Kas Oszczędnościowych“. 4.

**Langrod, J. St.:** Sądownictwo administracyjne na Zachodzie (Das Verwaltungsgerichtswesen im Westen), in: „Gazeta Administracji i Policji Państwowej“. 2.

**Langrod, R.:** Das Verhältnis des Steuerrechts zum Privatrecht in Polen, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**L., S.:** Opodatkowanie wolnych zawodów (Die Besteuerung der freien Berufe), in: „Sąd i Obrona“. 6.

**Morawski, J.:** Erster Polnischer Kongreß der Verwaltungswissenschaften, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Piltz, Fr.:** Komunalna organizacja samorządowa (Die kommunale Selbstverwaltungsorganisation), in: „Samorząd Miejski“. 4—6, 8.

**Podatek od kapitałów i rent (Kapital- und Rentensteuer),** in: „Czasopismo Skarbowe“. 4.

**U., A.:** Ulgi w podatku dochodowym z tytułu nowozbudowanych domów mieszkalnych (Die Einkommensteuerermäßigungen infolge neuerbauter Wohnhäuser), in: „Przegląd Skarbowy“. 3.

**Windakiewicz, K.:** O urzędach honorowych i zawodowych (Ehren- und Berufsämter), in: „Biuletyn Urzędniczy“. 1—2.

## 6. Arbeitsrecht.

**Barański, K.:** Organizacja i rozwój Kas Chorych w województwach poznańskim i pomorskim (Die Organisation und Entwicklung der Krankenkassen in den Wojewodschaften Poznań und Pommerellen), in: „Przegląd Ubezpieczeń Społecznych“. 4.

**Łeśniewska, M.:** Ustawowa ochrona macierzyństwa pracownicy (Der gesetzliche Mutterschutz der Arbeiterin), in: „Wiadomości Społeczne“. 3.

**Longchamps de Berier, A.:** Prawo do urlopu wypoczynkowego (Das Recht auf Erholungsurlaub), in: „Biuletyn Urzędniczy“. 3—4.

**Pasternak, J., Dr.:** Sonderrechtsprechung bei sozialen Versicherungen, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Pulnarowicz, Wł.:** Pracodawcy i akordanci (Arbeitgeber und Akkordarbeiter), in: „Przegląd Ubezpieczeń Społecznych“. 1—2.

**Rappaport, Wł.:** Sądy pracy a godziny nadliczbowe (Die Arbeitsgerichte und Überstunden), in: „Głos Adwokatów“. 1—2.

**Sukiennicki, H.:** Górnicze ubezpieczenia społeczne we Francji (Die sozialen Versicherungen im französischen Bergbau), in: „Praca i Opieka Społeczna“. 1.

**Szykret, J.:** Przedawnienie roszczeń o wynagrodzenie za pracę (Verjährung der Lohnansprüche), in: „Głos Sądownictwa“. 3—4.

**Wengierow, J.:** Działalność sądów pracy oraz sądów przemysłowych i kupieckich (Die Tätigkeit der Arbeits-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte), in: „Wiadomości Społeczne“. 3.

### 7. Bürgerliches Recht.

**Fenichel:** Rozwój prawa najmu od obligatoryjnego do rzeczowego (Die Entwicklung des Mieterrechts vom obligatorischen zum dinglichen), in: „Głos Prawa“. 3—4.

**Kaczkowski, J.:** Sprzedaż na raty wobec prawa (Der Verkauf auf Teilzahlungen und das Recht), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 4.

**Kolodziejski, Br.:** Czy mężatka może samodzielnie załatwiać czynności prawne? (Kann eine Ehefrau selbständig Rechtshandlungen vornehmen?), in: „Czasopismo Kas Oszczędnościowych“. 5.

**Łada, J.:** Umowy kupna-sprzedaży pomiędzy małżonkami (Kaufverträge zwischen Ehegatten), in: „Przegląd Notarialny“. 1.

**Miszewski, W.:** Zasady projektu ustawy o kosztach sądowych (Grundideen für den Entwurf eines Gerichtskostengesetzes), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 3—4.

**Muraszko, Cz.:** Prawo własności w spółdzielniach mieszkaniowych i budowlanych (Das Eigentumsrecht bei Wohnungs- und Baugenossenschaften), in: „Głos Sądownictwa“. 3.

**Poznański, J.:** Rozwód a separacja (Ehescheidung und Ehetrennung), in: „Prawo“. 1—2.

**Sell, Fr.:** Nowe opłaty notarialne (Die neuen Notariatsgebühren), in: „Czasopismo Kas Oszczędnościowych“. 6.

**Sell, Fr.:** O odsetkach (ustawowych i umownych) (Gesetzliche und Vertragszinsen), in: „Czasopismo Kas Oszczędnościowych“. 5.

**Szykret, J.:** Umowne skracanie okresów przedawnienia (Das vertragliche Verkürzen der Verjährungsfristen), in: „Przegląd Prawa Handlowego“. 4—5.

**Sumorok, L.:** Prawa rzeczowe w przyszłym Kodeksie Polskim (Die Sachenrechte im künftigen Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuch), in: „Wileński Przegląd Prawniczy“. 6.

**Wańkowski, F.:** Sąd przysięgłych w procesie cywilnym (Das Schwurgericht im Zivilprozeß), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Zoll, Fr.:** Posiadanie w przyszłym kodeksie cywilnym polskim (Der Besitz im künftigen polnischen bürgerlichen Gesetzbuch), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

### 8. Handelsrecht.

**Babiński, L.:** Das Frachtrecht im Luftverkehr, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Boryński, L.:** Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Buczowski, T.:** Prawa mniejszości w spółkach akcyjnych (Minderheitsrechte in Aktiengesellschaften), in: „Themis Polska“, vol. V.

**Cypin, St.:** Ustawodawstwo handlowe Rosji Sowieckiej (Handelsgesetzgebung von Sowjetrußland), in: „Przegląd Prawa Handlowego“. 1—6.

**Dbałowski, Wł.:** Über den Entwurf der unifizierten Zivilprozeßordnung, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Fenichel, Z.:** Agent handlowy a pracownik handlowy (Der Handelsagent und der Handlungsgehilfe), in: „Przegląd Prawa Handlowego“. 4—5.

**Kaczkowski, J.:** Nowe angielskie prawo akcyjne (Das neue englische Aktienrecht), in: „Przegląd Prawa Handlowego“. 2—3.

**Kaczkowski, J.:** Reforma prawa akcyjnego w Holandji i Anglii (Die Reform des Aktienrechts in Holland und England), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 8.

**Kielski, A.:** Zagadnienia polskiego prawa górniczego (Probleme des polnischen Bergbaurechts), in: „Palestra“. 5.

**Kon, H.:** Anpassung der Statuten der Aktiengesellschaften an das neue Aktienrecht, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Lada, J.:** Protesty weksli po terminie ich płatności oraz przed terminem płatności (Wechselproteste nach und vor der Fälligkeit), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 9—10.

**Rappaport, St. F.:** Der Juristentag in Warszawa, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

### 9. Strafrecht.

**Batawia, St.:** Alkoholizm a przestępczość (Alkoholismus und Verbrechen) in: „Głos Sądownictwa“. 3.

**Czerwiński, St.:** Wpływ alkoholizmu na przestępczość (Der Einfluß des Alkoholismus auf das Verbrechen), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 4.

**Ettinger, A.:** Przestępca zawodowy a polityka kryminalna (Der Berufsverbrecher und die Kriminalpolitik), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 24.

**Glaser, St.:** Od kary do środka zabezpieczającego (Von der Strafe zum Sicherungsmittel), in: „Głos Prawa“. 5.

**Glaser, St.:** Das neue allgemeine Strafprozeßrecht, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Jendl, A.:** W sprawie uchylenia dekretu prasowego (Über die Aufhebung der Presseverordnung), in: „Przegląd Sądowy“. 3.

**Knoebel, N.:** W kwestji przestępczości spędzenia płodu (Über das Verbrechen der Fruchtabtreibung), in: „Głos Prawa“. 1—2.

**Langrod, R., Dr.:** Das Finanzstrafrecht und Strafverfahren bei Finanzdelikten, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Molkner, T.:** Uchylenie dekretu prasowego (Die Aufhebung der Presseverordnung), in: „Głos Adwokatów“. 5—6.

**P. L.:** Nieletni przestępcy w świetle badań kryminalnych (Die minderjährigen Verbrecher im Lichte der Kriminalforschung), in: „Sąd i Obrona“. 1.

**Rappaport, St. F.:** Bericht über den internationalen Kongreß des Strafrechts, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Rybicki, T.:** Zwalczenie pojedynków (Die Bekämpfung der Zweikämpfe), in: „Wileński Przegląd Prawniczy“. 1.

**Strasman, H.:** Zagadnienie przestępstwa zawodowego (Das Problem des Berufsverbrechens), in: „Głos Sądownictwa“. 6.

**Sławski, J.:** Stan prawny w kwestji lichwy pieniężnej (Der Rechtszustand bei Geldwucher), in: „Czasopismo Kas Oszczędności“. 6.

**Smilg, F.:** Amnestja w Sądzie Wojskowym (Amnestie im Militärgericht), in: „Wileński Przegląd Prawniczy“. 4.

**Sokalski, Wł.:** Spędzenie płodu w nowoczesnem ustawodawstwie (Die Fruchtabtreibung in der modernen Gesetzgebung), in: „Themis Polska“, vol. 5.

**Wóycicki, M.:** Pojedynki a kodeks karny (Duelle und das Strafgesetzbuch), in: „Głos Sądownictwa“. 2.

**Wróblewski, Br.:** Stosunek społeczeństwa do przestępców (Das Verhältnis der Volksgemeinschaft zu den Verbrechern), in: „Wileński Przegląd Prawniczy“. 1.

### 10. Organisation des Gerichtswesens.

**Bobrowski, A.:** Sejm a sądownictwo (Der Sejm und das Gerichtswesen), in: „Wileński Przegląd Prawniczy“. 5.

**Dobrowolski, St.:** Niedomagania w Administracji Sądowej (Die Mißstände in der Gerichtsverwaltung), in: „Głos Adwokatów“. 3—4.

**Fenichel, Z.:** Reforma majoratu a adwokatura (Reform des Majorats und die Rechtsanwaltschaft), in: „Głos Adwokatów“. 1—2.

**Feuerstein, O** nową taryfę adwokacką (Über eine neue Anwaltsgebührenordnung), in: „Głos Adwokatów“. 3—4.

**Glass, J.:** Niektóre zagadnienia przyszłej polskiej ustawy notarialnej (Einige Probleme des künftigen Notariatsgesetzes), in: „Palestra“. 1.

**Jamontt, J.:** Zmiany w ustroju sądów (Die Änderungen in der Gerichtsverfassung), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 8.

**K., J. St.:** O „numerus clausus“ w Niemczech (Über den „numerus clausus“ in Deutschland), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 24.

**Miszewski, W.:** Niezawisłość sędziowska, jako funkcja sędziego (Die richterliche Unabhängigkeit als Funktion des Richters), in: „Przegląd Sądowy“. 3.

**Neymark-Bądkowki, A.:** Ubezpieczenie czy zapomoga (Versicherung oder Beihilfe), in: „Gazeta Sądowa Warszawska“. 19.

**Rowiński, St.:** II-gi Kongres Międzynarodowy Związku Adwokatów (Der II. Internationale Kongreß des Rechtsanwálte-Verbandes), in: „Czasopismo Adwokatów Polskich“. 1—3.

**Till, A.:** O niektórych niewłaściwościach ogłoszeń adwokackich (Einige Unzulässigkeiten von Bekanntmachungen der Rechtsanwálte), in: „Czasopismo Adwokatów Polskich“. 1—3.

## B. VOLKSWIRTSCHAFTSWESEN.

### 1. Agrarwesen.

**Borowski, J., Dr.:** Jeszcze w sprawie parcelacji Krotoszyna (Noch zur Frage der Parzellierung von Krotoszyn), in: „Gazeta Rolnicza“. 3.

**G. Z.:** Rolnictwo doby obecnej (Die Landwirtschaft in der heutigen Zeit), in: „Gazeta Rolnicza“. 4.

**Gościcki, J.:** O dalsze drogi naszej polityki zbożowej (Weitere Wege unserer Getreidepolitik), in: „Rolnik Ekonomista“. 2.

**Gościcki, J.:** Perspektywy rozwojowe rolnictwa polskiego (Die Entwicklungsperspektiven der polnischen Landwirtschaft), in: „Polonia-Italia“. 5—6.

**H.:** Zastawowe kredyty rolnicze w Banku Polskim (Die Lombard-Agrarkredite in der Bank Polski), in: „Polska Gospodarcza“. 4.

**Kłoczowski, F., Ing.:** Badania naukowe a kryzys rolniczy (Die wissenschaftliche Forschungen und die Agrarkrisis), in: „Gazeta Rolnicza“. 4.

**Kuczowski, W.:** O kredyt średnioterminowy dla rolnictwa (Der Mittelkredit für die Landwirtschaft) in: „Rolnik Ekonomista“. 1.

**L. J.:** Środki walki z kryzysem rolnictwa w Niemczech (Die Mittel des Kampfes mit der Agrarkrisis in Deutschland), in: „Gazeta Rolnicza“. 1—2.

**Ludkiewicz, Z., Dr. Prof.:** Rolnictwo w Belgji (Die Landwirtschaft in Belgien), in: „Tygodnik Rolniczy“. 5—6.

**Platowski, Z., Ing.:** Na marginesie kryzysu rolnego (Randglossen zur Agrarkrisis), in: „Gazeta Rolnicza“. 4.

**Rose, A., Dr. Doc.:** Rolnictwo na progę 1930 roku (Die Landwirtschaft an der Schwelle des Jahres 1930), in: „Polska Gospodarcza“. 3.

**Rościszewski, S.:** Walka z kryzysem zbożowym (Der Kampf mit der Getreidekrisis), in: „Przegląd Gospodarczy“. 2.

**St., Dr.:** Polityka rolna Austrii a polski eksport hodowlany (Die österreichische Agrarpolitik und der polnische Zuchtexport), in: „Polska Gospodarcza“. 6.

**Szturm de Sztrem:** Produkcja zbożowa i rynki zbożowe (Die Getreideproduktion und die Getreidemärkte), in: „Rolnik Ekonomista“. 1.

### 2. Industrie.

**Ciechomski, W.:** Stanowisko prawne karteli w Niemczech i Stanach Zjednoczonych (Die Rechtsstellung der Kartelle in Deutschland und in den Vereinigten Staaten) in: „Przegląd Gospodarczy“. 1.



**Lychowski, T. Dr.:** Sprawy węgla i cukru na terenie międzynarodowym (Kohlen und Zuckerangelegenheiten auf dem internationalen Markt), in: „Przegląd Gospodarczy“. 20.

**Neumann, A.:** Wielka Brytania w przededniu nowego ustawodawstwa węglowego (Groß-Britannien vor der Einführung einer neuen Bergbaugesetzgebung), in: „Przegląd Gospodarczy“. 23.

**Sippo, G., Ing.:** Wielkie polskie Zagłębie węglowe w przemyśle europejskim i państw ościennych (Das polnische Kohlenbecken in der europäischen Industrie und der Industrie der Nachbarstaaten), in: „Przegląd Górniczo-Hutniczy“. 22.

**Szefer, L., Ing.:** W sprawie kontyngentu węgla polskiego do Niemiec (Zur Frage der Kohleneinfuhr aus Polen nach Deutschland), in: „Polska Gospodarcza“. 2.

**Zamoyski, T., Ing.:** Mościce (Mościce), in: „Polska Gospodarcza“. 3.

**Zdanowski, A.:** Sprawa uregulowania międzynarodowych stosunków węglowych (Die Frage der Regelung der internationalen Kohlenbeziehungen), in: „Robotniczy Przegląd Gospodarczy“. 11.

**Zieleniewski, J.:** Bemerkungen zum Zusammenschluß der Industrie in Polen, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

### 3. Handel und Verkehr.

**Babiński, W. Dr.:** Konkurencja rosyjska na rynku drzewnym (Die russische Konkurrenz auf dem Holzmarkt), in: „Przemysł i Handel“. 50.

**Bodeński, L. Dr.:** Organizacja obrotu zboża w Szwajcarii (Die Organisation des Getreidehandels in der Schweiz), in: „Rolnik Ekonomista“. 3.

**Butler, J.:** Polsko-rumuński układ kolejowy (Das polnisch-rumänische Eisenbahnabkommen), in: „Przegląd Gospodarczy“. 20.

**Dalkiewicz, M. Dr.:** Nowoczesne metody zbytu towarów pochodzenia rolniczego (Die modernen Methoden des Absatzes von Agrarerzeugnissen), in: „Gazeta Rolnicza“. 3.

**Doleżał, I. Dr.:** Zagadnienie międzynarodowego rozejmu celnego (Das Problem des internationalen Zollfriedensabkommens), in: „Przemysł i Handel“. 46.

**Frejlich, J.:** Niemiecka Luft-Hansa (Die Deutsche Luft-Hansa), in: „Przemysł i Handel“. 46.

**Gehring, K.:** Amerykańska Administracja Przedsiębiorstw Przemysłowych (Die Verwaltung der Industrieunternehmen in Amerika). Hauptniederlage: Buchdruckerei W. L. Anczyc i Ska., Kraków.

**Kasperski, K.:** Projekt rozejmu celnego (Der Entwurf eines Zollfriedens), in: „Przegląd Gospodarczy“. 23.

**Kosko, S.:** Rozwój polskiej floty handlowej (Die Entwicklung der polnischen Handelsflotte), in: „Polska Gospodarcza“. 4.

**Lychowski, T., Dr.:** Rozejm celny i lutowa konferencja ekonomiczna (Der Zollfrieden und die Wirtschaftskonferenz vom Februar), in: „Przegląd Gospodarczy“. 3.

**Pietrzykowski, W.:** Gdynia a handel zamorski Węgier (Gdynia und der Überseehandel Ungarns), in: „Przemysł i Handel“. 51.

**Szefer, L., Ing.:** Dodatnie i ujemne strony traktatu handlowego z Niemcami (Die Vorteile und Nachteile des Handelsvertrages mit Deutschland), in: „Przegląd Gospodarczy“. 2.

**Z. L.:** Stosunki handlowe polsko-irlandzkie (Die polnisch-irischen Handelsbeziehungen), in: „Przemysł i Handel“. 47.

#### 4. Finanzwesen. Kreditprobleme.

**Adamkiewicz, J., Dr.:** Aktualne zagadnienia finansowe Niemiec (Die aktuellen Finanzfragen Deutschlands), in: „Przegląd Gospodarczy“. 3.

**Battaglja, R.:** Finanse Francji w 1929 r. i ich perspektywy (Die Finanzen Frankreichs i. J. 1929 und ihre Perspektiven), in: „Polska Gospodarcza“. 1.

**Borowski, W.:** Nowojorski krach giełdowy (Der Newyorker Börsenkrach), in: „Tygodnik Handlowy“. 3.

**Brzeski, T., Prof.:** Polityka pieniężna (Die Geldpolitik), in: „Ruch prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Dziekoński, T.:** Działalność P. K. O. (Die Tätigkeit der Postsparkasse), in: „Polska Gospodarcza“. 6.

**F. B., Dr.:** Powrót Japonji do waluty złotej (Die Rückkehr Japans zur Goldwährung), in: „Przegląd Gospodarczy“. 4.

**Glass, S.:** Inflacja a plan pięcioletni Z. S. S. R. (Die Geldinflation und der Fünfjahresplan der U. d. S. S. R.), in: „Przegląd Gospodarczy“. 22.

**Kwiatkowski, F.:** Dzisiejsza sytuacja gospodarcza i jej perspektywy (Die heutige Wirtschaftslage und ihre Ausblicke), in: „Polska Gospodarcza“. 4.

**Lewiński, J., S., Prof.:** Powstanie pieniądza (Die Entstehung des Geldes), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Lychowski, T., Dr.:** Druga konferencja w Hadze (Die zweite Konferenz im Haag), in: „Polska Gospodarcza“. 3.

**Lychowski, T.:** Układy odszkodowawcze (Die Reparationsverträge), in: „Polska Gospodarcza“. 5.

**Michalski, J., Dr.:** Prof.: Objekt pieniężny, kapitalizacja i kredyt w Polsce (Der Geldumlauf, Finanzierung und Kredit in Polen), in: „Tygodnik Handlowy“. 1.

**Młynarski, J.:** Bank dla rozrachunków międzynarodowych (Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich), in: „Przegląd Gospodarczy“. 24.

**Młynarski, F., Dr.:** Gold- und Goldkernwährung, in: „Zeitschrift für Polnisches Recht und Wirtschaftswesen“. 2.

**Nowacki, T.:** Fluktuacja w bankowości niemieckiej (Das Fluktuieren im deutschen Bankwesen), in: „Gazeta Bankowa“. 2.

**Pilawski, K.:** Przeszkody kapitalizacji w Polsce a banki (Die Kapitalisationshindernisse in Polen und die Banken), in: „Gazeta Bankowa“. 2.

**Rydel, F.:** Tajemnica bankowa w teorji i w praktyce (Das Bankgeheimnis in Theorie und Praxis), in: „Gazeta Bankowa“. 2.

**Seidler, R.:** Bilans płatniczy Polski w 1928 r. (Die Zahlungsbilanz Polens im Jahre 1928), in: „Tygodnik Handlowy“. 5.

**Słomski, K.:** Polityka kredytowa Komunalnych Kas Oszczędności (Die Kreditpolitik der Kommunal-Sparkassen), in: „Czasopismo Kas Oszczędności“. 2.

**Z.:** Porozumienie likwidacyjne polsko-niemieckie (Das Liquidationsabkommen zwischen Polen und Deutschland), in: „Przegląd Gospodarczy“, 1.

### 5. Weltwirtschaft.

**Bzowiecki, A., Dr.:** Z położenia gospodarczego Niemiec (Aus der Wirtschaftslage Deutschlands), in: „Przegląd Gospodarczy“. 1.

**Glass, S.:** Zdolność wywozowa Z. S. S. R. (Die Ausfuhrfähigkeit der U. d. S. S. R.), in: „Przegląd Gospodarczy“. 3.

**Gieysztor, W.:** Konkurencja Odry (Die Konkurrenz der Oder), in: „Polska Gospodarcza“. 4.

**Gustowski, L.:** Postulat kolonialny Polski (Die Forderungen nach Kolonien Polens), in: „Kupiec“. 6.

**Janicki, S., Dr.:** Z gospodarczego położenia Wielkiej Brytanji (Aus der Wirtschaftslage Großbritanniens), in: „Przegląd Gospodarczy“. 2.

**Komorowski, W.:** Gospodarcze podstawy polsko-angielskiego porozumienia węglowego (Die wirtschaftlichen Grundlagen des polnisch-englischen Kohlenabkommens), in: „Tygodnik Handlowy“. 4.

**Kwiatkowski, F.:** Powrót Polski nad Bałtyk (Polen wieder am Baltischen Meer), in: „Polska Gospodarcza“. 2.

**L.:** Związki gospodarcze między Francją a Niemcami (Wirtschaftsverbindungen zwischen Frankreich und Deutschland), in: „Polska Gospodarcza“. 4.

**Lychowski, T., Dr.:** Ostatnie prace gospodarcze Ligi Narodów (Die letzten Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes), in: „Przegląd Gospodarczy“. 1.

**Marczyński, A.:** Handel światowy (Der Welthandel), in: „Tygodnik Handlowy“. 3.

**P.:** Stosunki gospodarcze Prus Wschodnich z Z. S. S. R. (Die Wirtschaftsbeziehungen Ostpreußens mit der U. d. S. S. R.), in: „Polska Gospodarcza“. 1.

**Ringman, A.:** Jednostronny rozwój Rosji Sowjeckiej (Die einseitige Entwicklung von Sowjet-Rußland), in: „Tygodnik Handlowy“. 2.

**S. K.:** Plany rozbudowy floty handlowej Z. S. S. R. (Der Ausbauplan der Handelsflotte der U. d. S. S. R.), in: „Polska Gospodarcza“. 6.

**Studnicki, W.:** Estonja pod względem gospodarczym (Estland in wirtschaftlicher Hinsicht), in: „Polska Gospodarcza“. 6.

### 6. Arbeit, Arbeitsschutz.

**Bolesta, J.:** Płace i zarobki robotnicze w przemyśle polskim (Arbeitslöhne und Verdienste in der polnischen Industrie), in: „Przegląd Gospodarczy“. 1.

**Daszyńska-Golińska, Z., Prof.:** Polityka społeczna a Polska (Sozialpolitik und Polen), in: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“. 1.

**Drzewiecki, P.:** Praca ludzka jako czynnik gospodarczy (Menschliche Arbeit als wirtschaftlicher Faktor), in: „Polska Gospodarcza“. 5.

**Stein, A., Ing.:** Konferencja Genewska o warunkach pracy w górnictwie (Die Konferenz in Genf über die Arbeitsbedingungen im Bergbau), in: „Polska Gospodarcza“. 6.



## Übersicht der aktuellsten Gesetze und Verordnungen bis Februar 1931.

Wenn auch das Jahr 1930 in bezug auf Gesetzgebung keinesfalls fruchtreich war, so soll dennoch die weitgehende Errungenschaft einer einheitlichen Zivilprozeßordnung und eines neuen Bergrechtes nicht verkannt werden.

Auf dem Gebiete des Rechts- und Verwaltungswesens, abgesehen von dem der internationalen Rechtsbeziehungen (Arbitrage und Freundschaftsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Ungarn, Rumänien, Spanien, Norwegen, Griechenland), erschienen außer einer Anzahl von Verordnungen der betreffenden Ressortministerien mehrere den Gesetzen gleichstehende Verordnungen des Präsidenten der Republik als verfassungsmäßige Notverordnungen. Zu den aktuellsten gehören:

Das Wahlreglement für jüdische Kultusgemeinden für den gesamten Staat mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien v. 24. X. 1930 (Ges.-Bl. Nr. 751, Pos. 592/593).

Mit Notverordnung v. 3. Dezember 1930 (Ges.-Bl. Nr. 86, Pos. 667) wurde der Regierung eine weitgehende Kontrolle des Kohlenvorrates und Umsatzes, die Kontingentverteilung und Exportregelung vorbehalten.

Die Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister der Innern vom 29. Januar 1930 (Ges.-Bl. Nr. 7, Pos. 57), betrifft neue Reisepaßordnung mit vorwiegend ermäßigten Gebühren und anderen Erleichterungen.

Das Gesetz vom 1. Februar 1930 (Ges.-Bl. Nr. 10, Pos. 67) sistiert die Bemessung und Erhebung der Kapital- und Rentensteuer (Art. 2, Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1920, Ges.-Bl. Nr. 76, Pos. 517) und zwar soll dies eine provisorische Begünstigung sein zwecks Förderung des Zuflusses und Anregung des Kreditgeschäftes. Mit Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 11. Februar 1930 wurde die Höchstgrenze des Zinsfußes bei Bankkreditgeschäften mit 12% per anno und  $\frac{1}{4}\%$  vom Rechtsaldo der offenen Rechnungen festgesetzt (Ges.-Bl. Nr. 10, Pos. 70).

Zu erwähnen ist ferner die Ratifizierung des deutsch-polnischen Überleitungsabkommens vom 6. August 1930 über Personenstandregister vom 27. Oktober 1926 (Ges.-Bl. 55, Pos. 462/463).

Mit Notverordnung vom 12. September 1930 wurden die Steuerbegünstigungen bei Neuheiten neu geregelt (Ges.-Bl. Nr. 64, Pos. 508).

Von staatsfinanzieller Bedeutung ist die Notverordnung betreffend den Geldverkehr des Staatsschatzes und die Plazierung der freien Staatsfonds (vom 19. November 1930, Ges.-Bl. Nr. 78, Pos. 607). (Verwendung der Staatskassenreserven durch Auskauf von Bankakzepten und bankmäßigen kaufmännischen Rimessen).

Der Vertrag mit Österreich über den Luftverkehr vom 10. April 1930 (Ges.-Bl. Nr. 65, Pos. 512/513), durch den allerart Verkehrsbeziehungen und daraus sich ergebende Berechtigungen und Verpflichtungen beider Staaten und ihrer Staatsangehörigen eingehend berücksichtigt und geregelt wurden.

Verordnung des Ministerrates vom 1. August 1930 (Ges.-Bl. Nr. 60, Pos. 484) über die Anwendung des Art. 40 des internationalen Privatrechtes bei den Angehörigen der Sowjetrepublik.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Gewerbe über den Wirkungskreis der Räte für ausländischen Handel vom 12. VIII. 1930 (Ges.-Bl. Nr. 74, Pos. 585).

Notverordnung mit einheitlichem Text über die Bildung des Staatlichen Unternehmens „Polnische Staatsbahnen“ vom 5. XII. 1930 (Ges.-Bl. Nr. 89, Pos. 705).

Verordnung des Ministeriums des Innern über das Meldewesen und Volksregister vom 16. Oktober 1930 (Ges.-Bl. Nr. 85, Pos. 653).

Notverordnungen vom 29. November 1930 über ein einheitliches polnisches Zivilprozeßgesetz nebst Einführungsbestimmungen (Ges.-Bl. Nr. 87, Pos. 651/652).

Notverordnung über das Bergrecht vom 29. XI. 1930 (Ges.-Bl. Nr. 85, Pos. 654).

Die Notverordnung vom 30. Oktober 1930 ergänzt das Gesetz und Reglement betreffend die Staatliche Agrarbank (Ges.-Bl. Nr. 76, Pos. 594).

Die Neuregelung der Organisation und der Art der Betätigung der Krankenkassen und Sozialversicherungsanstalten mit dem offenbaren Bestreben einer Isolierung dieser Anstalten von Parteienpräponderanz beinhaltet die Notverordnung vom 29. November 1930 (Ges.-Bl. Nr. 81, Pos. 635).

Durch die Notverordnung vom 6. November 1930 wurden einige formelle Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsorganisation geändert (Ges.-Bl. Nr. 80, Pos. 626).

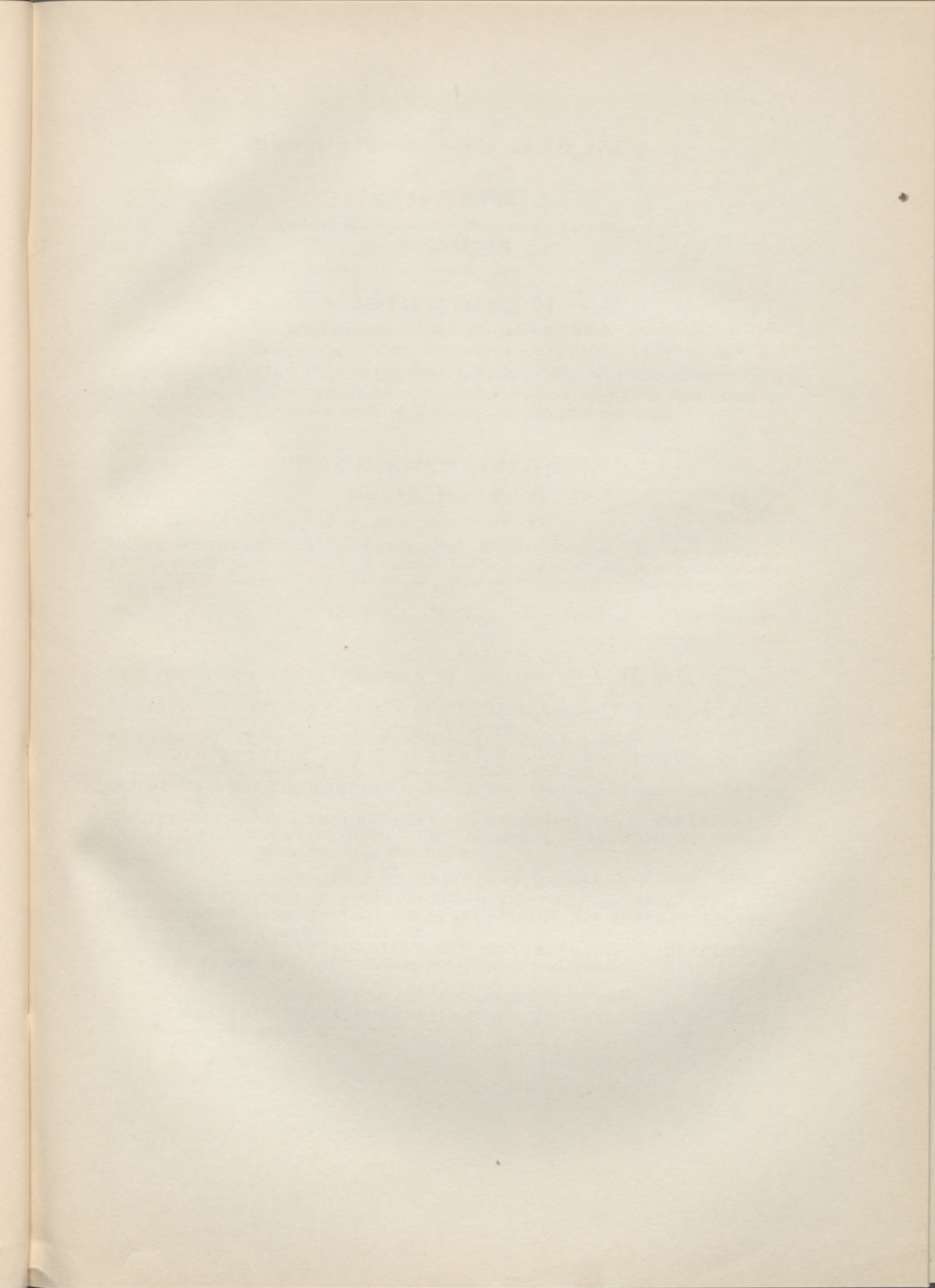
Einer Neuregelung wurden ebenfalls das Bau- und Siedlungsrecht vom 3. Dezember 1930 (Ges.-Bl. Nr. 85, Pos. 663) unterzogen.

Ebenfalls sind Änderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung der Staatsforsten u. zw. mit Notverordnungen vom 3. Dezember 1930, (Ges.-Bl. Nr. 85, Pos. (661/663) vollzogen worden.

Das neue Polnische Aktienrecht vom Jahre 1928 wurde mit Notverordnung vom 3. Dezember 1930 (Ges. Bl. Nr. 86, Pos. 664) in bezug auf die Bestimmungen der Artikel 50, 73, 82, 102, 115, 122, 124, 170 novellisiert. (Wir haben den nun vereinheitlichten Gesetzestext hier als Beilage 2 veröffentlicht).

**Änderungen der Zunamen** odiosen Klanges können nunmehr in erleichterter Weise auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1929 (Ges. Bl. Nr. 3 ex. 1930, Pos. 16) und der Ausführungsverordnung vom 15. November 1930 (Ges.-Bl. Nr. 89, Pos. 702) behördlich bewilligt werden.





Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe über den Warenverkehr der Eisen für ausländisches Handel vom 12. VIII. 1929 (Ges. B. Nr. 14, Fol. 163).

Vereinbarung mit einseitiger Zustimmung über die Bildung der staatlichen Untersuchungs-Feinabwägungsbüro vom 3. XII. 1929 (Ges. B. Nr. 28, Fol. 189).

Verordnung des Ministers für Inneres über die Militärpflicht und Wehrpflicht vom 16. Oktober 1929 (Ges. B. Nr. 25, Fol. 183).

Notverordnung vom 29. November 1929 über die einseitige polnische Zollprozedur selbst Einheitsbestimmungen (Ges. B. Nr. 27, Fol. 181/182).

Notverordnung über die Kartierung vom 21. XI. 1929 (Ges. B. Nr. 27, Fol. 184).

Die Notverordnung vom 30. Oktober 1929 ergänzt das Gesetz und Reglement betreffend die Staatsliche Kartierung (Ges. B. Nr. 26, Fol. 180).

Die Neuordnung der Organisation und der Art der Betätigung der Handelskassen und Sozialversicherungsanstalten mit der Änderung des Beschlusses über die Bildung dieser Anstalten von Parteiparlamenten, bezieht die Notverordnung vom 29. November 1929 (Ges. B. Nr. 27, Fol. 181).

Durch die Notverordnung vom 6. November 1929 werden einige formelle Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsorganisation geändert (Ges. B. Nr. 27, Fol. 182).

Neue Neuordnung wurde ebenfalls der Eisen- und Stahlindustrie vom 3. Dezember 1929 (Ges. B. Nr. 28, Fol. 183) vorgenommen.

Entschlüsse und Änderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung der Staatsfinanzen zu den Notverordnungen vom 3. Dezember 1929 (Ges. B. Nr. 28, Fol. 183/184) folgen.

Das neue Preussische Aktienrecht vom Jahre 1928 wurde mit der Verordnung vom 3. Dezember 1929 (Ges. B. Nr. 28, Fol. 184) in Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 50, 51, 52, 101, 110, 121, 122, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Änderungen der Kammer- und Klassen-Kassen wurden gemäß in verschiedenen Weise auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1928 (Ges. B. Nr. 1, Fol. 1) und der Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1928 (Ges. B. Nr. 20, Fol. 102) behördlich bewilligt werden.

**Bisher erschienene Jahrgänge:**

## **Jahrgang I**

**abgeschlossen Februar 1929  
vergriffen**

## **Jahrgang II**

**abgeschlossen Februar 1930**

ist noch zum Preise von RM. 12.— komplett broschiert lieferbar.  
Auslieferung: Carl Fr. Fleischer, Leipzig. Bei direkter Bestellung  
beim Verlage kann auch der deutsche oder englische Teil einzeln  
zum Preise von je RM. 6.— bezogen werden.

### *Inhaltsverzeichnis.*

#### **Deutscher Teil:**

##### *ÖFFENTLICHES RECHT*

- VERFASSUNGSFRAGEN IN POLEN. Prof. Waclaw Makowski, Justizminister a. D.  
PANEUROPA UND POLEN. Alexander Lednicki, Mitglied des Staatsgerichtshofes  
DAS POLNISCHE BUDGETRECHT. Dr. Aleksander Dubieński, Richter des Obersten  
Verwaltungsgerichtshofes.  
DAS POLNISCHE BEAMTENRECHT. Jan Kopczyński, Präsident des Obersten Ver-  
waltungsgerichtshofes.

##### *ZIVIL- UND HANDELSRECHT*

- DER SCHUTZ DER MINDERHEITEN IM POLNISCHEN AKTIENRECHT. Prof.  
Dr. Bronislaw Helczyński.  
ANPASSUNG DER STATUTEN DER AKTIENGESELLSCHAFTEN AN DAS NEUE  
AKTIENRECHT. Henryk Kon, Rechtsanwalt.  
DAS FRACHTRECHT IM LUFTVERKEHR. Doz. Leon Babiński.  
ÜBER DEN ENTWURF DER UNIFIZIERTEN ZIVILPROZESSORDNUNG.  
Dr. Włodzimierz Dbałowski, Richter des Obersten Gerichtshofes.  
DER JURISTENTAG IN WARSZAWA. Prof. E. Stan. Rappaport, Richter des Obersten  
Gerichtshofes.  
RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN GERICHTSHOFES — STRAFRECHT-  
LICHE ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFS (Finanz-  
delikte). Dr. Leon Boryński, Ministerialrat.

##### *STRAFRECHT UND STRAFPROZESS*

- DAS NEUE ALLGEMEINE STRAFPROZESSRECHT. Prof. Dr. Stefan Glaser.  
DAS FINANZSTRAFRECHT UND STRAFVERFAHREN BEI FINANZDELIKTEN.  
Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt.  
BERICHT ÜBER DEN INTERNATIONALEN KONGRESS DES STRAFRECHTES.  
Prof. E. Stan. Rappaport, Richter des Obersten Gerichtshofes.

##### *VERWALTUNGSRECHT*

- DAS VERHÄLTNISS DES STEUERRECHTS ZUM PRIVATRECHT. Dr. Rudolf  
Langrod, Rechtsanwalt.



DAS KOMMUNALWESEN IN POLEN. Dr. M. Z. Jaroszyński, ehem. Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern.  
DIE BESTEUERUNG INDUSTRIELLER INVESTITIONEN. Dr. Konrad Koch, Rechtskonsulent der Kattowitzer Berg- und Eisenhüttenbetrieb A. G.  
ERSTER POLNISCHER KONGRESS DER VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN. Dr. Jan Męrawski, Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.  
JUDIKATUR DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFES. Dr. W. Orski, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

#### WIRTSCHAFTSRECHT UND SOZIALPOLITIK

GOLD- UND GOLDKERNWÄHRUNG. Dr. Felix Młynarski, ehem. Vizepräsident der Bank von Polen.  
BEMERKUNGEN ZUM ZUSAMMENSCHLUSS DER INDUSTRIE IN POLEN. Dr. Jan Zieleniewski.  
SONDERRECHTSPRECHUNG BEI SOZIALEN VERSICHERUNGEN. Dr. J. Pasternak, Direktor des Verb. der Angestelltenvers.-Anstalten.

#### STATISTISCHE TABELLEN

AUSLÄNDISCHE AKTIEN-GESELLSCHAFTEN IN POLEN.  
DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG POLENS IN ZIFFERN 1926—1928.

#### BÜCHERSCHAU

ALFABETISCHES SACHREGISTER ZUR RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN GERICHTSHOFES UND ZUR JUDIKATUR DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFES.

#### Englischer Teil:

- I. JOINT STOCK COMPANY LAW. Decree of the President of the Republic dated March 22<sup>nd</sup> 1928 (Journal of Laws, No. 39 of 1928, Item 383).
- II. ENTERPRISES WHICH ARE OF IMPORTANCE TO THE STATE OR OF PUBLIC UTILITY. Ordinance of the Council of Ministers dated Dec. 20<sup>th</sup> 1928 (Journal of Laws No. 103 of 1928, Item 918).
- III. CONDITIONS OF ADMITTANCE OF FOREIGN JOINT STOCK COMPANIES AND COMPANIES LIMITED BY SHARES TO OPERATE ON THE TERRITORY OF THE REPUBLIC OF POLAND. Ordinance of the Council of Ministers dated Dec. 20<sup>th</sup> 1928 (Journal of Laws No. 103 Dec. 29<sup>th</sup> 1928, Item 919).
- IV. BILL OF EXCHANGE LAW. Decree of the President of the Republic dated 14<sup>th</sup> November, 1924 (Journal of Laws No. 100 of 1924, Item 926).
- V. LAW ON CHEQUES. Decree of the President of the Polish Republic of November 14<sup>th</sup> 1924 (Journal of Laws No. 100 of 1924, Item No. 927).
- VI. BANKRUPTCY LAW. Valid for the districts of the Warsaw, Lublin and Wilno Appeal Courts. Decree of the President of the Republic dated December 23<sup>rd</sup> 1927 (Journal of Laws, No. 3 of 1928, Item No. 20).
- VII. LIQUIDATION OF RUSSIAN PROPERTY LAW. Decree of the President of the Republic dated 22<sup>nd</sup> March, 1928 (Journal of Laws, No. 18 of 1928, Item 377).